

Pro3D – Ergebnisbericht Teil 1

Anforderungen, Machbarkeit, Sollprozess

Senatsverwaltung für Inneres und Sport – Abt. I
Projekt digitale direkte Demokratie – Pro3D
Klosterstr. 47
10179 Berlin

3. Juni 2020 | Version 1.0 | finalisiert | 152 Seiten

Dokumentenhistorie

Datum	Bearbeitung	Version/Status	Änderungsvermerk
06.04.2020		0.4	Entwurf
15.04.2020		0.41	Qualitätssicherung
11.05.2020	Projektgruppe	0.42	Qualitätssicherung
14.05.2020		0.43	Fortschreibung nach Abstimmung mit FV-Hersteller
26.05.2020	Projektleitung	0.5	Unverändert durch Abstimmungsinstanz angenommen
03.06.2020	Projektleitung	1.0	Bestätigung durch die Entscheidungsinstanz

Fachliche Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen

Rolle	Name	Behörde/Organisation
Projektleitung		Senatsverwaltung für Inneres und Sport
stellv. Projektleitung		Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Bearbeitung		Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Bearbeitung		Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Bearbeitung		IMTB, externe Beratung

Dieses Dokument ist ein Arbeitspapier des Projektes Pro3D und nur zur internen Verwendung vorgesehen. Eine Dokumentenweitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Projektleitung zulässig.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzung und Vorgehensweise	9
1.1	Ausgangslage und Zielsetzung des Projekts	9
1.2	Methodisches Vorgehen	9
1.3	Einleitende Überlegungen	12
1.4	Kennzahlen und Einflussfaktoren für die Beurteilung von Verfahrenslösungen	13
2.	Ist-Analyse	16
2.1	allgemein einheitliche Teilprozesse	16
2.2	Unterstützungsprozesse	16
2.3	Ist-Prozess Volksinitiative	16
2.4	Ist-Prozess Volksbegehren 1. Stufe	16
2.5	Ist-Prozess Volksbegehren 2. Stufe	16
2.6	Ist-Prozess Einwohnerantrag	17
2.7	Ist-Prozess Bürgerbegehren	17
3.	Anforderungen an eine Systemlösung für eine elektronische Unterstützungserklärung	17
3.1	Ereignisanzeige im Vorfeld, obligatorische Einrichtung einer elektronischen Unterstützungserklärung, Erklärung zu Rechten Dritter	17
3.2	Bereitstellung in 10 Arbeitstagen	19
3.3	Erfordernis eines eID-Einsatzes	20
3.3.1	Keine Zweifel an der Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen	20
3.3.2	Übereilungsschutz bei der Abgabe von Erklärungen	22
3.3.3	Eignung der Datenqualität für Automatisierung der Gültigkeitsprüfung	22
3.3.4	Zumutbarkeit der Anforderung für die Erklärung mit eID	23
3.3.5	Einbindung von elektronischen Identifizierungssystemen nach OZG und eIDAS-Verordnung	24
3.4	IKT-Architektur-Vorgaben	25
3.4.1	Basisdienst Service Portal Berlin (Dienstleistungsdatenbank) und Basisdienst Service App Berlin	25
3.4.2	Basisdienst Digitaler Antrag	26
3.4.3	Basisdienst Elektronische Identität	26
3.4.4	Basisdienst Service Konto Berlin	27
3.5	Aspekte der Barrierefreiheit	27
3.6	Zuständigkeit für ein Verfahrensangebot zur elektronischen Erklärungsabgabe	27
3.6.1	Exklusives verwaltungsseitiges Online-Sammlungssystem	27
3.6.2	Zentrales und einheitliches Online-Sammlungssystem	28
3.6.3	Zuständigkeit der weisungsunabhängigen Landesabstimmungsleitung	29
3.7	Quoren und Fristen	29
3.7.1	Quoren	30
3.7.2	Fristen	31
3.8	Ergebnisfeststellung erfolgt aufgrund registrierter Daten im IT-FV EWW	32
3.9	Keine Widerrufsmöglichkeit einer Unterstützungserklärung	32
3.10	Online-Auskunft für abgegebene Erklärungen	32
4.	Umfeldbetrachtung	33

4.1	Artverwandte Verfahren anderer Stellen	33
4.2	Nutzbare vorhandene und geplante technische Systeme	34
4.3	Rechtliche Rahmenbedingungen	34
5.	Systemarchitektur, Machbarkeitsbetrachtung, Wirtschaftlichkeit	36
5.1	Wirtschaftlichkeitsrahmen	36
5.2	Bestandteile der Gesamtverfahrensarchitektur Pro3D	36
5.2.1	Internet-Informationsangebot der LAL	36
5.2.2	IT-FV EWW zur automatisierten und synchronisierten Gültigkeitsprüfung sowie Ergebnisfeststellung	37
5.2.3	Tägliche Statistikauswertung	38
5.2.4	Onlineformular für elektronische Unterstützungserklärung	40
5.2.5	Auswertungsroutinen zur Ergebnisfeststellung	42
5.2.6	Technische Unterstützung zur Verfahrensverwaltung	42
5.2.7	Informationsangebot Dienstleistungsdatenbank	42
5.2.8	Informationsangebot mein.berlin.de	42
5.2.9	Open Data Portal	43
5.3	Datenbereitstellung für die unterschiedlichen Verfahrensbausteine	44
5.4	Zusammenfassende Bewertung	45
6.	(vorläufige) Soll-Prozesse	45
6.1	Allgemeines	46
6.2	Unterstützungsprozesse	47
6.2.1	UP 01 Beratungsgespräch	47
6.2.2	UP 02 Spendenanzeige	47
6.3	Einheitliche Teilprozesse	48
6.3.1	TP 02 Verfahrensumgebung im IT-FV EWW einrichten – vorläufiger Soll-Prozess	48
6.3.2	TP 03 elektronische Unterstützungserklärung abgeben – vorläufiger Soll-Prozess	49
6.3.3	TP 04 Prüfroutine im IT-FV EWW – vorläufiger Soll-Prozess	49
6.3.4	TP 05 täglichen Bereinigungslauf durchführen – vorläufiger Soll-Prozess	50
6.3.5	TP 06 tägliche Statistik für Ereignistabelle führen – vorläufiger Soll-Prozess	50
6.3.6	TP 08 Verfahrensumgebung IT-FV EWW fortschreiben – vorläufiger Soll-Prozess	50
6.3.7	TP 09 täglichen Bereinigungslauf deaktivieren – vorläufiger Soll-Prozess	50
6.3.8	TP 10 ergänzende Gültigkeitsprüfung durchführen – vorläufiger Soll-Prozess	50
6.3.9	TP 11 tägliche Statistik deaktivieren – vorläufiger Soll-Prozess	51
6.3.10	TP 12 Unterstützungserklärungen löschen – vorläufiger Soll-Prozess	51
6.4	Bürgerbegehren	51
6.4.1	Bürgerbegehren vorbereiten – vorläufiger Soll-Prozess	51
6.4.2	Bürgerbegehren durchführen – vorläufiger Soll-Prozess	51
6.5	Einwohnerantrag	52
6.5.1	Einwohnerantrag vorbereiten – vorläufiger Soll-Prozess	52
6.5.2	Einwohnerantrag durchführen – vorläufiger Soll-Prozess	52
6.6	Volksinitiative	52
6.6.1	Volksinitiative vorbereiten – vorläufiger Soll-Prozess	53
6.6.2	Volksinitiative durchführen – vorläufiger Soll-Prozess	53
6.7	Volksbegehren	53
6.7.1	Volksbegehren 1. Stufe vorbereiten – vorläufiger Soll-Prozess	53
6.7.2	Volksbegehren 1. Stufe durchführen – vorläufiger Soll-Prozess	54
6.7.3	Volksbegehren 2. Stufe durchführen – vorläufiger Soll-Prozess	54

7.	OZG-Umsetzungsvorhaben und der Single Digital Gateway der Europäischen Union	54
7.1	OZG-Digitalisierungslabor „Bürgerbeteiligung“	54
7.2	Single Digital Gateway der Europäischen Union	56
8.	Expertentreffen mit gesellschaftlichen Gruppen	56
9.	Ausblick auf Ergebnisbericht 2	58
9.1	Fachkonzepte	58
9.1.1	Weiterentwicklung des IT-FV EWW	58
9.1.2	Entwicklung eines Verwaltungswerkzeugs	58
9.2	Entwurf zu notwendigen Rechtsänderungen	59
9.3	Umsetzungskonzept	59
	Zusammenfassung der Empfehlungen und Feststellungen	60
	Literaturverzeichnis	63
	Zitierte Rechtsvorschriften	64
Anlage 1	Projektstrukturplan „digitale direkte Demokratie“ (Pro3D)	68
Anlage 2	vorläufiger Anforderungskatalog/Kriterienkatalog Pro3D	69
Anlage 3	Darstellung vorhandener und zu erwartender IT-Werkzeuge	77
Anlage 4	Grobkonzept für Soll-Prozesse	80
Anlage 5	Fallzahlen von Unterschriftenprüfungen für Volksinitiativen und Volksbegehren seit 2013 81	
Anlage 6	Personalausweise mit aktiver Online-Ausweisfunktion im Land Berlin	82
Anlage 7	Ist-Prozesse – Teilprozess Prüfunggebung im IT FV EWW einrichten	83
Anlage 8	Ist-Prozess – Teilprozess Unterschriften durch die Bezirkswahlämter prüfen	84
Anlage 9	Ist-Prozess – Teilprozess Unterstützungserklärungen löschen	85
Anlage 10	Ist-Prozess – Unterstützungsprozess Spendenanzeige	85
Anlage 11	Ist-Prozess – Unterstützungsprozess Beratungsanspruch	87
Anlage 12	Ist-Prozess – Volksinitiative	88
Anlage 13	Ist-Prozess – Volksbegehren 1. Stufe	90
Anlage 14	Ist-Prozess – Volksbegehren 2. Stufe	94
Anlage 15	Ist-Prozess – Einwohnerantrag	96
Anlage 16	Ist-Prozess – Bürgerbegehren	98
Anlage 17	Click-Dummy	102
Anlage 18	Ereignisanzeige - vorläufiger Entwurf	107
Anlage 19	Informationsangebot in der Dienstleistungsdatenbank - vorläufiger Entwurf	110
Anlage 20	Muster für das Statistikangebot (vorläufige Entwürfe)	112
Anlage 21	Ereignisarten mit Statusphasen und Datenfeldern für das Informationsangebot der LAL und für die Verfahrensbeteiligten (vorläufiger Entwurf)	114

Anlage 22	Unterstützungsprozesse – vorläufige Sollprozesse Unterstützungsprozess – UP 01 Beratungsgespräch Unterstützungsprozess – UP 02 Spendenanzeige	121
Anlage 23	Spendenanzeige – vorläufiger Entwurf (Formular in 4 Varianten)	122
Anlage 24	Standardtext für Spendenveröffentlichung im Internet – vorläufiger Entwurf	123
Anlage 25	Gesamtprozess bezirkliche Abstimmungen - vorläufiger Sollprozess	124
Anlage 26	TP 02 Verfahrensumgebung im IT-FV EWW einrichten – vorläufiger Sollprozess	125
Anlage 27	TP 03 elektronische Unterstützungserklärung abgeben – vorläufiger Sollprozess	127
Anlage 28	Hinweistext bei Abgabe einer elektronischen Unterstützungserklärung in PDF-Format bei Weiterleitung der Daten an IT-FV EWW mit Hinweis auf statistische Darstellung am Folgetag (in 5 Varianten) (vorläufiger Entwurf)	128
Anlage 29	TP 04 Prüfroutine im IT-FV EWW durchführen – vorläufiger Sollprozess	129
Anlage 30	TP 05 und TP 06 – vorläufige Sollprozesse TP 05 täglichen Bereinigungslauf durchführen und TP 06 tägliche Statistik für Ereignistabelle führen	130
Anlage 31	TP 08 Verfahrensumgebung im IT-FV EWW fortschreiben - vorläufiger Sollprozess	131
Anlage 32	TP 09 und TP 11 - vorläufige Sollprozesse TP 09 täglichen Bereinigungslauf deaktivieren, TP 11 tägliche Statistik deaktivieren	132
Anlage 33	TP 10 ergänzende Gültigkeitsprüfungen durchführen - vorläufiger Sollprozess	133
Anlage 34	TP 12 Unterstützungserklärungen löschen - vorläufiger Sollprozess	135
Anlage 35	TP 01 Bürgerbegehren vorbereiten - vorläufiger Sollprozess	136
Anlage 36	TP 07 Bürgerbegehren durchführen - vorläufiger Sollprozess	138
Anlage 37	TP 01 Einwohnerantrag vorbereiten - vorläufiger Sollprozess	140
Anlage 38	TP 07 Einwohnerantrag durchführen - vorläufiger Sollprozess	142
Anlage 39	GP 01 Volksinitiative vorbereiten - vorläufiger Sollprozess	145
Anlage 40	GP 02 Volksinitiative durchführen - vorläufiger Sollprozess	146
Anlage 41	GP 01 Volksbegehren vorbereiten - vorläufiger Sollprozess	148
Anlage 42	GP 02 Volksbegehren 1. Stufe durchführen - vorläufiger Sollprozess	149
Anlage 43	GP 03 Volksbegehren 2. Stufe durchführen - vorläufiger Sollprozess	151

Abbildungen

Abbildung 1: System Pro3D – Verfahrensbausteine	10
Abbildung 2: Vereinfachte Prozessdarstellung mit Abhängigkeiten zu IT-FV EWW	37
Abbildung 3: Instrumente der direkten Demokratie und Statusphasen (vorläufiger Entwurf)	44
Abbildung 4: Inhalte des Digitalisierungslabors „Bürgerbeteiligung“	55

Abkürzungen

Abgh	Abgeordnetenhaus von Berlin
AbstG	Abstimmungsgesetz
AI	Abstimminstanz
BB	Bürgerbegehren
BIKTG Bln	Barrierefreie-IKT-Gesetz Berlin
BBV	Bezirksverordnetenversammlung
BzVwG	Bezirksverwaltungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
DLDB	Dienstleistungsdatenbank
EA	Einwohnerantrag
eAT	elektronischer Aufenthaltstitel
EGovG Bln	E-Government-Gesetz Berlin
EI	Entscheidungsinstanz
eID	Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises
eIDAS	Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/97/EG
ET	Ereignistabelle (im IT-FVV EWW mit allen Gültigkeitseintragungen eines bestimmten Ereignisses)
eUE	elektronische Unterstützungserklärung
EWV	Einwohnerwesen
FV	Fachverfahren
ggf.	gegebenenfalls
IKT-Architektur	IKT-Architektur für das Land Berlin, Version 1.6 – Februar 2020
IT	Informationstechnik
LABO	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
LAL	Landesabstimmungsleiterin/-leitung
NFC	Near Field Communication (Nahfeldkommunikation)
OZG	Onlinezugangsgesetz
PIN	persönliche Identifikationsnummer gegenüber einer Maschine
Pro3D	Projekt digitale direkte Demokratie
RFID	radio-frequency identification (Identifizierung mit Hilfe elektromagnetischer (Radio-) Wellen)
s.	siehe
SDG	Single Digital Gateway
SenInnDS	Senatsverwaltung für Inneres und Sport
u. U.	unter Umständen
UE	Unterstützungserklärung
UUID	Universally Unique Identifier (Standard für Identifikatoren, die der eindeutigen Kennzeichnung in verteilten Systemen dienen – hier für die Meldedatensätze im IT-FV EWW)
VB	Volksbegehren
VerfGH	Verfassungsgerichtshof Berlin

VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VI	Volksinitiative
VPN	Virtual Private Network (deutsch: virtuelles privates Netzwerk)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (nach Maßgabe des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung)

1. Zielsetzung und Vorgehensweise

1.1 Ausgangslage und Zielsetzung des Projekts

Die Instrumente der direkten Demokratie (Volksinitiative - VI, Volksbegehren - VB, Einwohnerantrag - EA, Bürgerbegehren - BB) erfordern in unterschiedlichen Verfahrensabschnitten den Nachweis einer gesetzlich bestimmten Mindestunterstützung seitens der Bevölkerung für das jeweils von der Trägerin bzw. den Vertrauenspersonen verfolgte Ziel.

Die erforderliche Unterstützung wird durch Vorlage von Unterstützungserklärungen mit Unterschriften auf formalisierten Unterschriftslisten und -bögen nach amtlichen Mustern nachgewiesen. Die Erklärungen sind im Original vorzulegen. Eine Übermittlung mit Telefax oder elektronisch ist gesetzlich ausgeschlossen.

Mit Projektauftrag vom 29. August 2019 wurde die Projektleitung vom Staatssekretär für Inneres, Herrn Akmann und der Staatssekretärin für Informations- und Kommunikationstechnik, Frau Smentek mit dem Projekt digitale direkte Demokratie (Pro3D) beauftragt. Gegenstand des Projektes ist die Realisierung

- einer Internet-Präsenz im Stadtinformationssystem (berlin.de), die der Bevölkerung eine einheitliche und vollständige Abbildung aller relevanten Informationen zur direkten Demokratie in Berlin sowie eine Übersicht der vergangenen und laufenden Verfahren bietet,
- eine Schnittstelle zwischen der Internet-Präsenz und mein.berlin.de (zentrale Beteiligungsplattform des Landes Berlin), sodass auch dort alle Verfahren mit laufenden Sammlungsverfahren für Unterstützungserklärungen dokumentiert werden,
- eines Angebots zur Abgabe von elektronischen Unterstützungserklärungen (eUE) zu laufenden Sammlungsverfahren von Einzelvorhaben der direkten Demokratie (Onlineformular),
- eine vollautomatisierte Gültigkeitsprüfung der eUE sowie
- Ausweis von Zwischen- und Endergebnissen zu Sammlungsverfahren laufender Berliner Vorhaben der direkten Demokratie.

Im Rahmen der Voruntersuchung, die von August 2019 bis Juli 2020 durchgeführt wird, ist auf der Grundlage einer fachlichen, technischen, organisatorischen und rechtlichen Ist-Analyse sowie der Erhebung von Anforderungen der Beteiligten ein anforderungsgerechter Soll-Prozess zu modellieren und in ein Fachkonzept einschließlich einer Kostenbetrachtung sowie Umsetzungsplanung zu übersetzen. Teil der Voruntersuchung ist auch die Zusammenstellung notwendiger Rechtsänderungen für eine Projektumsetzung.

Ziel der Voruntersuchung ist, Möglichkeiten der konkreten Umsetzung und die dafür notwendigen Grundlagen zu erarbeiten, um in der nächsten Projektphase mit der Projektumsetzung beginnen zu können.

1.2 Methodisches Vorgehen

Die mit dem Projektauftrag vereinbarten Arbeitspakete und Termine der Voruntersuchung wurden in einem Projektstrukturplan (Anlage 1) für die Bearbeitung weiter untergliedert. Die Aufgaben werden je

nach Ausprägung durch die Projektgruppe, Teile der Projektgruppe oder die Projektleitung bearbeitet. Die Bearbeitung wird unterstützt von der Unternehmensberatung IMTB Consulting GmbH, Berlin.

Die Ergebnisse der Projektarbeit werden durch die Abstimminstanz (AI) qualitätsgesichert und von der Entscheidungsinstanz (EI) finalisiert.

Auf der Grundlage der IST-Analyse (s. Abschnitt 2), der ermittelten Optimierungsmöglichkeiten sowie den neu hinzutretenden Anforderungen, die sich aus dem Projektauftrag und seiner Zielsetzung ergeben, wurde ein vorläufiger Kriterienkatalog abgeleitet (s. Abschnitt 3 sowie Anlage 2). Dieser wurde seitens der Projektleitung um eine Gewichtung hinsichtlich Bedeutung und zeitlichem Umsetzungserfordernis entsprechend der im Projektauftrag enthaltenen Ziele und Bedingungen ergänzt.

Für die angestrebte Funktionalität muss die IT-Systemlösung des Projektes die abgebildeten Verfahrensbausteine aufweisen (vgl. Abbildung 1).

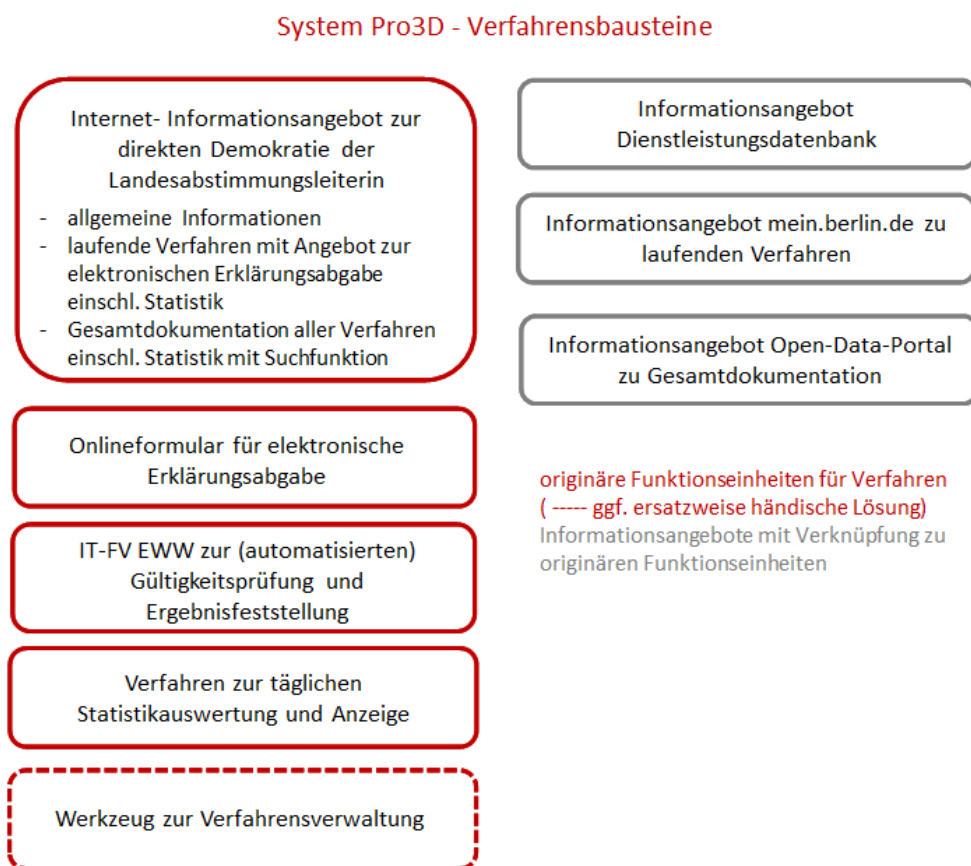


Abbildung 1: System Pro3D Verfahrensbausteine

Da das künftige IT-System zur Umsetzung einer eUE in starker Abhängigkeit zur eingesetzten IT-Lösung steht, war es notwendig, parallel zur Erhebung der Anforderungen eine Umfeldanalyse zu möglichen einschlägigen IT-Systemen vorzusehen (vgl. Anlage 3: Darstellung vorhandener und zu erwartender IT-Werkzeuge), sodass eine Potential- wie auch eine erste Machbarkeitseinschätzung erfolgen konnte. Es wurde betrachtet und bewertet, ob die jeweiligen IT-Systeme für eine Systemlösung des Projekts Pro3D geeignet sind und inwieweit sie die festgelegten Anforderungskriterien erfüllen können.

Verschiedene Abhängigkeiten der vorgesehenen Arbeitspakete zueinander erforderten, dass die Bearbeitung teilweise parallel und damit in einer vom Projektauftrag zeitlich und inhaltlich abweichenden Abfolge stattfinden musste. Dies führte zu zeitlichen Verlagerungen der Bearbeitung. Insgesamt wäre der Abschluss der Voruntersuchung hierdurch jedoch nicht verzögert worden.

Nach Vorliegen des Kriterienkatalogs und der Umfeldanalyse zu möglichen einschlägigen IT-Systemen wurde zunächst für die Entwicklung der vorläufigen Soll-Prozesse ein Grobkonzept in der Projektgruppe abgestimmt (Anlage 4). Es wurden vorläufige Soll-Prozesse für die bezirklichen und landesweiten Ereignisarten (VI, VB, BB, EA) sowie für die Unterstützungsprozesse entwickelt. Bei der Modellierung wurde darauf geachtet, möglichst gleichbleibende Prozesse sowie gleichförmige Teilprozesse über alle Ereignisarten hinweg zu realisieren. Die Abläufe sollen zudem die vorrangige Nutzung der elektronischen Erklärungsabgabe bei der Durchführung von Vorhaben nahelegen.

Mit der stattgefundenen Umfeldanalyse und Machbarkeitseinschätzung zeichnete sich bereits während der Entwicklung der vorläufigen Sollprozesse ab, dass die Realisierung des Onlineformulars bestmöglich im Rahmen des Inforegisters¹ des IT-Fachverfahrens Einwohnerwesen (IT-FV EWW) erfolgen kann. In der Folge wurden die Sollprozesse der Einrichtung und Pflege der Verfahrensbausteine IT-FV EWW, Onlineformular und tägliche Statistikauswertung bereits als ganzheitlicher Teilprozess des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) fortentwickelt.

Bedingt durch die Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) mussten Mitte März alle geplanten Sitzungstermine der Projektgremien abgesagt werden. Insgesamt erschweren die eingetretenen Einschränkungen eine effektive Projektarbeit erheblich und es kann derzeit nicht belastbar eingeschätzt werden, ob die Zeitplanung der Voruntersuchung eingehalten werden kann. Seitens der Projektleitung wurde entschieden, die Bestätigung der bis dahin vorliegenden Arbeitsergebnisse durch die AI und EI zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen und auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse die Arbeiten (Arbeitspakete Fachkonzepte, rechtliche Änderungen und weitere Umsetzungsplanung) zunächst vorrangig mit dem engeren Beteiligtenkreis Projektleitung, Projektbüro und IMTB Berlin fortzusetzen.

Entwicklungsbegleitend wurde durch die Projektleitung im Dezember 2019 ein Expertentreffen mit Vertretungen mehrerer zivilgesellschaftlicher Gruppen durchgeführt. Das Treffen diente sowohl der Aufnahme weiterer künftig zu beachtender Nutzungsaspekte und Anforderungen als auch einer frühzeitigen Einbeziehung von Interessengruppen, um im Hinblick auf das künftige IT-Angebot eine realistische Erwartungshaltung und die spätere Akzeptanz zu fördern.

Damit die Aktivitäten des Landes Berlin nicht mit den parallel auf Bund-Länder-Ebene stattfindenden Entwicklungen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im Themenfeld „Engagement & Hobby“, Vorhaben „Bürger- bzw. Volksbegehren und –entscheide“, „Einwohnerantrag“ und „Petition“ kollidieren, wurde ferner eine Beteiligung der Projektleitung im OZG-Digitalisierungslabor „Bürgerbeteiligung“ eingeleitet.

¹ Zentrales Spiegelregister, das insbesondere für Auskunftszwecke über das Internet genutzt wird.

1.3 Einleitende Überlegungen

Die elektronische Abgabe von Unterstützungserklärungen bei den Instrumenten der direkten Demokratie mit einer automatisierten Gültigkeitsprüfung und einem fortlaufenden Statistikausweis weicht deutlich von klassischen Antragsverfahren eines Verwaltungsverfahrens ab.

a) Die Unterstützungserklärungen sind lediglich ein Teilaspekt der jeweiligen Zulässigkeitsprüfung und verstehen sich als Hilfsprozess zum Nachweis einer ausreichenden Unterstützung von Initiativen durch stimmberechtigte Bevölkerungsmitglieder. Die Verantwortung für die Sammlung dieser Unterstützungserklärungen liegt grundsätzlich auf Seiten der Trägerin bzw. der Vertrauenspersonen und nicht auf Seiten der Verwaltung. Es ist daher als vorrangige und primäre Aufgabe der Verwaltung anzusehen, dass für eine Initiative ohne größeren Zeitverzug die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, um für das jeweilige Ereignis eine elektronische Unterstützungserklärung abgeben zu können.

Empfehlung (#1): *Die Verwaltung stellt einer Trägerin oder den Vertrauenspersonen kurzfristig die technischen Möglichkeiten zur Abgabe einer elektronischen Unterstützungserklärung für ein Vorhaben der direkten Demokratie zur Verfügung.*

b) Im Projektauftrag unter Abschnitt 1.4 - Kritische Erfolgsfaktoren wird für das Projekt u. a. festgehalten:

„Das neue Verfahren sollte grundsätzlich keinen höheren, sondern idealtypisch allenfalls einen veränderten Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Die notwendige einheitliche Handhabung und Verfahrensverantwortung für ein elektronisches Angebot zur Abgabe einer elektronischen Unterstützungserklärung spricht für eine verwaltungsseitige zentrale landesweite Zuständigkeit bei einer automatisierten Gültigkeitsprüfung. ...“

Für die Zulässigkeitsentscheidung eines Vorhabens wäre es grundsätzlich ausreichend, wenn die Gültigkeit von Unterstützungserklärungen nur im Rahmen der gesetzlich geforderten Mindestunterstützung bestätigt würde. Daher sollte spätestens im Zuge der Umsetzung des Angebots zur elektronischen Erklärungsabgabe eine bereits seit längerem geforderte Deckelungsvorschrift eingeführt werden, um künftig weitere personalintensive händische Gültigkeitsprüfungen in den Bezirksämtern zu verhindern.

Empfehlung (#2): *Eine Deckelungsvorschrift bestimmt, dass Unterstützungserklärungen nur im Rahmen der gesetzlich geforderten Mindestunterstützung geprüft und ihre Gültigkeit bestätigt werden muss. Darüber hinausgehende ungeprüfte schriftliche Unterstützungserklärungen werden lediglich ausgezählt.*

c) Auch sollte im Sinne der Zweckbestimmung einer Sammlung von Unterstützungserklärungen und aus Gründen der Datensparsamkeit davon abgesehen werden, Daten zu speichern, die ersichtlich von nicht stimmberechtigten Personen erklärt werden. Wird im elektronischen Verfahren bei einer zwischengeschalteten Plausibilitätsprüfung der ausgelesenen Daten bei der Erklärungsabgabe bereits festgestellt, dass am Erklärungstag aufgrund von Alter, Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit keine Stimmberechtigung vorliegen kann, besteht grundsätzlich auch kein Dokumentationsinteresse bezüglich der versuchten (ungültigen) Erklärungsabgabe. Es ist ausreichend, die jeweils Erklärungswilligen durch eine entsprechende Mitteilung darüber zu informieren, dass der Datensatz aufgrund fehlender Stimmberechtigung unter Angabe des Grundes abgewiesen und nicht zur Gültigkeitsprüfung weitergeleitet wird sowie eine

Speicherung von Daten unterbleibt. Sollten die betreffenden Personen dennoch eine Erklärung abgeben wollen, stünde es frei, diese auf schriftlichem Wege an die Trägerin zu übermitteln.

Empfehlung (#3): *Eine Plausibilitätsprüfung (Alter, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit) bei der elektronischen Erklärungsabgabe verhindert, dass nicht gültige Unterstützungserklärungen vom System angenommen und gespeichert werden.*

d) Bei der Systementwicklung ist ferner zu beachten, dass die Erklärungsabgabe künftig einem veränderten Kommunikationsweg Mensch-Maschine-Mensch folgt. Wenngleich die Erklärungsabgabe für die Trägerin oder die Vertrauenspersonen vorgenommen wird, dürfte das Angebot von der Bevölkerung grundsätzlich als staatliches Angebot wahrgenommen werden. Diese Form der Kommunikation mit „dem Staat“ ist für viele Menschen noch ungewohnt und mit Blick auf die Vielzahl von personenbezogenen Daten oder vorstellbaren Manipulationen braucht es ein hohes Maß an „gefühlter“ Sicherheit der Nutzenden und somit Vertrauen in das angebotene System. Auch die Ergebnisfeststellung wird absehbar künftig durch eine Auswertung der elektronisch erfassten Erklärungen, also im Wesentlichen durch „die Maschine“ stattfinden. Sowohl für die Nutzung wie auch für die Ergebnisakzeptanz ist es daher wichtig, dass die neuen Prozesse auch für Außenstehende erkennbar und nachvollziehbar sind und als manipulationssicher eingeschätzt werden.

Empfehlung (#4): *Aus Gründen der Verfahrens- und Ergebnisakzeptanz ist ein ganzheitlich angelegtes Einführungsmanagement (Veränderungsmanagement) unter schlüssiger und verständlicher Darlegung der Prozesse erforderlich, das neben den Trägerinnen und den Vertrauenspersonen auch die Verwaltungsangehörigen und die potentiellen Unterstützungserklärenden einbezieht.*

1.4 Kennzahlen und Einflussfaktoren für die Beurteilung von Verfahrenslösungen

Bei der Beurteilung einer sachgerechten und wirtschaftlichen Verfahrenslösung für eine elektronische Unterstützungserklärung spielen verschiedene Einflussfaktoren eine Rolle.

a) gegenwärtiger händischer Prüfaufwand

Derzeit besteht das Erfordernis jährlich durchschnittlich rund 200.000 Unterstützungserklärungen im Zusammenhang mit VI und VB händisch auf ihre Gültigkeit zu prüfen (vgl. Anlage 5). Die Kosten einer geprüften Unterstützungserklärung belaufen sich laut Kostenrechnung der zurückliegenden Jahre auf etwa 2 bis 3 Euro pro Erklärung. Je höher die Zahl der ereignisbezogenen Prüffälle, desto günstiger sind regelmäßig die Stückkostensätze. Die jährlichen Gesamtkosten für die händische Prüfung belaufen sich danach gegenwärtig auf etwa 400.000 bis 600.000 Euro.

Zusätzlich werden weitere Gültigkeitsprüfungen für die bezirklichen Ereignisse erforderlich. Für die Gesamtheit der Bezirke liegen die diesbezüglichen durchschnittlichen Fallzahlen bei insgesamt jährlich rund 10.000 Unterstützungserklärungen für EA und rund 12.000 Unterstützungserklärungen für BB.

b) Verbreitung der eID und technische Ausstattung zur Auslesung

Die Authentifizierung mittels freigeschalteter Online-Ausweisfunktion des Personalausweises (eID) oder elektronischem Aufenthaltstitel mit freigeschalteter Identifikationsfunktion (eAT) wurde bereits mit dem Projektauftrag vorbestimmt und wird nachfolgend ausführlicher begründet (vgl. Unterabschnitt 3.3). Eine erfolgreiche Einführung einer eUE erfordert daher auch, dass die Stimmberechtigten sowohl über

eine freigeschaltete Identifikationsfunktion der eID oder des eAT verfügen wie auch über die technischen Möglichkeiten einer Auslesung des elektronischen Ausweises.

Von den rund 2,5 Mio. ausgestellten Personalausweisen im Land Berlin wurden bis 2018 rund 940.000 Ausweise mit aktiver Online-Ausweisfunktion² ausgestattet (Stand November 2019, vgl. Anlage 6). Das entspricht einem Anteil von etwa 38 %. Da bei der Beantragung des Personalausweises eine Abwahl der Onlinefunktion grundsätzlich nicht mehr möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil im Laufe der nächsten Jahre weiter deutlich ansteigen wird. Bei einer Gültigkeitslaufzeit eines Personalausweises von 10 Jahren kann für die Jahre 2019 bis 2021 (geplante Einführung der eUE ab 1. Quartal 2022) überschlägig von einem weiteren Anstieg von etwa 30 Prozentpunkten ausgegangen werden. Angaben über die im Land Berlin ausgegebenen eAT mit freigeschalteter Identifikationsfunktion liegen derzeit nicht vor.

Mit der eID und einer Auslesung über ein Smartphone kann die Identität im Netz schneller und bequemer nachgewiesen werden, als mit allen anderen aktuell zur Auswahl stehenden Methoden. Nachdem die eID lange Zeit eher ein Schattendasein geführt hat, zeichnet sich in jüngerer Vergangenheit eine positive Angebotsentwicklung mit größerem Kundenkreis ab. So haben bspw. die Geldinstitute Postbank und comdirect begonnen, diese Technologie für ihre Angebote zu nutzen³.

Neben der freigeschalteten eID benötigen die Erklärenden die technische Ausstattung, um die Auslesung von eID oder eAT vorzunehmen. Da zwischenzeitlich eine Vielzahl von Smartphones der jüngeren Generationen geeignet sind, mittels einer NFC-Schnittstelle⁴ als Lesegerät zu fungieren, besteht innerhalb der Bevölkerung bereits eine – wenngleich häufig nicht bekannte – Möglichkeit zur vergleichsweise einfachen Auslesung der Ausweisdaten mittels der kostenlosen AusweisApp2 des Bundes.

2014 nutzten laut bitkom bereits 55 % der Deutschen ab 14 Jahren ein Smartphone⁵. Im Weiteren meldete bitkom 2016, dass auch drei von zehn Deutschen ab 65 Jahren bereits ein internetfähiges Mobiltelefon nutzten⁶. Laut aktueller Meldung der bitkom⁷ aus Februar 2020 entwickelt sich der Anteil der Smartphone-Nutzenden weiter konstant. Danach nutzen 76 % der Bevölkerung ab 16 Jahren ein internetfähiges Mobiltelefon. Das entspricht 53 Mio. Menschen. Die Mehrheit legt zudem Wert auf aktuelle Hardware. 58 % der privaten Smartphone-Nutzenden geben an, sich immer das neueste Smartphone-Modell zu kaufen. Entsprechend jung sind die Geräte, die derzeit im Einsatz sind: Jeder Zweite (51 %) hat sein Smartphone innerhalb der vergangenen zwölf Monate gekauft. Drei von zehn (30 %) haben ein 13 bis 24 Monate altes Gerät. Beim nächsten Smartphone-Kauf steht an zweiter Stelle bei den gewünschten Einzelfunktionen ein NFC-Chip, etwa fürs kontaktlose Bezahlen (58 %).

² Seit 2017 wird die eID-Funktion des Personalausweises standardmäßig aktiviert, wenn die Person zum Zeitpunkt der Antragstellung 16 Jahr oder älter ist.

³ <https://www.heise.de/ct/artikel/Was-man-mit-dem-E-Perso-im-Netz-anfangen-kann-4647067.html>, Aufruf: 14. Februar 2020

⁴ Nahfeldkommunikation, abgekürzt NFC ist ein auf der RFID-Technik basierender internationaler Übertragungsstandard zum kontaktlosen Austausch von Daten per elektromagnetischer Induktion.

⁵ <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Smartphones-staerker-verbreitet-als-normale-Handys.html>, Aufruf: 3. Februar 2020

⁶ <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Smartphones-sind-fuer-viele-Senioren-unverzichtbar.html>, Aufruf: 3. Februar 2020

⁷ <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Markt-rund-um-Smartphones-waechst-auf-36-Milliarden-Euro>, Aufruf: 8. April 2020

Es steht daher insgesamt zu erwarten, dass die Verbreitung von geeigneten Smartphones bis zur beabsichtigten Verfahrenseinführung 2022 noch weiter ansteigen wird.

Neben einem Smartphone ist eine Auslesung auch mit einem klassischen Lesegerät oder einer integrierten und freigeschalteten NFC-Schnittstelle eines Computers möglich.

In diesem Zusammenhang gilt es auch die Umsetzung des § 16 des E-Government-Gesetzes Berlin (EGovG Bln) – Öffentliche IT-Zugänge im Blick zu behalten. Sollte den Erklärenden selbst keine technische Ausstattung zur Verfügung stehen, wäre ein ergänzendes, allgemein zugängliches Angebot über Terminals mit Lesegerät in Bürgerämtern oder in öffentlichen Bibliotheken für den Projekterfolg außerordentlich förderlich.

Exkurs: Die einschränkenden Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus haben deutlich werden lassen, wie vorteilhaft eine ausschließlich digitale Vorgangsabwicklung werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass in der Folge die Offenheit und Akzeptanz für einen neuen (praktikablen) Technologieeinsatz von der Bevölkerung auch deutlich anwachsen wird.

c) Einfaches, übersichtliches und gebrauchstaugliches Verfahren

Um das Vertrauen, die Akzeptanz und die Wirtschaftlichkeit für eine IT-Lösung zu erreichen, ist es im Einsatzfeld der direkten Demokratie von besonderer Bedeutung, ein möglichst einfaches, für die Öffentlichkeit übersichtliches und nachvollziehbares sowie gebrauchstaugliches Verfahren mit der Verfahrenslösung zu verbinden. Hierzu gehört neben möglichst gleichbleibenden Verfahren u. a. auch eine sachgerechte Verzahnung und Synchronisation der schriftlichen und elektronischen Sammlung. Eingesetzte Technologien und Prozesse müssen auch für Laien verständlich sein. Im Sinne des § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), wonach Verwaltungsakte vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen werden können, wenn die Entscheidungen u. a. weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum beinhalten, ist auch bei der automatisierten Gültigkeitsprüfung auf komplexe Prozesse zur Ergebnisermittlung („Gültigkeits-Algorithmen“) zu verzichten. Neben einem damit verbundenen Aufwandstreiber bei der Verfahrensentwicklung wären diese Prozesse für Außenstehende nicht hinreichend nachvollziehbar und könnten das Vertrauen in ein verlässliches Verfahren nachhaltig gefährden.

Insgesamt müssen das Verfahren und seine Anforderungen für alle Beteiligten in der Sache als notwendig und manipulationssicher beurteilt werden.

Empfehlung (#5): *Bei der Verfahrensgestaltung ist besonderer Wert auf die Beständigkeit von etablierten Prozessen sowie auf Einfachheit und Sicherheit der Prozessgestaltung und des Technologieeinsatzes zu achten, damit die Verfahrenslösung für Außenstehende leicht nachvollziehbar und bedienbar ist sowie als manipulationssicher eingeschätzt werden kann.*

d) Integrationsfähigkeit in bereits bestehende oder zu erwartende Systeme

Auch wenn es sich vorliegend nicht um ein klassisches Verwaltungsverfahren (§ 9 VwVfG) handelt, so dass diesbezüglich Vorgaben des EGovG Bln oder des OZG keine unmittelbare Anwendung finden, muss sich auch das Verfahrensdesign des Projektes in seiner Gesamtheit passend in die Strukturen und die Abläufe der prägenden Standards innerhalb des Stadtinformationssystems, der IKT-Architektur des Landes Berlin und des künftigen bundesweiten Verwaltungsportals in Umsetzung des OZG einfügen. Für die Bevölkerung, die Dienstleistungen über das Internet in Anspruch nimmt, ist es vorrangig bedeutsam,

bekannte und einheitliche Prozessabläufe vorzufinden, die optimal eine intuitive und störungsfreie Nutzung unterstützen.

Auch zur Begrenzung eigenen Entwicklungs- und Pflegeaufwandes sind daher vorrangig Lösungen im Rahmen von vorhandenen oder perspektivisch bestehenden Basisdiensten des Landes Berlin einzusetzen.

2. Ist-Analyse

Die Einzelheiten der Ist-Analyse können der Unterlage Pro3D – Ist-Analyse digitale direkte Demokratie Version 1.0 entnommen werden, die am 22. Oktober 2019 von der Abstimminstanz bestätigt wurde.

2.1 allgemein einheitliche Teilprozesse

Es bestehen allgemein einheitliche Teilprozesse, die jeweils Bestandteil der nachfolgenden Instrumente der direkten Demokratie (im Weiteren: Ereignisarten VI, VB, EA, BB unter 2.3 bis 2.7) sind:

- Ist-Prozess: Teilprozess Prüfumgebung im IT-FV EWW einrichten (Anlage 7)
- Ist-Prozess: Teilprozess Unterschriften durch die Bezirkswahlämter prüfen (Anlage 8)
- Ist-Prozess: Teilprozess Unterstützungserklärungen löschen (Anlage 9).

2.2 Unterstützungsprozesse

Im Weiteren bestehen begleitend zu den nachfolgend unter 2.3 bis 2.7 dargestellten Kernprozessen folgende Unterstützungsprozesse:

- Ist-Prozess Unterstützungsprozess Spendenanzeige (Anlage 10)
- Ist-Prozess Unterstützungsprozess Beratungsanspruch (Anlage 11)

2.3 Ist-Prozess Volksinitiative

Bei der VI sind beteiligt: Trägerin (mit Vertrauenspersonen), Abgeordnetenhaus (Abgh), Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnDS), LABO, Bezirksämter, ggf. Verfassungsgerichtshof Berlin (VerfGH).

Der Ist-Prozess VI ist in Anlage 12 abgebildet.

2.4 Ist-Prozess Volksbegehren 1. Stufe

Beim VB sind in der 1. Stufe beteiligt: Trägerin (mit Vertrauenspersonen), SenInnDS, zuständige Fachverwaltung, Abgh, LABO, Bezirksämter, Landesabstimmungsleiterin (LAL), ggf. VerfGH.

Der Ist-Prozess VB 1. Stufe ist in Anlage 13 abgebildet.

2.5 Ist-Prozess Volksbegehren 2. Stufe

Beim VB sind in der 2. Stufe beteiligt: Trägerin (einschließlich Vertrauenspersonen), LAL, LABO, Bezirksämter, SenInnDS, ggf. VerfGH.

Der Ist-Prozess VB 2. Stufe ist in Anlage 14 abgebildet.

2.6 Ist-Prozess Einwohnerantrag

Beim EA sind beteiligt: Vertrauenspersonen, Bezirksamter/Bezirksverordnetenversammlung (BVV), LABO, ggf. Verwaltungsgericht (VG).

Der Ist-Prozess EA ist in Anlage 15 abgebildet.

2.7 Ist-Prozess Bürgerbegehren

Beim BB sind beteiligt: Vertrauenspersonen, Bezirksamt, BVV, SenInnDS, LABO, ggf. VG.

Der Ist-Prozess BB ist in Anlage 16 abgebildet.

3. Anforderungen an eine Systemlösung für eine elektronische Unterstützungserklärung

Ein zunächst von der Projektleitung entworfener Kriterienkatalog über die Anforderungen an ein künftiges elektronisches Sammlungsverfahren wurde in der Projektgruppensitzung am 6. November 2019 erörtert, punktuell angepasst und vorläufig bestätigt. Für eine erste Machbarkeitsbetrachtung von technischen Lösungen wurde der Kriterienkatalog seitens der Projektleitung jeweils um eine Gewichtung der Bedeutung (1 = unabdingbar, 2 = sehr wichtig, 3 = wichtig, 4 = nachrangig wichtig) und des Realisierungszeitpunktes (I = sofort, II = frühere Ausbaustufe, III = spätere Ausbaustufen) im Sinne der Festlegungen im Projektauftrag ergänzt.

Einzelne Anpassungen erfolgten im Weiteren durch die Projektleitung aufgrund der Erörterungen im Expertentreffen mit den zivilgesellschaftlichen Gruppen, wie auch konkretisierend im Zusammenhang mit der Durchführung der ersten Machbarkeitsbetrachtung.

Der Kriterienkatalog (Anlage 2) wurde am 14. Januar 2020 von der Abstimminstanz bestätigt. Bezugnahmen auf einzelne Kriterien des Katalogs erfolgen nachstehend auch durch die Nennung der entsprechenden Gliederungsnummer.

Zur Veranschaulichung einer künftigen Anwendung zur elektronischen Erklärungsabgabe wurde seitens der IMTB Berlin eine Smartphone-Simulation als Click-Dummy entwickelt, mit der die mögliche Oberfläche und Funktionalität des Zielsystems für eine Nutzung mit Smartphone abgebildet wird (Anlage 17).

Im Nachfolgenden wird auf wesentliche, insbesondere neue Verfahrensanforderungen eingegangen, die im Kriterienkatalog abgebildet werden. Kriterien, die vorrangig auf ein einfaches, gebrauchstaugliches und wirtschaftliches Verfahren abzielen, sind Standardanforderungen. Auf sie wird nachfolgend nicht näher eingegangen.

3.1 Ereignisanzeige im Vorfeld, obligatorische Einrichtung einer elektronischen Unterstützungserklärung, Erklärung zu Rechten Dritter

Kriterien: I.1.19, III.1.12, III.1.15, (zwischenzeitlich verworfen III.1.11)

a) Ereignisanzeige

Die Einführung einer elektronischen Unterstützungserklärung einschließlich einer für die Öffentlichkeit verfügbaren ganzheitlichen und vollständigen Dokumentation von Vorhaben der direkten Demokratie in Berlin erfordert, dass die Trägerin (VI, VB) bzw. die Vertrauenspersonen (EA, BB) bereits vor dem Sammlungsbeginn für Unterstützungserklärungen das verfolgte Vorhaben gegenüber der jeweils verfahrens-
begleitenden Verwaltung anzeigen.

Mit der Ereignisanzeige sind der Verwaltung die wesentlichen Informationen einschließlich einer elektronischen Datei eines Unterschriftenbogens und ggf. eines Gesetzentwurfs mit Begründung zur Verfügung zu stellen. Die Ereignisanzeige soll über ein Formblatt erfolgen, das für alle Verfahrensarten möglichst gleich gestaltet wird (s. Ereignisanzeige – vorläufiger Entwurf - Anlage 18).

Empfehlung (#6): *Eine Trägerin bzw. die Vertrauenspersonen werden verpflichtet, ein Vorhaben im Vorfeld gegenüber der verfahrensbegleitenden Stelle anzuzeigen und notwendige Informationen bereitzustellen.*

b) keine Zulässigkeitsvoraussetzung

Grundsätzlich klärungsbedürftig wird im Rahmen der Rechtsentwicklung sein, ob eine ausbleibende vorherige Anzeige eines Verfahrens als fehlende Zulässigkeitsvoraussetzung angesehen werden sollte. Soweit im Übrigen die Verfahrensvorschriften eingehalten sind, dürfte es unverhältnismäßig sein, nur aufgrund einer fehlenden vorherigen Anzeige eine antragstellende Trägerin bzw. antragstellende Vertrauenspersonen mit ihrem Vorhaben zurückzuweisen.

c) obligatorische Einrichtung der elektronischen Unterstützungserklärung

Nachdem zunächst beabsichtigt war, der Trägerin bzw. den Vertrauenspersonen eine Wahlmöglichkeit zur Einrichtung einer elektronischen Unterstützungserklärung zu geben, wurde dieser Ansatz im Zuge der Diskussion zu den Sollprozessen letztlich verworfen. Eine einheitliche Prozessgestaltung, die eine obligatorische Einrichtung vorsieht, vermeidet weiteren Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand, ist übersichtlicher und vereinfacht und beschleunigt die Verfahrensabläufe. Die elektronische Sammlung von Unterstützungserklärungen ist ein Verfahrensangebot an die Trägerin bzw. die Vertrauenspersonen, das nicht genutzt werden muss. Eine von der Initiative ausschließlich verfolgte schriftliche, papierbasierte Sammlung ist möglich. Die Vorschrift des § 4 Absatz 7 EGovG Bln, wonach die Annahme von Erklärungen in schriftlicher Form nicht unter Hinweis auf die elektronische Zugangsmöglichkeit abgelehnt werden darf, bleibt gewahrt.

Vor dem Hintergrund einer obligatorischen Einrichtung der eUE wurde in der Folge auch die Anforderung über eine Einrichtungsgebühr (III.1.11) verworfen, da andernfalls für einzelne Initiativen eine u. U. gravierende und unumgängliche Zugangsbeschränkung eintreten könnte. Im Rahmen einer ohnehin empfehlenswerten Evaluation des elektronischen Sammlungsverfahrens nach einer angemessenen Verfahrenslaufzeit sollte betrachtet und bewertet werden, ob zur Vermeidung von systemwidrigen Fehlentwicklungen eine Einrichtungsgebühr erforderlich scheint.

Empfehlung (#7): *Die Einrichtung einer Möglichkeit zur Abgabe elektronischer Unterstützungserklärungen wird obligatorisch vorgesehen. Eine Einrichtungsgebühr wird nicht erhoben.*

d) Erklärung zu Rechten von Dritten

Da das Verfahrensangebot innerhalb des Stadtinformationssystems des Landes Berlin betrieben wird, ist sicherzustellen, dass mit den Informationen der Trägerin bzw. der Vertrauenspersonen keine verfas-

sungsfeindlichen, beleidigenden oder obszönen Äußerungen oder offenkundig missbräuchliche, unseriöse oder schikanöse Inhalte durch das Land verbreitet werden. Es wird als berechtigtes Interesse der Verwaltung angesehen, dass staatliche Internetseiten nicht zur Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten oder Fehlinformationen missbraucht werden. Auch Verstöße gegen Urheber-, Persönlichkeits- oder Markenrechte sowie gegen Grundrechte oder sonstige Gesetze müssen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Hierzu hat die Trägerin bzw. haben die Vertrauenspersonen eine dahingehende Erklärung abzugeben, dass dies nach ihrer Kenntnis nicht der Fall ist. Verwaltungsseitig wird dann eine überschlägige Prüfung stattfinden müssen, ob Anhaltspunkte für entsprechende Verstöße vorliegen und ggf. ist die Trägerin oder sind die Vertrauenspersonen zur Mängelbehebung aufzufordern.

Empfehlung (#8): *Die Trägerin bzw. die Vertrauenspersonen haben eine Unbedenklichkeitserklärung abzugeben, dass nach ihrer Kenntnis keine unzulässigen Inhalte in Bezug auf die verwaltungsseitig zu veröffentlichenden Texte gegeben sind.*

Wie schnell an dieser Stelle Konfliktpotential entstehen kann, zeigt ein aktuelles Beispiel einer Online-Petition einer ehemaligen Bundestagsabgeordneten, die während der laufenden Schutzmaßnahmen gegen die Covid19-Ausbreitung dazu auffordert, alle Maßnahmen (Freiheitsrechtseinschränkungen) sofort aufzuheben und dies u. a. damit begründet, dass der Virus nachweislich weit weniger gefährlich sei als andere Grippewellen. In solchen Fällen wird die Herausforderung darin bestehen, neben dem Umgang mit Auslegungsspielräumen bei der Faktenlage im Ergebnis einen sachgerechten Ausgleich zwischen den jeweils berechtigten Interessenlagen zu erreichen.

Wird aber bei einer Beanstandung keine Einigkeit zwischen Verwaltung und Trägerin bzw. Vertrauenspersonen hinsichtlich eines beanstandungsfreien Textes erzielt, sollte der Anspruch gegenüber der Verwaltung auf Einrichtung eines elektronischen Sammlungsverfahrens in letzter Konsequenz entfallen. Der Trägerin bzw. den Vertrauenspersonen stünde dann nur die eigenverantwortliche schriftliche Sammlung von Unterstützungserklärungen offen.

Empfehlung (#9): *Erfolgt keine Einigung zwischen Verwaltung und Trägerin hinsichtlich einwandfreier Veröffentlichungstexte muss als Ultima Ratio ein Anspruch gegenüber der Verwaltung auf Einrichtung eines elektronischen Sammlungsverfahrens entfallen.*

3.2 Bereitstellung in 10 Arbeitstagen

Kriterium: I.2.4

Für eine fehlerfreie Einrichtung der elektronischen Erklärungsabgabe bedarf es eines verwaltungstechnischen Vorlaufs. Dieser muss angesichts des Interesses der Trägerin bzw. der Vertrauenspersonen zum alsbaldigen Sammlungsbeginn so kurz wie möglich bemessen sein. Unter Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen wird eine Einrichtungsfrist von höchstens 10 Arbeitstagen ab vollständigem Vorliegen aller zur Einrichtung des elektronischen Verfahrens erforderlichen Angaben als angemessen und leistbar angesehen. Diese Frist wird auch für die Trägerin bzw. die Vertrauenspersonen als zumutbar angesehen.

Der Trägerin bzw. den Vertrauenspersonen sind die ereignisbezogenen URL-Anschriften für das elektronische Verfahrensangebot frühestmöglich zur Verfügung zu stellen, damit sie die Angaben rechtzeitig in ihre Kampagnenentwicklung einbinden können.

Zur Gleichbehandlung aller Initiativen und für einen allgemein verlässlichen Prozessverlauf wird für alle Ereignisarten, soweit sich aus der Eigenart des Sammlungsverfahrens keine abweichenden Fristen ergeben, eine feste einheitliche 10-Tages-Frist in den Sollprozessen vorgesehen.

Empfehlung (#10): *Die elektronische Erklärungsabgabe wird einheitlich für alle Verfahren 10 Arbeitstage nach Vorliegen aller erforderlichen Verfahrensangaben bereitgestellt, soweit nicht aufgrund der Eigenart der Sammlungsart abweichende Fristen bestehen.*

3.3 Erfordernis eines eID-Einsatzes

Kriterien I.1.14, I.1.15, I.1.16, II.1.8

Bislang sind Unterstützungserklärungen grundsätzlich nur durch handschriftliche Eintragungen auf Erklärungsbögen mit Unterschrift möglich. Diese Vorgabe dient vor allem dem Vorbeugen von möglichen Manipulationen bei Listeneinträgen im Rahmen der freien Sammlung. Eine vollständig handschriftliche Eintragung bringt es mit sich, dass durch Verwendung von gleichen Stiften oder durch einheitliche Handschrift (Schriftbild) Anhaltspunkte für Manipulationsversuche aufgezeigt werden können. Der Ausschluss von maschinellen (Teil-)Einträgen ist zudem damit verbunden, dass bei einem unzulässigen Versuch der Übernahme von Fremddaten aus anderen Quellen ein erheblicher manueller Übertragungsaufwand entstünde.

Gänzlich ausschließen lassen sich Manipulationen damit nicht, aber es werden die gegebenen Möglichkeiten genutzt, um bei einer freien Sammlung von Unterstützungserklärungen Fälschungen - auf vergleichsweise einfache Art - vorzubeugen.

3.3.1 Keine Zweifel an der Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen

Entscheidend für die Verfahren der direkten Demokratie ist es, jeden Zweifel in der Öffentlichkeit über die Richtigkeit, Echtheit und den Umfang von erklärter Unterstützung zu vermeiden. Ziel muss es sein, dass die Öffentlichkeit über die jeweiligen inhaltlichen Anliegen einer Initiative spricht und nicht durch Diskussionen über mögliche oder vermeintliche Ungereimtheiten des Verfahrens abgelenkt wird. Es gilt, alle Zweifel an der Verfahrenssicherheit und den Ergebnissen von Gültigkeitsprüfungen bei den Instrumenten der direkten Demokratie bestmöglich zu vermeiden. Das gilt umso mehr, wenn es um die Einführung eines neuen technischen Angebotes geht, bei dem viele Menschen in der Bevölkerung die Verfahrenssicherheit „aus dem Bauch heraus“ beurteilen werden.

Der hohe Stellenwert eines verlässlichen Verfahrens wird daran deutlich, dass Manipulationen auch strafrechtlich verfolgt werden können. Nach § 108d des Strafgesetzbuches (StGB) gelten die §§ 107 bis 108c StGB (Straftaten bei Wahlen und Abstimmungen) u. a. für Wahlen zu den Volksvertretungen und Abstimmungen des Volkes in den Ländern und in kommunalen Gebietskörperschaften. Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlages oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren gleich.

Diese Maßstäbe sind wesentlich für eine Entscheidung über das Sicherheitsniveau von eUE.

Die Abgabe von eUE eröffnet – je nach vorgesehenem Sicherheitsstandard – größere Möglichkeiten zur massenhaften, unzulässigen Erklärungsabgabe für Dritte. Der Umgang mit personenbezogenen Daten erfolgt heutzutage häufig sorglos und die bislang für Unterstützungserklärungen geforderten Angaben,

einschließlich Geburtsdaten sind vielfach über persönliche Seiten von sozialen Medien oder auf anderen Wegen verhältnismäßig leicht für Dritte zugänglich. Auch können personalisierte E-Mail-Konten in der Regel ohne größere Anforderungen in beliebiger Weise eingerichtet und genutzt werden, sodass auch eine hierauf basierende Authentifizierungsreferenz als nicht hinreichend verlässlich beurteilt wird.

Für die eUE folgt daraus die Notwendigkeit eines besonderen und für die Öffentlichkeit gut nachvollziehbaren und sehr verlässlich erscheinenden Identitätsnachweises.

Näher zu betrachten sind hierbei das Service-Konto der Berliner Verwaltung sowie der Einsatz der eID:

a) Das Berliner Service-Konto der Sicherheitsstufe 1 (Selbstangabe Anrede Frau/Herr, Vorname, Name, E-Mail-Adresse, Passwort, Passwort (Wiederholung), Sicherheitsabfrage, Antwort, Plausibilitätsprüfung für menschliche Eingabe) ist für die vorliegenden Zwecke nicht geeignet, da es keine ausreichende Sicherheit bietet, dass die handelnde Person auch tatsächlich der angegebenen Person entspricht. Zudem ist aufgrund der Selbsteintragungen nicht auszuschließen, dass Zeichenabweichungen gegenüber den Eintragungen im Melderegister auftreten würden.

b) Das Berliner Service-Konto der Sicherheitsstufe 2 wäre grundsätzlich geeignet, um den vorstehenden Zweifeln an der Echtheit einer Erklärungsabgabe zu begegnen. Die Kontodaten werden entweder durch den Einsatz der (höchstpersönlichen) Online-Ausweisfunktion des Personalausweises (eID) oder eine Freischaltung der Daten mit persönlicher Vorsprache beim Bürgeramt geprüft und bestätigt. Jedoch wird auch hierbei mit jedem neuen elektronischen Verwaltungsvorgang eine aktuelle Authentifizierung mittels eID vorgesehen, sodass im Ergebnis lediglich eine zusätzliche Anmeldehürde gegenüber einer unmittelbaren eID-Authentifizierung eintreten würde.

c) Die eID, die beim Einsatz wie die anlassbezogene Vorlage eines Personalausweises wirkt, ist ein für die Öffentlichkeit gut und glaubhaft zu vermittelndes Sicherheitsverfahren, das aufgrund des hohen Schutzniveaus des Personalausweises regelmäßig keine Zweifel an der Richtigkeit und Echtheit der abgegebenen Erklärung hervorrufen würde. Die eID kann unabhängig von der Einrichtung eines Service-Kontos genutzt werden und ist mit dem vorstehend unter 1.4 dargelegten Freischaltungsanteil von 38 % bzw. bis Ende 2021 zum Verfahrensstart erwarteten rund 70 % ein bereits umfangreich verfügbares Identifizierungsmittel der Berliner Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit. Ein vergleichbares Vertrauensniveau wird auch mit dem elektronischen Aufenthaltstitel mit freigeschalteter Identifizierungsfunktion oder dem derzeit in der Einführung befindlichen eID-Ausweis für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger erreicht. Die Ausweise basieren auf der gleichen Sicherheitstechnologie. Sofern im Weiteren von eID gesprochen wird, wird damit regelmäßig auf diese drei vorstehenden Formate abgestellt.

Anders als in der derzeitigen schriftlichen Sammlung, in der eine UE im Namen von anderen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wäre eine missbräuchliche Erklärungsabgabe im Namen von anderen bei Einsatz der eID nahezu ausgeschlossen⁸, da Ausweis und persönliche PIN in der Regel Dritten nicht zugänglich sind.

⁸ vgl. Ammann, Matthias; Schell, Fabian, 2019, S. 21

3.3.2 Übereilungsschutz bei der Abgabe von Erklärungen

Neben dem Schutz vor Manipulation verfolgt die heute geforderte eigenhändige Unterschrift für die Unterstützungserklärung auch den Zweck eines Übereilungsschutzes vor leichtfertigen Erklärungen. Mit einer Unterschrift verbindet sich im Bewusstsein der Bevölkerung regelmäßig eine verbindliche rechtsgeschäftliche Erklärung. Dieser „Erheblichkeitscharakter“ bringt es mit sich, dass im Allgemeinen eine Unterschrift nicht leichtfertig oder übereilt geleistet wird.

Dieser Ansatz muss umso mehr für den Bereich der Online-Erklärung gelten. Die digitale Informationsaufnahme ist häufig geprägt von kursorischer Texterfassung und gekennzeichnet von bruchstückhafter Kenntnisnahme der Informationen und einem schnellen Wechsel von Webseiten durch ein häufiges Springen über eine Vielzahl von angebotenen Informationsverknüpfungen (Links). Ein konzentriertes und umfängliches Lesen der Informationsangebote unterbleibt häufig. Dieses veränderte Informationsverhalten im digitalen Bereich legt umso mehr nahe, einen Übereilungsschutz innerhalb des Verfahrens zur elektronischen Erklärungsabgabe vorzusehen.

Wie bei der Unterschrift wird auch für die Nutzung der eID erwartet, dass der Einsatz in Verbindung mit der Erklärungsabgabe bewusster und überlegter erfolgt, als es bei einer gänzlich barrierefreien Erklärungsabgabe („Liken“) der Fall wäre. Wie mit einer Unterschrift, die nicht ohne weiteres von Dritten nachgeahmt wird, dürfte sich durch das allgemein hohe Schutzniveau, das sich mit dem Personalausweis verbindet und dem Erfordernis zur Abgabe einer höchstpersönlichen PIN, eine deutlich bewusstere Willenserklärung erreichen lassen.

3.3.3 Eignung der Datenqualität für Automatisierung der Gültigkeitsprüfung

Zudem ist es auch aus Wirtschaftlichkeitsgründen unumgänglich, dass das neue Verfahrensangebot mit einer automatisierten Gültigkeitsprüfung verbunden wird. Eine ergänzende fortlaufende manuelle Prüfung von elektronisch zugegangenen Unterstützungserklärungen wäre verwaltungsseitig außerordentlich aufwendig und absehbar nicht leistbar.

Aus Gründen der Verfahrensakzeptanz ist es erforderlich, dass die Daten, die automatisiert auf Gültigkeit überprüft werden, bei Abgabe durch die zutreffende Person auch tatsächlich zu einer gültig gewerteten Erklärung führen. Hierzu bedarf es einer grundsätzlichen Übereinstimmung der Angaben, die anlässlich der Erklärung abgegeben werden und der der Gültigkeitsprüfung zugrunde zu legenden Meldedaten.

Zeichenfehler, längere oder kürzere Angaben, die bei manueller Eingabe von Daten möglich sind, können im automatisierten Verfahren, anders als bei einer manuellen Prüfung im Bezirkswahlamt nicht ohne weiteres in gleicher Weise plausibilisiert werden und müssten im Zweifel zur Ungültigkeit führen.

Vor diesem Hintergrund wäre es auch nicht sinnvoll, die allgemein übliche Ersetzung einer Unterschrift durch eine elektronische Signatur vorzusehen. Auch dabei wäre von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass die anlässlich der Erklärung abgegebenen Daten von denen im Melderegister abweichen. Unabhängige Vertrauensdienste können zum einen nicht sicherstellen, dass die von ihnen geführten Daten stets dem vorhandenen Meldedatensatz entsprechen, zum anderen bedürfte es in diesen Fällen auch einer ergänzenden Übermittlung und Speicherung von Zertifizierungsdaten und ggf. auch im ungünstigsten Falle einer händischen Datenübertragung in die Prüfungsumgebung. Einfacher und für

den Prüfungsprozess auf Gültigkeit geeigneter ist daher, den alleinigen Einsatz der eID vorzusehen, um einen dem Melderegister entsprechenden Datensatz zu generieren und der eID im Moment der Erklärungsabgabe lediglich die Funktion eines „Türöffners“ für den Erklärungssatz zu geben, damit der Datensatz den Zugang zur Gültigkeitsprüfung und Ergebnisspeicherung erhält.

Bei dieser Lösung würden die ausgelesenen Daten der eID - mit einer unbedeutenden Anzahl von Ausnahmen (Aussteuerungsfälle) - denen im Melderegister entsprechen, wodurch eine besonders einfache, verlässliche und zutreffende automatisierte Gültigkeitsprüfung unterstützt würde.

Gegenwärtig kann beim eAT nicht eingeschätzt werden, in welchem Umfang Zeichenabweichungen gegenüber den Eintragungen im Melderegister bestehen werden, weil die Identifizierungsdaten des eAT aus einem anderen Register stammen, und dadurch eine erfolgreiche automatisierte Prüfung verhindert werden könnte. Eine Schlechterstellung gegenüber den Erklärenden mit eID des neuen Personalausweises sollte jedoch nach außen vermieden werden, sodass diese Fälle ggf. im Rahmen der automatisierten Prüfung im IT-FV EWW lediglich für eine händische Prüfung zurückzustellen wären.

In ähnlicher Weise ist gegenwärtig nicht absehbar, in welchem Umfang ausgelesene Daten aus Identifizierungssystemen anderer EU-Mitgliedstaaten zu einer erhöhten Zahl von Aussteuerungsfällen führen werden. Die diesbezügliche Entwicklung bleibt abzuwarten. Weitere Ausführungen hierzu finden sich im Unterabschnitt 3.3.5.

3.3.4 Zumutbarkeit der Anforderung für die Erklärung mit eID

Voranzustellen ist, dass die schriftliche Sammlung neben einer elektronischen Sammlung von Unterstützungserklärungen erhalten bleibt, sodass Erklärungswillige grundsätzlich nicht daran gehindert sind, ihre Unterstützung wirksam zu erklären.

Für die elektronische Erklärungsabgabe ist der Ausweis mit der eID als Sicherungsmittel für die Erklärenden aber auch zumutbar.

Der Verzicht auf eine verlässliche und als erkennbar sicher einzustufende Schutzmaßnahme wäre bei ansonsten fehlenden Schutzmechanismen, die ggf. andere Barrieren hervorrufen würden, unangemessen. Der Einsatz eines höchstpersönlichen und verhältnismäßig einfach einzusetzenden Identifikationsmittels ist eine vergleichsweise geringe Erschwernis für ein ansonsten weitgehend niedrigschwellig zugängliches Verfahren.

Mit einem voraussichtlichen Freischaltungsanteil von näherungsweise 70 % der vom Land Berlin bis zum geplanten Verfahrensstart ausgestellten Personalausweise wird es einem Großteil der Berliner Bevölkerung möglich sein, in diesem Rahmen eine elektronische Unterstützungserklärung abzugeben.

Allen betreffenden Personen ist parallel zur Ausweisausgabe mit eID ein PIN-Brief zugegangen. Selbst wenn die PIN nicht benötigt wurde, ist zu unterstellen, dass der überwiegende Teil der Betroffenen die PIN-Benachrichtigung in der Regel zu ihren wichtigen Unterlagen genommen, sprich aufbewahrt hat. Selbst wenn dies nicht erfolgt ist, kann mit einmaligem Aufwand eine Ersatz-PIN beschafft werden.

Auch die nachträgliche Freischaltung der eID-Funktion bei früher ausgestellten Personalausweisen ist mit relativ geringem Aufwand und geringen Kosten möglich.

Feststellung (#11) Es ist festzuhalten, dass der Einsatz der eID als Authentifizierungsmittel notwendig und angemessen ist, damit sichergestellt wird, dass die Erklärenden tatsächlich die

Person sind, für die die Erklärung abgegeben wird, aus Gründen der Akzeptanz in der Öffentlichkeit sowie zur einfachen, verlässlichen und richtigen automatisierten Gültigkeitsprüfung.

3.3.5 Einbindung von elektronischen Identifizierungssystemen nach OZG und eIDAS-Verordnung

a) Nutzerkonto im OZG-Portalverbund

Nach § 3 Absatz 2 OZG stellen Bund und Länder im Portalverbund Nutzerkonten bereit über die sich Nutzende für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können. Besondere Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung der Nutzenden sind dabei zu berücksichtigen. Im Weiteren regelt § 2 Absatz 5 Satz 2 OZG, dass die Verwendung von Nutzerkonten für die Nutzenden freiwillig ist.

Die elektronische Erklärungsabgabe ist zwar keine Verwaltungsleistung im Sinne des OZG (Verwaltungsverfahren nach VwVfG). Gleichwohl sollten sich die vorliegenden Angebote im Sinne einer einheitlichen und berechenbaren Angebotsstruktur für die Bevölkerung im künftigen OZG-System passend einordnen.

Dabei ist zunächst sicherzustellen, dass ein Grundangebot auch ohne Verwendung eines Nutzerkontos anzubieten ist. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zum Sicherheitsniveau würde dies eine „einfache“ Identifizierung mittels eID bedeuten. Im Weiteren sollte eine Identifizierung mittels eines Nutzerkontos eröffnet werden, bei dem das verfahrensspezifische Sicherheitsniveau zu beachten ist. Es bedürfte folglich eines Nutzerkontos auf dem Schutzniveau der eID.

Sinnvoll wäre eine solche Anbindung jedoch nur dann, wenn es innerhalb des OZG-Verbundes ein anzuerkennendes Nutzerkonto gäbe, das mit einem entsprechenden Schutzniveau ohne zusätzliche anlassbezogene eID-Prüfung auskäme. Da es sich aber um Nutzerkonten anderer Bundesländer handeln würde, bei denen zu erwarten wäre, dass der Kreis von Nutzenden grundsätzlich wegen eines unpassenden Wohnsitzes außerhalb des Kreises von Stimmberechtigten liegen würde, ist eine Berücksichtigung im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Feststellung (#12): Einer Berücksichtigung von OZG-Nutzerkonten anderer Bundesländer bedarf es derzeit nicht.

b) eIDAS-Identifikation

Europarechtlich besteht im Weiteren die Pflicht einer gleichwertigen Anerkennung von nationalen Identitätsausweisen der Heimatstaaten von EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die aufgrund eines Wohnsitzes in Berlin als Stimmberechtigte in Betracht kommen, jedoch nicht über einen deutschen Personalausweis mit eID-Funktion verfügen. Einschlägige Rechtsnorm ist die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/97/EG (eIDAS). Die Verordnung verpflichtet die Mitgliedsländer zur gegenseitigen Anerkennung von notifizierten eID-Funktionen anderer EU-Mitgliedsstaaten.

Die eIDAS unterscheidet zwischen Vertrauensniveau „untergeordnet“, „niedrig“, „substantiell“ und „hoch“. Die deutsche eID wurde als erste nationale eID notifiziert und verfügt über das Schutzniveau „hoch“. In der Folge wird also für die Personengruppe aus anderen EU-Mitgliedsstaaten mit einem auf dem Schutzniveau „hoch“ notifizierten Ausweis und einem Wohnsitz in Berlin eine Berücksichtigung

dieser Identifizierung erforderlich. Eine dahingehende Weiterentwicklung des Basisdienstes eID ist für das Jahr 2020 vorgesehen. Offen ist derzeit die Frage, mit welchem Datenumfang in diesen Fällen ein automatisierter Gültigkeitsabgleich mit dem Melderegister vorgesehen werden kann. Im Rahmen einer Verfahrensevaluation sollte betrachtet und bewertet werden, ob aus Praktikabilitätsgründen für eine automatisierte Gültigkeitsprüfung abweichende Prüfmerkmale (z. B. verkürzter Datensatz) erwogen werden sollte.

Feststellung (#13): Nationale Identitätsausweise anderer EU-Mitgliedstaaten werden im Rahmen des Basisdienstes eID im Zielsystem berücksichtigt.

3.4 IKT-Architektur-Vorgaben

Kriterium: I.1.10, II.1.2

Die IKT-Basisdienste für E-Government (Middleware) sind funktionale Bausteine zur Digitalisierung von Prozessen bzw. Verwaltungsabläufen. Sie stellen unabhängig von der fachlichen Logik der einzelnen IT-FV standardisiert benötigte Funktionalitäten zur Verfügung. Sie sind Teil der IKT-Architektur für das Land Berlin, Version 1.6 vom Februar 2020 (IKT-Architektur) und insoweit nach 1.2 IKT-Architektur verbindlich als Standard einzusetzen. Im Rahmen der Umfeldanalyse erfolgte auch die Betrachtung von möglichen einschlägigen Basisdiensten.

3.4.1 Basisdienst Service Portal Berlin (Dienstleistungsdatenbank) und Basisdienst Service App Berlin

Nach Nummer 6.1.10 der IKT-Architektur organisiert der Basisdienst Service Portal Berlin den zentralen Zugang zu allen E-Government-Angeboten der Berliner Verwaltung unter der Adresse service.berlin.de als Bestandteil des Stadtportals Berlin. Ergänzt wird dieses Angebot durch den Basisdienst Service App Berlin.

Als Teil des Basisdienstes Service Portal Berlin bildet die Dienstleistungsdatenbank (DLDB) alle Dienstleistungen der Berliner Verwaltung nach einem einheitlichen Schema ab. Nach Nr. I.1.10 des Kriterienkatalogs sind alle aktuellen Abstimmungsereignisse in der DLDB abzubilden.

Es wird davon ausgegangen, dass der Zugang zu Verfahrensinformationen und zur jeweiligen eUE in der Regel über eine direkte Anwahl der URL des betreffenden Onlineformulars, eine Internet-Suchmaschine⁹, die Seiten mein.berlin.de oder die Informationsseite der LAL erfolgen wird. Eine Pflege der jeweils temporären Abstimmungsereignisse innerhalb der DLDB wäre unverhältnismäßig aufwendig und birgt die Gefahr häufig eintretender vorübergehend inaktueller Angaben. Die DLDB soll daher, verantwortet durch die LAL, ein dauerhaftes Informationsangebot mit Verknüpfung auf die Seite der LAL mit den laufenden Verfahren vorsehen (s. Informationsangebot in der Dienstleistungsdatenbank - vorläufiger Entwurf, Anlage 19).

Durch Abbildung der Dienstleistung in der DLDB wird auch die Integration in das Service Portal Berlin und die Service App Berlin erreicht.

⁹ Nach Angaben von SenInnDS Abt. V kommen im Allgemeinen rund 70 % der Aufrufe für Verwaltungsdienstleistungen unter berlin.de über Ergebnislisten von Internet-Suchmaschinen.

Empfehlung (#14): *Für die elektronische Erklärungsabgabe wird eine dauerhafte Dienstleistungsbeschreibung in der Dienstleistungsdatenbank mit einer Redaktionsverantwortung der Landesabstimmungsleiterin vorgesehen.*

3.4.2 Basisdienst Digitaler Antrag

Nach Nummer 6.1.2 der IKT-Architektur bildet der Basisdienst Digitaler Antrag (BDA) den elektronischen Prozess von der Auswahl eines Online-Services im Service-Portal Berlin über die Antragsstellung, die Antragsübermittlung an die zuständige Behörde bis hin zur Statusinformation über die abschließende Sachbearbeitung des gestellten Antrags ab.

Die elektronische Erklärungsabgabe für Vorhaben der direkten Demokratie stellt jedoch keinen klassischen Antrag im konzeptionellen Sinne des BDA dar und auch eine hilfsweise Heranziehung des Basisdienstes für das Verfahren der eUE ist in der Gesamtbetrachtung aufgrund der Komplexität des BDA und insbesondere mit Blick auf die zeitliche Anforderung zur Einrichtung der eUE nicht angezeigt. Grundsätzlich ist die Konzeption des BDA darauf ausgerichtet, einen Antragsvorgang einmalig einzurichten und nur in großen zeitlichen Abständen bei Bedarf anzupassen. Die Nutzung des BDA für die eUE würde erfordern, dass für jedes Ereignis ein eigener BDA aufgesetzt würde, der nur für die jeweils begrenzte Dauer der Erklärungssammlung benötigt würde. Eine Nutzung würde komplexe und häufige Testverfahren erfordern, die einen deutlich höheren Zeitaufwand mit sich brächten. Eine Weiterentwicklung des BDA im Sinne der vorliegenden Anforderungen des Projekts Pro3D ist derzeit nicht zu erwarten.

Die Sammlungsverfahren der direkten Demokratie entsprechen nicht den üblichen Anwendungsfällen eines digitalen Antrags mittels BDA. Die durch das Projekt Pro3D beschriebenen Zeitspannen können zudem bei Einsatz des BDA nicht sichergestellt werden. Für das Onlineformular zur eUE wird daher die Nutzung der grundsätzlich bereits vorhandenen Komponente des IT-FV EWW (Inforegister unter VOIS) weiterverfolgt. Die Nutzung der VOIS-Komponente stellt in diesem Fall keine Ausnahme von der IKT-Architektur dar. Dies wurde seitens SenInnDS Abt. V am 12. Februar 2020 (V A 2 Un – 0656-15/2018-6-10 vom 11. Februar 2020) bestätigt.

Feststellung (#15): *Der Basisdienst digitaler Antrag kommt nicht zur Anwendung.*

3.4.3 Basisdienst Elektronische Identität

Nach Nummer 6.1.15.1 der IKT-Architektur erlaubt der Basisdienst Elektronische Identität durch die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises bzw. einem elektronischen Aufenthaltstitel eine sichere und eindeutige Identifizierung auf dem höchsten Vertrauensniveau. Der Ausbau auf weitere vergleichbare Identifizierungsmittel anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auf gleichem Schutzniveau (eIDAS) ist bereits vorgesehen.

Die Anbindung der eID an die nunmehr verfolgte Lösung eines Onlineformulars im Inforegister ist nach vorläufiger Einschätzung des Herstellers möglich. Die Einbindung einer Schnittstelle nach eIDAS-Vorgaben zur erforderlichen Anerkennung nationaler Identitätskarten von Unionsbürgerinnen und -bürgern ist bereits in der Entwicklung. Eine Umsetzung wird bis zum geplanten Verfahrensstart (im Januar 2022) realisiert sein.

Empfehlung (#16) *Für die Überprüfung der eID anlässlich der Erklärungsabgabe mittels Onlineformular wird der Basisdienst Elektronische Identität genutzt.*

3.4.4 Basisdienst Service Konto Berlin

Nach Nummer 6.1.12 der IKT-Architektur identifizierten und authentifizierten sich die Bürgerinnen und Bürger gegenüber den angebundenen IT-Fachverfahren mit dem Basisdienst Service Konto Berlin. Entsprechend den Ausführungen unter 3.3 ist lediglich die Nutzung der eID erforderlich, sodass - auch vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich keine Rückverfolgungsmittelungen vorgesehen sind - eine zusätzliche Nutzung des Service Konto Berlin fachlich wie technisch nicht erforderlich ist. Dies wurde seitens SenInnDS Abt. V am 12. Februar 2020 (V A 2 Un – 0656-15/2018-6-10 vom 11. Februar 2020) bestätigt.

Feststellung (#17): *Die Nutzung des Basisdienstes Service Konto Berlin ist nicht erforderlich.*

3.5 Aspekte der Barrierefreiheit

Kriterium: I.1.1

Nach dem Barrierefreie-ICT-Gesetz Berlin (BIKTG Bln) ist die Berliner Verwaltung verpflichtet, im Rahmen der Standardisierung der Informations- und Kommunikationstechnik Barrieren zu beseitigen, die Menschen mit Behinderung an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. IKT im Sinne des Gesetzes umfasst die Auftritte und Inhalte im Internet, im Intranet sowie die mobilen Anwendungen. Als technische Standards der barrierefreien Gestaltung der IKT gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung.

Nach § 5 BIKTG Bln ist ferner eine Erklärung zur Barrierefreiheit vorzusehen.

Feststellung (#18): *Die Aspekte der Barrierefreiheit sind bei allen Verfahrensentwicklungen zu beachten.*

3.6 Zuständigkeit für ein Verfahrensangebot zur elektronischen Erklärungsabgabe

Kriterien: I.1.1, I.1.2, I.1.4, I.2.1, III.1.1, III.1.6, II.1.7

3.6.1 Exklusives verwaltungsseitiges Online-Sammlungssystem

Die Zielsetzung des Projektes ist eine ganzheitliche und weitreichende Verfahrenslösung im Hinblick auf die Sammlung von eUE, eine diesbezügliche automatisierte und fortlaufende Gültigkeitsprüfung bereits während der Sammlung sowie eine IT-systembasierte Ergebnisermittlung und eine allgemeine Dokumentation für alle Ereignisse im Land Berlin.

Unterschiedliche Gründe sprechen dabei gegen eine eigenständige elektronische Datensammlung durch eine Trägerin bzw. die Vertrauenspersonen:

- Eine Trägerin verfügt in der Regel nicht über die technischen, organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten, um eigene elektronische Sammlungssysteme einzurichten und unter Einhaltung von Verfahrensanforderungen und ausreichenden Datenschutz- und IT-Sicherheitsstandards zu betreiben. Sofern hierfür Dienstleister in Anspruch genommen würden, wären für diese Zertifizierungsverfahren notwendig. Ein entsprechendes Zertifizierungsverfahren, die jeweiligen Aufwände zur Verfahrensanbindung sowie sachgerechte Verfahren zur sicheren Datenübermittlung würden erhebliche (nicht verfügbare) Verwaltungskapazitäten erfordern.

- Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit braucht es einfache, standardisierte und kompatible IT-Verfahrenskomponenten, die mit geringem Aufwand betrieben werden können und die vor allem eine hohe Verlässlichkeit in der öffentlichen Wahrnehmung aufweisen. Auch ist es aus Gründen der Nutzerorientierung vorteilhaft, einen einheitlichen, wiederkehrenden und vertrauensbildenden Standard zu etablieren.
- Es sind bereits zuverlässige IT-Verfahrenskomponenten zur Gültigkeitsprüfung vorhanden, die für eine elektronische Erklärungsabgabe ausgebaut werden können. Eine unmittelbare Anbindung der IT-Komponenten an externe Systeme wäre aufgrund von IT-Sicherheit nicht ohne weiteres möglich.
- Eine einheitliche, vollständige und aktuelle Darstellung der laufenden Verfahren der direkten Demokratie im Land Berlin auf einer zentralen Internetseite könnte für die Öffentlichkeit bei eigenständigen Sammlungssystemen einer Trägerin regelmäßig nicht sichergestellt werden.
- Die verwaltungsseitig nicht zu verantwortenden Störungen oder Sicherheitsvorfälle bei externen Sammlungssystemen würden unnötige Diskussionen in der Öffentlichkeit hinsichtlich der Seriosität und Verlässlichkeit entsprechender Verfahren hervorrufen und wären insgesamt sehr unvorteilhaft für die Akzeptanz einer elektronischen Erklärungsabgabe.

Empfehlung (#19): *Die Einrichtung eigenständiger elektronischer Sammlungssysteme durch die Trägerin oder beauftragte Dienstleister wird nicht zugelassen.*

3.6.2 Zentrales und einheitliches Online-Sammlungssystem

Die Verfahren der direkten Demokratie werden je nach Ausprägung von unterschiedlichen Verwaltungsstellen begleitet. Diese Aufgabenverteilung ist kompetenzrechtlich begründet. Sie hat sich bewährt und ist im Grundsatz beizubehalten.

Für das Angebot zur Abgabe einer eUE wird allerdings eine technisch-organisatorisch ausgerichtete Verfahrensbetreuung mit besonderer Kompetenzausprägung benötigt. Aufgrund der in den verschiedenen Verwaltungsstellen unregelmäßig anfallenden Ereignisse und der untypischen Aufgabenstellung für die jeweiligen Stellen ist eine Verfahrenspflege und ein wirtschaftlicher Betrieb nur durch eine zentral fachlich und zentral technisch zuständige Stelle sachgerecht möglich, die für die Einrichtung und den Betrieb von elektronischen Erklärungssammlungen nach den inhaltlichen Vorgaben der jeweils verfahrens begleitenden Stellen verantwortlich ist.

Hinsichtlich der technischen Umsetzung der elektronischen Erklärungssammlung und –prüfung ist eine Zuständigkeit wegen der hierfür erforderlichen Verfahrenskomponenten des IT-FV EWW beim LABO bereits vorgezeichnet.

Empfehlung (#20): *Die Kommunikation zwischen Trägerin bzw. Vertrauenspersonen und Verwaltung findet weiterhin grundsätzlich mit der jeweils verfahrensbegleitenden Stelle statt. Für die elektronischen Erklärungssammlungen werden („dahinterstehend“) zentrale fachliche und technische Verfahrensverantwortungen vorgesehen.*

3.6.3 Zuständigkeit der weisungsunabhängigen Landesabstimmungsleitung

Instrumente der direkten Demokratie kommen häufig in Themenfeldern zum Einsatz, in denen die Politik nach Ansicht einer Initiative nur unzureichend aktiv wird. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass Misstrauen hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Richtigkeit einer verwaltungsseitig für die Trägerin durchgeführten elektronischen Sammlung von Unterstützungserklärungen entstehen könnte, insbesondere, wenn die Sammlung nicht zügig eine von der Initiative erwartete positive Entwicklung nimmt.

Um bei den Initiativen und in der Öffentlichkeit eine möglichst hohe Akzeptanz hinsichtlich der verwaltungsseitig betriebenen elektronischen Sammlungen zu erreichen, wäre es daher vorteilhaft, die fachliche Verfahrensverantwortung für die elektronische Sammlung wie bei Wahlen und Abstimmungen in die Verantwortung einer weisungsunabhängigen und neutralen Stelle zu geben. Es bietet sich die LAL an, die aufgrund ihres bisherigen Aufgabenkreises auch über einschlägige methodische Kompetenzen hinsichtlich der Koordination und Organisation von umfangreichen Verfahren mit hohem Technikeinsatz verfügt.

Empfehlung (#21): *Eine einheitliche zentrale fachliche Verfahrensverantwortung für elektronische Erklärungssammlungen ist bei der weisungsunabhängigen Landesabstimmungsleiterin anzusiedeln.*

3.7 Quoren und Fristen

Kriterien: I.1.21, I.2.6, I.2.7 (flexible Sammlungsfristen, feste Gültigkeitszeiträume)

Die zeitlichen, räumlichen und technischen Rahmenbedingungen für Unterstützungserklärungen können entscheidenden Einfluss auf den Erfolg einer Initiative nehmen. Daher stellen insbesondere Quoren und Fristen bei den Instrumenten der direkten Demokratie wichtige Verfahrensregeln dar.

Entsprechende Regelungen sollen in erster Linie dafür sorgen, dass nur Vorhaben zur Abstimmung kommen, die im ausreichenden Maße durch Unterstützung seitens der Bevölkerung mitgetragen werden (Legitimationsbedarf).

Es gilt die Funktionsfähigkeit von Verwaltung und Parlament zu gewährleisten und unverhältnismäßig viele Urnengänge, querulatorische Nutzung der Volksrechte bzw. Missbrauch zu Wahlkampfzwecken durch entsprechende Ansetzung der Unterschriftenzahlen und Sammelfristen zu verhindern¹⁰.

Möglicherweise bietet ein elektronisches Sammlungsverfahren günstigere Bedingungen, um die bereits bestehenden Quoren der verschiedenen Ereignisarten zu erreichen. Unstreitig dürfte sein, dass die Sammlung und Eintragung über das Internet (eCollecting) eine Erleichterung für die Bevölkerung, eine Entlastung für Behörden und Initiativen darstellt und einen Beitrag zum Ausbau der politischen Partizipationsmöglichkeiten schafft¹¹.

¹⁰ vgl. Braun Binder, Nadja: Quoren und Fristen bei der elektronischen Unterschriftensammlung (e-Collecting), Zeitschrift für Schweizerisches Recht, 2014, S. 539

¹¹ vgl. Meerkamp, Frank: Die Quorenfrage im Volksgesetzgebungsverfahren – Bedeutung und Entwicklung. Wiesbaden 2011, S. 520.

Es wird zum Teil davon ausgegangen, dass unter Nutzung von z. B. sozialen Netzwerken durch eine elektronische Sammlungskampagne eine Volksinitiative ein Mehrfaches an Unterschriften in einer deutlich kürzeren Frist sammeln könnte¹². Teilweise wird vermutet, dass es zu einem deutlichen Anstieg von Volksabstimmungen kommen könnte¹³. Teilweise wird aber auch geschlussfolgert, dass eine Erleichterung durch eCollecting vermutlich nicht das Potential habe, zu einer explosionsartigen Zunahme von Volksinitiativen zu kommen¹⁴.

Würde man in Konsequenz aus der Einführung einer elektronischen Sammlung von Unterstützungserklärungen dazu kommen, Quoren oder Fristen generell zu ändern, hieße es im Ergebnis, dass man elektronische Zustimmungserklärungen qualitativ anders bewerten würde als schriftlich abgegebene Erklärungen. Auch stehen soziale Medien bereits für die Verbreitung heutiger Initiativen zur Verfügung und können auch ohne elektronische Erklärungsabgabe fördernde Effekte hervorrufen.

Da es an einschlägigen – insbesondere berlinspezifischen oder bundesweiten – Untersuchungen über die Effekte der Einführung von eCollecting mangelt, lassen sich gegenwärtig keine belastbaren Aussagen hinsichtlich der Verfahrensentwicklungen aufgrund der Einführung einer elektronischen Sammlung treffen.

Wollte man die Einführung der eUE von einer Anhebung der Quoren oder Fristen abhängig machen, wäre zudem zu beachten, dass diese hinsichtlich der VB wohl eine Änderung des Artikels 63 Absatz 1 der Verfassung von Berlin (VvB) erfordern würde, die nach Artikel 100 VvB neben einer Zweidrittel-Mehrheit im Abgh auch zusätzlich einer Volksabstimmung bedürfte.

3.7.1 Quoren

Das Quorum bei VI beträgt mindestens 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner Berlins, die mindestens 16 Jahre alt sind.

Das Quorum für VB in der 1. Stufe beträgt grundsätzlich mindestens 20.000 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgh wahlberechtigt sind, im Falle eines Volksbegehrens zur Änderung der VvB oder zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode mindestens 50.000 Wahlberechtigte.

In der 2. Stufe eines VB beträgt das Quorum dann mindestens 7 % bzw. bei Änderung der VvB oder vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode mindestens 20 % der zum Abgh Wahlberechtigten.

Für einen EA beträgt das Quorum einheitlich 1.000 Bezirksbewohnerinnen und –bewohner; die mindestens 16 Jahre als sind.

Für BB ist ein Quorum in Höhe von 3 % der BVV-wahlberechtigten Bezirksbewohnerinnen und –bewohner gefordert (in den Bezirken je nach Bevölkerungszahl zwischen etwa 5.400 und 9.300 Wahlberechtigten).

Mit Ausnahme der Quoren für VB zur Änderung der VvB oder zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode, wurden die vorstehenden Hürden von Initiativen in der Vergangenheit erfolgreich genommen. Die

¹² Bisaz, Corsin; Serdült, Uwe (2017): E-Collecting als Herausforderung für die direkte Demokratie der Schweiz. LeGes: Gesetzgebung Evaluation, S. 531, 538

¹³ Ammann, Matthieas; Schnell, Fabian: Digitale Direkte Demoratie. Zürich, 2019, S. 27, 34, 72

¹⁴ Braun Binder, ebenda.

bestehenden Regelungen für die schriftliche Sammlung von Unterstützungserklärungen lassen gegenwärtig insgesamt auch keine nennenswerten Ansatzpunkte für Fehlentwicklungen erkennen.

3.7.2 Fristen

Zu den Fristen der verschiedenen Ereignisarten bestehen unterschiedliche Festlegungen. Für VI besteht kein fester Sammlungszeitraum, es sind aber nur Unterstützungserklärungen gültig, die zum Zeitpunkt der Antragseinreichung höchstens 6 Monate alt sind. Gleiches gilt für VB in der 1. Stufe. Für VB in der 2. Stufe besteht ein feststehender Eintragszeitraum von 4 Monaten. Auch bei BB besteht ein fester Erklärungszeitraum von 6 Monaten. Für EA fehlen diesbezügliche Festlegungen.

Die Einführung der elektronischen Unterstützungssammlung wird es mit sich bringen, dass alle laufenden Verfahren für die Öffentlichkeit abgebildet werden und eine elektronische Erklärungsabgabe angeboten wird. Um die Verfahren übersichtlich zu halten und aufgegebene Verfahren zeitnah zu beenden, wird es erforderlich sein, für alle Verfahren angemessene Fristen vorzusehen.

Zur Schaffung einer sachgerechten und möglichst einheitlichen Fristenlage wird es für sinnvoll erachtet, dass eine maximale Sammlungszeit von 1 Jahr und ein einheitlicher Gültigkeitszeitraum von 6 Monaten vorgesehen wird, sofern die Fristen nicht bereits nach gegenwärtiger Rechtslage abschließend geregelt sind.

Diese zunächst flexible Laufzeit einer Sammlung macht es erforderlich, dass für die elektronische Sammlung eine fortlaufende Bereinigung der bereits gültig geprüften UE durchgeführt wird. UE, die älter als 6 Monate werden, müssen ungültig werden und klarstellend mit dem Vermerk „verfallen“ gekennzeichnet werden. Hinsichtlich doppelt geleisteter gültiger UE, unabhängig davon, ob sie schriftlich oder elektronisch geleistet wurden, liegt es insoweit auch nahe, eine ergänzende Regelung vorzusehen, dass jeweils die jüngste gültige UE bei der Feststellung der vorliegenden gültigen UE zu berücksichtigen ist.

Sofern es einer Initiative nicht möglich ist, innerhalb eines Jahres die ausreichende Zahl von Unterstützungserklärungen zu sammeln, wird das Verfahren dann von Amtswegen geschlossen. Es steht der Initiative frei, ein neues Verfahren zu beginnen. Dabei sollte dann jedoch keine Anrechnung von bereits abgegebenen Unterstützungserklärungen aus vorhergehenden, inhaltlich gleichgelagerten Verfahren vorgesehen werden.

Empfehlung (#22): *Fälle, in denen bislang keine abschließende Fristenregelung für abgegebene Unterstützungserklärungen besteht, werden dahingehend geregelt, dass eine maximale Sammlungsfrist von 1 Jahr und ein einheitlicher Gültigkeitszeitraum von 6 Monaten vorgesehen wird. Bei flexiblen Laufzeiten einer Sammlung werden fortlaufend Bereinigungsläufe vorgesehen, die ungültig werdende UE fortschreiben und mit dem Vermerk „verfallen“ versehen. Bei doppelt geleisteten gültigen UE, ist jeweils die jüngste Erklärung bei der Zählung gültiger UE zu berücksichtigen. Nach Ablauf der Jahresfrist werden die Verfahren von Amtswegen geschlossen. Bis dahin abgegebene Unterstützungserklärungen können nicht für erneute Verfahren genutzt werden.*

Da die Auswirkungen einer elektronischen Sammlung im Hinblick auf den Umfang von erfolgreichen Verfahren der direkten Demokratie im Vorfeld nicht belastbar eingeschätzt werden können, wird empfohlen, gegen Ende der ersten Legislaturperiode mit einem dahingehenden Verfahrensangebot eine Evalua-

tion vorzusehen, in deren Rahmen zu betrachten und zu bewerten wäre, ob Fehlentwicklungen beim Verfahrensaufkommen eingetreten sind, zu denen eine Nachsteuerung im Wege der Anpassung von Quoren oder Fristen angezeigt wäre.

Empfehlung (#23): *Am Ende der ersten Legislaturperiode mit dem Verfahrensangebot einer elektronischen Unterstützungserklärung ist zu betrachten und zu bewerten, ob Fehlentwicklungen beim Verfahrensaufkommen eingetreten sind, die eine Nachsteuerung im Wege der Anpassung von Quoren oder Fristen angezeigt erscheinen lassen.*

3.8 Ergebnisfeststellung erfolgt aufgrund registrierter Daten im IT-FV EWW

Kriterium III.1.4

Die zeitgleiche Berücksichtigung der Gültigkeitsprüfungen von schriftlichen und elektronischen Unterstützungserklärungen bringt es mit sich, dass eine einheitliche Ergebnisermittlung über das IT-FV EWW erforderlich wird. Im Idealfall liegen bereits ausreichend gültig geprüfte elektronische Unterstützungserklärungen vor. Ist dies nicht der Fall, müssen alle geprüften schriftlichen Erklärungen innerhalb des IT-FV EWW erfasst werden, bis die ausreichende Zahl gültiger Unterstützungserklärungen vorliegt.

Grundsätzlich entfällt hierdurch eine händische Ergebnisauswertung von Unterschriftenlisten. Eine solche ist lediglich im Hinblick auf eine ggf. erforderliche Auszählung und Feststellung der Anzahl von nicht mehr geprüften, weiteren Erklärungen in Papierform notwendig.

Empfehlung (#24): *Es erfolgt eine einheitliche Ergebnisfeststellung der vorliegenden elektronisch und händisch gültig geprüften Unterstützungserklärungen über das IT-FV EWW.*

3.9 Keine Widerrufsmöglichkeit einer Unterstützungserklärung

Kriterium III.1.16

Der Widerruf einer einmal abgegebenen Unterstützungserklärung ist bislang nicht vorgesehen. Dieser einfache Verfahrensablauf sollte bestehen bleiben. Neben einem nicht vorteilhaften technischen Komplexitätsanstieg, fehlt es an einer diesbezüglich durchgreifenden Begründung für einen Widerruf, der neben der nachträglichen Aufhebung einer abgegebenen Erklärung auch das Erfordernis mit sich brächte, die Veränderungen nachvollziehbar und glaubwürdig für die Öffentlichkeit zu plausibilisieren.

Empfehlung (#25): *Eine Widerrufsmöglichkeit für eine einmal wirksam abgegebene Unterstützungserklärung wird nicht eröffnet.*

3.10 Online-Auskunft für abgegebene Erklärungen

Kriterium: I.1.22

Es wäre grundsätzlich wünschenswert, wenn für die oder den Einzelnen eine Auskunftsmöglichkeit bestünde, ob eine schriftliche oder elektronische Unterstützungserklärung zur eigenen Person vorliegt. Allerdings würde dies als automatisierte Lösung auch zu einem erheblichen Komplexitätsanstieg des IT-Zielsystems führen. Es könnte einen störungsfreien Einführungsprozess in erheblicher Weise belasten.

Die Zielsetzung sollte daher zurückgestellt und eine Realisierungsmöglichkeit in einer späteren Ausbaustufe geprüft werden.

Empfehlung (#26): *Im Rahmen der Verfahrenseinführung wird keine Online-Auskunft zu abgegebenen Erklärungen vorgesehen.*

4. Umfeldbetrachtung

4.1 Artverwandte Verfahren anderer Stellen

Ein bereits bestehendes, vergleichbar umfangreiches Verfahrensangebot zum verwaltungsseitig angebotenen eCollecting für unterschiedliche Instrumente der direkten Demokratie ist nicht bekannt.

Auf Ebene der Europäischen Union, des Bundes und anderer Länder werden durchgängig elektronische Petitionsverfahren angeboten, die dem Berliner Verfahren zur Volksinitiative ähneln. Bedingt durch die geringen Anforderungen an die Authentifizierung (Petition als Jedermannsrecht) spielt der Einsatz der eID oder ähnlicher Verfahren dabei allenfalls eine untergeordnete Rolle. Die Authentifizierung erfolgt ggf. über ein verfahrensspezifisches Nutzerkonto.

Zum Teil bieten diese Angebote auch Diskussionsforen (eDiscussion) an. Ein solches Angebot ist nicht Teil der Zielsetzung des Projektes Pro3D. Es könnte erhebliche personelle Ressourcen für redaktionelle Begleitung erfordern und ist thematisch zu komplex, um im Rahmen von Pro3D berücksichtigt zu werden. Es wird allerdings bei überschlägiger Betrachtung auch kein akuter Handlungsbedarf gesehen. Es bestehen bereits ausreichend externe Angebote. Für eine Einführung eines solchen Angebotes bedürfte es zunächst einer eingehenden Analyse, ob und ggf. wie ein solches Angebot von der Öffentlichkeit überhaupt genutzt würde und welcher qualitative Mehrwert gegenüber dem Status quo zu erwarten wäre.

Die auf EU-Ebene bestehende Europäische Bürgerinitiative weist im Weiteren sowohl direktdemokratische Merkmale als auch solche einer Petition auf. Durch das Erfordernis, dass die Initiative durch die Bevölkerung mehrerer Mitgliedstaaten Unterstützung benötigt, die Verfahren zur Gültigkeitsprüfung von Unterstützungserklärungen jedoch nationale Angelegenheit sind, besteht zwar ein grundsätzliches Angebot eines eCollecting-Verfahrens, jedoch ohne ein sich daran anschließendes, einheitliches und automatisiertes Verfahren zur Gültigkeitsprüfung.

Ein Verfahren, das dem hier angestrebten Verfahren ähnlich ist, ist der Elektronische Bürgerantrag der Bremischen Bürgerschaft. Dieser stellt wesentlich auf die Nutzung der eID des neuen Personalausweises ab. Das Verfahrensangebot besteht neben der elektronischen Petition und läuft bereits seit geraumer Zeit. Es scheint sich aufgrund der bisher deutlich eingeschränkten technischen Möglichkeiten zur eID-Nutzung in der Bevölkerung nicht erfolgreich durchgesetzt zu haben.

Vielversprechend erscheinen die aktuell laufenden Arbeiten des OZG-Digitalisierungslabors Bürgerbeteiligung, in dem das Land Schleswig-Holstein federführend eine Verfahrenslösung entwickelt, die im Rahmen eines leistungsübergreifenden Bürgerbeteiligungsprotokolls die digitale Abwicklung von Einwohner- und Bürgeranträgen (kommunale Ebene) sowie Volksinitiativen und Volksbegehren (Landesebene) unterstützen soll. Eine besondere Herausforderung des Flächenlandes stellt dabei – anders als in Berlin – die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Land und Kommunen dar. Im Rahmen des OZG-Umsetzungsvorhabens wird anstelle der eID die Nutzung der sogenannten Bürgerkonten (OZG-Nutzerkonten) zur Au-

thentifizierung sowie eine Weiterleitung der erhobenen Daten an die jeweiligen Kommunen vorgesehen. Die zum Einsatz kommenden unterschiedlichen IT-Meldesoftware-Verfahren der Gebietskörperschaften werden dabei eine umfangreichere Standardisierung über die Meldedatensysteme erfordern, um – anders als Berlin mit einer einheitlichen Meldesoftwareumgebung – den Datenaustausch zu Prüfungszwecken zu ermöglichen.

Die Schwerpunkte des OZG-Umsetzungsvorhabens weichen teilweise deutlich von den Berliner Konzeptansätzen ab. Während in ähnlicher Weise ein Beteiligungsportal mit Grundinformationen, Zuständigkeitsregelungen sowie Übersichten zu Beteiligungsverfahren und zu Onlineformularen für elektronische Unterstützungserklärungen angeboten werden sollen, werden im OZG-Umsetzungsvorhaben zusätzliche Assistenzangebote entwickelt, die in Berlin im Zuge der Einführung eines elektronischen Sammlungsverfahrens zunächst nachrangige Priorität genießen (Zuständigkeitsfinder, Beteiligungskompass, Antragsassistent, Rückkanal für Initiativen). Demgegenüber sollen aufgrund der abweichenden technischen Möglichkeiten in Berlin zusätzlich eine Plausibilitätsprüfung im Rahmen der Erklärungsabgabe sowie ein täglicher öffentlicher Statistikausweis über bereits gültig geprüfte Unterstützungserklärungen für laufende Sammlungsverfahren vorgesehen werden.

4.2 Nutzbare vorhandene und geplante technische Systeme

Anlässlich der Projektinitiierung war bereits erkennbar, dass eine vollständig neue Verfahrensentwicklung nicht erforderlich werden wird. Es galt vielmehr zu ermitteln, welche bestehenden oder geplanten Verfahren oder Dienste ggf. zumindest in Teilbereichen für die angestrebte IT-Lösung nutzbar sind.

Die insoweit möglichen Systembausteine wurden hinsichtlich ihrer Funktion, ihrer Einsatzmöglichkeit innerhalb des Zielsystems sowie verschiedener weiterer Merkmale beschrieben (s. Anlage 3) und vorläufig bewertet. Die Ergebnisse sind in die nachstehenden Ergebnisse zum Aufbau eines Zielsystems eingeflossen (vgl. Abschnitt 5).

4.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Rahmen einer Umfeldanalyse waren auch die rechtlichen Grundlagen zu ermitteln, die für die Projektumsetzung von wesentlicher Bedeutung sind.

Hinsichtlich des Europarechts sind insbesondere zu beachten:

- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS)

Aus folgenden bundesrechtlichen Vorschriften ergeben sich im Weiteren Handlungsleitlinien für die Systemlösung:

- Onlinezugangsgesetz
- Verwaltungsverfahrensgesetz

Landesrechtliche Bestimmungen von Bedeutung sind:

- Verfassung von Berlin
- Abstimmungsgesetz

- Bezirksverwaltungsgesetz
- E-Governmentgesetz Berlin
- Barrierfreie-IKT-Gesetz Berlin
- Allgemeines Zuständigkeitsgesetz
- Berliner Datenschutzgesetz

Es sind ferner zu beachten:

- Leitlinie zur Informationssicherheit der Landesverwaltung des Landes Berlin (InfoSic-LL)
- IKT-Architektur für das Land Berlin
- Verwaltungsvorschriften über die Steuerung des IT-Einsatzes in der Berliner Verwaltung und über die IT-Organisationsgrundsätze in der Berliner Verwaltung (befinden sich derzeit im Verfahren zum Neuerlass)

5. Systemarchitektur, Machbarkeitsbetrachtung, Wirtschaftlichkeit

5.1 Wirtschaftlichkeitsrahmen

Wie unter 1.4 Buchstabe a ausgeführt, darf sich – ausgerichtet am Status quo – ein wirtschaftliches Gesamtverfahren hinsichtlich seines Betriebsaufwandes für die elektronische und handschriftliche Abgabe und Prüfung von Unterstützungserklärungen lediglich in einem Rahmen von 400.000 bis 600.000 Euro Gesamtkosten im Jahr bewegen.

Weitere Anwendungsfälle, für die eine Mit- oder Nachnutzung der vorliegenden Verfahrensentwicklung in Betracht kommen und damit ggf. höhere Gesamtausgaben für das Verfahren rechtfertigen könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

Geht man bei einer Nominalbetrachtung von der vorsichtigen Annahme aus, dass mittelfristig rund 1/3 des gegenwärtigen, durchschnittlichen Verwaltungsaufwands für händische Prüfungstätigkeiten entfallen wird (rund 166.000 Euro jährlich) und setzt man im Weiteren einen „Abschreibungszeitraum“ der Investition von einer Legislaturperiode (5 Jahre) an, sollte für die Wirtschaftlichkeit der IT-Verfahrenslösung die Summe von Investitionskosten sowie laufenden Betriebskosten über die ersten 5 Jahre (2022 bis 2026) den Betrag von insgesamt rund 830.000 Euro nicht übersteigen. Geht man davon aus, dass der Verwaltungsaufwand sich mittelfristig um 40 % reduzieren würde (200.000 Euro) läge der entsprechende Betrag der Summe von Investitionskosten sowie laufenden Betriebskosten über die ersten 5 Jahre bei 1 Mio. Euro.

5.2 Bestandteile der Gesamtverfahrensarchitektur Pro3D

Für die IT-Gesamtlösung werden die Verfahrensbausteine

- Internet-Informationsangebot der LAL,
- FV zur automatisierten Gültigkeitsprüfung und Ergebnisfeststellung, das mit den händisch durchgeführten Gültigkeitsprüfungen synchronisiert ist,
- täglicher Statistikausweis,
- Onlineformular für eUE sowie
- technische Unterstützung zur Verfahrensverwaltung

benötigt.

Die weiteren Informationsangebote DLDB, mein.berlin.de sowie das Open-Data-Portal werden aus den vorstehenden Verfahrensbausteinen gespeist (vgl. Abbildung 1 Übersicht Verfahrensbausteine, S. 10).

5.2.1 Internet-Informationsangebot der LAL

Das Internet-Informationsangebot der LAL soll neben allgemeinen Verfahrensinformationen für alle Instrumente der direkten Demokratie (rechtliche Grundlagen, organisatorische Abläufe, Benennung zuständiger Stellen) eine Übersicht über die jeweils laufenden Verfahren, eine Gesamtübersicht aller stattgefundenen Verfahren umfassen sowie eine angemessene Suchmöglichkeit anbieten.

Auf ereignisspezifischen Informationsseiten werden die jeweils relevanten Verfahrensdaten eines Ereignisses abgebildet und während des laufenden Verfahrens kontinuierlich fortgeschrieben. Während einer laufenden Sammlungsphase werden Verknüpfungen zum Onlineformular zur eUE-Abgabe, zur laufenden

Tagesstatistik über den Stand der vorliegenden gültigen Unterstützungserklärungen sowie der Unterschriftsbogen als Download-Datei angeboten.

Im Rahmen des Stadtinformationssystems berlin.de stellt das Informationsangebot der LAL die dauerhafte Dokumentation für alle Verfahren der direkten Demokratie im Land Berlin zur Verfügung und bildet den Ausgangspunkt für alle weiteren Informationsangebote, die daneben angeboten werden (DLDB, mein.berlin.de, Open-Data-Portal).

5.2.2 IT-FV EWW zur automatisierten und synchronisierten Gültigkeitsprüfung sowie Ergebnisfeststellung

a) IT-FV EWW

Eine automatisierte Gültigkeitsprüfung von eUE kann – bei Beibehaltung des gegenwärtigen Prüfniveaus— aufgrund des hierzu notwendigen Datenabgleichs mit den Melderegisterdaten (Existenz der Person, alleiniger oder Hauptwohnsitz in Berlin oder im Bezirk, kein Wahlrechtsausschluss) nur mit den Daten aus dem IT-FV EWW erfolgen. In der Folge bedarf es einer Weiterentwicklung des bestehenden Verfahrensangebotes, das bereits heute die manuelle Gültigkeitsprüfung der Bezirkswahlämter innerhalb des IT-FV EWW unterstützt.

Diese Abhängigkeit wirkt sich auch auf die weiteren Verfahrensbausteine der Gesamtverfahrenslösung aus. In der nachstehenden Abbildung wird eine vereinfachte Prozessdarstellung mit den unmittelbar bestehenden Abhängigkeiten gezeigt.

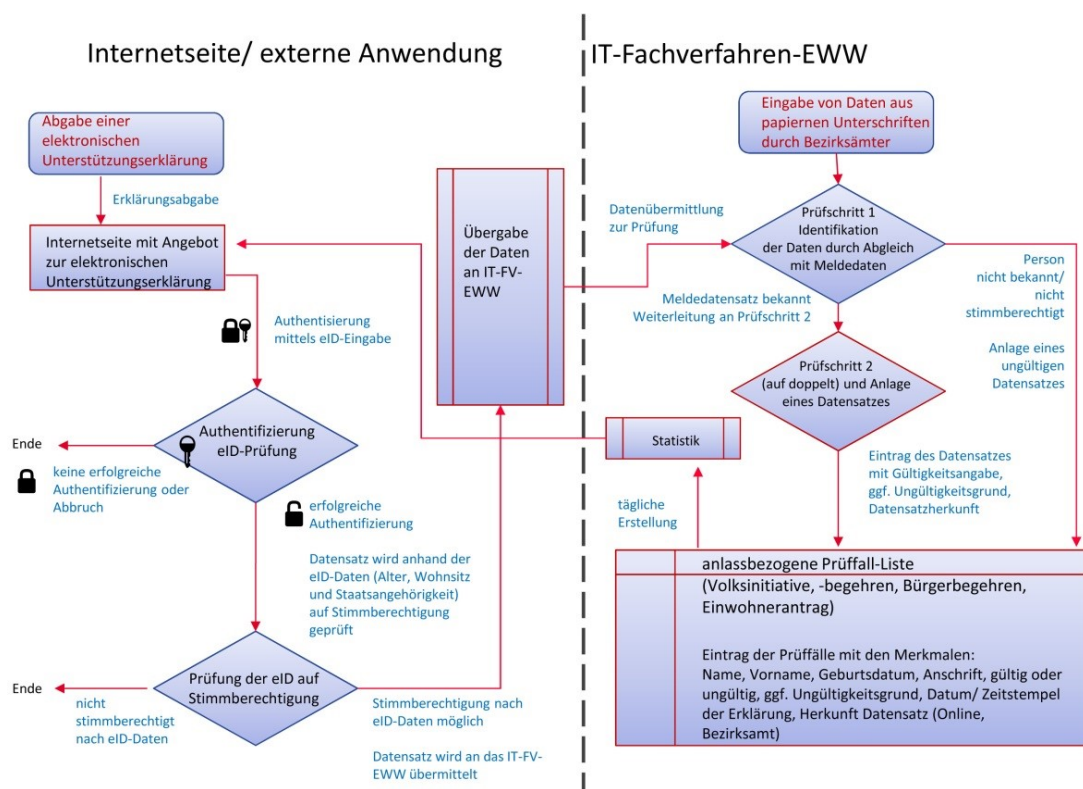


Abbildung 2: Vereinfachte Prozessdarstellung mit Abhängigkeiten zu IT-FV EWW

b) Machbarkeit und Aufwandseinschätzung

In einem Workshop mit dem LABO als Verfahrensverantwortliche für das IT-FV EWW sowie den Verfahrensdienstleistern T-Systems und HSH am 9. Januar 2020 wurde die grundsätzliche Machbarkeit nach Erörterung der Anforderungen seitens der Dienstleister bestätigt.

Auf der Grundlage der Unterlagen und der Erörterungen des Workshops wurde seitens T-Systems eine erste vorläufige grobe Aufwandsschätzung für eine Gesamtverfahrenslösung (Weiterentwicklung IT-FV EWW, herstellerbasiertes Onlineformular über Inforegister, Projektbegleitung) in Höhe von 70.000 Euro (zzgl. MWSt) abgegeben. Die Kosten berücksichtigen eine mögliche Nachnutzbarkeit für andere Kundinnen und Kunden. Sie wurden ohne „Puffer“ kalkuliert. Zusätzlich wurden die laufenden Kosten für Wartung und Pflege für eine entsprechende Verfahrenslösung zu diesem Zeitpunkt mit monatlich 1.500 Euro (18.000 Euro jährlich) beziffert.

c) Alternativen

Gegenwärtig ist kein bestehendes und geeignetes alternatives Verfahrensangebot am Markt bekannt.

Es bedürfte für eine alternative Lösung somit einer eigenen Verfahrensentwicklung außerhalb des IT-FV EWW. Diese müsste mit umfangreichen und fortwährend wiederholten Datenabrufen aus dem IT-FV EWW die Gültigkeitsprüfungen eigenständig vornehmen. Die hohen Sicherheitsstandards, die aus den zu verarbeitenden Daten resultieren, sowie der absehbar hohe Entwicklungs-, Betriebs- und Pflegeaufwand für ein eigenständiges externes Fachverfahren, wie auch die Aufwände für Bereitstellung und Qualifizierung für ein weiteres FV bei den Bezirksämtern, die weiterhin die ergänzende händische Prüfung von schriftlichen UE vornehmen müssen, bzw. die Integration in die bereits etablierten Prüfprozesse der händischen Prüfungen über das IT-FV EWW lassen bereits bei überschlägiger Betrachtung erkennen, dass eine solche Eigenentwicklung überaus komplex gestaltet und im Ergebnis gegenüber einer Verfahrensweiterentwicklung wie unter a beschrieben unwirtschaftlich wäre. Der Ansatz einer eigenen Verfahrensentwicklung ist daher nicht weiterzuverfolgen.

Empfehlung (#27): Für die ergänzende automatisierte Gültigkeitsprüfung von eUE ist eine Weiterentwicklung des bestehenden IT-FV EWW vorzusehen.

5.2.3 Tägliche Statistikauswertung

a) Täglicher Auswertungslauf und Veröffentlichung während der Gültigkeitsprüfung

Wie die automatisierte Prüfung und Ergebnisermittlung unter 5.2.2 eine Weiterentwicklung des IT-FV EWW erforderlich macht, ist auch die tägliche statistische Auswertung während laufender Sammlungs- oder Prüfverfahren systembedingt nur durch eine Weiterentwicklung innerhalb des IT-FV EWW möglich. Eine Veröffentlichung kann dabei über die vorgelagerte Systemkomponente (Inforegister) erfolgen.

Bei statistischen Auswertungen ist zu unterscheiden zwischen einem öffentlich zugänglichen Statistikangebot im Inforegister, das während der Gültigkeitsprüfung unter www.berlin.de/abstimmungen (Internetangebot der LAL, ereignisspezifische Seite) durch Verlinkung eingebunden wird (vgl. „Muster für die zu veröffentlichende Statistikseite im Inforegister“ in Anlage 20) und einem umfassenderen Abzug statistischer Angaben für die LAL, die teilweise auch zu Zwecken der Verfahrensevaluation herangezogen werden sollen.

Es sollen nach Möglichkeit folgende Spezifikationen erfüllt werden:

URL und Speicherort der Statistik

Während der laufenden Gültigkeitsprüfungen im IT-FV EWW ist im Inforegister täglich zur gleichen Zeit (z. B. 22 Uhr abends) eine aktualisierte Statistik zu veröffentlichen mit den bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden geprüften elektronischen und schriftlichen Unterstützungserklärungen. Die URL-Angabe der betreffenden Internetseite soll sich nach einer allgemeinen Syntax bestimmen.

Zeitraum der Veröffentlichung der Statistik

Die Statistikerstellung beginnt am Tag der Freischaltung des Onlineformulars und endet am Tag der Ergebnisfeststellung, wenn die abschließenden Daten dauerhaft in die ereignisspezifische Informationsseite der LAL übernommen werden. Die Veröffentlichungsseite soll dann noch in einer Übergangszeit sinngemäß folgenden Text ausweisen:

„Die Ergebnisfeststellung des [Ereignisnamen] ist abgeschlossen. Das Ergebnis und weitere Informationen sind auf der Seite der Landesabstimmungsleitung [konkrete Seite ist hier verlinkt] zu finden.“

Alternativ könnte auch ein Redirect mit einer Weiterleitung auf die betreffende ereignisspezifische Internetseite der LAL vorgesehen werden.

Nach außen sollte die URL des ereignisspezifischen Internetangebotes der LAL veröffentlicht werden, da hier auch weitere Informationen zu einem Ereignis zu finden sind.

Vorgaben für die Statistik der LAL

Zusätzlich zur Statistikseite im Inforegister sollen zwei CSV-Dateien und eine Tabelle angeboten bzw. nach Anforderung im IT-FV EWW erzeugt werden können.

Im Inforegister wird ein Link zum Download einer Tabelle als CSV-Datei angeboten. Die CSV-Datei beinhaltet für jeden Tag, zu dem die Statistik erzeugt wurde, einen Satz mit folgenden Feldern:

- EreignisID
- Datum (Format: TT.MM.JJ)
- gültig insgesamt (Anzahl)
- ungültig insgesamt (Anzahl)
- nicht stimmberechtigt insgesamt (Anzahl)
- doppelt insgesamt (Anzahl)
- verfallen insgesamt (Anzahl)
- nach den weiteren Gründen differenziert ungültig jeweils insgesamt (Anzahl)
- gültig elektronisch (Anzahl)
- ungültig elektronisch (Anzahl)
- nicht stimmberechtigt elektronisch (Anzahl)
- doppelt elektronisch (Anzahl)
- verfallen elektronisch (Anzahl)
- nach den weiteren Gründen differenziert ungültig jeweils elektronisch (Anzahl)
- Prüfung zurückgestellt elektronisch (Anzahl)

Die CSV-Datei enthält also jeweils so viele Sätze wie Anzahl der Tage seit Beginn der Prüfung von Unterstützungserklärungen. Die erste Zeile enthält die oben genannten Feldnamen.

Außerdem kann sich die LAL aus dem IT-FV EWW eine umfangreichere CSV-Datei herunterladen, die als Makrodatei (summierte Einzelsätze für alle Merkmalskombinationen) aus den folgenden Merkmalen besteht:

- EreignisID
- Datum (Format: TT.MM.JJ)
- Gültigkeit (1-gültig, 2-ungültig, 3-Prüfung zurückgestellt)
- Ungültigkeitsgrund (mit allen im IT-FV EWW vorhandenen Ausprägungen, 00-nicht ungültig, z. B.: 01-doppelt, 03-Wahlalter nicht erreicht...)
- Art (1-elektronisch, 2-schriftlich)
- Bezirk der unterstützungswilligen Person (01-12)
- Anzahl

Die erste Zeile enthält ebenfalls die oben genannten Feldnamen

Für eine spezielle Nutzungsanalyse der eUE soll es eine weitere Tabelle geben, die sich die LAL aus dem Statistik-Modul des IT-FV EWW herunterladen kann (vgl. „Muster des statistischen Ausweises der UE-Nutzung nach Alter und Geschlecht“ in Anlage 20).

b) Machbarkeit und Aufwandseinschätzung

Im vorgenannten Workshop mit dem LABO sowie den Verfahrensdienstleistern T-Systems und HSH am 9. Januar 2020 wurden auch in vereinfachter Form die Anforderungen eines regelmäßigen Statistikausweises im vorstehenden Sinne erörtert und die grundsätzliche Machbarkeit seitens der Dienstleister bestätigt.

Die unter 5.2.2 Buchstabe b dargestellte erste grobe Aufwandsschätzung umfasst auch den täglichen Ausweis von statistischen Daten zum Stand der Gültigkeitsprüfungen.

c) Alternativen zur technischen Umsetzung bestehen nicht. Die Auswertung kann nur innerhalb der bestehenden Prüfumgebung im IT-FV EWW durchgeführt werden.

Empfehlung (#28): *Für die tägliche Statistikauswertung und Veröffentlichung ist eine Weiterentwicklung des bestehenden IT-FV EWW sowie eine Veröffentlichung im diesen vorgelagerten Inforegister vorzusehen.*

5.2.4 Onlineformular für elektronische Unterstützungserklärung

a) Onlineformular für die Abgabe von eUE

Für die eUE bedarf es eines Onlineformulars, das die Erklärungsdaten plausibilisiert und erfasst sowie mit einer Verfahrensroutine ausgestattet ist, um Datensätze nach Authentifizierung mit der eID unter Angabe des Erklärungszeitpunkts an das IT-FV EWW zu übermitteln.

Die hohen Sicherheitsstandards des Melderegisters bedingen nach Sicherheitskonzept, dass eine Datenübermittlung an das IT-FV EWW nur über das vorgelagerte Inforegister erfolgen darf.

Die Realisierung eines Onlineformulars ist über die herstellerbasierte Onlinefunktion des Inforegisters des IT-FV EWW möglich.

Alternativ ließe sich das Onlineformular auch über den BDA realisieren oder durch eine komplette Eigenentwicklung. In beiden Fällen wäre zusätzlich noch ein Modul zur Übergabe der Daten an das - dem IT-FV EWW vorgelagerte - Inforegister nötig. Im Falle des BDA wäre das die Virtuelle Poststelle.

b) Machbarkeit und Aufwandseinschätzung

Im vorgenannten Workshop mit dem LABO sowie den Verfahrensdienstleistern T-Systems und HSH am 9. Januar 2020 wurden auch die Anforderungen an ein Onlineformular sowie die Bedingungen für eine Anbindung des BDA über die Virtuelle Poststelle erörtert.

Für die Datenübernahme über das Inforegister in das IT-FV EWW ist eine Systementwicklung erforderlich, die unabhängig von einer Lösung für ein Onlineformular stattzufinden hat. Die unter 5.2.2 Buchstabe b dargestellte erste grobe Aufwandsschätzung der T-Systems umfasst bereits diese Leistungen. Eine in diesem Zuge mögliche Lösung für ein Onlineformular über eine herstellerbasierte Onlinefunktion des Inforegisters des IT-FV EWW stellt dabei keinen nennenswerten eigenständigen Mehraufwand dar.

Hinsichtlich der eID-Anbindung bestehen seitens des Herstellers gegenwärtig Unsicherheiten. Aus anderem Zusammenhang ist jedoch bekannt, dass die Schnittstellenanbindung des Basisdienstes eID auf der Basis der seitens Abt. V bereitgestellten Schnittstellenbeschreibung bislang problemlos bei FV realisiert wurde.

Die beschriebenen Aufwände würden auch bei einer BDA-Anwendung anfallen. Die Anbindung des BDA mit der Virtuellen Poststelle würde die Umsetzung des Datenaustauschs jedoch verteuern, da hier noch zusätzliche Aufwände für die XTA-Anbindung und eine Schematransformation hinzukommen würden. Auch müssten entsprechende gesonderte Teststrecken aufgebaut und gepflegt werden. Die Realisierung mit BDA würde eine deutlich längere Realisierung erfordern und einen erhöhten Pflegeaufwand des Systems mit sich bringen.

c) Alternative technische Umsetzung zur herstellerbasierten Onlinefunktion

Eine Eigenentwicklung eines Onlineformulars kann bereits bei überschlägiger Betrachtung, insbesondere unter Berücksichtigung der hohen Sicherheitsanforderungen, die erfüllt werden müssten, als nicht wirtschaftlich beurteilt werden (vgl. Ausführungen zu Eigenentwicklung eines IT-FV EWW zur automatisierten und synchronisierten Gültigkeitsprüfung sowie Ergebnisfeststellung unter 5.2.2).

Eingehend geprüft wurde die Möglichkeit zur Nutzung des BDA, der grundsätzlich eine Reihe von vorteilhaften Standardisierungen sowie ein Sicherheitskonzept mitbringt.

Als grundlegendes Problem hat sich jedoch erwiesen, dass die BDA-Konzeption grundsätzlich auf eine einmalige Erstellung eines Antrags abstellt, im vorliegenden Fall aber fortlaufend neue BDA-Lösungen erforderlich würden. Auch die einzuhaltende Zeitspanne wäre mit dem BDA nicht sichergestellt (vgl. ausführlicher 3.4.2).

Nach Abstimmung mit SenInnDS Abt. V vom 12. Februar 2020 stellt die Nutzung einer VOIS-Komponente in diesem Fall keine Ausnahme von der IKT-Architektur dar und muss nicht gesondert per Ausnahmeantrag geklärt werden.

Empfehlung (#29): *Die Realisierung des Onlineformulars erfolgt über die herstellerbasierte Onlinefunktion des Inforegisters des IT-FV EWW.*

5.2.5 Auswertungsroutinen zur Ergebnisfeststellung

Im Rahmen des IT-FV EWW müssen im Weiteren geeignete Standardauswertungen angeboten werden, um eine sichere Gesamtergebnisfeststellung eines Ereignisses verlässlich und ohne fehleranfällige individuelle Parameterauswahl ausführen zu können.

5.2.6 Technische Unterstützung zur Verfahrensverwaltung

a) Verwaltungswerkzeug für Gesamtsystemlösung

Für einen einfachen und automatisierten Verfahrensablauf bedarf es neben den originären Funktionseinheiten Internetseite LAL, Prüfumgebung IT-FV EWW, Online-Formular und Statistikauswertung eines Verwaltungswerkzeugs, mit dem die jeweils notwendigen Informationen erfasst und zum richtigen Zeitpunkt den verschiedenen Verfahrensbausteinen zur Verfügung gestellt werden.

Hiermit sollen sowohl standardisierte ereignisspezifische Internetseiten der LAL aufgebaut und fortgeschrieben werden können wie auch die notwendigen Datentransfers an die unterschiedlichen beteiligten Stellen organisiert werden. Wünschenswert wäre in diesem Zuge auch die Einrichtung einer Datenbank mit allen notwendigen Verfahrensdaten, die im Rahmen eines Open Data Angebotes in maschinenlesbarer Form vorgehalten werden sollten.

b) Machbarkeit und Aufwandseinschätzung

Hinsichtlich der Machbarkeit lassen sich gegenwärtig keine belastbaren Aussagen treffen. Es bedarf zunächst der Klärung, ob und in welchem Umfang eine Template-Lösung über Imperia in der Lage wäre, zumindest weitgehend die Anforderungen an ein solches Verwaltungswerkzeug zu leisten.

Die Klärung wird eines der nächsten Arbeitspakete der Projektarbeit darstellen.

c) Alternative technische Umsetzung

Im Kern könnten die Anforderungen an ein Verwaltungswerkzeug auch auf ein eigenes kleines FV hinauslaufen. Ob und inwieweit dieser Ansatz weiterzuverfolgen sein wird, wird zu gegebener Zeit davon abhängig sein, welche Kosten und welcher Pflegeaufwand damit verbunden wäre und welche alternativen Kosten durch eine ersatzweise händische Bearbeitung der verschiedenen Geschäftsvorfälle zu erwarten wäre.

Empfehlung (#30): *Das Ob und Wie eines Verwaltungswerkzeugs für das Gesamtsystem ist in einem nächsten Arbeitsschritt zu klären.*

5.2.7 Informationsangebot Dienstleistungsdatenbank

Es wird davon ausgegangen, dass eine allgemeine Information mit Verweisung auf die Internetseite der LAL in der DLDB ausreichend ist (vgl. Unterabschnitt 3.4.1 und Anlage 19 mit vorläufigem Entwurf).

5.2.8 Informationsangebot mein.berlin.de

a) Abbildung laufender Beteiligungsverfahren auf dem Beteiligungsportal mein.berlin.de

Laufende Beteiligungsverfahren der direkten Demokratie sind auf dem landesweiten Beteiligungsportal mein.berlin.de zu spiegeln. Die hierzu erforderlichen Daten werden in den originären Funktionsbaustei-

nen vorgehalten und müssen jeweils zum Zeitpunkt einer Statusfortschreibung bei einem Verfahren mittels einer Schnittstelle an das Portal übermittelt werden. Soweit eine zusätzliche örtliche Angabe zum Verfahren benötigt wird, lässt sich diese aus der Syntax der jeweiligen EreignisID ableiten, die u. a. bei Bezirksereignissen die jeweilige Bezirkskennziffer ausweist.

Die Festlegung und eine mögliche Weiterentwicklung des Beteiligungsportals sowie die Anforderungen möglicher Dokumentationseinheiten innerhalb des Portalauftritts mein.berlin.de obliegt der für das Portal zuständigen Landesredaktion (Senatskanzlei).

b) Machbarkeit und Aufwandseinschätzung

Eine Schnittstellenbeschreibung, differenziert nach den ereignisbezogenen Einrichtungs- und Fortschreibungszeitpunkten (Statusphasen) mit den jeweils standardmäßig zu übermittelnden Daten, erscheint unproblematisch und je nach entwickeltem Verwaltungswerkzeug für das Gesamtsystem mehr oder wenig aufwendig. Für die Schnittstelleneinrichtung wird gegenwärtig nicht von unverhältnismäßig hohen Entwicklungskosten ausgegangen.

c) Alternativen

Sachgerechte Alternativen werden nicht gesehen. Die originäre Datenerhebung hat durch die jeweils verfahrensbegleitende Stelle für das jeweilige Instrument der direkten Demokratie zu erfolgen.

Eine unmittelbare manuelle Datenpflege des Portalauftritts durch die jeweiligen Stellen wäre personalintensiv und würde voraussichtlich mit einer erhöhten Fehleranfälligkeit oder Lückenhaftigkeit einhergehen.

Empfehlung (#31): *Das Informationsangebot des landesweiten Beteiligungsportals mein.berlin.de wird über eine Schnittstelle fortlaufend mit den notwendigen Verfahrensinformationen ausgestattet.*

5.2.9 Open Data Portal

a) Open Data Angebot zu Verfahrensdaten der direkten Demokratie

Informationen, die die Behörden der Berliner Verwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Verfügung stellen, sind – soweit diese nicht personenbezogen sind – in maschinenlesbarem Format in einem zentralen Datenportal offen bereitzustellen (Open Data Portal).

Die Einzelheiten der Bereitstellung im Rahmen des Open Data Portals werden durch Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 2 EGovG Bln festgelegt. Der diesbezügliche Regelungsrahmen wird durch die gegenwärtig im Rechtsetzungsverfahren befindliche Verordnung zur Bereitstellung von allgemein zugänglichen Datenbeständen (Open Data) durch die Behörden der Berliner Verwaltung (Open Data Verordnung) festgelegt.

b) Machbarkeit und Aufwandschätzung

Die konkrete Ausgestaltung eines Open Data-Angebotes ist auf der Grundlage der kurzfristig zu erwartenden Festlegungen der Open Data Verordnung im Zuge der Entwicklung eines Verwaltungswerkzeugs für die Gesamtsystemlösung zu spezifizieren.

Grundsätzlich sollen alle verfügbaren Verfahrensdaten der bisherigen und laufenden Verfahren in maschinenlesbarer Form über das Open-Data-Portal angeboten werden. Vorzugswürdig wäre dabei ein Datenbank-Angebot im Umfeld der Informationsseite der LAL, auf das im Open-Data-Portal verlinkt werden könnte.

Personenbezogene Daten sollten über diesen Kanal weder temporär noch dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.

Für die Entwicklung einer Open Data Lösung wird gegenwärtig nicht von unverhältnismäßig hohen Entwicklungskosten ausgegangen.

Empfehlung (#32): Eine Open Data Lösung wird im Zuge der Entwicklung eines Verwaltungswerkzeugs für die Gesamtsystemlösung angestrebt.

5.3 Datenbereitstellung für die unterschiedlichen Verfahrensbausteine

Die Verfahrenslösung soll im Rahmen eines Verwaltungswerkzeugs automatisiert die jeweils notwendigen Daten den unterschiedlichen Verfahrensbausteinen des IT-Systems zur Verfügung stellen.

Übergreifend ist es notwendig für die jeweiligen Ereignisarten (VI, VB, EA, BB) sachgerechte Statusphasen gegeneinander abzugrenzen. Die Abgrenzung erfolgt entsprechend der Verfahrensabschnitte, dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der zeitnahen Informationsfortschreibung und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand. Als Grundlage für die weitere Verfahrensentwicklung wurden vorläufig folgende Statusphasen gebildet:

Ereignisart – Statusphase
Volksinitiative – Anzeige einer VI/Sammlung von UE – lfd. Zulässigkeitsprüfung – Beratung im Abgh – Verfahren abgeschlossen
Volksbegehren – Anzeige eines VB/Sammlung von UE – lfd. Zulässigkeitsprüfung – Beratung im Abgh – Abschluss 1. Stufe/ggf. Vorbereitung 2. Stufe/ggf. Feststellung über ausbleibenden Antrag – Durchführung 2. Stufe – Vorbereitung Volksentscheid – Ergebnis Volksentscheid/Verfahren abgeschlossen
Einwohnerantrag – Anzeige eines EA/Sammlung von UE

– Antragseingang und Verfahren abgeschlossen
Bürgerbegehren
– Antrag auf Durchführung eines BB (Bürgerentscheid)
– Sammlung von UE
– BB abgeschlossen, ggf. Vorbereitung und Durchführung Bürgerentscheid
– Bürgerentscheid durchgeführt/Verfahren abgeschlossen

Abbildung 3: Instrumente der direkten Demokratie und Statusphasen (vorläufiger Entwurf)

Den verschiedenen Statusphasen sind die jeweils erforderlichen Datenfelder zuzuordnen (vgl. Anlage 21 – Ereignisarten mit Statusphasen und Datenfeldern für das Informationsangebot der LAL und für die Verfahrensbeteiligten - vorläufiger Entwurf).

5.4 Zusammenfassende Bewertung

Für die Kernfunktionen eines Gesamtsystems im Sinne von Pro3D bestehen für die Internet-Informationssseite der LAL, die elektronische Erklärungsabgabe über ein Onlineformular, eine automatisierte Gültigkeitsprüfung und einen fortlaufenden Statistikausweis während laufender Vorhaben nach den vorliegenden Erkenntnissen machbare und wirtschaftliche IT-Lösungen. Alternative Lösungen zu den vorstehend aufgezeigten technischen Systemen werden angesichts rechtlicher Vorgaben, bestehender technischer Abhängigkeiten und erster grober Schätzungen für Entwicklungskosten bei den bereits bestehenden IT-Systemen nicht gesehen.

Für das Gesamtsystem bedarf es im Weiteren eines unterstützenden Verwaltungswerkzeugs, dessen konkrete technische Umsetzung gegenwärtig noch offen ist. Die diesbezügliche Klärung findet im Rahmen der nächsten Arbeitsschritte statt.

6. (vorläufige) Soll-Prozesse

Zur weiteren Spezifikation der künftigen Systemlösung und der erforderlichen Rechtsänderungen bedarf es der Entwicklung entsprechender Soll-Prozesse. Für diese wurden zunächst in Anlehnung an den Leitfaden „Standardvorgehen zur Geschäftsprozessanalyse und Entwicklung einer Sollkonzeption“ (SenInnSport ZS C 1, Version 2.0, Januar 2016) die Ist-Prozesse der unterschiedlichen Vorhaben dokumentiert. Es wurden mögliche Optimierungspotentiale bei den beteiligten Stellen sowie technische Umsetzungsmöglichkeiten für ein künftiges Zielsystem ermittelt. Unter kritischer Würdigung und unter Beachtung der neu hinzutretenden Anforderungen, die insbesondere aus den unterschiedlichen Vorgaben zur Digitalisierung resultieren, wurden die vorläufigen Soll-Prozesse entworfen, mit unterschiedlichsten Beteiligten diskutiert und in einem sich schrittweise annähernden Prozess weiter bis zur jetzt dargestellten Form detailliert ausgearbeitet.

Die Bezeichnung „vorläufig“ in Bezug auf die Sollprozesse ist der Neuartigkeit des Verfahrensangebots geschuldet. Die entwickelten Prozesse können erst mit Vorliegen der noch notwendigen Rechtsänderungen finalisiert werden. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen über die Gesetzesänderungen können sich Änderungen ergeben, die ggf. bei den finalen Sollprozessen noch zu berücksichtigen sind. Auch sind im Zusammenhang mit der Konkretisierung der Fachkonzepte (technischen Umsetzung der

Anforderungen) u. U. noch Anpassungen der Sollprozesse denkbar. Eine diesbezüglich abschließende Abstimmung mit Herstellern hat noch nicht stattgefunden.

Die nachfolgenden Soll-Prozesse wurden in den Anlagen entsprechend der Berliner Modellierungskonvention zur Gestaltung von Geschäftsprozessen (SenInnSport, Version 1.0, März 2019) visualisiert.

6.1 Allgemeines

Die hohe Komplexität, die durch unterschiedlichste Beteiligte, eine Synchronisation der schriftlichen und elektronischen Sammlung und dem Anspruch an eine zügige und störungsfreie Bereitstellung des elektronischen Angebots für die Initiative hervorgerufen wird, erfordern neben einer zentralen Umsetzungsverantwortung auf Seiten der LAL auch stark standardisierte Einrichtungsprozesse und einen teilweise auch für die Initiativen stärker formalisierten Verfahrensablauf (vgl. oben, u. a. 3.1 Notwendigkeit der Vorab-Anzeige, „Anschlusszwang“, Bereitstellung notwendiger Informationen, 3.7.2 eindeutige und überschaubare Begrenzung von Sammlungszeiten).

Um zügig und parallel die Aktivitäten für alle Beteiligten zu eröffnen, braucht es einfache Verfahrensmittel, die unabhängig von der tatsächlichen Umsetzung bereits frühzeitig als Anknüpfungspunkte für alle notwendigen Aktivitäten zur Verfügung stehen. Dies betrifft vor allem die verfahrensrelevanten Webseitenbezeichnungen (Uniform Resource Locator – URL). Bei den nachstehenden Soll-Prozessen wird davon ausgegangen, dass bereits mit der Ereignisanzeige gegenüber der zentral verantwortlichen LAL neben einer von ihr zu vergebenden eindeutigen Ereignisidentifikations-Angabe (EreignisID) bereits für folgende Informationen nach feststehender Syntax URL's vergeben und an die betroffenen Beteiligten unverzüglich kommuniziert werden:

- Ereignis-URL: URL für die ereignisspezifische Internet-Informationssseite im Auftritt der LAL
- Onlineformular-URL: URL des Inforegisters des IT-FV EWW mit dem Formular zur Abgabe der eUE einschließlich eID-Authentifizierung
- Statistik-URL: URL des Inforegisters des IT-FV EWW zum fortlaufenden Ausweis von vorliegenden gültigen UE während der Sammlungsphase und ggf. noch anschließender händischer Gültigkeitsprüfung
- Erklärungsbogen-URL: URL zu einem PDF-Dokument mit der Unterschriftenliste zur schriftlichen UE innerhalb des Internet-Auftritts der LAL (Sub-Seite zu Ereignis-URL)
- ggf. Gesetzentwurf-URL: URL zu einem PDF-Dokument, das den zur Abstimmung gestellten Gesetzentwurf mit Begründung enthält, innerhalb des Internet-Auftritts der LAL (Sub-Seite zu Ereignis-URL)
- Spendenanzeigen-URL: URL zu den seitens der Initiativen angezeigten Spendeneingängen innerhalb des Internet-Auftritts der LAL (Sub-Seite zu Ereignis-URL)

Ob oder inwieweit bei VB in der 2. Stufe neue URL-Anschriften für Onlineformular-URL, Statistik-URL und Erklärungsbogen-URL vergeben werden sollten, bleibt einer späteren Feinkonzeption überlassen.

Im Weiteren werden notwendige Fristenregelungen möglichst einheitlich gefasst. Es soll eine einheitliche maximale Sammlungsfrist von 1 Jahr sowie ein maximaler Gültigkeitszeitraum von 6 Monaten vor-

gesehen werden, wenn die bisherigen Verfahrensfestlegungen nicht bereits hiervon abweichende Festlegungen vorgesehen haben. Insoweit wird auch die jeweils jüngste gültige UE für eine Ergebnisfeststellung zu berücksichtigen sein.

In Anbetracht der Tatsache, dass die UE nur dazu dienen die notwendige Unterstützung in der Bevölkerung nachzuweisen, sollen auch die diesbezüglichen Aufbewahrungsfristen nach abschließender Feststellung der Zulässigkeit deutlich verkürzt werden und einheitlich 2 Monate betragen. Um eine Kollision von UE der 1. und 2. Stufe bei VB zu vermeiden, sollen die UE der 1. Stufe davon abweichend bereits 1 Monat nach Abschluss des Verfahrensabschnitts gelöscht werden.

Innerhalb der Bezirkszuständigkeiten wird grundsätzlich nur unterschieden zwischen der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) und dem Bezirksamt (BA). Soweit der Bezirksabstimmungsleitung eine besondere Verantwortung zugewiesen ist, wird diese gesondert abgebildet. Sonstige innerorganisatorische Aufgabenzuordnungen, z. B. Abgrenzung zwischen Bezirkswahlamt und Rechtsamt liegen in der Verantwortung des jeweiligen Bezirksamtes im Rahmen ihrer Geschäftsverteilung.

Ob und ggf. inwieweit der Aufruf von Online-Erklärungsseiten digitale Spuren hinterlässt¹⁵, die von Dritten ausgewertet werden können, wird erst mit Vorliegen der finalen Verfahrensumgebung beurteilbar sein.

6.2 Unterstützungsprozesse

Über die gesamte Verfahrenslaufzeit sind den Ereignisarten zwei Unterstützungsprozesse (UP) beigeordnet (vgl. Anlage 22 – Unterstützungsprozesse – vorläufige Sollprozesse, UP 01 Beratungsgespräch, UP 02 Spendenanzeige).

6.2.1 UP 01 Beratungsgespräch

Der UP 01 „Beratungsgespräch“ gibt lediglich den rechtlichen Beratungsanspruch wieder. Dieser wird bei VI und VB durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung geleistet. Bei BB erfolgt die Beratung durch das Bezirksamt. Für EA kann der Beratungsanspruch noch ergänzend geregelt werden.

Unabhängig vom rechtlichen Beratungsanspruch der Trägerin oder der Vertrauenspersonen ist die verfahrensbegleitende Stelle schon im Eigeninteresse zur Unterstützung reibungsloser Abläufe nicht daran gehindert, allgemeine Beratungen zum Verfahren und zur Auflieferung der notwendigen Informationen seitens der Initiativen anzubieten. Auch wird davon ausgegangen, dass durch sachgerechte Handreichungen die jeweiligen Beteiligten angemessene Verfahrensunterstützung erhalten werden.

6.2.2 UP 02 Spendenanzeige

Der UP 02 „Spendenanzeige“ sieht vor, dass die Trägerin oder die Vertrauenspersonen mittels eines Formulars ihre anzuzeigenden Spendeneingänge an die verfahrensbegleitende Stelle (für VI soll dies unmittelbar die LAL sein, für VB die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, für BB das Bezirksamt) übermitteln (vgl. Anlage 23 Spendenanzeige – vorläufiger Entwurf (Formular in 4 Varianten) sowie Anlage 24 Standardtext für Spendenveröffentlichung im Internet – vorläufiger Entwurf) und von dieser – im Ideal-

¹⁵ vgl. Ammann, Matthias; Schnell, Fabian, 2019, S. 31.

fall über eine elektronische Erfassungsmaske (Verwaltungswerkzeug) – an die LAL zur Veröffentlichung in ihrem Internetauftritt (Spendenanzeigen-URL) übermittelt wird.

Die gegenwärtigen Vorschriften (§§ 40b des Abstimmungsgesetzes - AbstG, 47a des Bezirksverwaltungsgesetzes - BzVwG), sollten einheitlich gefasst werden und eine Bekanntmachung des Namens, der Postleitzahl und des Wohnortes der spendenden Seite (Person oder Organisation) sowie die Art und die Höhe der Spende auf der Internetseite der LAL vorsehen. Eine Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin sollte künftig entfallen.

Zudem fehlt es derzeit an einer Löschregelung für Spendenangaben. Es wird eine ergänzende Regelung empfohlen, dass ein Jahr nach Abschluss des Verfahrens alle Spendenanzeigen zum Ereignis gelöscht werden.

Zur einheitlichen Handhabung sollte auch für EA künftig eine Spendenanzeige vorgesehen werden.

Empfehlung (#33): *Es sollte eine einheitliche Spendenanzeige für alle Ereignisarten vorgesehen werden. Die Veröffentlichung sollte künftig lediglich im Internetauftritt der LAL erfolgen und neben dem Namen der Person oder der Organisation und der Höhe der Geld- oder Sachspende lediglich die Postleitzahl und den Wohnort der Person bzw. den Sitzort der Organisation angeben. Die Spendenanzeigen sollten ein Jahr nach Verfahrensabschluss gelöscht werden.*

6.3 Einheitliche Teilprozesse

Die einheitlichen Teilprozesse (TP) für alle Ereignisarten wurden im Rahmen des Gesamtprozesses bezirklicher Abstimmungen gegeneinander abgegrenzt (Anlage 25 Gesamtprozess bezirkliche Abstimmungen – vorläufiger Sollprozess). Die TP01 BB vorbereiten und TP01 EA vorbereiten sowie TP07 BB durchführen und TP07 EA durchführen werden im nachstehenden Abschnitt 6.4 und 6.5 erläutert.

6.3.1 TP 02 Verfahrensumgebung im IT-FV EWW einrichten – vorläufiger Soll-Prozess

Der TP02 „Verfahrensumgebung im IT-FV EWW einrichten“ (Anlage 26) umfasst aufgrund der angestrebten ganzheitlichen technischen Verfahrenslösung innerhalb des IT-FV EWW den vollständigen Einrichtungsprozess der Prüfumgebung, ggf. eines täglichen Bereinigungslaufes, des Onlineformulars sowie der fortlaufenden Statistikerstellung während einer Sammlungsphase. Im Idealfall werden die notwendigen Angaben von der verfahrensbegleitenden Stelle (für VI wird dies unmittelbar die LAL sein, für VB die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, für BB und EA das Bezirksamt) über eine elektronische Erfassungsmaske (Verwaltungswerkzeug) bereitstellen, um weitere notwendige Verfahrensangaben durch die LAL ergänzt (insbesondere ereignisbezogene URL-Angaben) und automatisiert u. a. an das LABO übermittelt. Das LABO richtet im Rahmen der bereits bestehenden Funktion „Wahlkonfiguration“ eine ereignisbezogene Teilkonfiguration ein. Im Falle von VB 2. Stufe und BB wird lediglich - wie bislang - die Angabe des finalen Gültigkeitsintervalls erforderlich sein.

Im Falle der VI, VB 1. Stufe und EA, in denen eine maximale Sammlungsphase von 1 Jahr und eine Gültigkeit von rückwirkenden 6 Monaten gelten soll, ist der bisherige Funktionsumfang zu erweitern. Es bedarf der Angaben für den maximalen Sammlungszeitraum und der tatsächlichen Gültigkeitsregel für UE.

In allen Fällen soll standardmäßig eine fortlaufende Tagesstatistik zu vorliegenden gültigen UE vorgesehen werden, die in diesem Zuge auch eingerichtet werden muss. Daneben ist systemseitig ein Onlineformular zur Abgabe von eUE bereitzustellen. Weichen Sammlungszeitraum und Gültigkeitszeitraum voneinander ab, sind während der Sammlungsphase zusätzlich fortlaufende tägliche Bereinigungsläufe erforderlich (Einzelheiten siehe weiter unten), um ggf. die Gültigkeit von bereits vorliegenden UE nach Ablauf der maximalen Gültigkeit wieder ungültig zu setzen.

6.3.2 TP 03 elektronische Unterstützungserklärung abgeben – vorläufiger Soll-Prozess

Der TP03 „elektronische Unterstützungserklärung abgeben“ (Anlage 27) beschreibt die Abfolge bei der Abgabe einer UE über das in der Sammlungsphase eingerichtete Onlineformular. Den Erklärenden wird der Erklärungstext entsprechend der Inhalte der bisherigen Unterschriftsliste angezeigt, ergänzt um weitere besondere Hinweise im Zusammenhang mit der elektronischen Erklärungsabgabe. Die Datenschutzhinweise und die Erklärungsabgabe sind durch Anwählen entsprechender Felder zu bestätigen und die Erklärenden werden zur Authentifizierung mittels der eID aufgefordert. Hierzu wird die freigeschaltete eID, ein Kartenausleser sowie die persönliche 6-stellige PIN der eID benötigt. Ohne erfolgreiche Authentifizierung wird der Erklärungsvorgang abgebrochen. Bei erfolgreicher Authentifizierung wird anhand der ausgelesenen Daten Ort, Alter und Staatsangehörigkeit die Plausibilität der Erklärungsabgabe geprüft. Ist auf dieser Grundlage bereits erkennbar, dass keine erforderliche Stimmberechtigung gegeben ist, wird die Erklärungsabgabe ebenfalls abgebrochen. Wird die Plausibilität bestätigt, wird der Datensatz zur Weiterleitung an das IT-FV EWW vorgehalten.

Findet eine erfolgreiche Auslesung der eID-Daten statt, kann bei erfolgreicher Erklärungsabgabe ein PDF-Download-Angebot genutzt werden, mittels dem die ausgelesenen Daten und die vorgesehene Datenweiterleitung dargestellt wird (vgl. Anlage 28 vorläufige Entwürfe). Bei fehlender Plausibilität erfolgt lediglich ein begründeter Fehlerhinweis. .

6.3.3 TP 04 Prüfroutine im IT-FV EWW – vorläufiger Soll-Prozess

Der TP04 „Prüfroutine im IT-FV EWW durchführen“ (Anlage 29) beschreibt die grundsätzliche Prüfabfolge für die erfassten Erklärungssätze, unabhängig davon, ob sie automatisiert eingespielt oder durch manuelle Erfassung ins System gelangt sind.

Gegenüber dem Ist-Prozess ergeben sich dabei Besonderheiten im Hinblick auf die automatisch eingespielten Erklärungssätze, zu denen kein übereinstimmender Meldedatensatz gefunden werden kann. Diese Datensätze werden (vorläufig) als nicht gültig markiert und mit dem Merkmal „Prüfung zurückgestellt“ für eine ggf. erforderliche spätere manuelle Prüfung gekennzeichnet. Diese Aussteuerungsfälle dürften grundsätzlich eine Ausnahme darstellen. U. U. könnte sich eine höhere Anzahl von Aussteuerungsfällen ergeben, wenn die Passdaten aus dem eAT oder die Angaben einer eID des eIDAS-Systems vom Melderegister abweichen. In diesen Fällen kann keine eindeutige Zuordnung zu einem Meldedatensatz stattfinden. Eine verlässliche Fallzahlen-Prognose hierzu ist gegenwärtig nicht möglich. Die diesbezüglichen Entwicklungen müssen in der Betriebsphase beobachtet und ggf. Maßnahmen zur Nachsteuerung ergriffen werden.

Es gilt der Grundsatz, dass das Ergebnis einer automatisiert geprüften UE grundsätzlich nicht mehr verändert werden darf. Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle, in denen eine eUE aufgrund von Zeitablauf ver-

fällt. Weichen maximale Sammlungsphase und Gültigkeitsfrist für UE voneinander ab, muss ein täglicher Bereinigungslauf stattfinden (s. nachfolgend unter TP05). Bedeutsam ist dies aber auch für den Fall, dass während der Gültigkeitsprüfung vom System festgestellt wird, dass in der Ereignistabelle (ET) weitere gültige Erklärungen vorliegen. In diesen Fällen prüft das System, welcher der Datensätze später abgegeben wurde. Der ältere Datensatz wird mit dem Vermerk „doppelte Erklärung“ ungültig in der ET abgespeichert, der jüngere Datensatz wird als gültige UE in der ET gespeichert.

6.3.4 TP 05 täglichen Bereinigungslauf durchführen – vorläufiger Soll-Prozess

Weichen maximale Sammlungsphase und Gültigkeitsfrist für UE voneinander ab, muss sichergestellt werden, dass als gültig in der ET gespeicherte Datensätze, die durch Zeitablauf verfallen in der ET korrigiert werden (TP05 „täglichen Bereinigungslauf durchführen“, Anlage 30). Dies geschieht dadurch, dass ein täglicher Bereinigungslauf stattfindet, der gültige Datensätze in der ET filtert, die außerhalb des aktuellen Gültigkeitszeitraumes liegen. Diese Datensätze werden auf „ungültig“ mit dem Vermerk „verfallen“ korrigiert.

6.3.5 TP 06 tägliche Statistik für Ereignistabelle führen – vorläufiger Soll-Prozess

Täglich wird die ET statistisch ausgewertet, nach Muster aufbereitet und im Inforegister des IT-FV EWW öffentlich zugänglich bereitgestellt (TP06 „tägliche Statistik für Ereignistabelle führen“, Anlage 30), einschließlich aktualisierter, ergänzter CSV-Datei mit den Entwicklungsdaten während der Sammlungsphase (vgl. Anlage 20). Weichen maximale Sammlungsphase und Gültigkeitsfrist für UE voneinander ab, ist die ET zuvor zu bereinigen (s. TP05).

6.3.6 TP 08 Verfahrensumgebung IT-FV EWW fortschreiben – vorläufiger Soll-Prozess

Weichen maximale Sammlungsfrist und Gültigkeitsfrist für UE voneinander ab, ist anlässlich der Antrags-einreichung der Trägerin (VI, VB 1. Stufe) bzw. Vertrauenspersonen (EA) der finale Gültigkeitszeitraum im System fortzuschreiben (s. TP08 „Verfahrensumgebung im IT-FV EWW fortschreiben“ – Anlage 31). In der Folge wird der tägliche Bereinigungslauf deaktiviert (s. TP09) und der Freischaltungszeitraum des Onlineformulars zeitlich begrenzt.

6.3.7 TP 09 täglichen Bereinigungslauf deaktivieren – vorläufiger Soll-Prozess

Wird der tägliche Bereinigungslauf deaktiviert wird zunächst auf der Grundlage der finalen Gültigkeitsdaten ein finaler Bereinigungslauf der ET durchgeführt. Daran anschließend wird der regelmäßige Bereinigungslauf eingestellt (s. Anlage 32).

6.3.8 TP 10 ergänzende Gültigkeitsprüfung durchführen – vorläufiger Soll-Prozess

Die wesentliche Neuerung des TP10 „ergänzende Gültigkeitsprüfung durchführen“ (Anlage 33) tritt hinsichtlich des Umfangs notwendiger händischer Prüfungen ein. Diese Prüfungen finden nur solange statt, bis das notwendige Quorum gültiger UE vorliegt. Weitere ungeprüfte UE werden daran anschließend nur noch ausgezählt. Das Gesamtergebnis der Prüfungen setzt sich dann zusammen aus der Gesamtzahl vorliegender UE sowie der Anzahl der davon gültigen, ungültigen und ungeprüft gezählten UE.

6.3.9 TP 11 tägliche Statistik deaktivieren – vorläufiger Soll-Prozess

Ist die Gültigkeitsprüfung der UE abgeschlossen und das Gesamtergebnis der Sammlung von UE festgestellt worden oder wurde nach Ablauf der maximalen Sammlungsfrist festgestellt, dass kein Antrag für das Ereignis eingereicht und somit das Ereignis von Amtswegen zu schließen ist, wird das Ergebnis dauerhaft in die ereignisspezifische Internetseite der LAL übernommen. Es folgt ein automatisierter Gesamtabzug der Statistik für die LAL. Anschließend wird die tägliche Statistik deaktiviert und die Statistik-URL zeigt vorübergehend einen Hinweis auf die Ergebnisdokumentation der LAL an (s. TP11 „tägliche Statistik deaktivieren“ – Anlage 32).

6.3.10 TP 12 Unterstützungserklärungen löschen – vorläufiger Soll-Prozess

Im TP12 „Unterstützungserklärungen löschen“ (Anlage 34) besteht die wesentliche Neuerung darin, dass die Löschungsmitteilung für landesweite Ereignisse von der LAL erklärt wird und ggf. dort auch vorliegende nicht geprüfte und lediglich ausgezählte UE auch vernichtet werden. Im Übrigen soll die Löschung nach deutlich kürzerer Zeit erfolgen.

6.4 Bürgerbegehren

Entsprechend des Grundansatzes, die Prozesse soweit möglich beständig zu halten, sollen sich die Abläufe bei Bürgerbegehren nicht wesentlich verändern. Während des Verfahrens werden die verschiedenen Informationsangebote für das Ereignis fortlaufend aktualisiert, sodass die Öffentlichkeit sich zum Stand des Verfahrens auf einfachem Wege informieren kann.

6.4.1 Bürgerbegehren vorbereiten – vorläufiger Soll-Prozess

Veränderung tritt im TP01 „Bürgerbegehren vorbereiten“ (Anlage 35) bezüglich einer formalisierten Antragseinreichung ein, die auch eine Erklärung der Vertrauenspersonen hinsichtlich der rechtlichen Unbedenklichkeit des Erklärungstextes umfassen wird. Im Weiteren muss – abweichend vom bisherigen Verfahren mit einem Sammlungsbeginn zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zulässigkeitsfeststellung – durch einen im Feststellungsbescheid genannten Tag der Eintragszeitraum beginnen. Der festgelegte Tag berücksichtigt die Vorbereitungszeit von 10 Arbeitstagen zur sicheren Einrichtung der Verfahrensumgebung insbesondere des notwendigen, funktionsbereiten Onlineformulars.

6.4.2 Bürgerbegehren durchführen – vorläufiger Soll-Prozess

Während der Eintragsfrist (TP07 „Bürgerbegehren durchführen“ – Anlage 36) bleiben die Prozesse annähernd gleich gegenüber dem IST. Parallel zur schriftlichen Sammlung können die eUE abgegeben werden. Über die tägliche Statistik zum Stand der Gültigkeitsprüfungen können die Vertrauenspersonen und die Öffentlichkeit fortlaufend verfolgen, ob das notwendige Quorum erreicht ist. Sofern das Quorum erreicht wird, werden weitere eingehende schriftliche UE nur noch gezählt, eUE können weiterhin abgegeben werden und werden in der Fortschreibung der Gültigkeitsstatistik berücksichtigt.

Nach Abschluss des Verfahrens des BB und Beratung der BVV hinsichtlich einer Übernahme des erfolgreichen Begehrens, werden die UE nach Ablauf einer Frist gelöscht bzw. vernichtet. Die Prozesse zur elektronischen Erklärungsabgabe für diese Ereignisart sind damit beendet. Soweit ein Bür-

gerentscheid durchgeführt wird, werden die hierzu entstehenden wichtigen Verfahrensangaben auf der ereignisspezifischen Internetseite der LAL fortgeschrieben.

6.5 Einwohnerantrag

EA werden, so hat es sich in der Ist-Prozess-Betrachtung gezeigt, angesichts geringerer rechtlicher Regelungstiefe sehr unterschiedlich in den Bezirken und von Initiativen gehandhabt. Eine der wesentlichen Veränderungen wird daher auch die Einführung einer maximalen Sammlungsfrist und einer 6-monatigen Gültigkeitsfrist rückgerechnet vom Antragsdatum sein.

Auch beim EA werden die verschiedenen Informationsangebote für das Ereignis fortlaufend aktualisiert, sodass die Öffentlichkeit sich zum Stand des Verfahrens auf einfachem Wege informieren kann.

6.5.1 Einwohnerantrag vorbereiten – vorläufiger Soll-Prozess

Die vorherige Anzeige des Ereignisses einschließlich der Erklärung hinsichtlich der rechtlichen Unbedenklichkeit des Erklärungstextes führt innerhalb des TP07 „Einwohnerantrag vorbereiten“ (Anlage 37) zu einer deutlichen Veränderung für Vertrauenspersonen. Ob oder inwieweit eine Sammlung ohne vorherige Anzeige oder vor der Freischaltung des Onlineformulars zur Abgabe von eUE zulässig sein wird, wird u. a. vom Ergebnis einer diesbezüglichen rechtlichen Würdigung abhängen.

6.5.2 Einwohnerantrag durchführen – vorläufiger Soll-Prozess

Nach Einreichung des EA (s. TP07 „Einwohnerantrag durchführen“ – Anlage 38) bleiben die Kernprozesse im Soll-Prozess gegenüber dem IST annähernd gleich. Der weite Sammlungszeitraum von einem Jahr wird durch einen finalen Gültigkeitszeitraum für UE ersetzt. Liegen ausreichend eUE vor, werden schriftliche UE nicht mehr geprüft. Liegen noch nicht ausreichend gültige UE vor, werden weitere schriftliche UE solange geprüft, bis die erforderliche Anzahl von gültigen UE vorliegt. Alle weiteren schriftlichen UE werden ungeprüft nur noch ausgezählt.

Über die tägliche Statistik zum Stand der Gültigkeitsprüfungen können die Vertrauenspersonen und die Öffentlichkeit fortlaufend verfolgen, ob das notwendige Quorum bereits erreicht ist.

Nach Abschluss des Verfahrens werden die UE nach Ablauf einer Frist gelöscht bzw. vernichtet.

6.6 Volksinitiative

Bei der VI wird die LAL die Aufgaben der verfahrensbegleitenden Stelle übernehmen, die für die Trägerin die Ereigniseinrichtung, die Annahme von Spendenanzeigen und auch die bislang bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung angesiedelte Verteilung der über das Abgh eingereichten UE zur Gültigkeitsprüfung durch die Bezirksämter übernimmt.

Wie bei allen Ereignisarten werden auch für die VI die verschiedenen Informationsangebote für das Ereignis fortlaufend aktualisiert, sodass die Öffentlichkeit sich zum Stand des Verfahrens auf einfachem Wege informieren kann.

6.6.1 Volksinitiative vorbereiten – vorläufiger Soll-Prozess

Der Gesamtprozess GP01 „Volksinitiative vorbereiten“ (Anlage 39) ähnelt der Ereigniseinrichtung bei EA. Die Trägerin soll künftig vor dem Sammlungsstart das Ereignis anzeigen und der Verwaltung u. a. die Einrichtung der Abgabe von eUE ermöglichen. Dies soll bei VI direkt durch die LAL stattfinden. Wie beim EA wird ein maximaler Sammlungszeitraum von 1 Jahr und eine Gültigkeitsdauer für UE von 6 Monaten vorgesehen. Ob oder inwieweit eine Sammlung ohne vorherige Anzeige oder vor der Freischaltung des Onlineformulars zur Abgabe von eUE zulässig sein wird, wird u. a. vom Ergebnis einer diesbezüglichen rechtlichen Würdigung abhängen.

Nach Einrichtung der Verfahrensumgebung können sich Trägerin und Öffentlichkeit fortlaufend informieren, insbesondere über den Stand bereits gültig geprüfter eUE.

6.6.2 Volksinitiative durchführen – vorläufiger Soll-Prozess

Auch der Gesamtprozess GP02 „Volksinitiative durchführen“ (Anlage 40) ähnelt dem Verfahren bei EA.

Zunächst wird mit der Einrichtung des Antrags auf Behandlung einer VI der maximale Sammlungszeitraum durch den finalen Gültigkeitszeitraum ersetzt. Sofern nicht ausreichend gültige eUE vorliegen erfolgt bei ansonsten bestätigter Zulässigkeit durch das Abgh eine ergänzende Prüfung von schriftlich eingereichten UE durch die Bezirksämter. Je nach Umfang der noch erforderlichen gültigen UE erfolgt eine Verteilung durch die LAL auf eine angemessene Zahl von Bezirken. Die Prüfungen werden ggf. im Rotationsprinzip stattfinden, sodass eine gleichmäßige Lastenverteilung sichergestellt wird.

Liegen bereits ausreichend gültige eUE vor, zählt die LAL die eingegangenen, nicht zu prüfenden UE zentral und die UE verbleiben bis zu ihrer Vernichtung bei ihr.

Nach Abschluss der VI oder bei einem ausbleibenden Antragseingang eines eingerichteten Sammlungsereignisses werden die UE nach Ablauf einer Frist gelöscht bzw. vernichtet.

6.7 Volksbegehren

Das VB stellt die komplexeste Ereignisart dar. In der 1. Stufe ähnelt das Verfahren den Abläufen einer VI, in der 2. Stufe ähnelt es mit einem festen Sammlungszeitraum dem Verfahren eines BB.

Auch beim VB können sich Trägerin und Öffentlichkeit durch die fortlaufend gepflegten Informationsangebote zur direkten Demokratie über den Sachstand des Verfahrens und den Stand gültiger UE im Internet informieren.

6.7.1 Volksbegehren 1. Stufe vorbereiten – vorläufiger Soll-Prozess

Da für ein Volksbegehren bereits heute im Vorfeld einer UE-Sammlung die amtliche Kostenschätzung erforderlich wird, tritt für die Trägerin zum Beginn kaum eine wesentliche Verfahrensänderung ein. Der Antrag auf Amtliche Kostenschätzung wird lediglich mit einem formalisierten Prozess verbunden, der gleichzeitig die vollständige Ereignisanzeige sowie die rechtliche Unbedenklichkeitserklärung zu den Inhalten des Erklärungstextes für das VB umfasst. Angaben, die auch heute anlässlich eines Antrages auf amtliche Kostenschätzung regelmäßig erwartet werden. Der Gesamtprozess GP01 „Volksbegehren

vorbereiten“ ist in Anlage 41 abgebildet. Wie bei der VI ist zunächst ein möglicher Sammlungszeitraum für VB 1. Stufe im Umfang von 1 Jahr vorgesehen.

6.7.2 Volksbegehren 1. Stufe durchführen – vorläufiger Soll-Prozess

Der Gesamtprozess GP02 „Volksbegehren 1. Stufe durchführen“ wird in Anlage 42 dargestellt. Wie bei der VI wird bei Eingang des Antrags auf Einleitung eines Volksbegehrens der weite Sammlungszeitraum auf einen finalen Gültigkeitszeitraum begrenzt. Liegen danach ausreichende gültige UE vor, werden die weiteren schriftlich eingereichten UE ungeprüft von der LAL ausgezählt. Liegen nicht ausreichend gültige Erklärungen vor, werden ergänzende Gültigkeitsprüfungen durch die Bezirksamter vorgenommen, bis das Quorum erreicht ist. Die Feststellung des Gesamtergebnisses (Gesamtzahl UE, davon gültig, ungültig und nicht geprüfte gezählte UE) erfolgt durch die LAL.

Die weiteren Prozesse bleiben im Wesentlichen gleich. Nach Abschluss der Zulässigkeitsprüfung und Ablauf der Löschfrist (1 Monat) bzw. in Fällen, in denen die maximale Sammlungsfrist eines Ereignisses ohne Antragseingang verstreicht, werden die UE gelöscht bzw. die schriftlichen UE vernichtet.

Wird nach Ablauf der Beratungsfrist im Abgh von der Trägerin die Durchführung des VB verlangt, werden die Vorbereitungen zur Verfahrensdurchführung eingeleitet.

6.7.3 Volksbegehren 2. Stufe durchführen – vorläufiger Soll-Prozess

Der Gesamtprozess GP03 „Volksbegehren 2. Stufe durchführen“ (Anlage 43) sieht ohne zeitliche Erweiterung gegenüber dem IST ergänzend für die Auslegungsfrist die Einrichtung einer neuen Prüfumgebung für die nächste Sammlungsphase einschließlich Onlineformular und täglichem Statistikausweis vor.

Wird das Quorum während der Auslegungsfrist erreicht, werden nachfolgend eingehende schriftliche UE ohne Gültigkeitsprüfung nur noch ausgezählt. Die Feststellung des Gesamtergebnisses (Gesamtzahl UE, davon gültig, ungültig und nicht geprüfte gezählte UE) erfolgt durch die LAL.

Nach Ablauf der Löschfristen werden die UE gelöscht bzw. vernichtet. Die Informationsseiten zur direkten Demokratie werden fortgeschrieben und ggf. auch um die Angaben eines durchgeführten Volkssent-scheides ergänzt.

7. OZG-Umsetzungsvorhaben und der Single Digital Gateway der Europäischen Union

7.1 OZG-Digitalisierungslabor „Bürgerbeteiligung“

Das OZG zielt insbesondere darauf, der Bevölkerung und Wirtschaft bis Ende 2022 über einen Verbund von Verwaltungsportalen von Bund und Ländern barriere- und medienbruchfrei Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen zu eröffnen.

Die Umsetzungsmaßnahmen zur Einrichtung von OZG-Leistungen werden in 14 Themenfeldern verfolgt.

Im Themenbereich „Engagement & Hobby“ wurde u. a. das Digitalisierungslabor¹⁶ „Bürgerbeteiligung“ eingerichtet, dass sich mit nachstehenden Vorhaben der Digitalisierung befasst:

Vorhaben	Leistungen	Stand: 02.12.2019
Bürger- bzw. Volksbegehren und –entscheide (Federführung BMI)	– Bürgerbegehren – Bürgerbegehren Feststellung – Bürgerbegehren Feststellung der Zulässigkeit – Bürgerentscheid – Bürgerentscheid Durchführung – Bürgerentscheid Durchführung nach erfolgreichem Bürgerbegehren – Bürgerentscheid Durchführung nach Beschluss des Gemeinderates – Volksbegehren – Volksbegehren Feststellung – Volksbegehren Feststellung der Zulässigkeit – Volksentscheid – Volksentscheid Durchführung	Reifegrad* „1“
Einwohnerantrag (Federführung BMI)	– Einwohnerantrag – Einwohnerantrag Feststellung – Einwohnerantrag Feststellung der Zulässigkeit	Reifegrad* „1“
Petition (Federführung BMI)	– Petition – Petition Prüfung	Reifegrad* „1“

* OZG-Reifegradmodell (basierend auf dem Modell der EU Kommission zur Messung der Online-Verfügbarkeit von Verwaltungsleistungen in der EU: 0 – Offline: Auf der Behörden-Webseite sind keine Informationen zur Leistung vorhanden, 1 – Informationen: Auf der Behörden-Webseite sind Informationen zur Leistung vorhanden, 2 – Formular-Assistent: Es wird eine Funktion angeboten, die beim Ausfüllen des Formulars o. ä. unterstützt. Eine Online-Beantragung ist möglich. 3 – Online-Leistung: Die Beantragung der Leistung kann einschließlich aller Nachweise online abgewickelt werden. 4 – Online-Transaktion: Die Leistung kann vollständig digital abgewickelt werden. Für Nachweise wird das Once-Only-Prinzip umgesetzt.

Abbildung 4: Inhalte des Digitalisierungslabors „Bürgerbeteiligung“

Am 12. November 2019 fand ein Austauschtreffen der Projektleitung mit einem Vertreter des Landes Schleswig-Holstein statt, der maßgeblich im Digitalisierungslabor des Themenfeldes mitwirkt. Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten bei der zum Einsatz kommenden IT-Infrastruktur sind die jeweiligen Möglichkeiten für die Realisierung sehr abweichend. Besonders vorteilhaft ist für Berlin die bestehende einheitliche Verfahrensumgebung des IT-FV EWW. Hierdurch sind deutlich bessere Lösungsmöglichkeiten, insbesondere hinsichtlich eines zeitnahen Ausweises von gültigen UE eröffnet.

Die in der Folge des Treffens ergangene Entscheidung zur aktiven Beteiligung am Digitalisierungslabor „Bürgerbeteiligung“ hatte sich Anfang Februar erübrigt, als bereits umfangreiche Ergebnisdokumente

¹⁶ In Digitalisierungslaboren wird die Umsetzung konkreter Verwaltungsleistungen geplant und entwickelt. Dazu werden Workshops mit interdisziplinären Teams durchgeführt. Beteiligt ist Fachexpertise aus der Verwaltung, aus dem Bereich Design, Usability sowie Vertretungen aus der Bevölkerung und der Wirtschaft.

vorgelegt wurden¹⁷. Eine Übertragung der formulierten Lösungsansätze auf das Projekt Pro3D bietet sich nur bedingt an. Es werden inhaltlich abweichende Schwerpunkte für die Verfahrensentwicklung gesetzt. Auch würde Berlin weit hinter seinen Möglichkeiten für eine ganzheitliche und einfache Systemlösung bleiben.

Es wird künftig darauf ankommen, dass der fachliche Austausch mit den Akteuren des Digitalisierungslabors „Bürgerbeteiligung“ erhalten bleibt. Die vorgelegten Ergebnisdokumente verstehen sich als wertvolle Quellen für eine Qualitätssicherung der eigenen Konzeptansätze und Lösungen. Es gilt aber vor allem auch darauf zu achten, dass sich die Systemlösungen in ihren technischen und organisatorischen Ansätzen nicht auseinanderentwickeln. Insbesondere mit Blick auf den bislang ausgesparten vorstellbaren weiteren Anwendungskreis der Europäischen Bürgerinitiative sollten zueinander kompatible Systeme angestrebt werden.

7.2 Single Digital Gateway der Europäischen Union

Einen ähnlichen, übergeordneten Ansatz wie beim OZG verfolgt die Europäische Union mit dem Single Digital Gateway (SDG). Ziel ist es, bis 2023 einen einheitlichen digitalen Zugang der Mitgliedstaaten zu bestimmten Verwaltungsleistungen für alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen innerhalb der Europäischen Union einzurichten.

Die unter 7.1 aufgeführten Verwaltungsleistungen fallen derzeit weder unter die Festlegungen des SDG 1 (Leistungen, zu denen Informationen zu Rechten, Pflichten und Vorschriften aus dem Unionsrecht und dem nationalen Recht online zur Verfügung gestellt werden müssen) noch unter die Festlegungen des SDG 2 (Leistungen, die von Bürgern und Bürgerinnen vollständig online abgewickelt werden können).

Perspektivisch könnte in Bezug auf die Europäische Bürgerinitiative eine Relevanz eintreten, falls für Deutschland eine einheitliche oder zumindest zulässige elektronische Erklärungssammlung und –prüfung vorgesehen werden sollte. Entsprechende Entwicklungen sind derzeit aber noch nicht erkennbar.

8. Expertentreffen mit gesellschaftlichen Gruppen

Am 13. Dezember 2019 wurden verschiedene Organisationen zu einem halbtägigen Expertentreffen eingeladen. Teilgenommen haben neben Vertretungen der Organisationen Mehr Demokratie e. V., Fraunhofer Institut und LiquidDemocracy e. V. auch Vertreter des Grundsatzbereiches I A – Verfassungs- und Verwaltungsrecht der SenInnDS.

Die sehr frühzeitige Einbindung von zivilgesellschaftlichen Gruppen wurde bereits durch den Projektauftrag vorgezeichnet. Ziel war die Erhebung von weiteren Anforderungen der Zielgruppen „Trägerin“ und „Unterstützungserklärende“, die Ermittlung möglicher künftiger Entwicklungsansätze im Bereich der direkten Demokratie sowie eine frühzeitige Akzeptanzförderung. Insbesondere galt es auch, überzogene Erwartungshaltungen bei allen Beteiligten zu begrenzen.

Einleitend wurden das Zustandekommen und der Gegenstand des Projektes, der geplante Projektablauf, die besonderen Herausforderungen und die formulierten Qualitätsmerkmale vorgestellt. Anhand des

¹⁷ <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro>; unterschiedlichste Ergebnisdokumente u. a. mit Referenzinformationen, Referenzprozessen, Referenzdatenfeldern, Prozessdiagrammen und Steckbriefbeschreibungen, Aufruf: 6. April 2020

Click-Dummys wurde den Anwesenden eine Vorstellung zu einer möglichen künftigen Verfahrenslösung vermittelt.

Daran anschließend wurden zunächst konkret bestehende Fragen der Teilnehmenden beantwortet.

Seitens Mehr Demokratie e. V. wurden die vorgestellten Entwicklungsansätze zum Leisten einer elektronischen Unterstützungserklärung überaus positiv bewertet. Insbesondere die Aussicht der Erhöhung der Transparenz über eine täglich aktualisierte Gültigkeitsstatistik wurde besonders positiv hervorgehoben.

Fraunhofer FOKUS plädierte u. a. dafür, dass die Umsetzung des Projektes offen für andere Identitätsverfahren bleiben solle.

Liquid Democracy e. V. gab zu bedenken, dass es aus Bürgersicht vorzugswürdig sein könnte, die Zugangswege zum elektronischen Leisten einer Unterstützungserklärung übersichtlich zu halten (Reduzierung der Zugangskanäle). Auch wurde vorgeschlagen, zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit bestünde, die Unterstützungserklärung direkt über die Beteiligungsplattform mein.berlin.de zu realisieren und nicht über die Website der LAL.

Die Hinweise wurden geprüft. Die unmittelbare Erklärungsabgabe über mein.berlin.de würde eine neue und aufwendige Verfahrensentwicklung bedingen und könnte weiteren Verfahrensanforderungen z. B. im Hinblick auf komplexe Prozessabläufe und Vertrauenswürdigkeit nicht im notwendigen Maße Rechnung tragen.

Im Anschluss an den allgemeinen übergreifenden Austausch schloss sich eine Diskussion zu bereits formulierten Arbeitsthesen an. Inhaltlich wurden Fragestellungen aufgeworfen, bei denen verwaltungsseitig ein besonderes Interesse an einer Bewertung und Einordnung der Organisationen zu bestimmten Verfahrensaspekten bestand.

Folgende Einschätzungen wurden hierbei geäußert:

1. Die Einrichtung einer zentralen für alle Verfahren verantwortlichen Stelle bei der LAL wird seitens der Teilnehmenden begrüßt und als sachgerecht angesehen.
2. Die Verpflichtung zur Anzeige am Beginn des Verfahrens wird ohne Einwände zur Kenntnis genommen.
3. Die feste Vorgabe von Sammlungsfristen wird kritisch gesehen. Auf der Grundlage eines Vorschlags zur Begrenzung der Sammlungsfrist auf 6 Monaten wird diskutiert, dass sich eine Trägerin ggf. nach Ablauf der Frist melden könnte, damit die elektronische Sammlung aktiv bleibe.
4. Die Pflicht zur Abgabe einer rechtlichen Unbedenklichkeitserklärung hinsichtlich des formulierten Erklärungstextes und einer ggf. von einer Mängelbehebung abhängigen Freigabe wurde ohne Einwände zur Kenntnis genommen.
5. Die Begrenzung der Abbildung von personenbezogenen Daten der Vertrauenspersonen im Internet wird zur Kenntnis genommen. Die Bereitstellung dieser Daten nach Abschluss des Verfahrens wird nicht für notwendig gehalten.
6. Die Einrichtungsfrist von 10 Arbeitstagen für eine sichere Betriebsfähigkeit wurde begründet und diskutiert.
7. Die Beibehaltung der gegenwärtigen Quoren-Regelungen wird von den anwesenden gesellschaftlichen Gruppen begrüßt. Eine Evaluation der Quoren-Regelung nach circa einer Legislaturperiode wird von allen Anwesenden als sinnvoll erachtet.

Die Notwendigkeit zum Erheben einer Einrichtungsgebühr wird seitens Mehr Demokratie e. V.

nicht gesehen. Die Etablierung einer solchen Gebühr sollte mit in die Phase der Evaluation genommen werden.

8. Hinsichtlich der Zurückweisung nicht plausibler Erklärungssätze weist Liquid Democracy e. V. darauf hin, dass bei einem Umzug zwischen Bezirken, bei denen eine Anpassung des elektronischen Personalausweises noch nicht erfolgt ist, die Gefahr bestünde, dass stimmberechtigte Personen unzutreffend zurückgewiesen werden könnten.
9. Die Anwesenden nehmen zur Kenntnis, dass der technische Aufwand für die Einrichtung einer Widerrufsmöglichkeit seitens des Projektes als unverhältnismäßig hoch eingeschätzt wird.
10. Eine Prüfungskappung wird befürwortet, es wird aber auch für erforderlich gehalten die Gesamtzahl der eingereichten Unterschriften durch einfache Zählung zu ermitteln. Die Anzahl hat politisches Gewicht und bewirkt ggf., dass ein Anliegen durch das Abgh aufgegriffen wird.
11. Bei elektronischen Verfahren muss eine Nachprüfung der Zählung gültiger Unterstützungserklärungen möglich sein.
12. Seitens der gesellschaftlichen Gruppen wird ein regelmäßiger Statistikausweis unproblematisch bewertet. Ein Interesse einer Trägerin an einer Unterlassung des Statistikausweises wird nicht gesehen.

Den gesellschaftlichen Gruppen wurde abschließend mitgeteilt, dass nach Vorliegen der Ergebnisse der Voruntersuchung im Sommer 2020 die Politik notwendige Rechtsänderungen diskutieren und entscheiden müsse.

9. Ausblick auf Ergebnisbericht 2

Die weiteren Arbeitsschritte stehen in starker Abhängigkeit zu den einschränkenden Schutzmaßnahmen aufgrund des Coronavirus. Insbesondere die Möglichkeiten Workshops zu realisieren wird nachhaltig beeinflussen, ob die Voruntersuchung entsprechend des Projektauftrages zeitgerecht abgeschlossen werden kann.

Im zweiten Teil des Ergebnisberichts zur Voruntersuchung des Projekts Pro3D werden nachfolgende Ergebnisse darzustellen sein:

9.1 Fachkonzepte

9.1.1 Weiterentwicklung des IT-FV EWW

Ein Fachkonzept zur Weiterentwicklung des IT-FV EWW muss im Rahmen eines größeren Workshops mit unterschiedlichsten Beteiligten erörtert und festgeschrieben werden. Diese Prozesse werden zunächst federführend durch das IT-Fachverfahrensverantwortliche LABO weiterverfolgt.

9.1.2 Entwicklung eines Verwaltungswerkzeugs

Es bedarf einer weiteren Detaillierung der Anforderungen für ein Verwaltungswerkzeug, mit dem die verwaltungsseitige Verfahrensabwicklung technisch unterstützt, beschleunigt und möglichst weitgehend automatisiert wird. Hierzu wird zunächst ein Workshop mit der Landesredaktion, BerlinOnline und der Projektleitung stattfinden müssen. Es gilt die Frage zu klären, ob innerhalb dieses Kreises eine Template-Lösung erreicht werden kann.

In diesem Zusammenhang sollen auch die Anforderungen zur Schnittstell zum Beteiligungsportal mein.berlin.de konkretisiert werden, sodass auch der IT-Verfahrenshersteller des Beteiligungsportals Liquid Democracy e. V. voraussichtlich einzubeziehen sein wird.

Sollte eine Template-Lösung nicht realisierbar sein, wird zu prüfen sein, ob eine eigenständige Fachverfahrensentwicklung sinnvoll und wirtschaftlich wäre.

9.2 Entwurf zu notwendigen Rechtsänderungen

Es wird zunächst davon ausgegangen, dass eine einfachgesetzlich geregelte elektronische Unterstützungserklärung mit der Zielsetzung der VvB vereinbar wäre¹⁸ und insoweit eine Verfassungsänderung anlässlich der Einführung einer elektronischen Erklärungsabgabe nicht erforderlich wird.

Es bedarf danach der Ausarbeitung eines Referentenentwurfs zur Anpassung der abstimmungs- und zuständigkeitsrechtlichen Regelungen, die eine Umsetzung der vorstehend formulierten Soll-Prozesse eröffnet.

9.3 Umsetzungskonzept

Im Weiteren bedarf es einer Fortschreibung der Projektplanung einschließlich einer Konkretisierung der Finanzplanung für die Investitions- und Betriebskosten sowie eines Entwurfs zur Fortschreibung des Projektauftrages zur Umsetzung des Projektes ab August 2020.

¹⁸ vgl. hierzu: Driehaus, Hans-Joachim, 2020, Artikel 62, Rn. 17

Zusammenfassung der Empfehlungen und Feststellungen

- Empfehlung (#1):** Die Verwaltung stellt einer Trägerin oder den Vertrauenspersonen kurzfristig die technischen Möglichkeiten zur Abgabe einer elektronischen Unterstützungserklärung für ein Vorhaben der direkten Demokratie zur Verfügung.
- Empfehlung (#2):** Eine Deckelungsvorschrift bestimmt, dass Unterstützungserklärungen nur im Rahmen der gesetzlich geforderten Mindestunterstützung geprüft und ihre Gültigkeit bestätigt werden muss. Darüber hinausgehende ungeprüfte schriftliche Unterstützungserklärungen werden lediglich ausgezählt.
- Empfehlung (#3):** Eine Plausibilitätsprüfung (Alter, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit) bei der elektronischen Erklärungsabgabe verhindert, dass nicht gültige Unterstützungserklärungen vom System angenommen und gespeichert werden.
- Empfehlung (#4):** Aus Gründen der Verfahrens- und Ergebnisakzeptanz ist ein ganzheitlich angelegtes Einführungsmanagement (Veränderungsmanagement) unter schlüssiger und verständlicher Darlegung der Prozesse erforderlich, das neben den Trägerinnen und den Vertrauenspersonen auch die Verwaltungsangehörigen und die potentiellen Unterstützungserklärenden einbezieht.
- Empfehlung (#5):** Bei der Verfahrensgestaltung ist besonderer Wert auf die Beständigkeit von etablierten Prozessen sowie auf Einfachheit und Sicherheit der Prozessgestaltung und des Technologieeinsatzes zu achten, damit die Verfahrenslösung für Außenstehende leicht nachvollziehbar und bedienbar ist sowie als manipulationssicher eingeschätzt werden kann.
- Empfehlung (#6):** Eine Trägerin bzw. die Vertrauenspersonen werden verpflichtet, ein Vorhaben im Vorfeld gegenüber der verfahrensbegleitenden Stelle anzuzeigen und notwendige Informationen bereitzustellen.
- Empfehlung (#7):** Die Einrichtung einer Möglichkeit zur Abgabe elektronischer Unterstützungserklärungen wird obligatorisch vorgesehen. Eine Einrichtungsgebühr wird nicht erhoben.
- Empfehlung (#8):** Die Trägerin bzw. die Vertrauenspersonen haben eine Unbedenklichkeitserklärung abzugeben, dass nach ihrer Kenntnis keine unzulässigen Inhalte in Bezug auf die verwaltungsseitig zu veröffentlichenden Texte gegeben sind.
- Empfehlung (#9):** Erfolgt keine Einigung zwischen Verwaltung und Trägerin hinsichtlich einwandfreier Veröffentlichungstexte muss als Ultima Ratio ein Anspruch gegenüber der Verwaltung auf Einrichtung eines elektronischen Sammlungsverfahrens entfallen.
- Empfehlung (#10):** Die elektronische Erklärungsabgabe wird einheitlich für alle Verfahren 10 Arbeitstage nach Vorliegen aller erforderlichen Verfahrensangaben bereitgestellt, soweit nicht aufgrund der Eigenart der Sammlungsart abweichende Fristen bestehen.
- Feststellung (#11)** Es ist festzuhalten, dass der Einsatz der eID als Authentifizierungsmittel notwendig und angemessen ist, damit sichergestellt wird, dass die Erklärenden tatsächlich die

Person sind, für die die Erklärung abgegeben wird, aus Gründen der Akzeptanz in der Öffentlichkeit sowie zur einfachen, verlässlichen und richtigen automatisierten Gültigkeitsprüfung.

Feststellung (#12): *Einer Berücksichtigung von OZG-Nutzerkonten anderer Bundesländer bedarf es derzeit nicht.*

Feststellung (#13): *Nationale Identitätsausweise anderer EU-Mitgliedstaaten werden im Rahmen des Basisdienstes eID im Zielsystem berücksichtigt.*

Empfehlung (#14): *Für die elektronische Erklärungsabgabe wird eine dauerhafte Dienstleistungsbeschreibung in der Dienstleistungsdatenbank mit einer Redaktionsverantwortung der Landesabstimmungsleiterin vorgesehen.*

Feststellung (#15): *Der Basisdienst digitaler Antrag kommt nicht zur Anwendung.*

Empfehlung (#16) *Für die Überprüfung der eID anlässlich der Erklärungsabgabe mittels Onlineformular wird der Basisdienst Elektronische Identität genutzt.*

Feststellung (#17): *Die Nutzung des Basisdienstes Service Konto Berlin ist nicht erforderlich.*

Feststellung (#18): *Die Aspekte der Barrierefreiheit sind bei allen Verfahrensentwicklungen zu beachten.*

Empfehlung (#19): *Die Einrichtung eigenständiger elektronischer Sammlungssysteme durch die Trägerin oder beauftragte Dienstleister wird nicht zugelassen.*

Empfehlung (#20): *Die Kommunikation zwischen Trägerin bzw. Vertrauenspersonen und Verwaltung findet weiterhin grundsätzlich mit der jeweils verfahrensbegleitenden Stelle statt. Für die elektronischen Erklärungssammlungen werden („dahinterstehend“) zentrale fachliche und technische Verfahrensverantwortungen vorgesehen.*

Empfehlung (#21): *Eine einheitliche zentrale fachliche Verfahrensverantwortung für elektronische Erklärungssammlungen ist bei der weisungsunabhängigen Landesabstimmungsleiterin anzusiedeln.*

Empfehlung (#22): *Fälle, in denen bislang keine abschließende Fristenregelung für abgegebene Unterstützungserklärungen besteht, werden dahingehend geregelt, dass eine maximale Sammlungsfrist von 1 Jahr und ein einheitlicher Gültigkeitszeitraum von 6 Monaten vorgesehen wird. Bei flexiblen Laufzeiten einer Sammlung werden fortlaufend Bereinigungsläufe vorgesehen, die ungültig werdende UE fortschreiben und mit dem Vermerk „verfallen“ versehen. Bei doppelt geleisteten gültigen UE, ist jeweils die jüngste Erklärung bei der Zählung gültiger UE zu berücksichtigen.
Nach Ablauf der Jahresfrist werden die Verfahren von Amtswegen geschlossen. Bis dahin abgegebene Unterstützungserklärungen können nicht für erneute Verfahren genutzt werden.*

Empfehlung (#23): *Am Ende der ersten Legislaturperiode mit dem Verfahrensangebot einer elektronischen Unterstützungserklärung ist zu betrachten und zu bewerten, ob Fehlentwicklungen beim Verfahrensaufkommen eingetreten sind, die eine Nachsteuerung im Wege der Anpassung von Quoren oder Fristen angezeigt erscheinen lassen.*

Empfehlung (#24): Es erfolgt eine einheitliche Ergebnisfeststellung der vorliegenden elektronisch und händisch gültig geprüften Unterstützungserklärungen über das IT-FV EWW.

Empfehlung (#25): Eine Widerrufsmöglichkeit für eine einmal wirksam abgegebene Unterstützungserklärung wird nicht eröffnet.

Empfehlung (#26): Im Rahmen der Verfahrenseinführung wird keine Online-Auskunft zu abgegebenen Erklärungen vorgesehen.

Empfehlung (#27): Für die ergänzende automatisierte Gültigkeitsprüfung von eUE ist eine Weiterentwicklung des bestehenden IT-FV EWW vorzusehen.

Empfehlung (#28): Für die tägliche Statistikauswertung und Veröffentlichung ist eine Weiterentwicklung des bestehenden IT-FV EWW sowie eine Veröffentlichung im diesen vorgelagerten Inforegister vorzusehen.

Empfehlung (#29): Die Realisierung des Onlineformulars erfolgt über die herstellerbasierte Onlinefunktion des Inforegisters des IT-FV EWW.

Empfehlung (#30): Das Ob und Wie eines Verwaltungswerkzeugs für das Gesamtsystem ist in einem nächsten Arbeitsschritt zu klären.

Empfehlung (#31): Das Informationsangebot des landesweiten Beteiligungsportals mein.berlin.de wird über eine Schnittstelle fortlaufend mit den notwendigen Verfahrensinformationen ausgestattet.

Empfehlung (#32): Eine Open Data Lösung wird im Zuge der Entwicklung eines Verwaltungswerkzeugs für die Gesamtsystemlösung angestrebt.

Empfehlung (#33): Es sollte eine einheitliche Spendenanzeige für alle Ereignisarten vorgesehen werden. Die Veröffentlichung sollte künftig lediglich im Internetauftritt der LAL erfolgen und neben dem Namen der Person oder der Organisation und der Höhe der Geld- oder Sachspende lediglich die Postleitzahl und den Wohnort der Person bzw. den Sitzort der Organisation angeben. Die Spendenanzeigen sollten ein Jahr nach Verfahrensabschluss gelöscht werden.

Literaturverzeichnis

Ammann, Matthias; Schnell, Fabian: Digitale Direkte Demokratie. Zürich, 2019

Bisaz, Corsin; Serdült, Uwe: E-Collecting als Herausforderung für die direkte Demokratie der Schweiz.
LeGes 2017: Gesetzgebung Evaluation

Braun Binder, Nadja: Quoren und Fristen bei der elektronischen Unterschriftensammlung (e-Collecting).
Zeitschrift für Schweizerisches Recht, 2014

Driehaus, Hans-Joachim u. a.: Verfassung von Berlin, 4. Auflage, 2020

Meerkamp, Frank: Die Quorenfrage im Volksgesetzgebungsverfahren – Bedeutung und Entwicklung.
Wiesbaden 2011

Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Leitfaden „Standardvorgehen zur Geschäftsprozessanalyse und
Entwicklung einer Sollkonzeption“, Version 2.0, Januar 2016

Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Berliner Modellierungskonvention zur Gestaltung von
Geschäftsprozessen, Version 1.0, März 2019

Zitierte Rechtsvorschriften

Auszug Verfassung von Berlin (VvB)

Artikel 63

(1) Ein Volksbegehren, das einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 20 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens 7 vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein Gesetz oder ein sonstiger Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit der Teilnehmer und zugleich mindestens ein Viertel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.

(2) Ein Volksbegehren, das einen die Verfassung von Berlin ändernden Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 50 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein die Verfassung von Berlin änderndes Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Teilnehmer und zugleich mindestens die Hälfte der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.

Auszug E-Government-Gesetz Berlin (EGovG Bln)

§ 4 Elektronische Kommunikation

(1) ...

(4) Jede Behörde ist verpflichtet, neben den Zugängen gemäß den Absätzen 1 bis 3 auch Zugänge durch sonstige sichere Verfahren zu eröffnen, mit denen rechtlich festgelegte Schriftformanforderungen nach bundesrechtlichen Vorschriften erfüllt werden können.

(5) ...

§ 13 Bereitstellen allgemein zugänglicher Datenbestände, Verordnungsermächtigung

(1) Die Behörden der Berliner Verwaltung stellen in einem zentralen Datenportal Informationen bereit, die sie in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erstellt haben und die in maschinenlesbaren Formaten darstellbar sind. Das zentrale Datenportal ist Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin. Wenn Informationen in anderen Datenportalen maschinenlesbar bereitgestellt werden, wird in dem zentralen Datenportal ein Verweis auf diese Informationen eingerichtet. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, bleiben unberührt.

Auszug Barrierefreie-IKT-Gesetz Berlin (BIKTG Bln)

(3) Ein Volksbegehren, das die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 50 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Der Volksentscheid wird nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt und die Mehrheit der Teilnehmer zustimmt.

(4) Das Nähere zum Volksbegehren und zum Volksentscheid, einschließlich der Veröffentlichung des dem Volksentscheid zugrunde liegenden Vorschlags, wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 100

Änderungen der Verfassung erfordern vorbehaltlich der Regelungen in den Artikeln 62 und 63 eine Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Ist die Verfassungsänderung auf eine Änderung der Artikel 62 und 63 gerichtet, so bedarf es zusätzlich einer Volksabstimmung.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen festzulegen, wie die Informationen gemäß Absatz 1 bereitgestellt und genutzt werden. Die Festlegungen zur Bereitstellung sollen das Verfahren für die Bereitstellung sowie die Art, den Umfang, die Form und die Formate der Daten bestimmen. Die Informationen sind in einem maschinenlesbaren Format bereitzustellen. Die Bestimmungen zur Nutzung decken die kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung ab. Sie regeln insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse.

§ 16 Öffentliche IT-Zugänge

Die Berliner Verwaltung stellt bei öffentlichen Stellen des Landes Berlin öffentliche Zugänge zu allen ihren informationstechnischen Angeboten über angemessen ausgestattete und barrierefrei zugängliche informationstechnische Ein- und Ausgabegeräte bereit.

§ 1 Ziele des Gesetzes, Grundsätze

Ziel des Gesetzes ist, im Rahmen der Standardisierung der Informations- und Kommunikationstechnik Barrieren zu beseitigen, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Alle Menschen sollen in der Lage sein, die gebotenen Möglichkeiten uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen. Die maßgeblichen Grundsätze der Barrierefreiheit sind Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit. Eine harmonisierte Überwachungsmethode stellt die Umsetzung der barrierefreien Standards sicher.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz gilt für alle öffentlichen Stellen des Landes Berlin. Die Vorschriften des Landesgleichbehandlungsgesetzes bleiben unberührt.

...

§ 3 Begriffsbestimmungen, Standards zur barrierefreien Informations- und Kommunikationstechnik

(1) Öffentliche Stellen des Landes Berlin sind alle Behörden der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), ...

(2) Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Auftritte und Inhalte im Internet und im Intranet sowie die mobilen Anwendungen und die zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen einschließlich Applikationen und sonstiger Anwendungen für mobile Endgeräte. Inhalte in diesem Sinne sind insbesondere Dateien, die Bilder, Text-, Audio- und Videomaterial und Anwendungen enthalten.

(3) Für die folgenden technischen Standards und Anforderungen gelten die Bestimmungen der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung:

Auszug Onlinezugangsgesetz (OZG)

§ 1 Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen

(1) Bund und Länder sind verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

(2) Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Der „Portalverbund“ ist eine technische Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern, über den der Zugang zu Verwaltungsleistungen auf unterschiedlichen Portalen angeboten wird.

(2) Das „Verwaltungsportal“ bezeichnet ein bereits gebündeltes elektronisches Verwaltungsangebot eines Landes oder des Bundes mit entsprechenden Angeboten einzelner Behörden.

a) die einzelnen technischen Standards der barrierefreien Gestaltung der Informations- und Kommunikationstechnik sowie deren jeweiliger Geltungszeitraum,

b) die Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit,

c) die Anforderungen an die Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit und

d) die Anforderungen an die Überwachung zur Einhaltung der Barrierefreiheit.

§ 4 Barrierefreie Gestaltung, Ausnahmen

(1) Die öffentlichen Stellen gestalten ihre Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne dieses Gesetzes unter Beachtung des § 1 barrierefrei (barrierefreie Gestaltung). Sie gestalten auch ihre elektronisch unterstützen Verwaltungsabläufe einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung barrierefrei.

(2) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

(3) Von der barrierefreien Gestaltung bestimmter Teilbereiche der im § 3 Absatz 2 genannten Auftritte und Inhalte können öffentliche Stellen im Ausnahmefall absehen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 unverhältnismäßig belastet würden. Insbesondere mangelnde Prioritätensetzung, Zeit und Kenntnis sind keine Gründe für die Annahme der Unverhältnismäßigkeit. Unberührt bleibt die Pflicht zur Erklärung der Barrierefreiheit (§ 5).

...

§ 5 Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen veröffentlichen eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer in § 3 Absatz 1 genannten Informations- und Kommunikationstechnik.

(2) ...

(3) „Verwaltungsleistungen“ im Sinne dieses Gesetzes sind die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu erforderliche elektronische Information des Nutzers und Kommunikation mit dem Nutzer über allgemein zugängliche Netze.

(4) „Nutzer“ sind diejenigen, die Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen, zum Beispiel Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen.

(5) Ein „Nutzerkonto“ ist eine zentrale Identifizierungskomponente, die eine staatliche Stelle anderen Behörden zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Verwaltung bereitstellt. Die Verwendung von Nutzerkonten ist für die Nutzer freiwillig.

(6) „IT-Komponenten“ im Sinne dieses Gesetzes sind IT-Anwendungen, Basisdienste und die elektronische Realisierung von Standards, Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben, die für die Anbindung an den Portalverbund, für den Betrieb des Portalverbundes und

für die Abwicklung der Verwaltungsleistungen im Portalverbund erforderlich sind.

§ 3 Ziel des Portalverbundes; Nutzerkonten

(1) Der Portalverbund stellt sicher, dass Nutzer über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen dieser Verwaltungsträger erhalten.

(2) Bund und Länder stellen im Portalverbund Nutzerkonten bereit, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können. Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung ihrer Nutzer sind zu berücksichtigen.

§ 4 Elektronische Abwicklung von Verwaltungsv erfahren

(1) Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsv erfahren, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, wird die Bundesregierung ermächtigt, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 verbindlich vorzugeben. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen.

(2) Die Länder sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach Absatz 1 vorgegebenen Verfahren sicherzustellen.

§ 5 IT-Sicherheit

Für die im Portalverbund und für die zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten werden die zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erforderlichen Standards durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt. § 9

Auszug [Verwaltungsverfahrensgesetz \(VwVfG\)](#)

§ 9 Begriff des Verwaltungsv erfahrens

Das Verwaltungsv erfahren im Sinne dieses Gesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein.

Auszug [Strafgesetzbuch \(StGB\)](#)

§ 107 Wahlbehinderung

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder die Feststellung ihres Ergebnisses verhindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder

des Bundesdatenschutzgesetzes ist zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Standards der IT-Sicherheit ist für alle Stellen verbindlich, die entsprechende IT-Komponenten nutzen. Von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Kommunikationsstandards

(1) Für die Kommunikation zwischen den im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systemen legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.

(2) Für die Anbindung von Verwaltungsv erfahren, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, an die im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systeme legt das für das jeweilige Bundesgesetz innerhalb der Bundesregierung zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest. Das Bundesministerium des Innern setzt sich mit dem IT-Planungsrat hierzu ins Benehmen.

(3) Für die Anbindung der der Ausführung sonstiger Verwaltungsv erfahren dienenden informationstechnischen Systeme an im Portalverbund genutzte informationstechnische Systeme legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.

(4) Die Einhaltung der nach den Absätzen 1 bis 3 vorgegebenen Standards ist für alle Stellen verbindlich, deren Verwaltungsleistungen über den Portalverbund angeboten werden. Von den in den Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 35a Vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten

Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.

mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 107a Wahlfälschung

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 107b Fälschung von Wahlunterlagen

(1) Wer

1. seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) durch falsche Angaben erwirkt,
2. einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, daß er keinen Anspruch auf Eintragung hat,
3. die Eintragung eines Wahlberechtigten als Wähler verhindert, obwohl er dessen Wahlberechtigung kennt,
4. sich als Bewerber für eine Wahl aufstellen läßt, obwohl er nicht wählbar ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Eintragung in die Wählerliste als Wähler entspricht die Ausstellung der Wahlunterlagen für die Urwahlen in der Sozialversicherung.

§ 107c Verletzung des Wahlheimnisses

Wer einer dem Schutz des Wahlheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 108 Wählerernötigung

(1) Wer rechtswidrig mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, durch Mißbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder

durch sonstigen wirtschaftlichen Druck einen anderen nötigt oder hindert, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108a Wählertäuschung

(1) Wer durch Täuschung bewirkt, daß jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108b Wählerbestechung

(1) Wer einem anderen dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt.

§ 108c Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 107, 107a, 108 und 108b kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2 und 5).

§ 108d Geltungsbereich

Die §§ 107 bis 108c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, in kommunalen Gebietskörperschaften, für Wahlen und Abstimmungen in Teilgebieten eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung. Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlags oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren gleich.

Anlage 1 Projektstrukturplan „digitale direkte Demokratie“ (Pro3D)

Projektstrukturplan

Projektphase	Voruntersuchung							
Arbeitspaket	1.1 Projekt organisieren und initiieren	1.2 Ist-Analyse durchführen	1.3 Umfeldanalyse durchführen	1.4 Erstellung des Anforderungskataloges	1.5 Modellierung des Soll-Prozesses	1.6 Fachkonzept erstellen	1.7 Vorschriftenänderungen vornehmen	1.8 Umsetzungsplanung für Hauptuntersuchung vornehmen
Unterarbeitspaket	1.1.1 Machbarkeit (vorläufig) einschätzen	1.2.1 Volksinitiative	1.3.1 Umfeldanalyse - andere Bundesländer und Europa	1.4.1 Anforderung auflisten	1.5.1 Soll-Prozess definieren	1.6.1 Onlineformular zur Abgabe der eUE mit eID	1.7.1 Entwurf erstellen	1.8.1 Projektauftrag fortschreiben
	1.1.2 Finanzierung sicherstellen	1.2.2 Volksbegehren	1.3.2 vorhandene & künftige Berliner Systemlösungen (systematisch) darstellen	1.4.2 Gesellschaftliche Gruppen einbinden, Erwartungen aufnehmen	1.5.2 Alternativen benennen	1.6.2 Verarbeitung UE im IT_FV_EWW	1.7.2 Entwurf mit Beteiligten abstimmen	1.8.2 Finanzierung der Hauptuntersuchung sicherstellen
	1.1.3 Projektbeauftragung	1.2.3 Bürgerbegehren	1.3.3 Schnittstellen-erfordernisse darstellen		1.5.3 Kostenschätzungen vornehmen	1.6.3 Automatisierung der Verfahrenseinrichtung und-fortschreibung		1.8.3 Arbeitsplanung für die nachfolgenden Projektphasen erstellen
	1.1.4 Beratungsdienstleistung für Voruntersuchung beauftragen	1.2.4 Einwohnerantrag				1.6.4 Berichtswesen und Statistik		
		1.2.5 Benennung weitere mgl. Anwendungsbereiche						

Anlage 2 vorläufiger Anforderungskatalog/Kriterienkatalog Pro3D

von der Abstimminstanz am 14. Januar 2020 bestätigt

Kriterien			Anforderung an...			Anforderungen	Gewichtung	
Hauptgruppe	Gruppe	Nr.	Internet-seite der LAL	Online-formular für eUE	IT-FV-EWW		Bedeutung ¹⁾	Zeitpunkt ²⁾
I						Fachliche und organisatorische Anforderungen		
I	1					Allgemein		
I	1	1	x	x	x	Ausgestaltung eines einfachen, übersichtlichen, barrierefreien und wirtschaftlichen Verfahrens (Kosten und Nutzen stehen in einem sachgerechten Verhältnis)	1	I
I	1	2	x	x	x	Bereitstellung von ausreichend Personal und Betriebsmitteln für den Betrieb der notwendigen IT-Verfahren und IT-Dienste	2	I
I	1	3	x	x		Die Internetseiten werden auch auf Mobilgeräten optimal dargestellt (responsive)	2	I
I	1	4	x			Allgemeine, organisatorische und rechtliche Informationen zu allen laufenden Abstimmungsereignissen (AE) sind an zentraler Stelle unter berlin.de gebündelt	3	I
I	1	5	x			Informationen zu allen vergangenen AE sind an zentraler Stelle unter berlin.de gebündelt	2	II
I	1	6	X			Suchfunktion für die gesamte Verfahrensdokumentation (alle vergangenen und laufenden AE)	3	II
I	1	7	x	x	x	Bei aktuellen AE beinhaltet das Informationsangebot unter berlin.de - den Stand des Verfahrens, - regionale Bezugsangabe, - Nennung der verfahrensbegleitenden Verwaltung, - Trägerin, Vertrauensperson, Wortlaut, ggf. Kostenschätzung, Gesetzentwurf usw., - die Möglichkeit, eine elektronische Unterstützungserklärung (eUE) zu leisten (Link), - die Möglichkeit, schriftliche Unterschriftenlisten und -bögen herunterzuladen und - lfd. Statistik der geprüften Erklärungen (insgesamt, davon gültig, ungültig, elektronisch oder schriftlich geleistet, ...).	1	I
I	1	8	x	x		Die Internetseite und das Onlineformular zur Abgabe einer elektronischen Unterstützungserklärung erfüllen die für berlin.de geltenden Gestaltungsvorgaben (Corporate Design).	2	I
I	1	9	x			Aktuelle AE werden zusätzlich auf mein.berlin.de abgebildet (mit Angaben zu Trägerin, Wortlaut oder Kurzfassung, Eintragsfrist, Quorum ...)	2	I
I	1	10	x			Aktuelle AE werden zusätzlich in der Dienstleistungs-DB abgebildet (https://service.berlin.de/dienstleistungen/) und damit auch über die Service-App	1	I
I	1	11	x	x		Erklärung der Unterstützung für Ereignis ist elektronisch einfach möglich (z.B. ein Klick auf das entsprechende Feld des Onlineformulars reicht aus, keine vorherige oder gesonderte Anmeldung erforderlich), niedrige Zugangsschwelle für Nutzer/innen	2	I
I	1	12	x			Über einen QR-Code kann die URL mit dem Angebot der elektronischen Unterstützungserklärung aufgerufen werden (optimiert für mobile Endgeräte)	3	I

Kriterien			Anforderung an...			Anforderungen	Gewichtung	
Hauptgruppe	Gruppe	Nr.	Internet-seite der LAL	Online-formular für eUE	IT-FV-EWW		Bedeutung ¹⁾	Zeitpunkt ²⁾
I	1	13	x	x		Die URL mit der elektronische Unterstützungserklärung und den nötigen Informationen zum Ereignis wird von der Landesabstimmungsleiterin (LAL) festgelegt, entsprechend einer vorab festgelegten Syntax.	1	I
I	1	14		x		Das elektronische Identifizierungsmittel, das für die Authentisierung benötigt wird, hat ein hohes Vertrauensniveau (Zwei-Faktor und manipulationssicher).	1	I
I	1	15		x		Die Daten der elektronischen Unterstützungserklärung müssen mit denen im EWW übereinstimmen, um elektronisch geleistete Unterstützungserklärungen automatisiert (ohne Beteiligung einer Sachbearbeitung) durch das IT-FV-EWW prüfen zu lassen.	1	I
I	1	16		x		Eine elektronische Unterstützungserklärung einschließlich der Authentisierung (mit eID-Format) ist auch mit einem geeigneten Smartphone und passender App (NFC-Chip, Android-Version ab 5.0 oder IOS ab 13.1) möglich. PC und Kartenlesegeräte soll auch möglich sein.	1	I
I	1	17		x		Eine Nutzung sollte über ein Bürgerterminal mit Ausweis-Auslesefunktion nutzbar sein.	3	III
I	1	18		x		Die Unterstützungsberechtigung wird direkt bei der Abgabe der Unterstützungserklärung anhand folgender Daten plausibilisiert: Alter, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit. Sofern eine Person danach nicht unterstützungsberechtigt ist, werden die Daten nicht an das IT-Fachverfahren weitergegeben. Nutzende erhalten entsprechende Informationen.	3	I
I	1	19	x			Die Erklärung der Unterstützung ist weiterhin auch in schriftlicher, papierbasierter Weise möglich.	1	I
I	1	20	x			Erklärung der Unterstützung weiterhin zur Niederschrift/mit Versicherung an Eides statt im Bezirksamt für zustimmungswillige Person möglich, die nicht gemeldet ist oder erklärt, nicht schreiben zu können.	2	I
I	1	21	x	x	x	Am Ende der Eintragsfrist/ nach Einreichung von Antragsunterlagen mit Verweis auf vorliegende eUnterstützungserklärungen wird die Konfiguration im IT-FV-EWW finalisiert (Frist für die Eintragung). Sofern das Quorum noch nicht erreicht ist und schriftlich eingereichte Erklärungen vorliegen, ist deren Prüfung möglich.	1	I
I	1	22	x	x	x	Online ist eine Auskunft zum Vorliegen einer schriftlich oder elektronisch geleisteten Unterstützungserklärung möglich. Es gelten dabei die gleichen Anforderungen an die Authentifizierung wie bei der Leistung der elektronischen Unterstützungserklärung (z. B. eID)	4	III

Kriterien			Anforderung an...			Anforderungen	Gewichtung	
Hauptgruppe	Gruppe	Nr.	Internet-seite der LAL	Online-formular für eUE	IT-FV-EWW		Bedeutung ¹⁾	Zeitpunkt ²⁾
I	2					Einrichtung		
I	2	1	x	x	x	Einrichtung des gesamten Ereignisses (VI, VB, BB, EA) lässt sich in allen Komponenten einfach und automatisiert zentral initiieren.	3	III
I	2	2	x			Für die Einrichtung der Internetseite / Schaffung weiterer techn. Voraussetzungen für das Ereignis steht ein Template (Checkliste) zur Verfügung, dass flexibel für alle Ereignisarten genutzt werden kann.	2	II
I	2	3	x			Das Template (bzw. die Daten) kann für eine automatisierte "Seitenerstellung" auf berlin.de und mein.berlin.de verwendet werden.	3	II
I	2	4	x	x	x	10 Arbeitstage nach Initiierungsverlangen und vollständigem Vorliegen aller benötigter Ereignisangaben steht das Ereignis auf der Internetseite zur Verfügung. Ab dann kann elektronisch die Unterstützung erklärt werden. Verarbeitung im IT-FV-EWW ist aktiv und die Statistik wird erzeugt.	2	I
I	2	5	x	x	x	Anforderung an das Testverfahren / Testinfrastruktur formulieren (erst nach Klärung der techn. Lösung für Onlineformular möglich) Umfassender Test aller Komponenten zum Start; Teilttests für jedes neue Ereignis	1	I
I	2	6	x	x	x	Die Prüfung von elektronischen Unterstützungserklärungen muss einrichtbar sein, ohne Festlegung eines Fristendes für die Gültigkeit von Unterschriften. Folgende Parameter sind erforderlich: Art der AE, Titel...	2	I
I	2	7			x	Maximales Alter von Unterstützungserklärungen, z.B. 6 Monate muss im IT-Verfahren einstellbar sein. Erklärungen die älter sind, müssen dann ungültig werden. Entsprechende Informationen dazu (Zahl der ungültig gewordenen eUE) werden automatisch auf der Internetseite veröffentlicht.	1	I
I	2	8	x	x		Verfahrensteilnehmenden wird eine Hilfemöglichkeit (FAQ, Mail, Chatbot) bei technischen Fragen geboten. Schulung der 115 ist Teil des "Basisdienstes"	3	II
I	2	9			x	Löschung der Unterschriftenlisten und eUnterstützungserklärungen nach Fristablauf ab Beendigung des Verfahrensschrittes mit Freigabeabfrage (Mitteilung zur Löschung).	1	I
I	2	10	x			Die (Eck-) Daten zu Ereignissen (Name, Beschreibung, Laufzeit etc.) sollen für eine OpenData Nutzung zur Verfügung stehen.	3	II

Kriterien			Anforderung an...			Anforderungen	Gewichtung	
Hauptgruppe	Gruppe	Nr.	Internet- seite der LAL	Online- formular für eUE	IT-FV- EWW		Bedeutung ¹⁾	Zeitpunkt ²⁾
I	3					Zusätzliche Funktionalitäten/ Austausch mit der Trägerin		
I	3	1	x			Elektronische Möglichkeit zur Abgabe von Erklärungen (drei bis fünf übereinstimmende Erklärungen zu bestimmtem Dokument, ggf. bei Wechsel auch für neue Person, die Vertrauensperson wird)	4	III
I	3	2	x			Angaben zu Spenden kann die Trägerin elektronisch melden/ elektronisch gemeldete Spenden lassen sich unkompliziert und einfach veröffentlichen	4	III

Kriterien			Anforderung an...			Anforderungen	Gewichtung	
Hauptgruppe	Gruppe	Nr.	Internet-seite der LAL	Online-formular für eUE	IT-FV-EWW		Bedeutung ¹⁾	Zeitpunkt ²⁾
II						Technische Anforderungen		
II	1	1	x	x	x	Alle BSI-Sicherheitsanforderungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind erfüllt.	1	I
II	1	2	x	x	x	Die technische Lösung erfüllt die in Berlin geltenden rechtlichen Anforderungen (eGovernmentgesetz, IKT-Architektur, OZG, DSGVO, Barrierefreiheit...)	1	I
II	1	3	x	x	x	Service-Level ist festgelegt: Störung des Systems maximal ... Stunden nach entsprechender Meldung behoben (kurz vor dem Fristablauf ist die max. Ausfallzeit ggf. zu verkürzen)	2	I
II	1	4		x	x	Sichere Übermittlung elektronischer Unterstützungserklärungen aus Onlineformular in das IT-FV-EWW ist sichergestellt - einzeln oder gesammelt, mindestens einmal täglich einlesen - Formatvorgabe (z.B. XML), - Transportprotokoll (z.B. OSCI, XTA2)	1	I
II	1	5		x	x	Die an das IT-FV EWW übermittelte eUE umfasst folgende Attribute: - Familienname und Vornamen - Geburtsdatum und -ort - Anschrift und Postleitzahl - wenn angegeben: Doktorgrad - das Ereignis für das die eUE geleistet wird (EreignisID) - Zeitstempel (Datum der Unterschrift)	1	I
II	1	6		x	x	Das Attribut "Staatsangehörigkeit" wird ausgelesen und zur Plausibilitätsprüfung verwendet.	2	I
II	1	7			x	Die bisherige Vorgehensweise zur Übernahme von handschriftlichen Unterstützungsunterschriften bleibt bestehen; ein Rückschluss von welcher Liste eine Unterschrift stammt, muss möglich sein. -> siehe III.1.2	1	I
II	1	8			x	Im IT-FV-EWW werden die eUE automatisiert geprüft.	1	I
II	1	9			x	Nicht prüfbare eUE werden automatisiert gesammelt (Aussteuerungsnachrichten) und für eine manuelle Prüfung vorgehalten.	2	I
II	1	10			x	Nachträgliche Kontrollen, ob eUE im IT-FV-EWW korrekt verarbeitet wurden, sind möglich	2	I

Kriterien			Anforderung an...			Anforderungen	Gewichtung	
Hauptgruppe	Gruppe	Nr.	Internet-seite der LAL	Online-formular für eUE	IT-FV-EWW		Bedeutung ¹⁾	Zeitpunkt ²⁾
II	1	11			x	eUE für Ereignis wird im IT-FV-EWW gespeichert - Zeitstempel für elektronische UE - Abgleich elektronisch geleisteter Erklärungen mit schriftlich geleisteten (Speicherung der zuletzt geleisteten, gültigen Unterschrift; ältere Unterschrift wird als ungültig markiert [einschl. entsprechender Protokollierung bei Fortschreibung]) - Speicherung eUE mit Identifikation des Unterstützers (z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum) sowie Zeitstempel, ggf. Identifier und Gültigkeit - Speicherung ungültiger eUE, z.B. doppelt geleisteter mit Ungültigkeitsgrund	1	I
II	1	12			x	Schriftlich geleistete Unterschriften – Felder wie bisher für schriftlich geleistete UE (außerdem sind auch alle ungültigen UE mit einem geringen Aufwand zu speichern)	1	I
II	1	13	x		x	Statistik wird automatisiert in einer Datei (verschiedene Formate [pdf, csv ...]) gespeichert und auf einem öffentlichen Speicherort abgelegt.	2	I
II	1	14	x		x	Statistik - Mindestens täglich auf der Internetseite automatisiert zu veröffentlichen - Festlegung der Felder (z.B. Anzahl Gültige, darunter elektronisch geleistet, Anzahl Ungültige, darunter Doppelte, Anzahl der Verfallenen, z.B. weil älter als 6 Monate...)	2	I

Kriterien			Anforderung an...			Anforderungen	Gewichtung	
Hauptgruppe	Gruppe	Nr.	Internet- seite der LAL	Online- formular für eUE	IT-FV- EWW		Bedeutung ¹⁾	Zeitpunkt ²⁾
III						Rechtliche Anforderungen		
III	1					Allgemeine Anforderungen aller Beteiligter		
III	1	1		x		UE kann elektronisch nur in dem von der Verwaltung bereit gestellten System geleistet werden	2	I
III	1	2			x	Bei der Prüfung schriftlich geleisteter UE ist die Speicherung auch ungültiger UE im IT-FV-EWW vorgeschrieben. Bei Eingabe ungültiger UE ist die Verbindung zum schriftlichen Dokument herzustellen, durch die im IT-FV-EWW vorgesehener Speicherung der Blattnummer [Standort wird autom. gespeichert]	3	I
III	1	3	x		x	Veröffentlichungsvorschrift: z.B. regelmäßig ist die Zahl der geleisteten UE auf der Internetseite zu veröffentlichen.	2	I
III	1	4			x	Ergebnisfeststellung: Auch bei schriftlich geleisteten UE ist die im IT-FV-EWW registrierte Zahl maßgeblich. Bezirke müssen die bei ihnen vorliegenden schriftlichen UE nicht mehr zählen.	2	I
III	1	5		x		Deckelungsvorschrift: Sobald das Quorum (plus kleiner Puffer) erreicht ist, werden keine weiteren UE geprüft. Sofern elektronisch genügend gültige UE vorliegen, unterbleibt die Prüfung schriftlich eingereichter UE.	2	I
III	1	6				Die LAL ist zuständig für die Einrichtung aller eUE-Angebote, also auch für BB und EA. Sie ist insbesondere berechtigt, die Einrichtung für die eUE zu veranlassen, eine Ergebnisauswertung durchzuführen und ist für die Internetseite zuständig. Es entstehen keine zusätzlichen Aufwände für die Bezirke.	2	I
III	1	7				Die LAL ist zur fachlichen Qualitätssicherung berechtigt, also z.B. die korrekte Prüfung der Unterstützungserklärungen zu kontrollieren. Dies schließt die Berechtigung zur Einsicht personenbezogener Einzeldaten ein.	2	II
III	1	8				Datenverarbeitung und Datenübermittlung müssen aus Sicht des Datenschutzes geregelt werden.	1	I
III	1	9				Vorschriftenanpassung im Abstimmungsgesetz (lässt sich erst mit formulierten Soll-Prozess bestimmen)	1	I
III	1	10				Vorschriftenanpassung im Bezirksverwaltungsgesetz (lässt sich erst mit formulierten Soll-Prozess bestimmen)	1	I
III	1	11				Die Trägerin hat vor dem Start ihres Ereignisses eine Einrichtungsgebühr zu entrichten (z.B. 500 €).	2	III
III	1	12				Regelung, welche Prüfungen vor Einrichtung der eUE/ Information auf der Internetseite vorgesehen sind. (Ziel: verhindern, dass eUE für eindeutig unzulässige, mlw. verfassungsfeindliche Ereignisse geleistet werden und der Eindruck entsteht, dass die Verwaltung dies unterstützt.)	1	I

Kriterien			Anforderung an...			Anforderungen	Gewichtung	
Hauptgruppe	Gruppe	Nr.	Internet-seite der LAL	Online-formular für eUE	IT-FV-EWW		Bedeutung ¹⁾	Zeitpunkt ²⁾
III	1	13				Mit beteiligten Dienstleistern sind entsprechende, homogene Verträge (inkl. Service-Level, SW-Anpassungen etc.) zu schließen und die Finanzierung sicherzustellen.	2	I
III	1	14				Hoher Automatisierungsgrad, Bezirke haben keinen zusätzlichen Aufwand	2	I
III	1	15				Die Trägerin/ Vertrauensperson muss Ereignis zu Beginn anzeigen.	1	I
III	1	16				Widerruf der eUE ist nicht möglich.	2	I

¹⁾ Gewichtung – Bedeutung:

1 = unabdingbar

2 = sehr wichtig

3 = wichtig

4 = nachrangig wichtig

²⁾ Gewichtung Zeitpunkt:

I = sofort

II = frühere Ausbaustufe

III = spätere Ausbaustufen

Anlage 3 Darstellung vorhandener und zu erwartender IT-Werkzeuge

von der Abstimminstanz am 14. Januar 2020 bestätigt

Ifd. Nr.	Verfahren, Werkzeug, Infrastruktur-Objekt	Allgemeine Funktionsbeschreibung	gesehener Nutzwert, Erfordernis der Einbindung	Weiterentwicklungsansätze (ggf. Zieltermin)	Voraussetzungen für Einsatz, ggf. auch rechtlich	Verfahrensverantwortung	Aufwand/Vorlauf (wie lang dauert Umsetzung des Vorhabens)	Wie lange dauert jeweils die Einrichtung eines aktuellen Verfahrens	Wie teuer (Kosten in €) / aufwändig (Personenstunden) ist jeweils die Einrichtung eines aktuellen Verfahrens	Bewertung
1	Basisdienst Digitaler Antrag	Der Basisdienst Digitaler Antrag hat zum Ziel, für Bürger/innen im Internet interaktive Formulare für die elektronische Verfahrensabwicklung zur Verfügung zu stellen (z.B. Wohngeldantrag). Vorteil für Bürger/innen: Besuch Bürgeramt entfällt; Vorteil für die Verwaltung: Effizienzgewinn	Bildet den elektronischen Prozess bis zur Übermittlung an die Virtuellen Poststelle ab: 1. Auswahl Online-Services im Service-Portal 2. elektronische Unterstützungserklärung (eID) 3. Übermittlung der Zustimmung an die VPS der zuständigen Behörde (IT-FV-EWW). Notwendige Beteiligungen und Konzepte liegen für IKT-Basisdienst vor.	Temporäres Servicekonto und Basisdienst eID lassen sich mit dem Basisdienst Digitaler Antrag verbinden (ohne, dass Unterstützungswillige sich registrieren müssen). UE von nicht Stimmberechtigten (z.B. aufgrund Alter) können abgelehnt werden	Elektronische Unterstützungserklärung ist mit handschriftlicher gleichzusetzen; ausgelesene Daten aus dem Personalausweis sind mit handschriftlichen Angaben (u.a. Name, Vorname, Geburtsdatum) gleichzusetzen.	SenInnDS Abt. V	Mehrere Monate für alle drei Komponenten: Digitaler Antrag, eID und VPS; für jedes der 4 Verfahren ist eine Blaupause zu erstellen - Arbeitsumfang insgesamt ca. 45 Personentage	voraussichtlich 5 Personentage (SenInnDS Abt. V), Test (in Test- und Referenzumgebung; abschließend kurze Prüfung in Produktivumgebung) bei jeder Neueinrichtung eines Verfahrens erforderlich (für jedes Abstimmereignis ist ein eigener digitaler Antrag erforderlich)	5 Personentage - die Sach- und Personalkosten trägt SenInnDS V plus Testarbeiten in der zentralen Stelle und im LABO (Import von Daten aus der VPS)	Nutzung ist technisch, organisatorisch und wirtschaftlich grundsätzlich passend und entspricht der ITK Architektur
2	Basisdienst eID	eID-Service ist der zentrale Landesdienst zur Authentifizierung mit der eID (durch Nutzung der Online-Ausweisfunktion)	Authentisierung von Unterstützungswilligen	Status quo: Bei Nutzung des Digitalen Antrages ist der Basisdienst eID im Hintergrund angebunden.	Verlinkung im Portal Änderung des Abstimmungsrechtes	SenInnDS Abt. V	siehe digitaler Antrag (integraler Bestandteil des Basisdienstes Digitaler Antrag)	siehe digitaler Antrag	vermutlich keine zusätzlichen Kosten für das Projekt Pro3D	Nutzung ist technisch, organisatorisch und wirtschaftlich grundsätzlich passend und entspricht der ITK Architektur (und eIDAS konform)
3	Virtuelle Poststelle (Governikus)	Verbindung zwischen Digitalem Antrag und IT-Fachverfahren EWW (im Sinne einer Schnittstelle)	sichere Übermittlung der Daten von Unterstützungswilligen zum FV-EWW	Status quo: Der Digitale Antrag "pusht" die Daten in ein (das) Postfach der Virtuellen Poststelle. Aus dem Postfach "holt" das FV-EWW die Daten ab und löscht diese.	Protokoll: XTA2 (gem. IT-Planungsrat)	SenInnDS Abt. V	siehe digitaler Antrag (je Antrag / Verfahren ggf. ein eigenes Postfach in einer VPS erforderlich - Tests unumgänglich)	siehe digitaler Antrag	vermutlich keine zusätzlichen Kosten für das Projekt Pro3D	Bei Nutzung des Basisdienstes Digitaler Antrag zwingend
4	MeinBerlin.de	Nach den Richtlinien der Berliner Regierungspolitik, werden auf der Partizipationsplattform mein.berlin.de sämtliche Verfahren und Prozesse zur Bürger/innenbeteiligung im Land Berlin gebündelt.	Verlinkt auf das zentrale Internetangebot auf dem das Verfahren mit der eUE installiert ist. Einfaches Auffinden aktueller Verfahren	Befüllung ggf. über Template (ähnlich bei Bebauungsplänen)	Gesetze (z.B. Bezirksverwaltungsgesetz) sieht keine gegenteiligen Veröffentlichungsvorgaben vor.	Senatskanzlei	Einmalige Vorgehensweise ist abzustimmen	Schätzung: 1-2 Tage je Verfahren	vermutlich keine zusätzlichen Kosten für das Projekt Pro3D	Nutzung ist technisch, organisatorisch und wirtschaftlich grundsätzlich passend

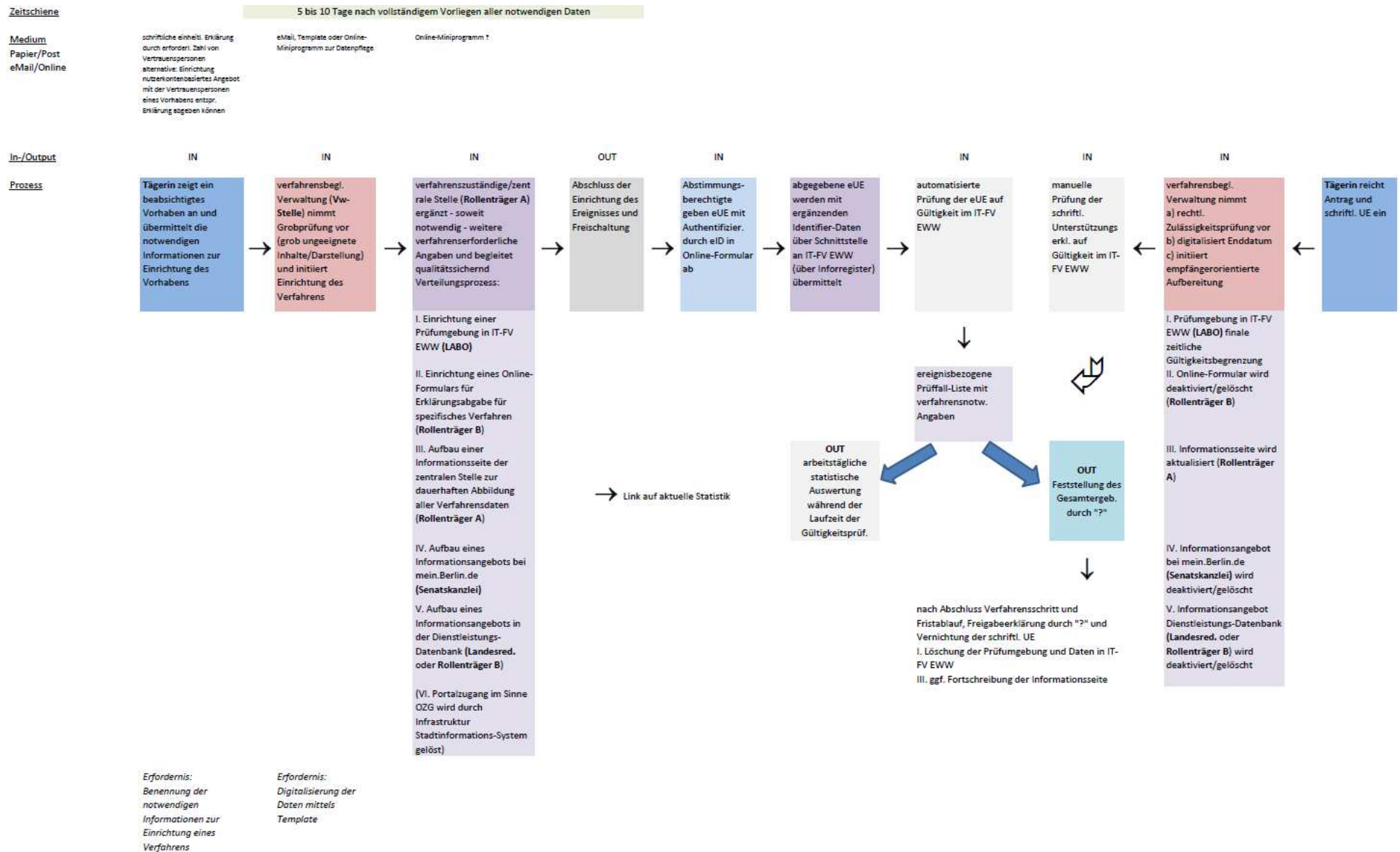
Pro3D – Ergebnisbericht Teil 1

Version 0.X | Entwicklung

lfd. Nr.	Verfahren, Werkzeug, Infrastruktur-Objekt	Allgemeine Funktionsbeschreibung	gesehener Nutzwert, Erfordernis der Einbindung	Weiterentwicklungsansätze (ggf. Zieltermin)	Voraussetzungen für Einsatz, ggf. auch rechtlich	Verfahrensverantwortung	Aufwand/Vorlauf (wie lang dauert Umsetzung des Vorhabens)	Wie lange dauert jeweils die Einrichtung eines aktuellen Verfahrens	Wie teuer (Kosten in €) / aufwändig (Personenstunden) ist jeweils die Einrichtung eines aktuellen Verfahrens	Bewertung
5	Dienstleistungsdatenbank, Stadtinformationssystem und Portallösung (Portalverbund)	Nach § 1 OZG sind bis 1.1. 2023 Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten; Portale von Bund und Land sind zu verknüpfen	Einfaches Auffinden und Zugang zu lfd. Verfahren und zur Abgabe einer elektronischen UE			SenInnDS V	Einmalige Vorgehensweise ist abzustimmen	2 Stunden je Verfahren	vermutlich keine zusätzlichen Kosten für das Projekt Pro3D	Nutzung ist technisch, organisatorisch und wirtschaftlich grundsätzlich <u>passend</u>
6	ServiceApp Berlin	Smartphone App für Zugriff auf Informationen und Dienstleistungen der Berliner Verwaltung.	Zusätzlicher Verbreitungsweg der eUE für mobile Geräte		Dienstleistung wird in ServiceApp abgebildet, sobald diese in der Dienstleistungs-DB beschrieben ist.	Senatskanzlei Landesredaktion/ BerlinOnline (ikusei GmbH)		kein zusätzlicher Aufwand (Einrichtung in DL-DB reicht aus)	vermutlich keine zusätzlichen Kosten für das Projekt Pro3D	Nutzung ist technisch, organisatorisch und wirtschaftlich grundsätzlich <u>passend</u>
7	Internetseite zu Wahlen und Verfahren der direkten Demokratie (z.B. www.berlin.de/abstimmungen)	Zentrale Internetangebot mit allen Informationen zu Wahlen und Abstimmungen in Berlin	Zentrale Plattform zur Information über laufende und abgeschlossene Verfahren des/der zentral Zuständigen sowie für die eUE	automatisierte Einrichtung durch ein Template		Landeswahlleitun g/ BerlinOnline	Konzeption und Aufbau der Seiten sind einmalig festzulegen (ca. 10 Arbeitstage)	Schätzung: 1-2 Tage je Verfahren	vermutlich keine zusätzlichen Kosten für das Projekt Pro3D	Nutzung ist technisch, organisatorisch und wirtschaftlich grundsätzlich <u>passend</u>
8	AusweisApp2	App auf Smartphones zur Auslesung der eID aus dem Personalausweis	Einfache eID-Prüfung bei Abgabe der elektronischen Unterstützungserklärung mit dem Smartphone (derzeit nur für Android, ab Version 5.0 und IOS, ab Version 13)		Smartphone mit frei geschaltetem NFC-Chip	Hersteller: Governikus im Auftrag des BMI	App wird zum Download kostenfrei angeboten	< 1 Stunde	vermutlich keine zusätzlichen Kosten für das Projekt Pro3D	Nutzung ist technisch, organisatorisch und wirtschaftlich grundsätzlich <u>passend</u>
9	IT-FV-EWW	IT-Fachverfahren zur Verwaltung der Melderegisterdaten	1. automatisierte Prüfung und Speicherung elektronisch geleisteter Unterstützungserklärungen 2. Bereitstellung laufender Statistiken zur Zahl der geleisteten Unterstützungserklärungen			LABO	wird im Rahmen des Workshops im Januar 2020 geklärt	Innerhalb von 5 Werktagen möglich (umfangreiche Test sind nicht mehr erforderlich, nach Test der Ersteinrichtung und jeweils nach Einspielen von Software-Releases)		Nutzung ist technisch und organisatorisch alternativlos
10	Informationsregister Schnittstelle Datenübernahme	Schnittstelle zum Melderegister	elektronisch geleistete Unterstützungserklärungen (aus der Virtuellen Poststelle) gelangen über das Informationsregister in das IT-FV-EWW			LABO	wird im Rahmen des Workshops im Januar 2020 geklärt	kein zusätzlicher Aufwand		Nutzung ist technisch und organisatorisch möglich

lfd. Nr.	Verfahren, Werkzeug, Infrastruktur-Objekt	Allgemeine Funktionsbeschreibung	gesehener Nutzwert, Erfordernis der Einbindung	Weiterentwicklungsansätze (ggf. Zieltermin)	Voraussetzungen für Einsatz, ggf. auch rechtlich	Verfahrensverantwortung	Aufwand/Vorlauf (wie lang dauert Umsetzung des Vorhabens)	Wie lange dauert jeweils die Einrichtung eines aktuellen Verfahrens	Wie teuer (Kosten in €) / aufwändig (Personenstunden) ist jeweils die Einrichtung eines aktuellen Verfahrens	Bewertung
11	Informationsregister	Internetangebot, dass die Kommunikation zwischen Bürger und Behörde ermöglicht (z.B. Online-Beantragung von Wahlscheinen)	1. Bereitstellung des Onlineangebotes zur Abgabe einer eUE 2. Realisierung der eID-Prüfung (Vorababfrage der Stimmberechtigung einschl. Adresse im Bezirk ist integrierbar) 3. Veröffentlichung/ Bereitstellung von Statistiken, auf die von der Onlineplattform aus verlinkt werden kann. Für die Bereitstellung von Statistiken steht keine automatisierte Alternativlösung zur Verfügung. Dieser Punkt sollte möglichst mit Hilfe des Informationsregisters umgesetzt werden.			LABO	wird im Rahmen des Workshops im Januar 2020 geklärt	Innerhalb von 5 Werktagen möglich (umfangreiche Test sind nicht mehr erforderlich, nach Test der Ersteinrichtung und jeweils nach Einspielen von Software-Releases)		Steht bezüglich der Onlinelösung zur Abgabe einer eUE in Konkurrenz zum Basisdienst Digitaler Antrag
12	Öffentliche IT-Zugänge nach § 16 EGovG Bln	öffentliche Stellen des Landes Berlin stellen öffentliche Zugänge zu allen ihren informationstechnischen Angeboten über angemessene und barrierefrei zugängliche informationstechnische Ein- und Ausgabegeräte bereit	Menschen ohne entsprechende technische Ausstattung (PC, Smartphone, Lesegerät) muss ein alternativer Zugang angeboten werden, um unter Nutzung der eID ihres Ausweises auch eine elektronische Unterstützungserklärung abgeben zu können. Hierzu sind technische Angebote nach EGovG Bln vorgesehen und sind zu nutzen.	Die Realisierung des gesetzlich vorgesehenen Angebotes kann gegenwärtig noch nicht terminlich bestimmt werden. Gleichwohl ist die Entwicklung des Verfahrensangebots fortlaufend im Blick zu behalten.	Realisierung einer Landeslösung	Abt. V, ggf. weitere mit der Realisierung beauftragte Stellen	Keiner. Ein Zugangsangebot bedürfte keines verfahrensspezifischen Testlaufs. Es ist lediglich sicherzustellen, dass entsprechende Angebote auch eine sichere Auslesung der eID eröffnen.		Keine	

Anlage 4 Grobkonzept für Soll-Prozesse



Anlage 5 Fallzahlen von Unterschriftenprüfungen für Volksinitiativen und Volksbegehren seit 2013

Jahr	Name der Volksinitiative (VI) / des Volksbegehrens (VB)	Anzahl zu prüfender Unterstützungserklärungen
2013	VB „Berliner Energieversorgung“ 2. Stufe	271.496
2013	VI „Schule in Freiheit“	29.284
2013	VI „Nachtflugverbot“	27.024
2013	VB „Tempelhofer Feld“ 1. Stufe	33.118
2014	VB „Tempelhofer Feld“ 2. Stufe	237.063
2015	VB „Berliner Mietenvolksentscheid“ 1. Stufe	49.249
2015	VI „Unterrichtsgarantie“ nicht eingereicht, nur 17.392 Erklär.	
2015	VI „verfassungskonforme Alimentation“	23.037
2016	VB „Fahrrad-Volksentscheid“ 1. Stufe	107.763
2016	VB „Flughafen Tegel“ 1. Stufe	28.663
2017	VB „Flughafen Tegel“ 2. Stufe	257.218
2018	VB „Berlin werbefrei“ 1. Stufe	43.774
2018	VB „Videoaufklärung und Datenschutz“ 1. Stufe	24.999
2018	VB „Gesunde Krankenhäuser“ 1. Stufe	48.499
2018	VI „Unsere Schule“	31.536
2019	VB „Vergesellschaftung“ 1. Stufe	73.170
2019	VI „Klimanotstand“	43.364
2019	VI „Bucht für alle“	34.707
2019	VB „Transparenzgesetz“ 1. Stufe	32.833
(?)	VI „Neue Wege für Berlin“ (in Planung)	
(?)	VB „bedingungsloses Grundeinkommen“ 1. Stufe (in Planung)	
(?)	VB „Tempelhofer Feld Gesetz I“ 1. Stufe (in Planung)	
(?)	VB „Tempelhofer Feld Gesetz II“ 1. Stufe (in Planung)	
seit 2013 bis 2019 insgesamt (Ø rd. 200.000 Erklärungen p. a.)		1.396.797

Quelle: eigene Statistik, SenInnDS 2020

Anlage 6 Personalausweise mit aktiver Online-Ausweisfunktion im Land Berlin

Stand: November 2019

vom Land Berlin ausgestellte Personalausweise: 2.473.308

davon Personalausweise mit aktiver Online-Ausweisfunktion: 938.409 (entspricht 37,94 %)

Entwicklung seit 2010:

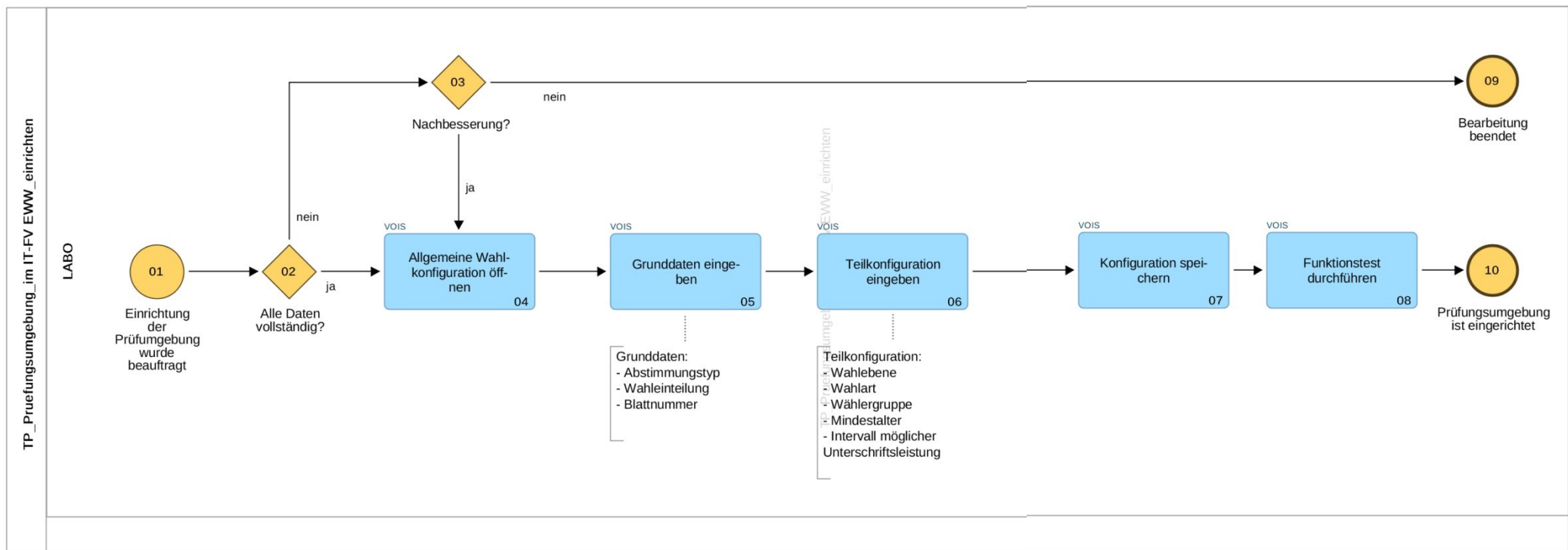
Zeitraum	PA mit eID	davon nachträglich aktiviert
Nov. und Dez. 2010	8.558	40
2011	89.142	422
2012	76.093	403
2013	60.828	285
2014	72.023	308
2015	84.885	686
2016	86.375	1.076
2017	151.272	1.277
2018	309.233	1.026
Summe	938.409	5.523

Quelle: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten II B, Auswertung November 2019

Anlage 7 Ist-Prozesse – Teilprozess Prüfungsumgebung im IT FV EWW einrichten

von der Abstimminstanz am 22. Oktober 2020 bestätigt

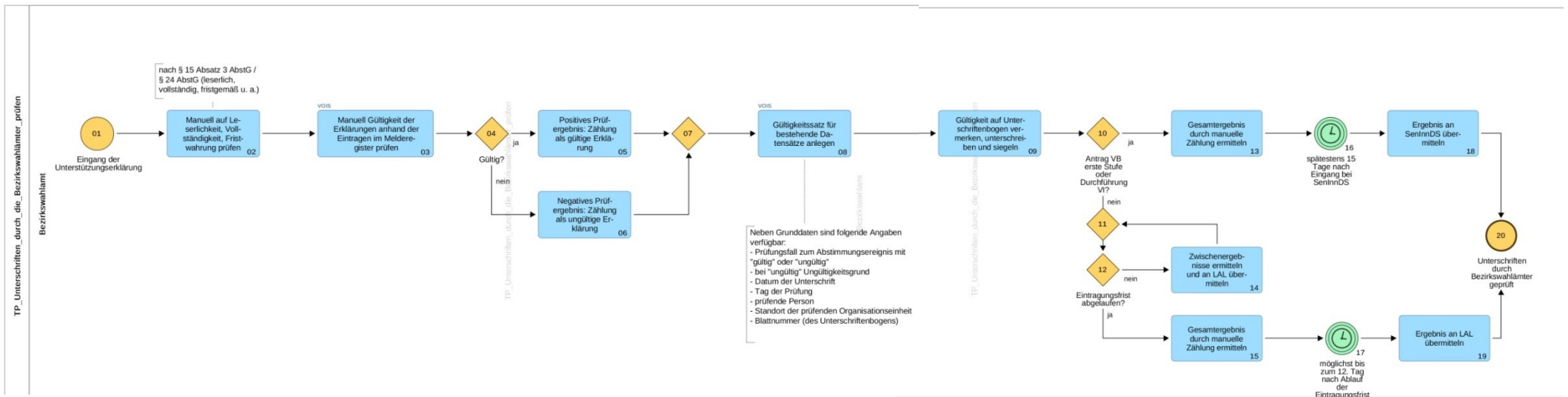
Abbildung 12: Ist-Prozess zu TP Prüfungsumgebung im IT-FV EWW einrichten (Teil 1)



Anlage 8 Ist-Prozess – Teilprozess Unterschriften durch die Bezirkswahlämter prüfen

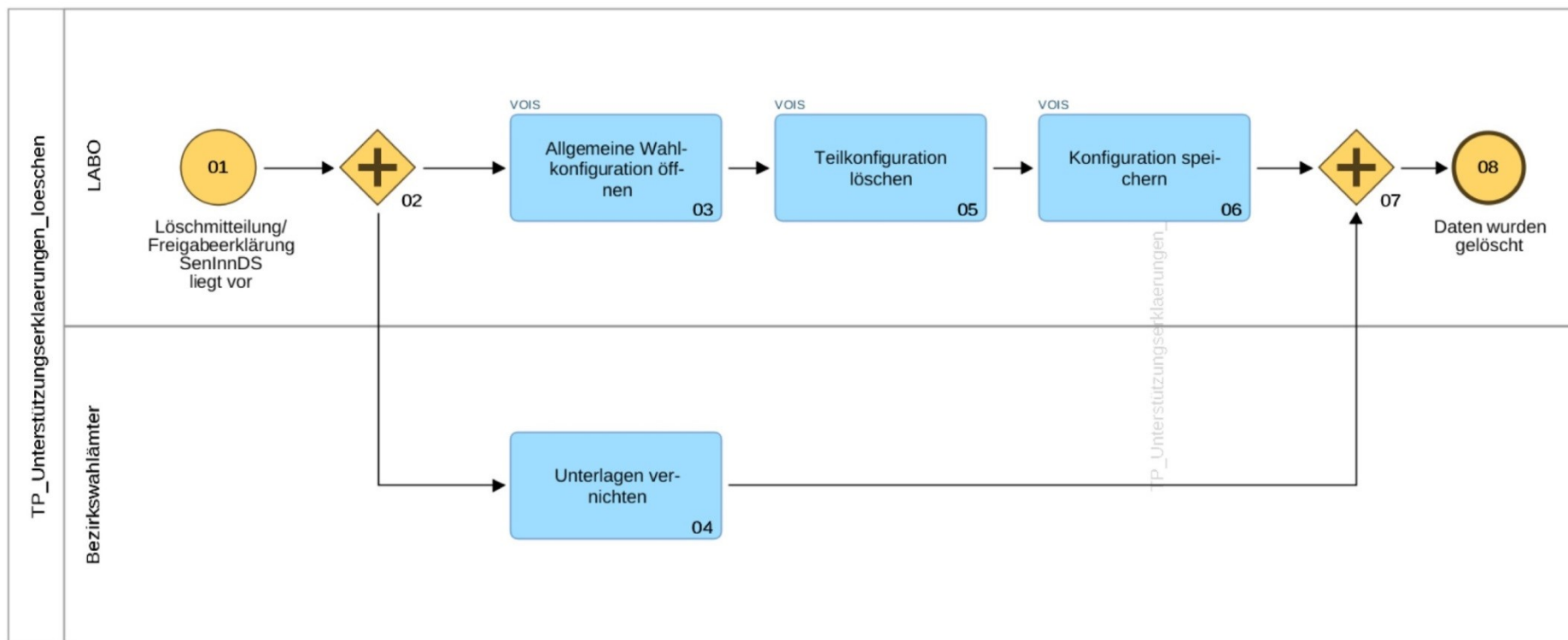
von der Abstimminstanz am 22. Oktober 2019 bestätigt

Abbildung 14: Ist-Prozess zu TP Unterschriften durch die Bezirkswahlämter prüfen (Teil 1)



Anlage 9 Ist-Prozess – Teilprozess Unterstützungserklärungen löschen

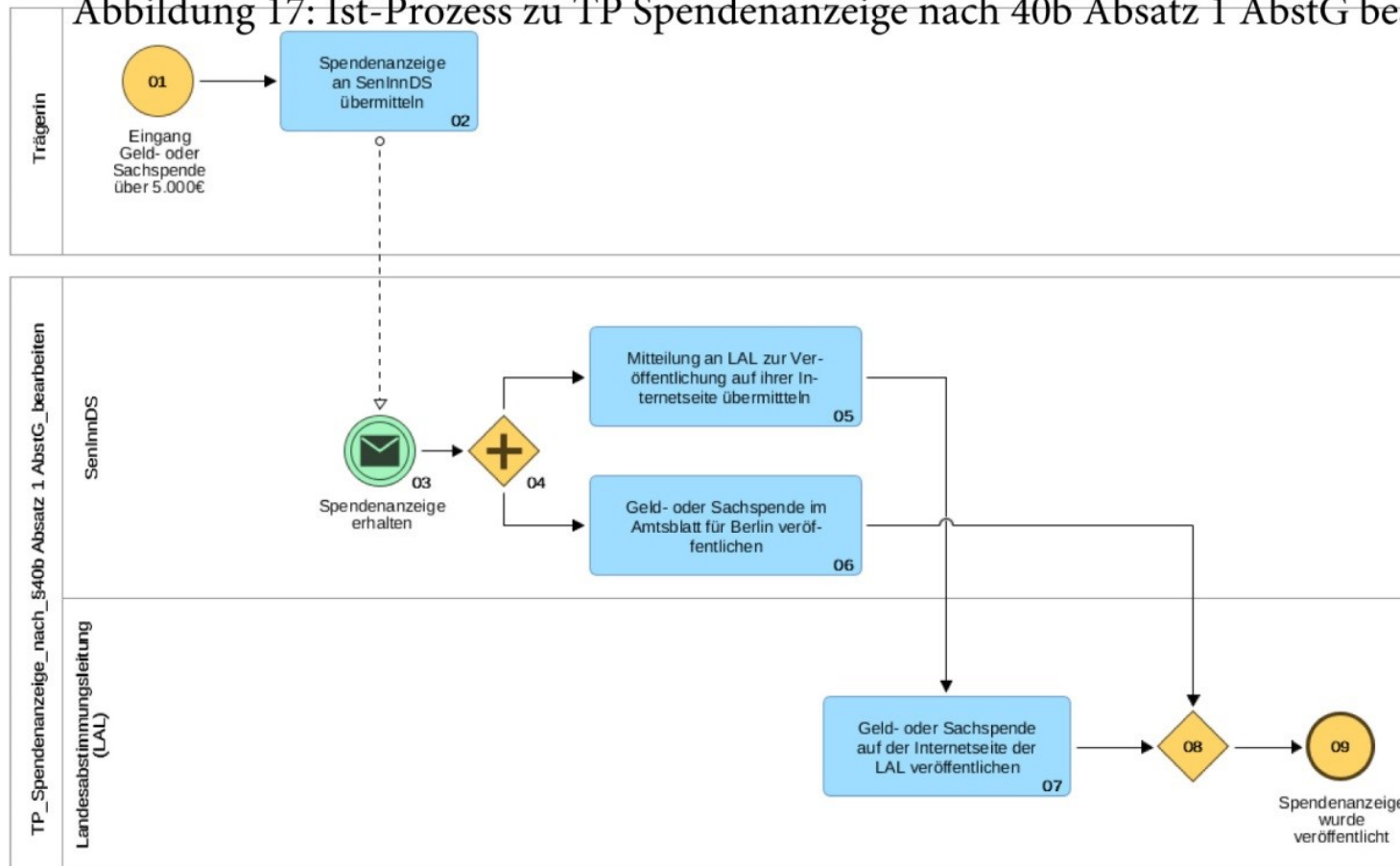
von der Abstimminstanz am 22. Oktober 2019 bestätigt



Anlage 10 Ist-Prozess – Unterstützungsprozess Spendenanzeige

von der Abstimminstanz am 22. Oktober 2019 bestätigt

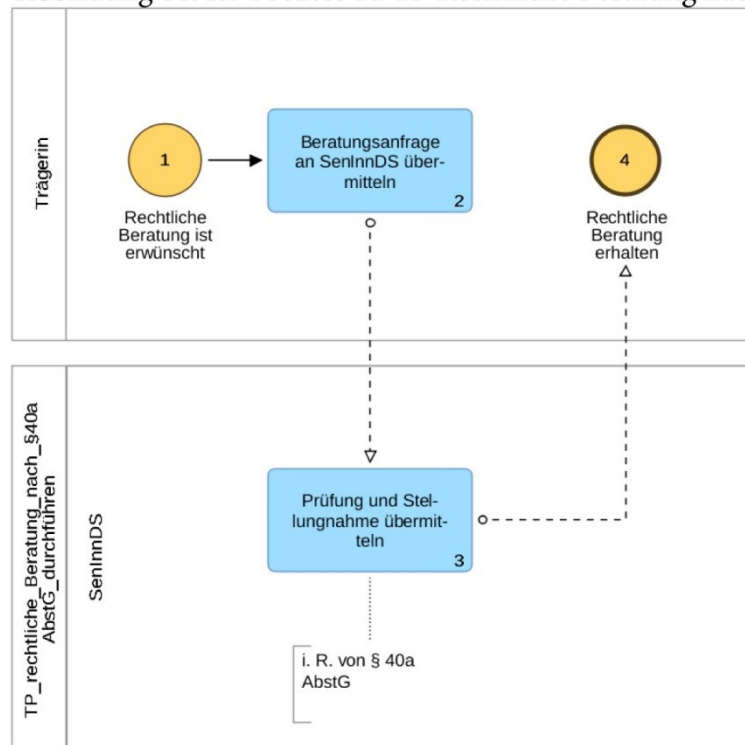
Abbildung 17: Ist-Prozess zu TP Spendenanzeige nach 40b Absatz 1 AbstG bearbeiten



Anlage 11 Ist-Prozess – Unterstützungsprozess Beratungsanspruch

von der Abstimmunz am 22. Oktober 2019 bestätigt

Abbildung 11: Ist-Prozess zu TP Rechtliche Beratung nach 40a AbstG durchführen



Anlage 12 Ist-Prozess – Volksinitiative

von der Abstimminstanz am 22. Oktober 2019 bestätigt

Abbildung 9: Ist-Prozess zu GP Volksinitiative (Teil 1)

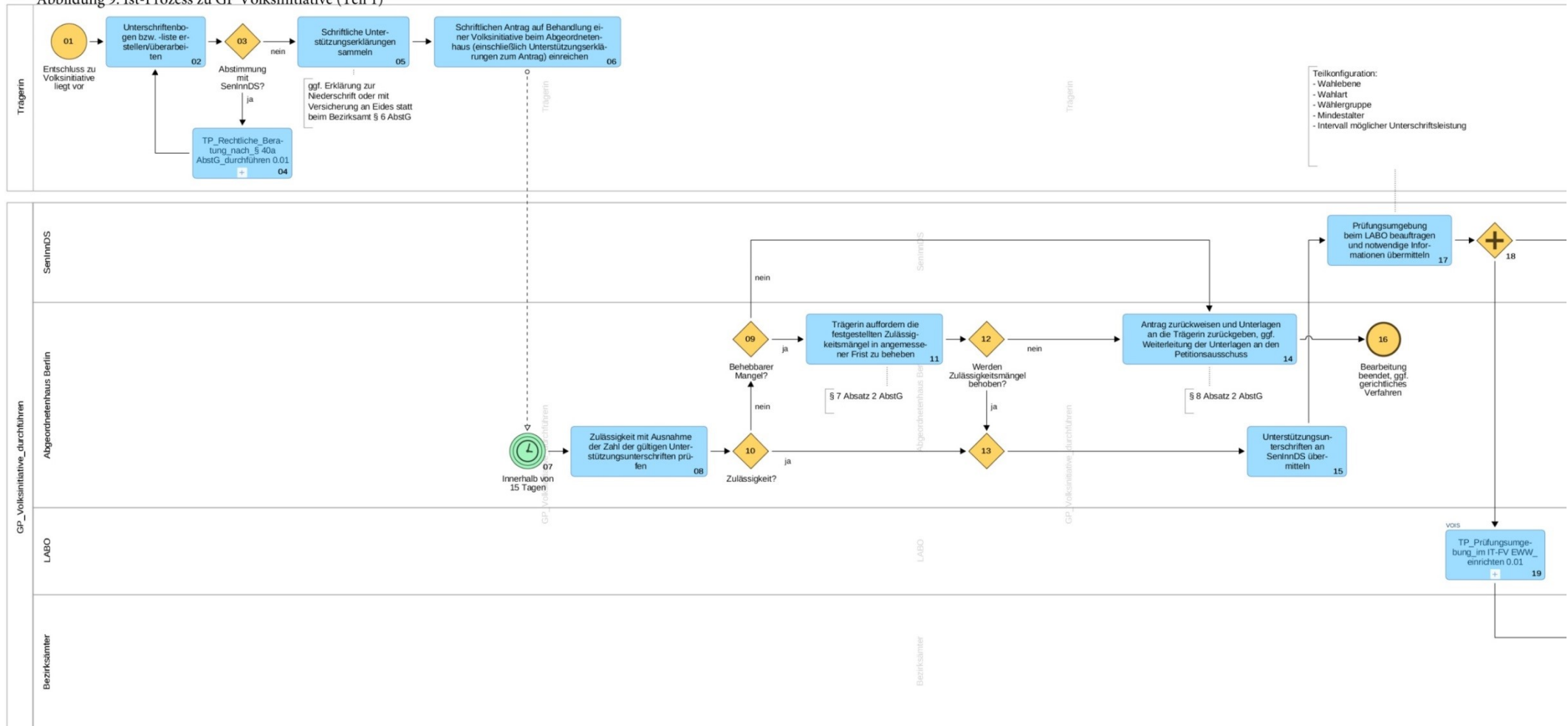
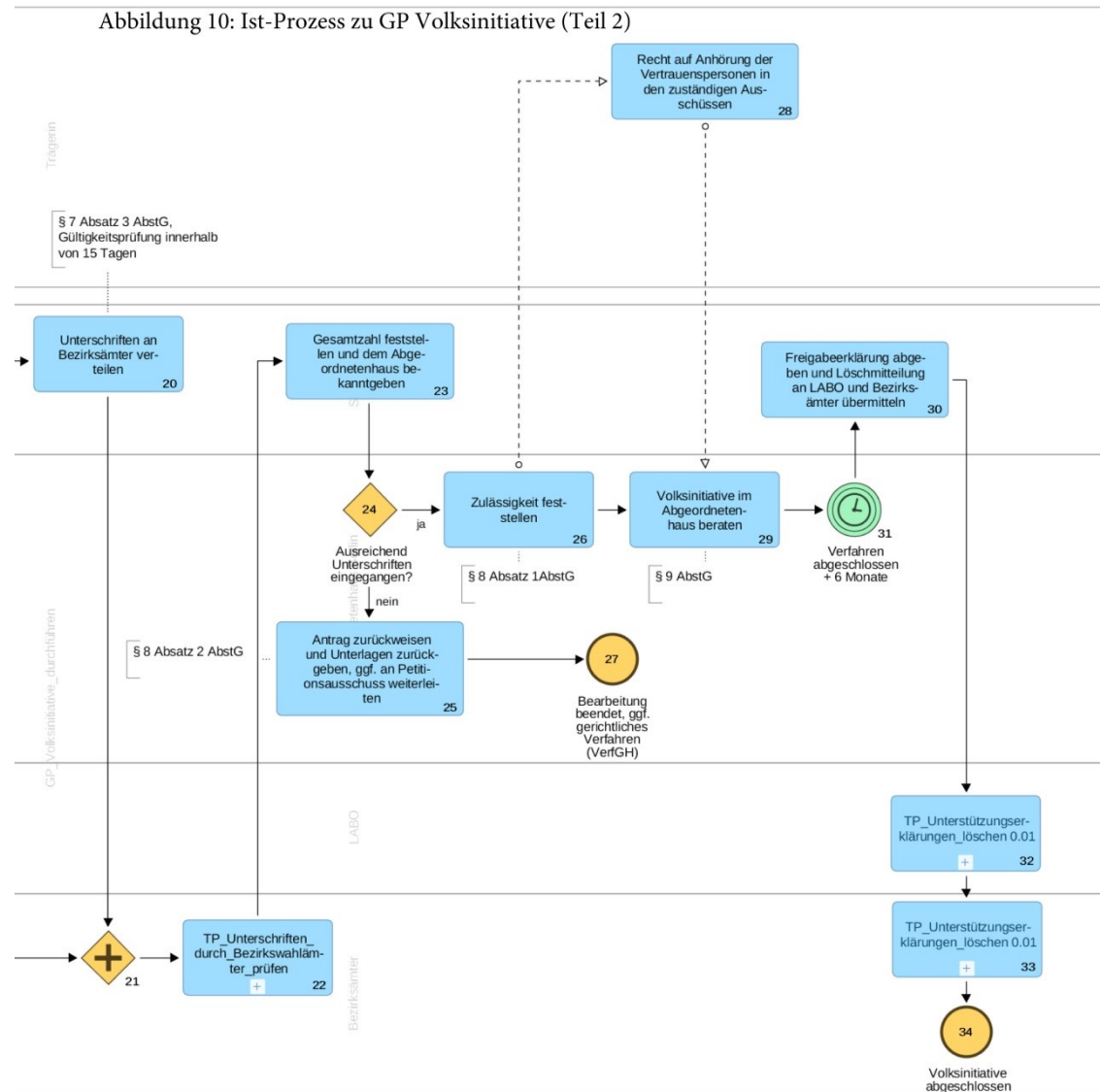
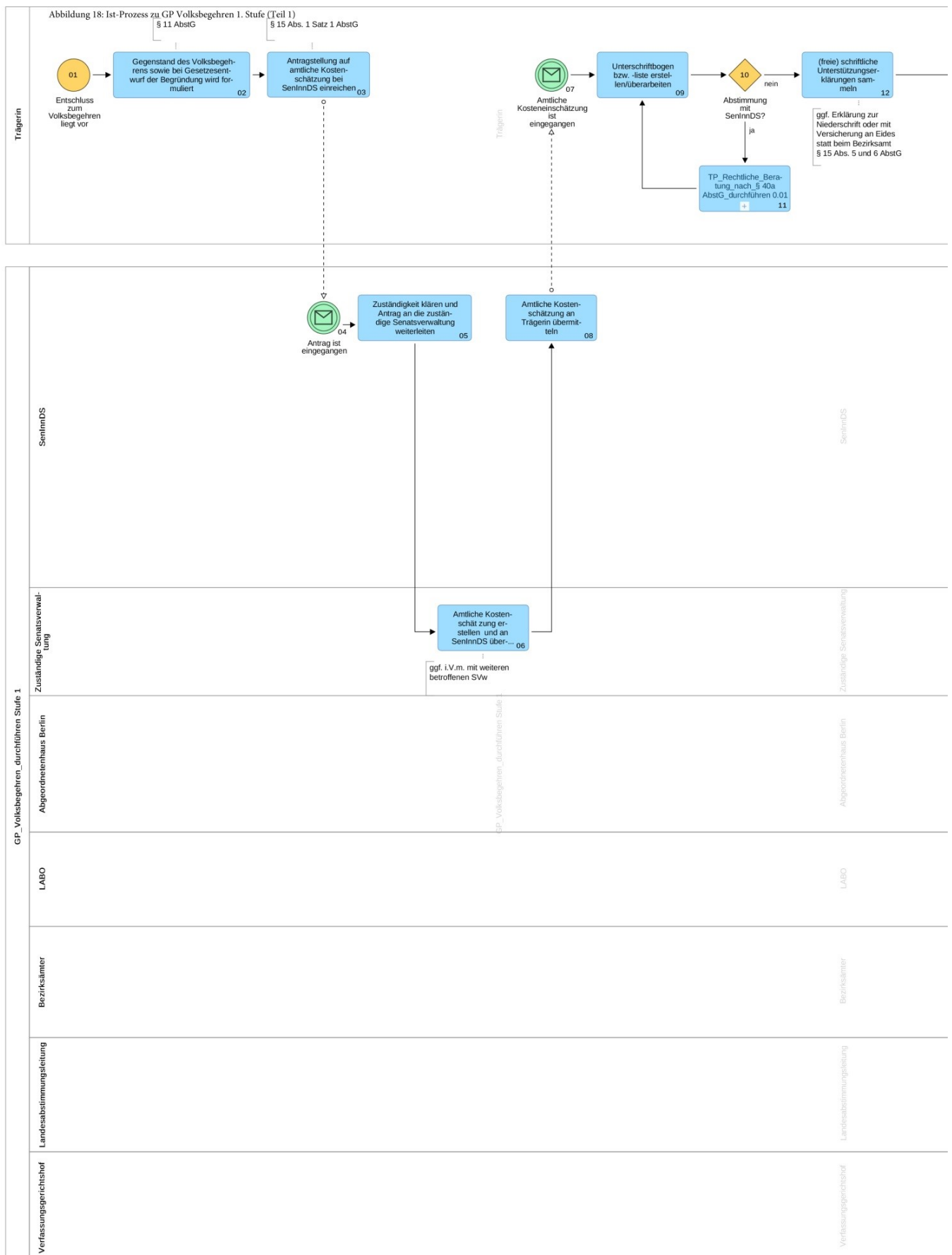


Abbildung 10: Ist-Prozess zu GP Volksinitiative (Teil 2)



Anlage 13 Ist-Prozess – Volksbegehren 1. Stufe

von der Abstimminstanz am 22. Oktober 2019 bestätigt



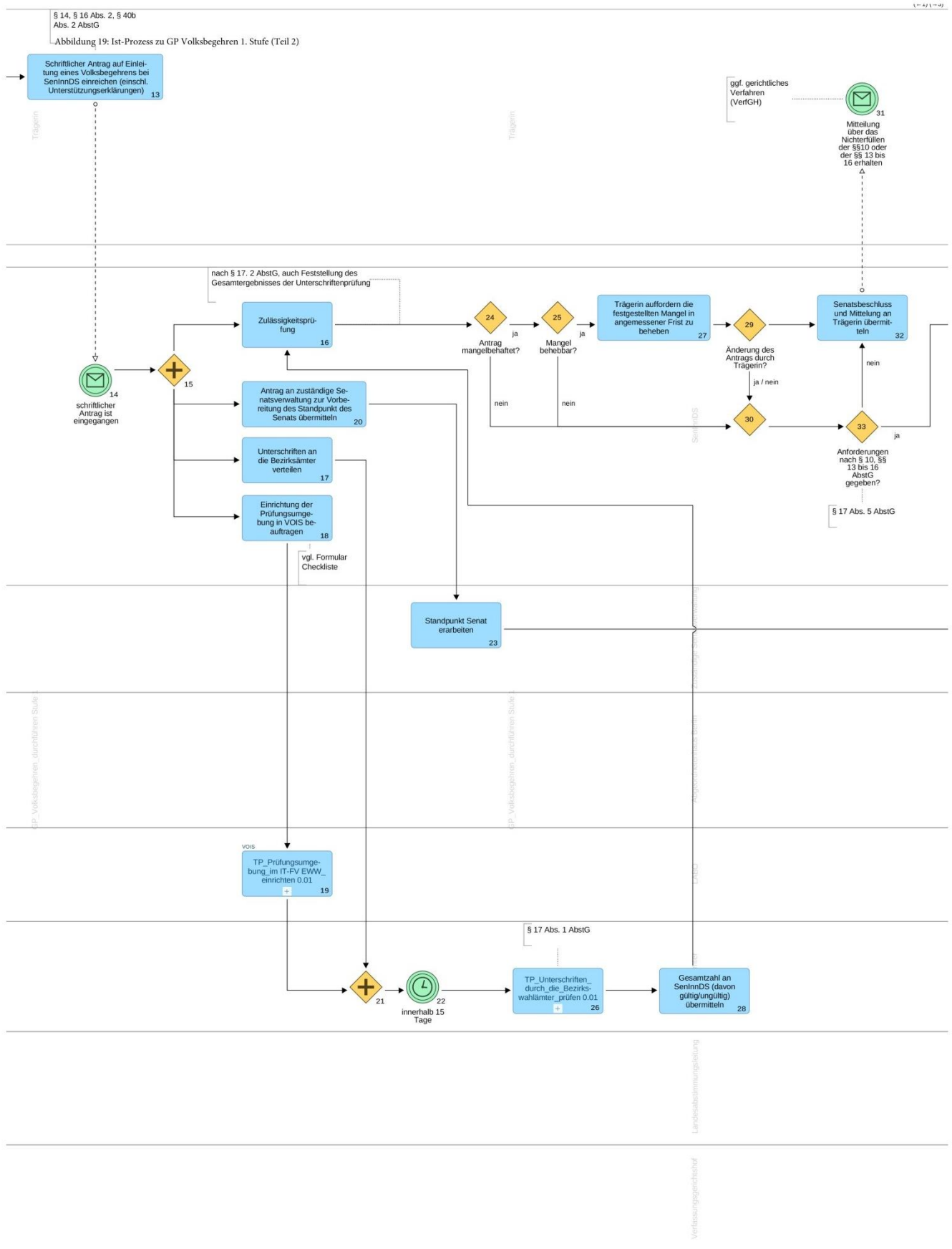
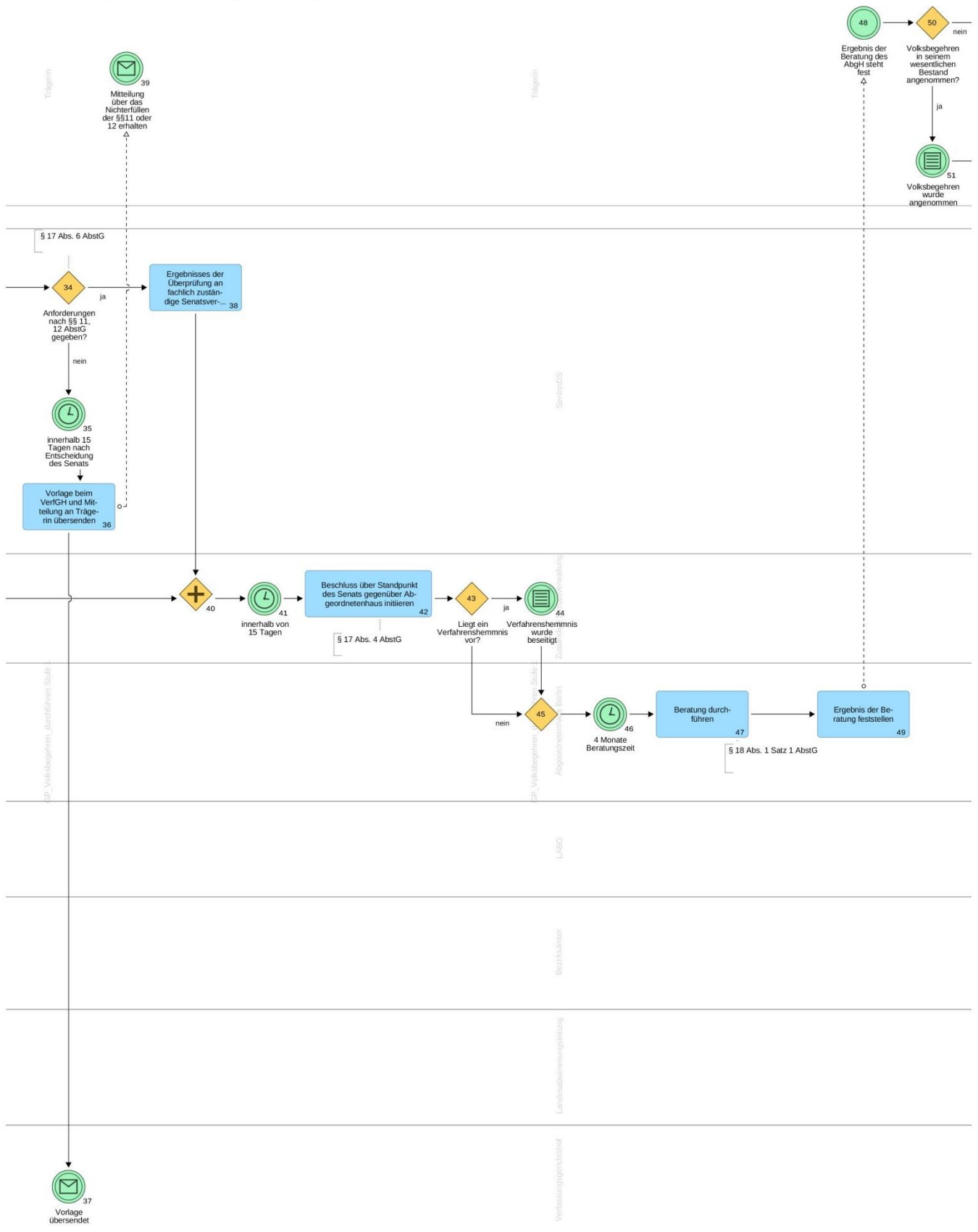
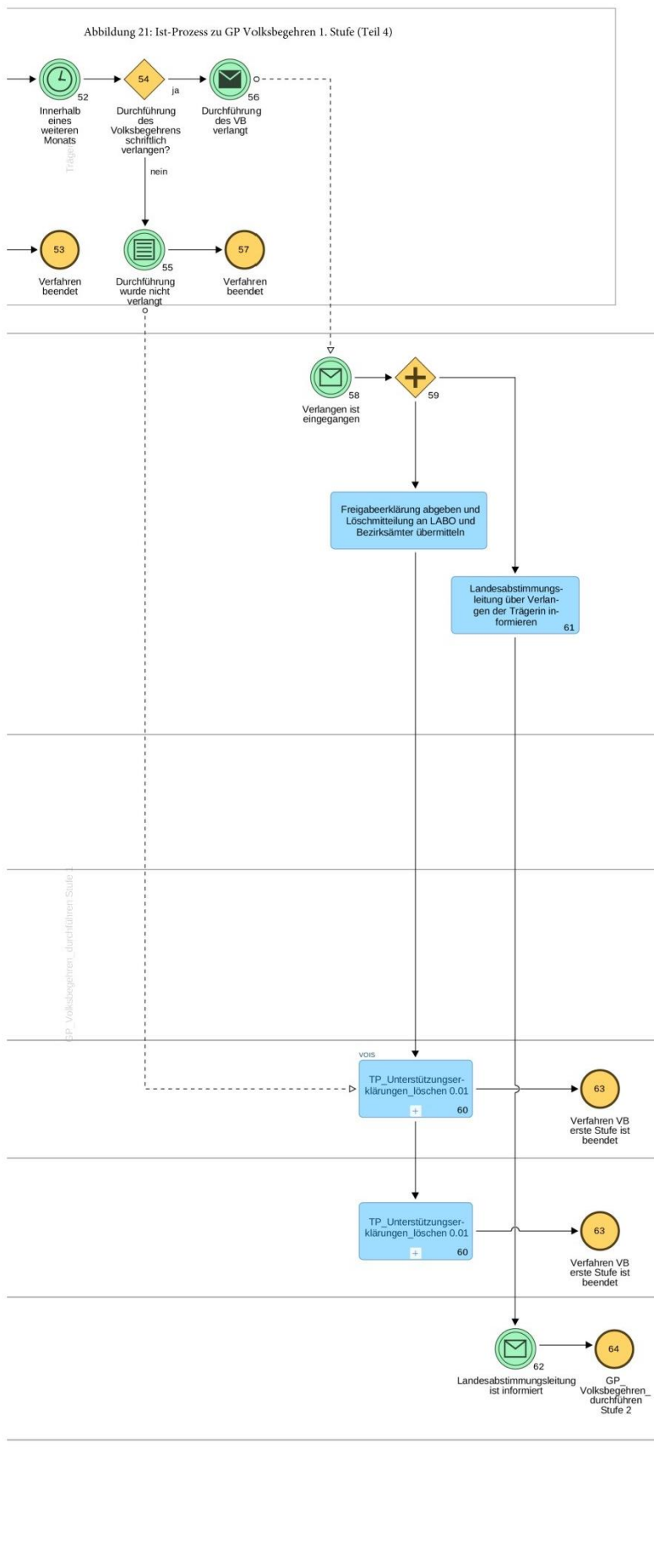


Abbildung 20: Ist-Prozess zu GP Volksbegehren 1. Stufe (Teil 3)

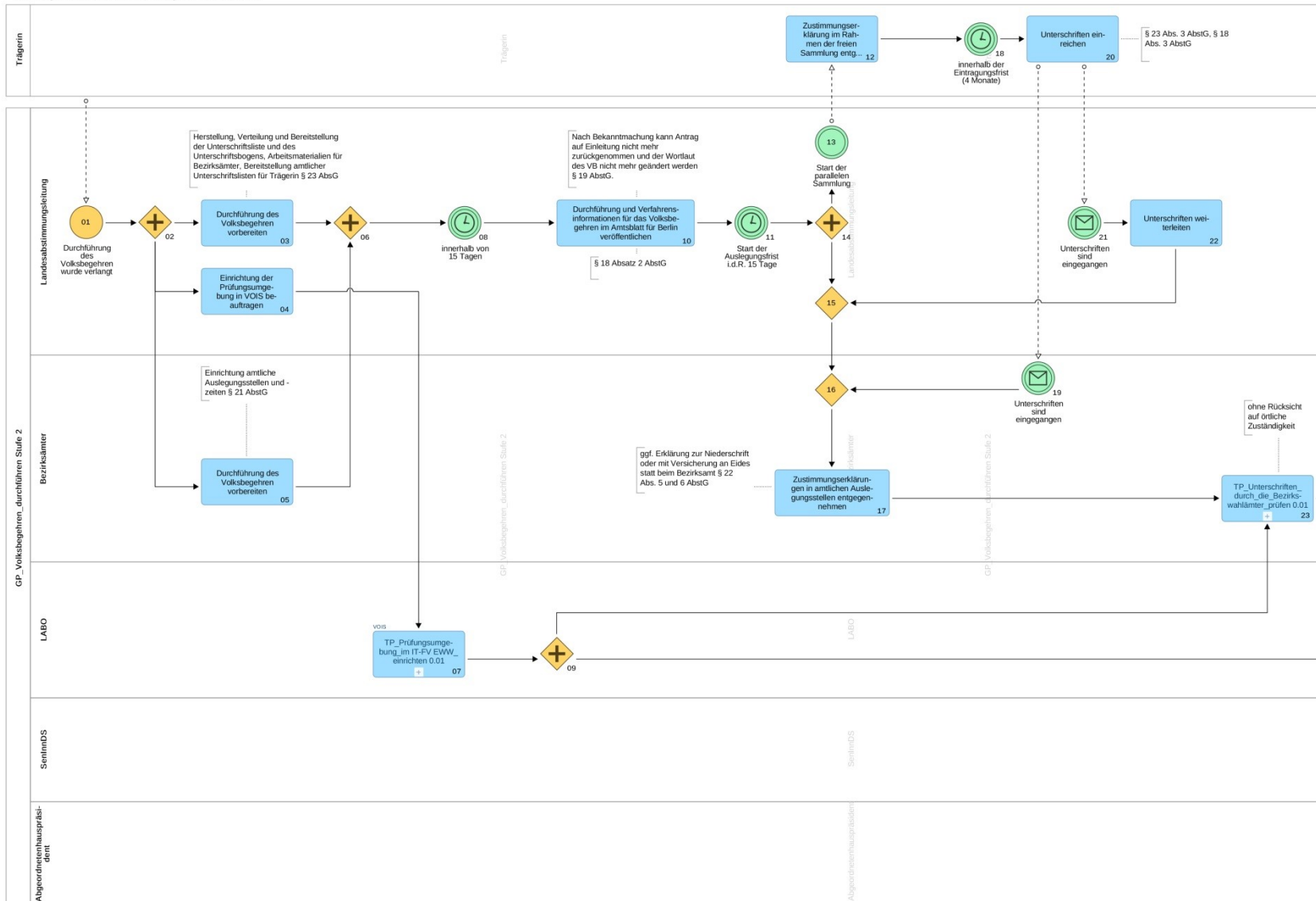




Anlage 14 Ist-Prozess – Volksbegehren 2. Stufe

von der Abstimminstanz am 22. Oktober 2019 bestätigt

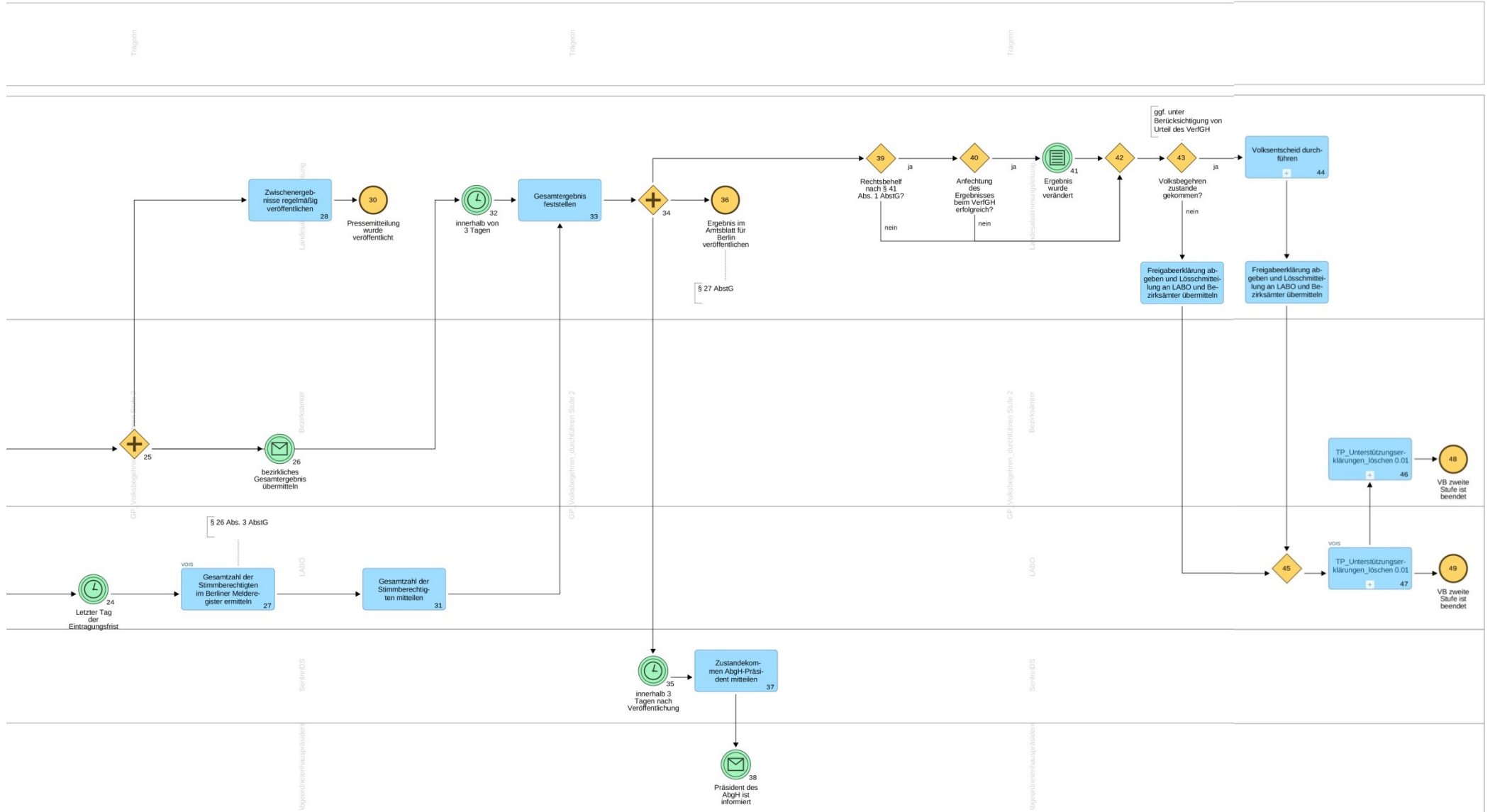
Abbildung 22: Ist-Prozess zu GP Volksbegehren 2. Stufe (Teil 1)



Pro3D – Ergebnisbericht Teil 1

Version 0.X | Entwicklung

Abbildung 23: Ist-Prozess zu GP Volksbegehren 2. Stufe (Teil 2)



Anlage 15 Ist-Prozess – Einwohnerantrag

von der Abstimminstanz am 22. Oktober 2019 bestätigt

Abbildung 29: Ist-Prozess Einwohnerantrag (Teil 1)

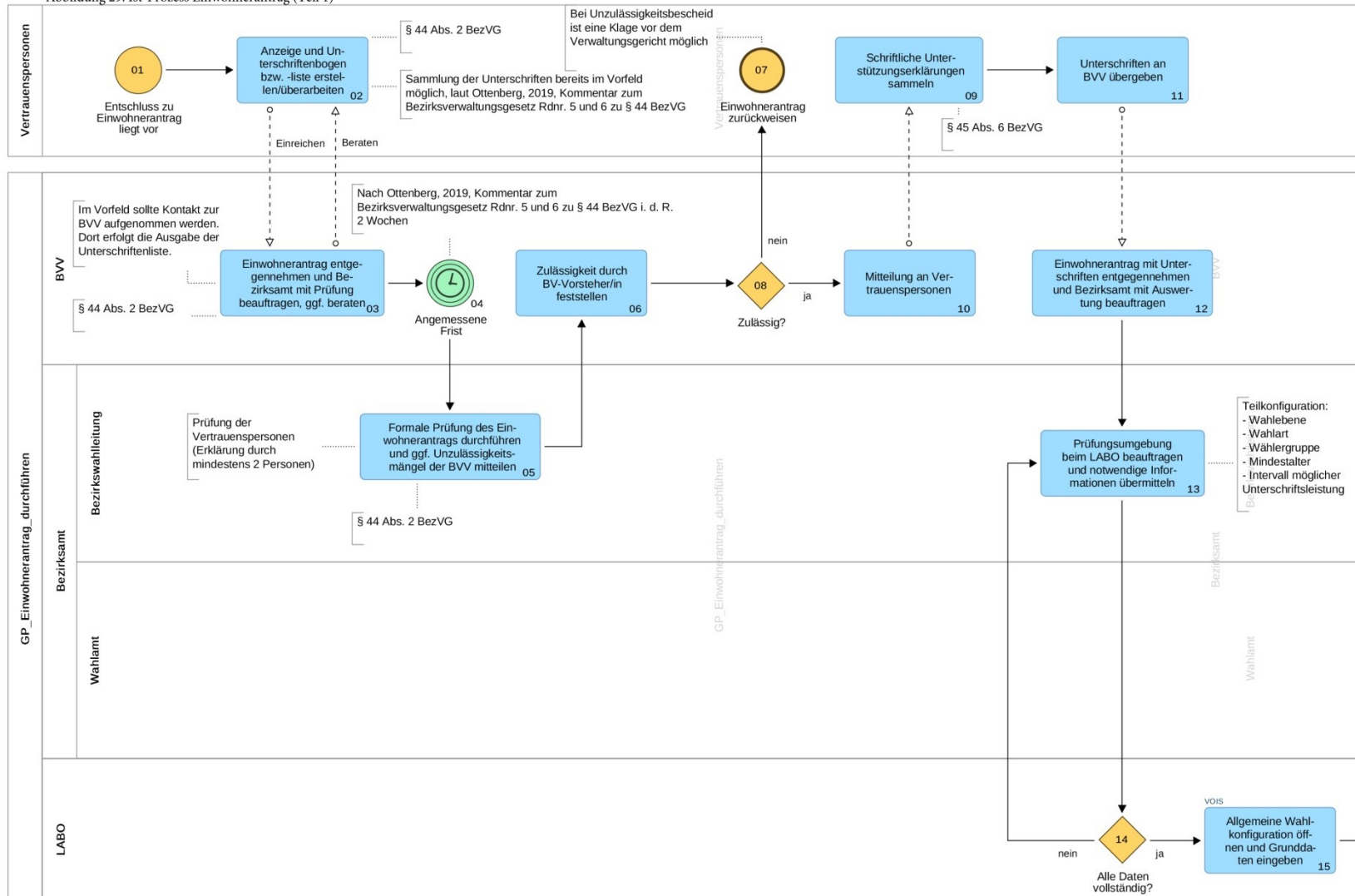


Abbildung 30: Ist-Prozess Einwohnerantrag (Teil 2)

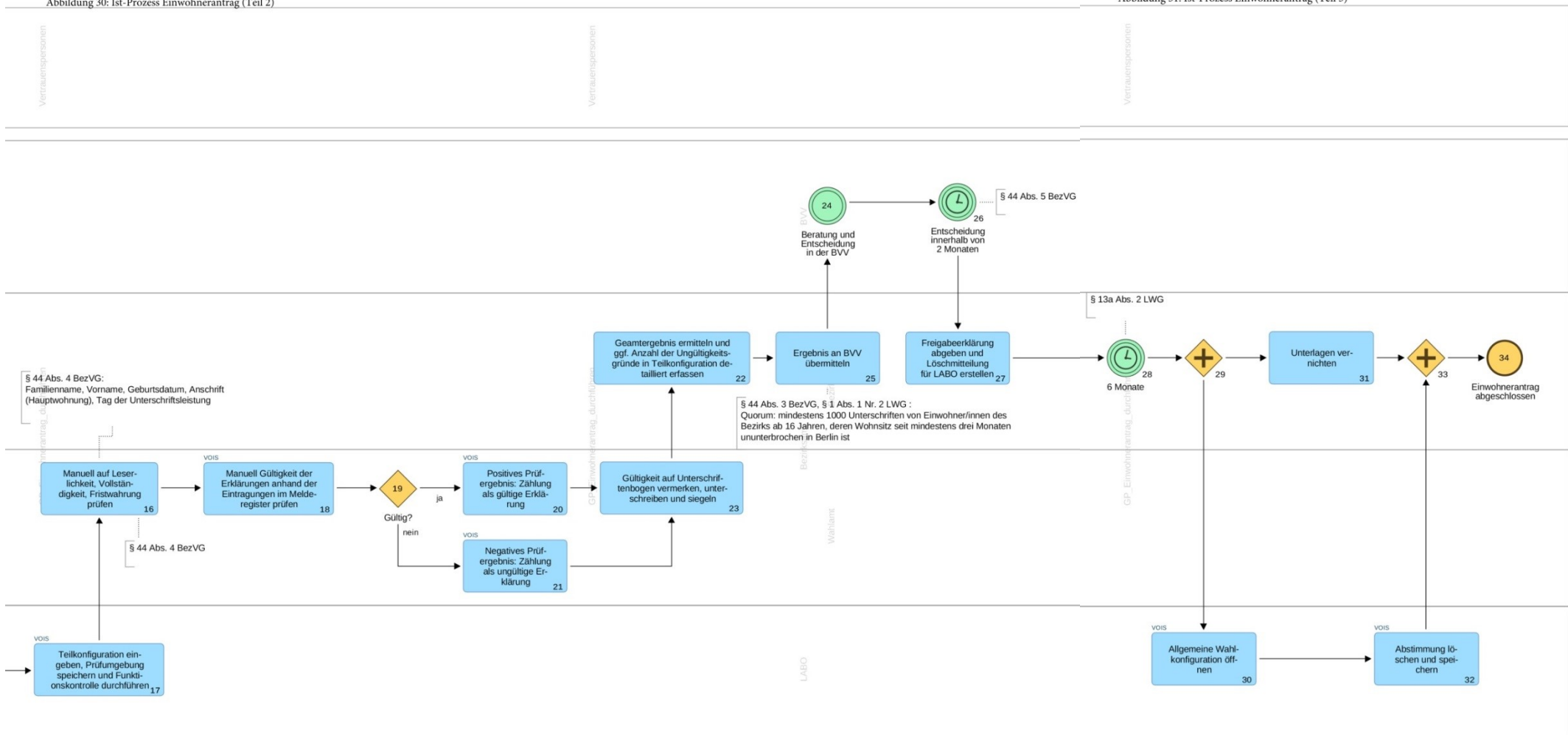
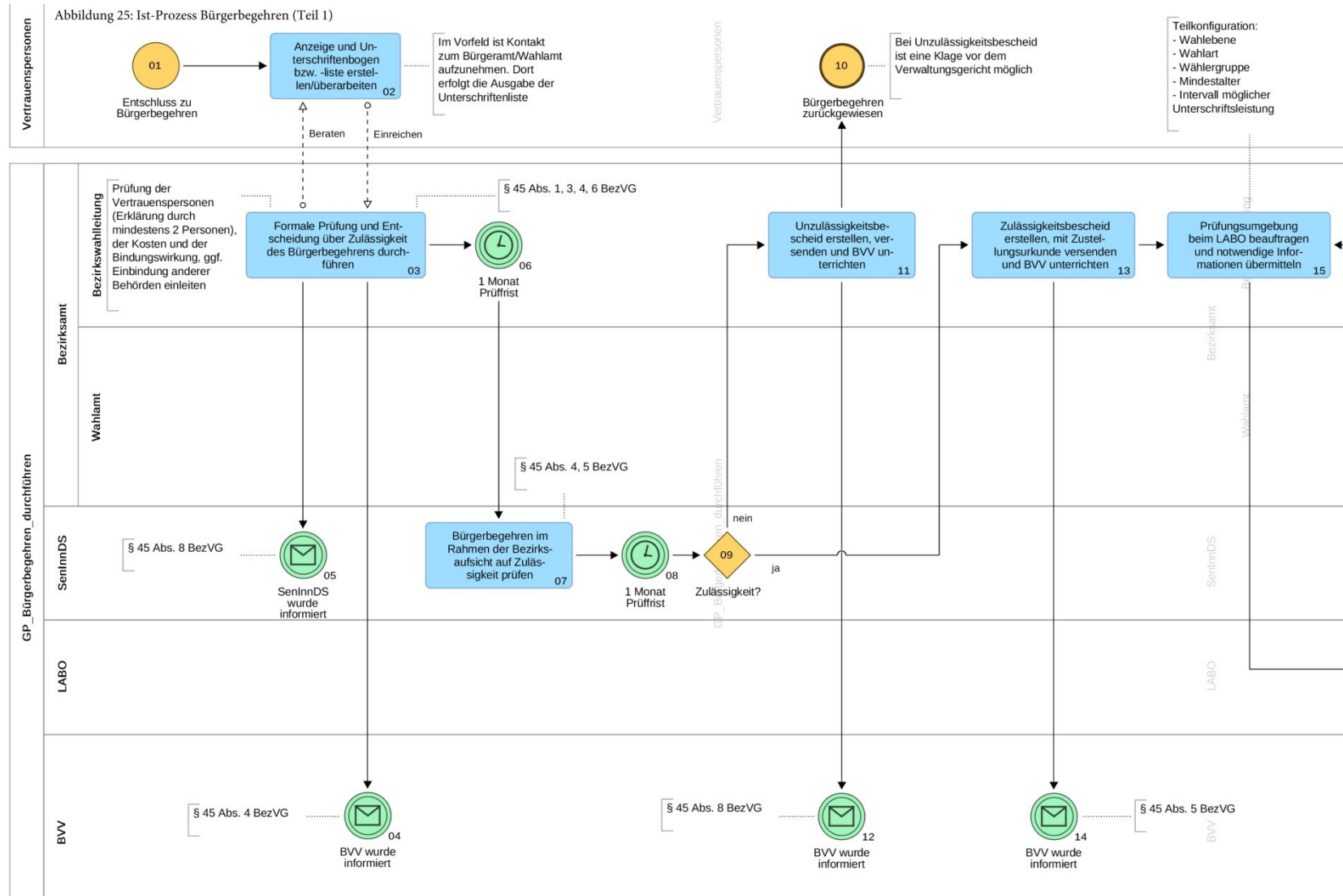


Abbildung 31: Ist-Prozess Einwohnerantrag (Teil 3)

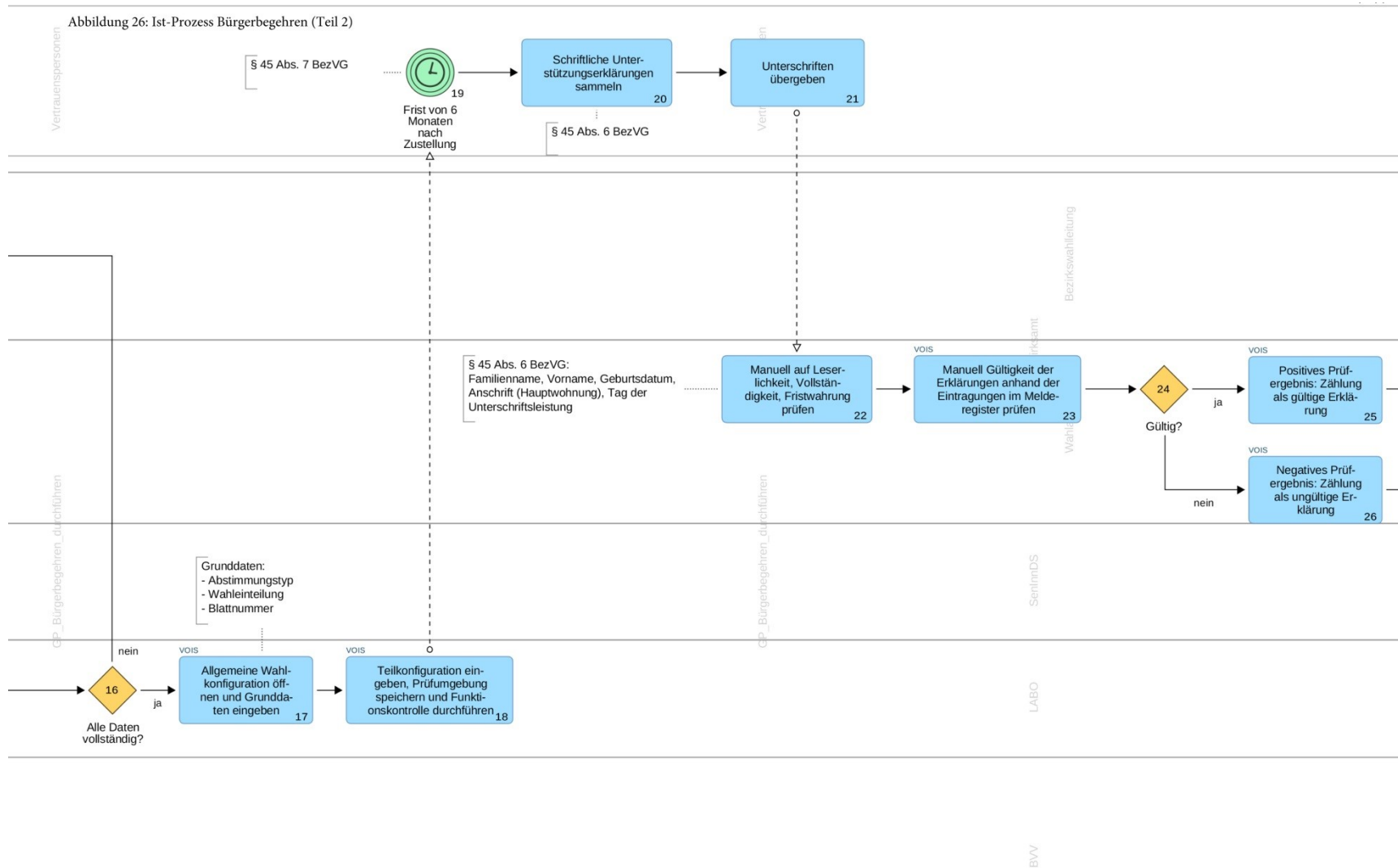
Anlage 16 Ist-Prozess – Bürgerbegehren

von der Abstimminstanz am 22. Oktober 2019 bestätigt



Pro3D – Ergebnisbericht Teil 1
Version 0.X | Entwicklung

Abbildung 26: Ist-Prozess Bürgerbegehren (Teil 2)



Pro3D – Ergebnisbericht Teil 1
Version 0.X | Entwicklung

Abbildung 27: Ist-Prozess Bürgerbegehren (Teil 3)

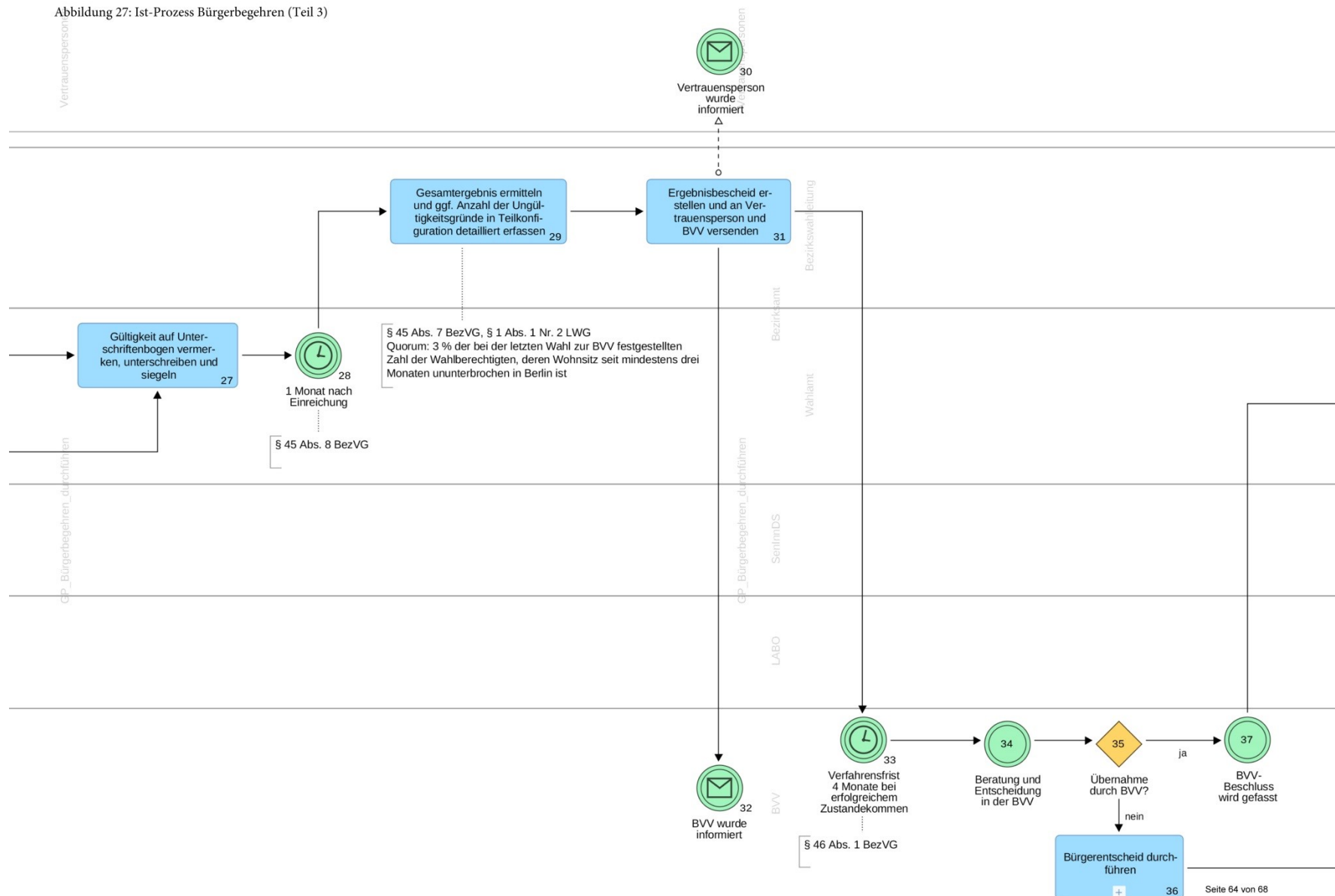
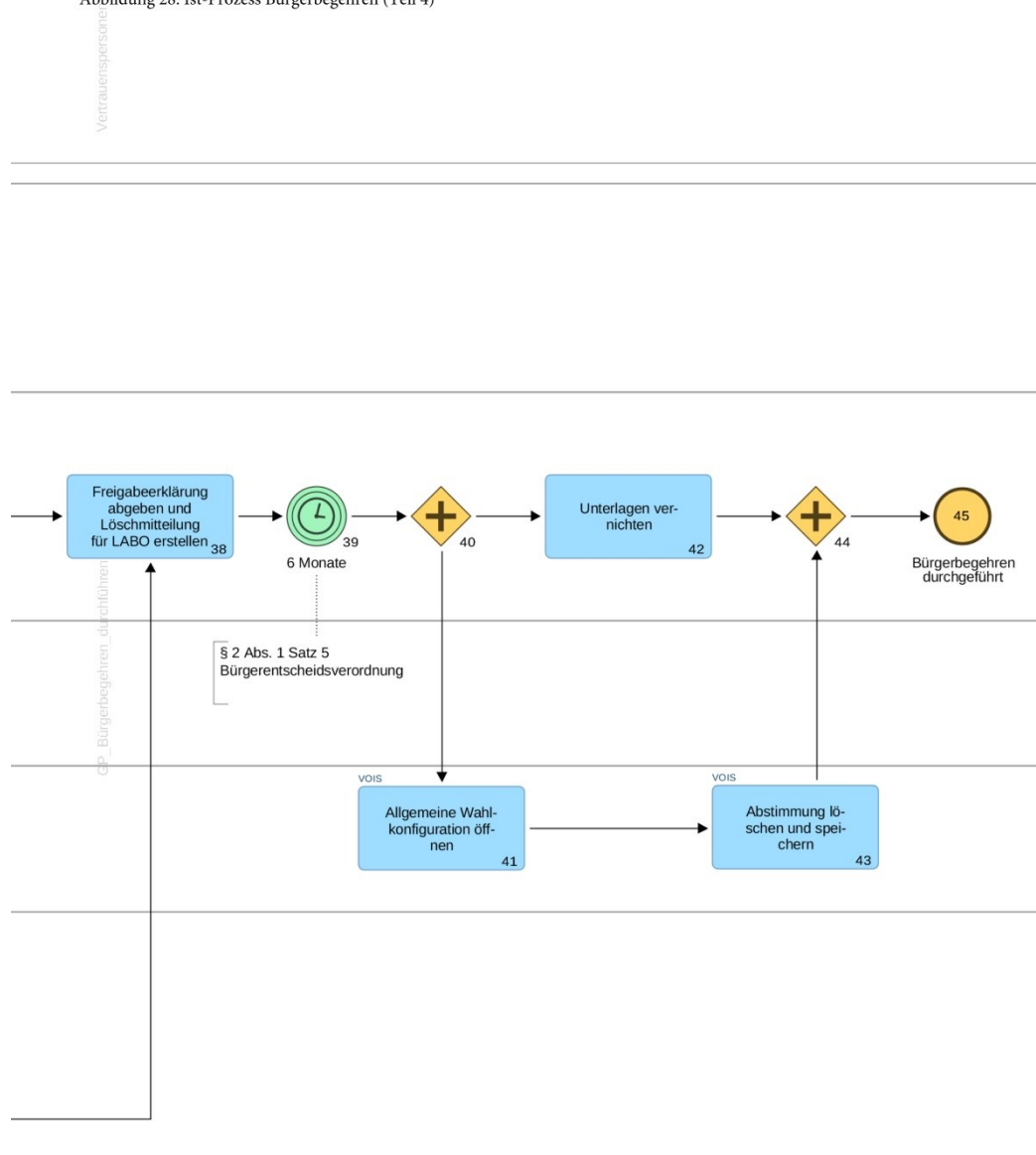
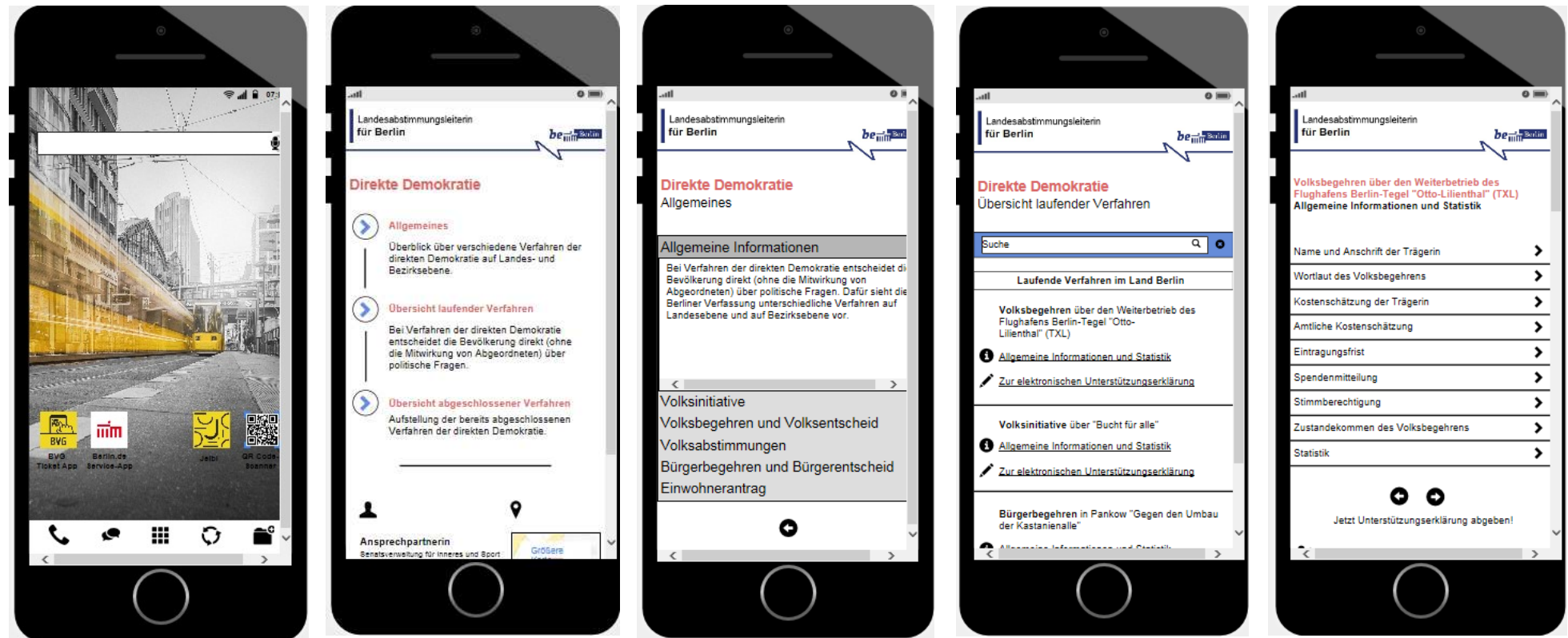


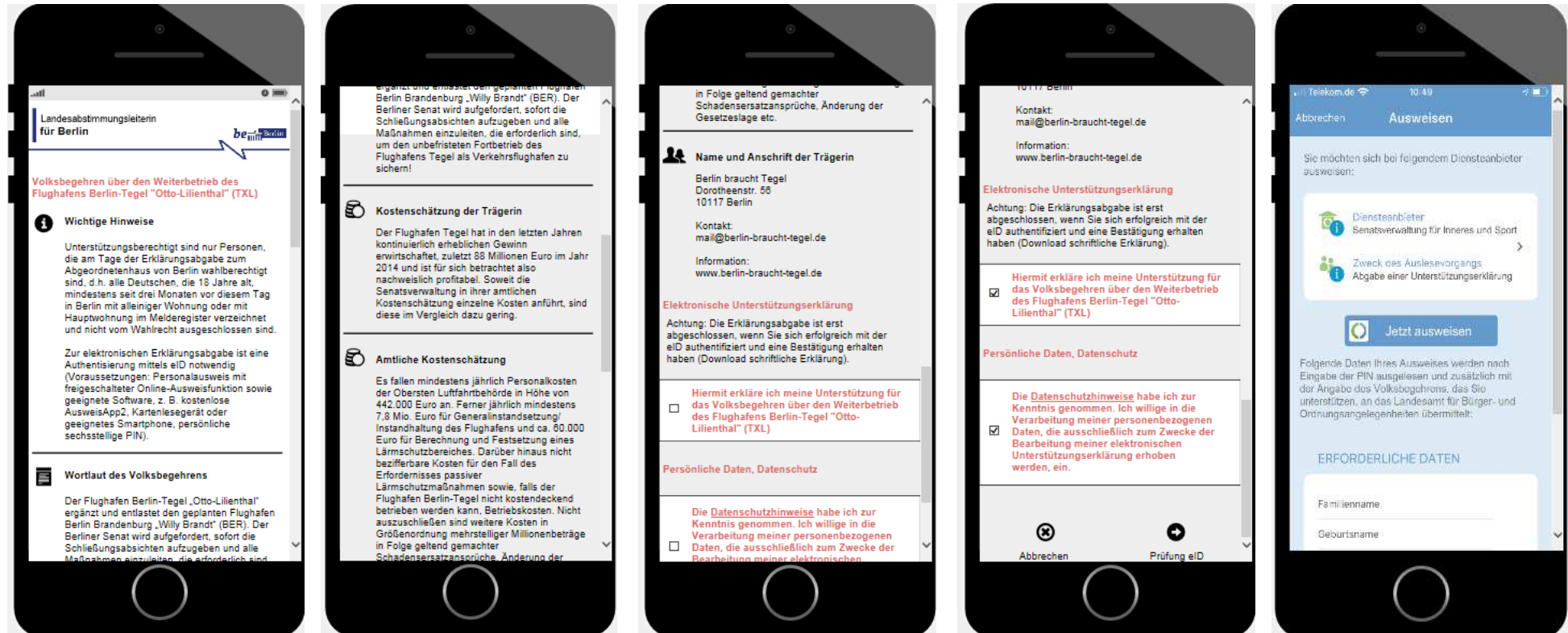
Abbildung 28: Ist-Prozess Bürgerbegehren (Teil 4)



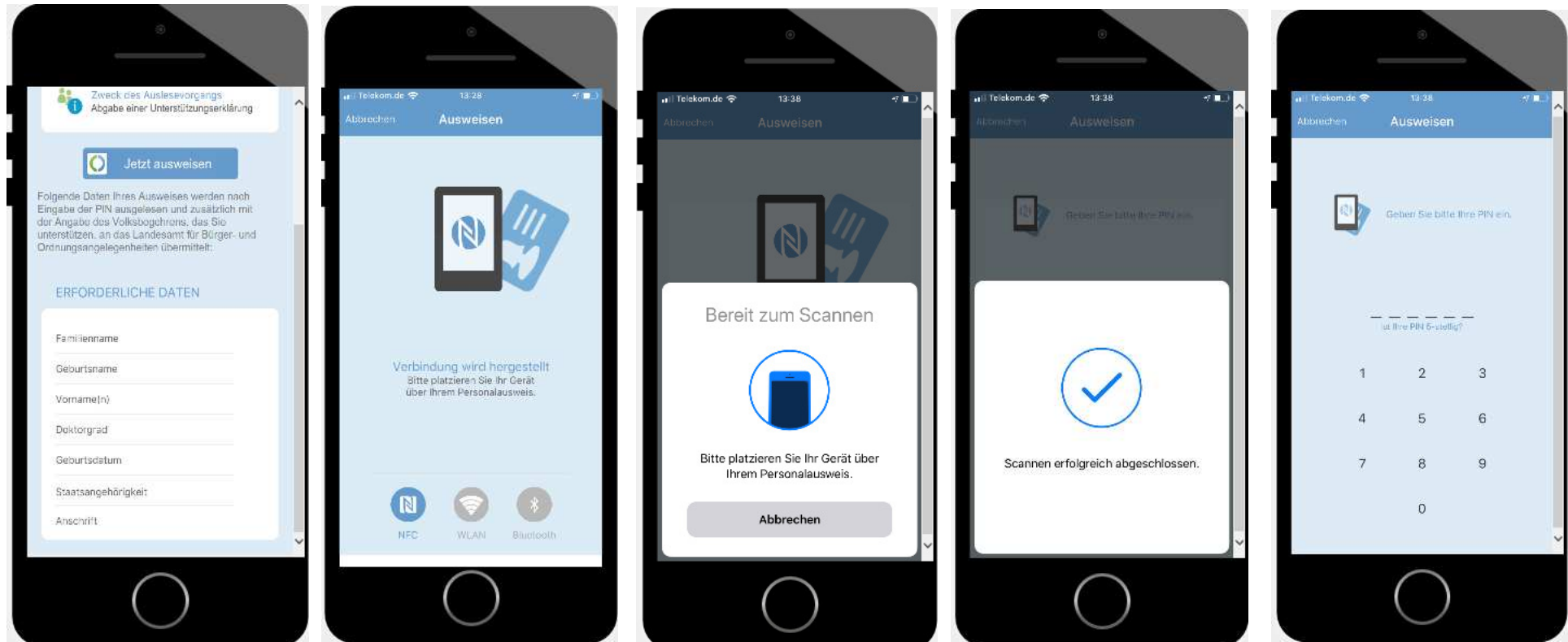
Anlage 17 Click-Dummy

Prototyp eines möglichen Online-Erklärungsformulars über ein Smartphone



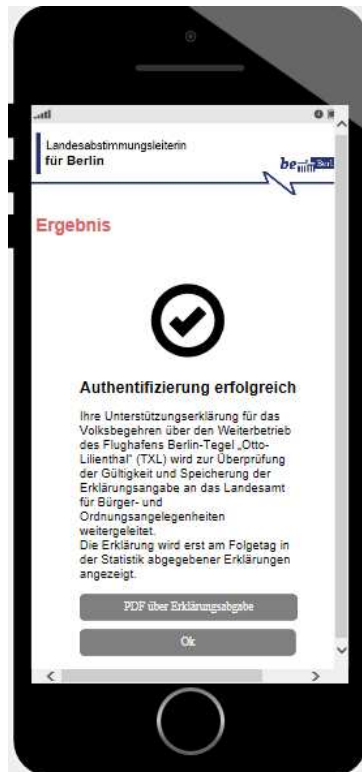


Pro3D – Ergebnisbericht Teil 1
Version 0.X | Entwicklung

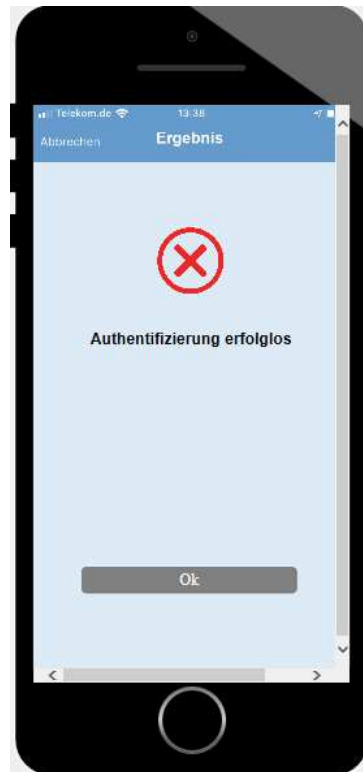


Antwortvarianten

richtige Eingabe



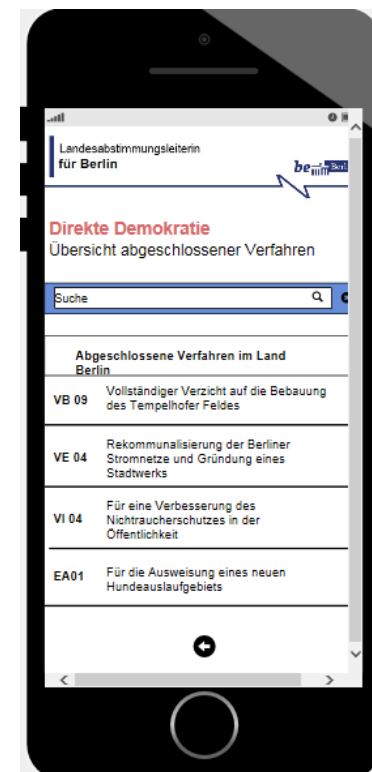
falsche Eingabe



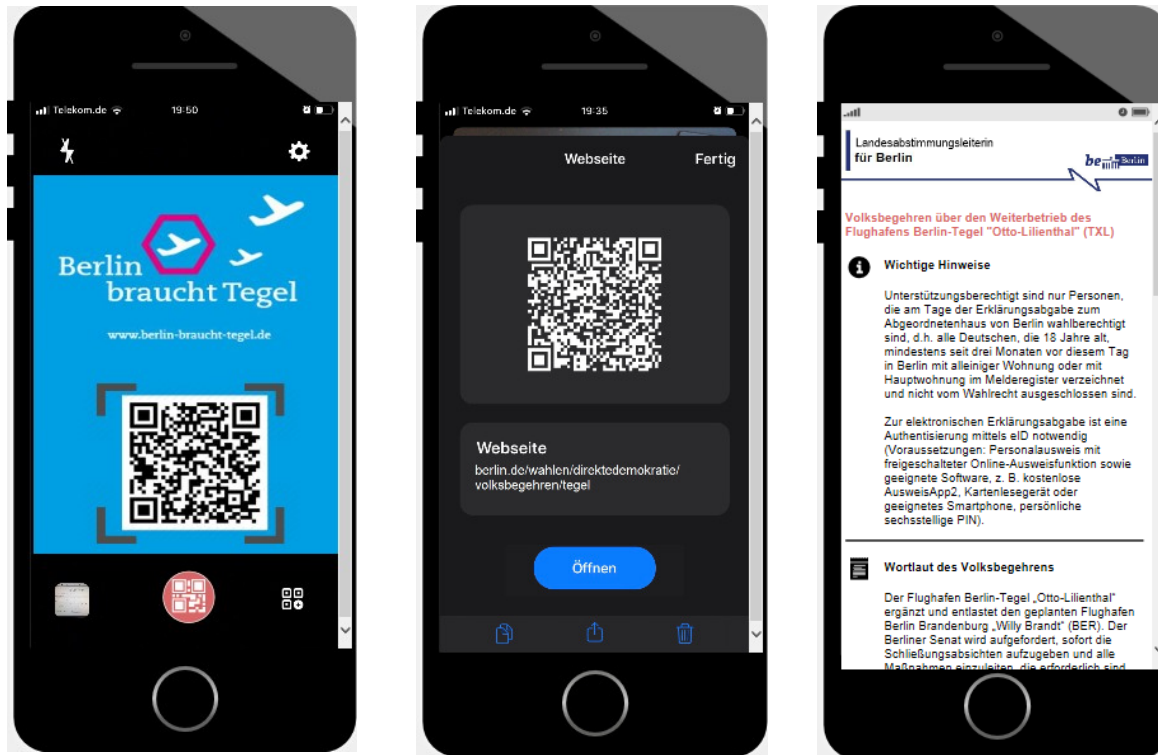
richtige Eingabe,
keine Plausibilität



Historie



Alternative Erklärungsabgabe über QR-Codennutzung



weiter mit Erklärungsabgabe wie vorstehend

Anlage 18 Ereignisanzeige - vorläufiger Entwurf

Anzeige [einer geplanten Volksinitiative]

[eines geplanten Volksbegehrens]

[eines geplanten Einwohnerantrags] im Bezirk [Bezirksname]

[eines geplanten Antrags auf einen Bürgerentscheid (Bürgerbegehren)]
im Bezirk [Bezirksname]

über

[Titel]

bei Volksinitiative und Volksbegehren:

An die
Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung I [bei VI „/ I GSt LWL“ bei VB „/I A 14“]
Klosterstr. 47
10179 Berlin

Die Trägerin

[Name der Trägerin]

[postalische Anschrift der Trägerin]

[elektronische Anschrift der Trägerin]

[ggf. Internetseite der Trägerin]

[ggf. einheitliche Kontakt-E-Mail für Verfahrensmitteilung an die Trägerin/Vertrauenspersonen]

zeigt nach § [x] Absatz [x] des Abstimmungsgesetzes die Sammlung von Unterstützungserklärungen für
einen Antrag auf [Behandlung einer Volksinitiative]

[Einleitung eines Volksbegehrens]

über

[Titel– Datenübernahme von oben]

[Gegenstand des Vorhabens]

an.

Die Trägerin wird durch nachfolgend genannte Vertrauenspersonen vertreten:

1. [Vorname Name, Anschrift, elektronische Anschrift, Geburtsdatum]
2. [Vorname Name, Anschrift, elektronische Anschrift, Geburtsdatum]

3. [Vorname Name, Anschrift, elektronische Anschrift, Geburtsdatum]
4. [Vorname Name, Anschrift, elektronische Anschrift, Geburtsdatum]
5. [Vorname Name, Anschrift, elektronische Anschrift, Geburtsdatum]

bei Einwohneranträgen und Bürgerbegehren:

An das
Bezirkswahlamt des Bezirks
xxx von Berlin
Anschrift
..... Berlin [Angaben automatisch auffüllen entsprechend zuvor benannten Bezirk]

Die nachfolgenden Vertrauenspersonen

1. [Vorname Name, Anschrift, elektronische Anschrift, Geburtsdatum]
2. [Vorname Name, Anschrift, elektronische Anschrift, Geburtsdatum]
3. [Vorname Name, Anschrift, elektronische Anschrift, Geburtsdatum]

optional:

[ggf. elektronische Anschrift, Internetseite der Initiative, einheitliche Kontakt-E-Mail für Mitteilungen an die Vertrauenspersonen]

zeigen nach § [x] Absatz [x] des Bezirksverwaltungsgesetzes die Sammlung von Unterstützungserklärungen für einen

[Einwohnerantrag]

[Antrag auf einen Bürgerentscheid]

über

[Titel– Datenübernahme von oben]

[Gegenstand des Vorhabens]

an.

Eine Datei mit einem Unterschriftsbogen/einer Unterschriftenliste sowie ggf. des Gesetzestextes mit Begründung wird parallel elektronisch an [Organisations-E-Mail-Adresse der verfahrensbegleitenden Stelle – automatische Angabe entsprechend zuvor genannter Merkmale] übersandt.

Uns ist bekannt, dass mit der Anzeige des Vorhabens über die Landesabstimmungsleiterin des Landes Berlin eine allgemeine Informationsseite mit den Verfahrensdaten sowie den Namen der Trägerin und der Vertrauenspersonen sowie eine elektronische Erklärungsabgabe eingerichtet werden. Die Sammlung von Unterstützungserklärungen kann [bei VI, VB und EA] nach dem Freischaltungsdatum 12 Monate lang durchgeführt werden. Gültig sind nur Unterstützungserklärungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 6 Monate sind. [oder bei BB] nach Freischaltungsdatum 6 Monate lang erfolgen.

Die Sammlung von Unterstützungserklärungen soll nach Möglichkeit am

[Tag des Ereignisstarts]

beginnen. Es ist bekannt, dass die Sammlung frühestens 10 Arbeitstage nach Vorliegen aller notwendigen Verfahrensangaben ermöglicht werden kann.

[Bei VI, VB, EA: Sofern nach Ablauf eines Jahres kein Antrag mit einer ausreichenden Zahl von Unterstützungserklärungen vorliegt, wird das Vorhaben geschlossen. Soll das Verfahren wieder aufgegriffen werden, ist eine neue Anzeige erforderlich. Erklärungen, die zu einem früheren Verfahren abgegeben wurden, können nicht für ein neues Verfahren angerechnet werden. Die elektronische Erklärungsabgabe wird für die Dauer von höchstens einem Jahr ab Freischaltung angeboten.

Das Angebot zur elektronischen Erklärungsabgabe wird mit Antragseingang beendet.]

[\[Erklärung zu Rechtsverstößen ...\]](#)

[\[Erklärung zu Datenschutzhinweisen ...\]](#)

[bei VI / VB]

Unterschrift/en der Trägerin bzw. allgemeine rechtsgeschäftliche Vertretungen

[bei allen Verfahren]

Unterschriften der Vertrauenspersonen

Anlage 19 Informationsangebot in der Dienstleistungsdatenbank - vorläufiger Entwurf

Direkte Demokratie - Unterstützungserklärung elektronisch abgeben

Berlinerinnen und Berliner können im Rahmen der direkten Demokratie unmittelbar Einfluss auf die politische Willensbildung in den Bezirken und in Berlin nehmen. Sie können zum Beispiel über eine Volksinitiative erreichen, dass das Abgeordnetenhaus von Berlin ein bestimmtes Thema erörtert. Es ist auch möglich, mittels eines Volksbegehrens und Volksentscheids Gesetze, für die das Land Berlin zuständig ist, zu erlassen, zu ändern oder abzuschaffen.

Damit ein direktdemokratisches Anliegen erfolgreich ist, bedarf es der Unterstützung einer größeren Zahl von Bürgerinnen und Bürgern. Diese Unterstützung kann schriftlich auf Unterschriftsbögen oder aber auch elektronisch erklärt werden.

Im Internetangebot der Landesabstimmungsleiterin <Link> können Sie sich über die laufenden und abgeschlossenen Verfahren informieren. Hier finden Sie auch umfangreiche Informationen über die einzelnen Instrumente der direkten Demokratie, z. B. über die gesetzlichen Grundlagen, zu den Voraussetzungen einer eigenen Initiative oder zur Stimmberechtigung.

Für laufende Verfahren kann auch direkt eine elektronische Unterstützungserklärung abgegeben werden.

Online-Verfahren

Laufende Sammlungsverfahren [Link auf die Internetseite der LAL mit laufenden Verfahren <Link>]

Voraussetzungen

Um ein Verfahren zu unterstützen, muss die Stimmberechtigung vorliegen. Welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, hängt von der jeweiligen Verfahrensart ab. Darüber hinaus wird für die elektronische Unterstützung über das Online-Verfahren im Internet benötigt:

- ein Personalausweis mit freigeschalteter eID-Funktion oder ein elektronischer Aufenthaltstitel mit freigeschalteter Identifikationsfunktion und Kenntnis der eigenen PIN sowie
- ein Lesegerät zum Auslesen der eID-Funktion des Personalausweises.
Dazu reicht z. B. ein geeignetes Smartphone (mit NFC-Chip) mit dem Betriebssystem IOS (ab Version 13) oder Android (ab Version 5), auf dem die AusweisApp2 des Bundes installiert ist.

Erforderliche Unterlagen

keine

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid, Bezirksverwaltungsgesetz

Weiterführende Informationen

www.berlin.de/abstimmungen

Zuständige Behörden

Die Landesabstimmungsleiterin für Berlin

Anlage 20 Muster für das Statistikangebot (vorläufige Entwürfe)

a) Muster für die zu veröffentlichende Statistikseite im Inforegister

Für das [Titel des Ereignisses] wurden bis [Datum der statistischen Auswertung]
[...] Unterschriften geprüft, davon waren [...] gültig.

Geprüfte Unterstützungserklärungen Stand: [Datum der statistischen Auswertung]

Merkmal	geprüfte Unterstützungserklärungen	
	insgesamt	davon elektronisch
<i>gültig</i>	...	...
<i>ungültig</i>	...	...
<i>davon</i>		
<i>nicht stimmberechtigt</i>	...	...
<i>doppelt geleistet</i>	...	...
<i>verfallen (älter als 6 Monate)</i>	...	...
<i>Sonstiges</i>	...	...
<i>Prüfung zurückgestellt</i>	...	
<i>insgesamt</i>	...	...

Elektronisch geleistete Unterstützungserklärungen werden unmittelbar nach der Abgabe geprüft; schriftlich geleistete in der Regel erst nach Ende der Eintragsfrist und nur sofern das notwendige Quorum noch nicht erreicht ist.

Statistik der geprüften Unterstützungserklärungen als CSV-Datei

[Download](#)
[Link auf CSV-Datei]

Die Zeilen „nicht stimmberechtigt“, „verfallen (älter als 6 Monate)“ und „Prüfung zurückgestellt“ sollen in der Tabelle nur erscheinen, wenn solche Fälle auftreten.

b) Muster des statistischen Ausweises der UE-Nutzung nach Alter und Geschlecht

<i>Alter</i>	<i>insgesamt</i>		<i>davon elektronisch geleistet</i>	
	<i>insgesamt</i>	<i>davon weiblich</i>	<i>insgesamt</i>	<i>davon weiblich</i>
<i>bis unter 25</i>				
<i>25 bis unter 35</i>				
<i>35 bis unter 45</i>				
<i>45 bis unter 60</i>				
<i>60 bis unter 70</i>				
<i>70 und älter</i>				
<i>insgesamt</i>				

Anlage 21 Ereignisarten mit Statusphasen und Datenfeldern für das Informationsangebot der LAL und für die Verfahrensbeteiligten (vorläufiger Entwurf)

jeweils unterstrichene Daten werden im Informationsangebot der LAL veröffentlicht

Volksinitiative		
Statusphase	erforderliche Angaben	Bemerkungen
Anzeige einer VI/ Sammlung von UE	Formularangaben der Trägerin - <u>Titel</u> - <u>Gegenstand der VI</u> - <u>Name der Trägerin</u> - Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen (5) - <u>Anschrift der Trägerin</u> - <u>Internetseite der Trägerin</u> - <u>Unterschriftsliste/-bogen</u> - optional: einheitliche Kontakt-E-Mail der Trägerin - Tag des gewünschten Sammlungsbeginns - Erklärung, dass keine bekannten Rechtsverletzungen vorliegen, liegt vor - Erklärung Datenschutz liegt vor - ggf. <u>Spendenanzeigen</u> (fortlaufend) Festlegung der LAL - <u>Datum Anzeigeneingang</u> - EreignisID - Start- und Enddaten zu maximalem Sammlungszeitraum - URL für <u>ereignisspezifisches Informationsangebot der LAL</u> - URL für <u>Onlineformular</u> - URL für <u>Tagesstatistik</u> - URL für <u>Unterschriftsbogen</u> - URL für <u>Spendenanzeige</u>	
lfd. Zulässigkeitsprüfung	Feststellungen des Abgh - <u>Datum des Antragseingangs</u> Angaben der Vertrauenspersonen - ggf. <u>Spendenanzeigen</u> (fortlaufend) Feststellung der LAL - finaler Gültigkeitsbeginn und –ende	URL für Onlineformular wird deaktiviert, Download für Unterschriftsliste gelöscht
Beratung im Abgh	Feststellung des Abgh	URL für Tagesstatistik wird

	- <u>Datum des Abschlusses der Zulässigkeitsprüfung</u> - <u>Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung</u> Feststellung der LAL - <u>Ergebnis der Gültigkeitsprüfung UE</u> Angaben der Vertrauenspersonen - ggf. <u>Spendenanzeigen</u> (fortlaufend)	deaktiviert
Verfahren abgeschlossen	Feststellung des Abgh - <u>Datum abschließende Beratung im Abgh</u> - Link zu PDF <u>Beratungsdrucksache Abgh</u> - Link zu PDF <u>Beschlussdrucksache Abgh</u> oder ggf. alternativ - nach Fristablauf max. Sammlungszeitraums <u>Feststellung über ausgebliebene Antragseinreichung</u>	(personenbezogene) Angaben der Vertrauenspersonen werden gelöscht, Spendenanzeigen werde 1 Jahr nach Abschluss des Verfahrens gelöscht
Volksbegehren		
Statusphase	erforderliche Angaben	Bemerkungen
Anzeige eines VB/ Sammlung von UE (1. Stufe)	Formularangaben der Trägerin - <u>Titel</u> - <u>Gegenstand des VB</u> - <u>ggf. Gesetzentwurf mit Begründung</u> - <u>Name der Trägerin</u> - Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen (5) - <u>Anschrift der Trägerin</u> - <u>Internetseite der Trägerin</u> - optional: einheitliche Kontakt-E-Mail der Trägerin - Tag des gewünschten Sammlungsbeginns - Erklärung, dass keine bekannten Rechtsverletzungen vorliegen, liegt vor - Erklärung Datenschutz liegt vor - ggf. <u>Spendenanzeigen</u> (fortlaufend) Festlegung der LAL - EreignisID - Start- und Enddaten zu maximalem Sammlungszeitraum - URL für <u>ereignisspezifisches Informationsangebot</u> der LAL - URL für <u>Onlineformular</u> - URL für <u>Tagesstatistik</u> - ggf. URL für <u>Gesetzentwurf mit</u>	

	<u>Begründung</u> - URL für <u>Unterschriftsbogen</u> - URL für <u>Spendenanzeige</u> Festlegung SenInnDS - <u>Datum Anzeigeneingang</u> - <u>Text amtliche Kostenschätzung</u> Trägerin - <u>Unterschriftsliste/-bogen mit Text der amtlichen und ggf. eigenen Kostenschätzung</u> - <u>Text Kostenschätzung Trägerin</u>	
lfd. Zulässigkeitsprüfung	Feststellungen der SenInnDS - <u>Datum des Antragseingangs</u> - finaler Gültigkeitsbeginn und –ende Angaben der Vertrauenspersonen - ggf. <u>Spendenanzeigen</u> ggf. Angabe der SenInnDS - <u>laufendes Verfahren beim VerFGH</u>	URL für Onlineformular wird deaktiviert, Download für Unterschriftsliste gelöscht
Beratung im Abgh	Feststellung SenInnDS - <u>Angabe über gegebene Zulässigkeit</u> - <u>Eingangsdatum der StN des Senats beim Abgh</u> - <u>Link zu PDF Drucksache des Abgeordnetenhauses über StN des Senats</u> Feststellung der LAL - <u>Ergebnis der Gültigkeitsprüfung UE</u> Angaben der Vertrauenspersonen - ggf. <u>Spendenanzeigen</u> (fortlaufend)	URL für Tagesstatistik wird deaktiviert
Abschluss der 1. Stufe/ ggf. Vorbereitung 2. Stufe/ ggf. Feststellung über ausbleibenden Antrag	Feststellung SenInnDS - <u>Angabe zu Übernahme des VB durch Abgh</u> - <u>Datum der abschließenden Behandlung im Abgh/Fristablauf 4 Monate</u> - <u>ggf. Link zu PDF Drucksache Beschlussvorlage des Abgh</u> - <u>ggf. Datum des Eingangs des Verlangens der Trägerin auf Durchführung</u> <i>oder alternativ</i> - <u>Feststellung über Ende des Verfahrens durch Fristablauf ohne Verlangen oder nach max. Sammlungszeitraums ohne Antragseinreichung</u>	Sofern Verfahren beendet wird, werden (personen-bezogene) Angaben der Vertrauenspersonen gelöscht, Spendenanzeigen werde 1 Jahr nach Abschluss des Verfahrens gelöscht

	Angaben der Vertrauenspersonen - ggf. <u>Spendenanzeigen</u> (fortlaufend) Festlegung der LAL - URL für <u>Onlineformular</u> - <u>Unterschriftsliste/-bogen</u> PDF - URL für <u>Tagesstatistik</u> - <u>Zeitraum der Auslegung</u> (Gültigkeitsbeginn und –ende) - <u>Liste der Auslegungsstellen</u> (?) Angaben der Vertrauenspersonen - ggf. <u>Spendenanzeigen</u> (fortlaufend)	
(VB abgeschlossen) Vorbereitung Volksentscheid	Feststellung der LAL - <u>Datum der Ergebnisfeststellung</u> - <u>Ergebnis des Volksbegehrens</u> Angaben der Vertrauenspersonen - ggf. <u>Spendenanzeigen</u> (fortlaufend) Feststellung der SenInnDS - <u>Datum der Abstimmung</u> Festlegung der LAL - <u>Abstimmungsfrage</u> - <u>amtliche Information</u> - <u>amtliche Information in leicht verständlicher Sprache</u> - Linkangebote wie bei Wahlereignissen (Briefwahl) Angaben der Vertrauenspersonen - ggf. <u>Spendenanzeigen</u> (fortlaufend) Feststellung des Abgh - <u>unveränderte Übernahme des VB und damit Erledigung des VE (§ 29 Abs. 2)</u>	Sofern Verfahren beendet wird, werden (personen-bezogene) Angaben der Vertrauenspersonen gelöscht, Spendenanzeigen werde 1 Jahr nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.
Ergebnis Volksentscheid/ Verfahren abgeschlossen	Feststellung der LAL - <u>Datum der Ergebnisfeststellung</u> - <u>Ergebnis des Volksentscheids</u> - ggf. bei Gesetzentwürfen <u>Verkündung des Gesetzes mit Fundstellenangabe GVBl.</u> Angaben der Vertrauenspersonen - ggf. <u>Spendenanzeigen</u> (fortlaufend)	Mit Verfahrensende werden (personenbezogene) Angaben der Vertrauenspersonen gelöscht, Spendenanzeigen werde 1 Jahr nach Abschluss des Verfahrens gelöscht

Einwohnerantrag		
Statusphase	erforderliche Angaben	Bemerkungen
Anzeige eines Einwohnerantrags/ Sammlung von UE	Formularangaben der Vertrauenspersonen - <u>Titel</u> - <u>Gegenstand des EA</u> - <u>Name der Vertrauenspersonen mit Anschriften PLZ (3)</u> - <u>ggf. Anschrift der Initiative</u> - <u>ggf. Internetseite der Initiative</u> - <u>Unterschriftsliste/-bogen</u> - optional: einheitliche Kontakt-E-Mail der Initiative - Tag des gewünschten Sammlungsbeginns - Erklärung, dass keine bekannten Rechtsverletzungen vorliegen, liegt vor - Erklärung Datenschutz liegt vor Feststellung des Bezirksamts: - <u>Datum des Anzeigeneingangs</u> Festlegung der LAL - EreignisID - URL für <u>ereignisspezifisches Informationsangebot</u> der LAL - URL für <u>Onlineformular</u> - URL für <u>Tagesstatistik</u> - URL für <u>Unterschriftsbogen</u> - URL für <u>Spendenanzeigen</u> Angaben der Vertrauenspersonen - ggf. <u>Spendenanzeigen</u> (fortlaufend)	Vertrauenspersonen werden im Internet namentlich genannt mit PLZ
Antragseingang und Verfahren abgeschlossen	Feststellung des Bezirksamtes/der BVV: - <u>Datum Antragseingang</u> - finaler Gültigkeitsbeginn und -ende - <u>Ergebnis der Prüfung der UE</u> - <u>Ergebnis Zulässigkeitsprüfung</u> - <u>Datum der abschließenden Behandlung der BVV</u> - <u>Ergebnis der Behandlung</u>, sofern mehr als Erörterung erfolgte - <u>URL zu PDF von BVV-Beschluss/-vorlage</u> Angaben der Vertrauenspersonen - ggf. <u>Spendenanzeigen</u> (fortlaufend) ggf. bei ausbleibendem Antrag auf Einlei-	URL für Tagesstatistik wird deaktiviert, mit Abschluss des Verfahrens werden personenbezogene Daten der Vertrauenspersonen gelöscht, Spendenbescheinigungen werden 1 Jahr nach Abschluss des Verfahrens gelöscht

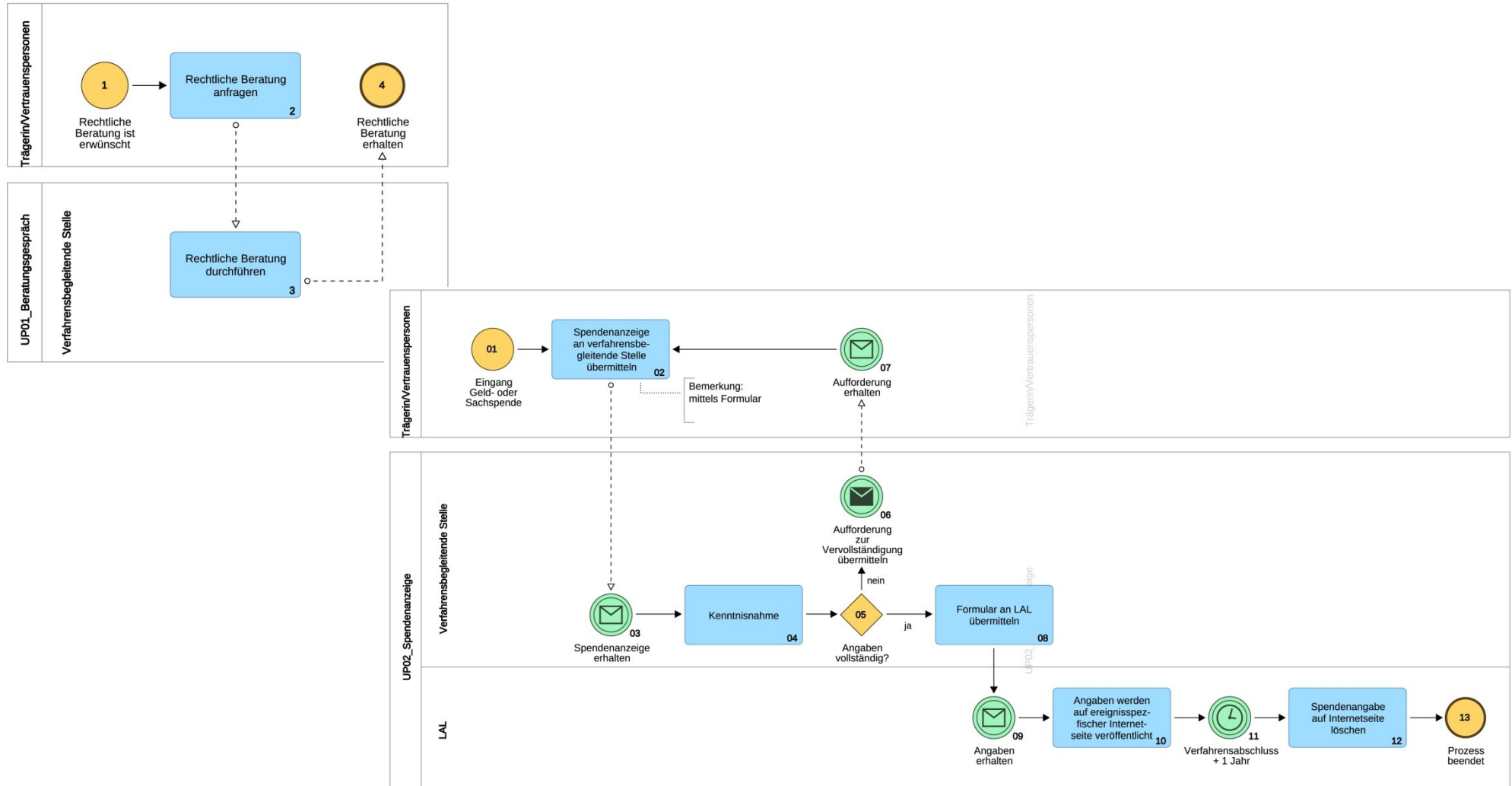
	tung nach Fristablauf von 12 Monaten Sammlungszeitraums <u>Feststellung über eine ausgebliebene Antragseinreichung und damit eintretender Verfahrensschluss</u>	
Bürgerbegehren		
Statusphase	erforderliche Angaben	Bemerkungen
Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (BB)	Formularangaben der Vertrauenspersonen - <u>Titel</u> - <u>Gegenstand</u> - <u>Name der Vertrauenspersonen mit Anschriften PLZ (3)</u> - <u>ggf. Anschrift der Initiative</u> - <u>ggf. Internetseite der Initiative</u> - <u>Entwurf Unterschriftenliste/-bogen</u> - optional: einheitliche Kontakt-E-Mail der Initiative - Tag des gewünschten Sammlungs- beginns - Erklärung, dass keine bekannten Rechtsverletzungen vorliegen, liegt vor - Erklärung Datenschutz liegt vor - ggf. <u>Spendenanzeigen</u> (fortlaufend) Feststellung des Bezirksamts: - <u>Datum des Antragseingangs</u> Festlegung der LAL - EreignisID - URL für <u>ereignisspezifisches Informationsangebot</u> der LAL - URL für <u>Onlineformular</u> - URL für <u>Tagesstatistik</u> - URL für <u>Unterschriftsbogen</u> - URL für <u>Spendenanzeige</u>	Vertrauenspersonen werden im Internet namentlich genannt mit PLZ
Sammlung von UE	Feststellung des Bezirksamts: - <u>Ergebnis Zulässigkeitsprüfung</u> - <u>Kosteneinschätzung</u> - <u>Bindungswirkung</u> - <u>Eintragungszeitraum</u> Angaben der Vertrauenspersonen - ggf. <u>Spendenanzeigen</u> (fortlaufend)	
BB abgeschlossen/ ggf. Vorbereitung und	Feststellung des Bezirksamts: - <u>Datum der Ergebnisfeststellung</u>	Sofern Verfahren beendet wird, werden (personen-

Durchführung Bürgerentscheid	- <u>Ergebnis des Bürgerbegehrens</u> - <u>ggf. Datum der Abstimmung</u> - <u>ggf. unveränderte Übernahme des BB durch BVV und damit Erledigung des BE (§ 46 Absatz 1 Satz 1 BezVwG)</u> - <u>ggf. URL zu BVV-Beschluss/-Vorlage</u> - <u>ggf. Wortlaut einer konkurrierenden Vorlage der BVV</u> - <u>amtliche Mitteilung (mit Argumenten)</u> Angaben der Vertrauenspersonen - ggf. <u>Spendenanzeigen</u> (fortlaufend)	bezogene) Angaben der Vertrauenspersonen gelöscht, Spendenanzeigen werde 1 Jahr nach Abschluss des Verfahrens gelöscht
Bürgerentscheid durchgeführt/ Verfahren abgeschlossen	Feststellung der Bezirkswahlleitung - <u>Datum der Ergebnisfeststellung</u> - <u>Ergebnis des Bürgerentscheids</u> Angaben der Vertrauenspersonen - ggf. <u>Spendenanzeigen</u> (fortlaufend) ggf. bei ausbleibendem Antrag auf Einleitung nach Fristablauf von 12 Monaten Sammlungszeitraums <u>Feststellung über eine ausgebliebene Antragseinreichung und damit eintretender Verfahrensschluss</u>	Mit Verfahrensende werden (personenbezogene) Angaben der Vertrauenspersonen gelöscht, Spendenanzeigen werde 1 Jahr nach Abschluss des Verfahrens gelöscht

Anlage 22 Unterstützungsprozesse – vorläufige Sollprozesse

Unterstützungsprozess – UP 01 Beratungsgespräch

Unterstützungsprozess – UP 02 Spendenanzeige



Anlage 23 Spendenanzeige – vorläufiger Entwurf (Formular in 4 Varianten)

[Onlineformular mit Einstieg über eine Auswahl Ereignisart und ggf. Bezirksangabe]

bei Volksinitiative und Volksbegehren:

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

[VI - I GSt LAL / VB - I A 14]

Klosterstr. 47

10179 Berlin]

bei Einwohnerantrag und Bürgerbegehren:

An das

Bezirkswahlamt des Bezirks

[Auswahl zuständiger Bezirk] von Berlin

Anschrift

..... Berlin [Angaben automatisch auffüllen entsprechend zuvor benannten Bezirk]

Anzeige einer

☐ **Geldspende** in Höhe von [**Geldbetrag in Euro**] Euro

☐ **Sachspende** im Wert von [**Geldwert einschl. MWSt in Euro**] Euro

von [Name, Anschrift der zuwendenden Person oder Organisation]

nach [§ [x] Absatz [x] des Abstimmungsgesetzes/ des Bezirksverwaltungsgesetzes]

an die [Trägerin der Volksinitiative/ des Volksbegehrens bzw. Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags/ des Bürgerbegehrens]

über

[Titel des Ereignisses]

Der zuwendenden Person oder Organisation ist bekannt, dass die Spendenangaben während des laufenden Verfahrens sowie im Anschluss noch ein weiteres Jahre im ereignisbezogenen Informationsangebot der Landesabstimmungsleiterin des Landes Berlin veröffentlicht werden.

Unterschrift einer Vertrauensperson

Anlage 24 Standardtext für Spendenveröffentlichung im Internet – vorläufiger Entwurf

[Ereignisart] [Titel des Ereignisses]

Die [Trägerin/Vertrauensperson/en] [der Volksinitiative/des Volksbegehrens/des Einwohnerantrags/des Bürgerbegehrens] [hat] folgende Spenden angezeigt:

am [Eingang der Anzeige] [Geldspende in Höhe /Sachspende im Wert] von [Betrag] Euro

durch

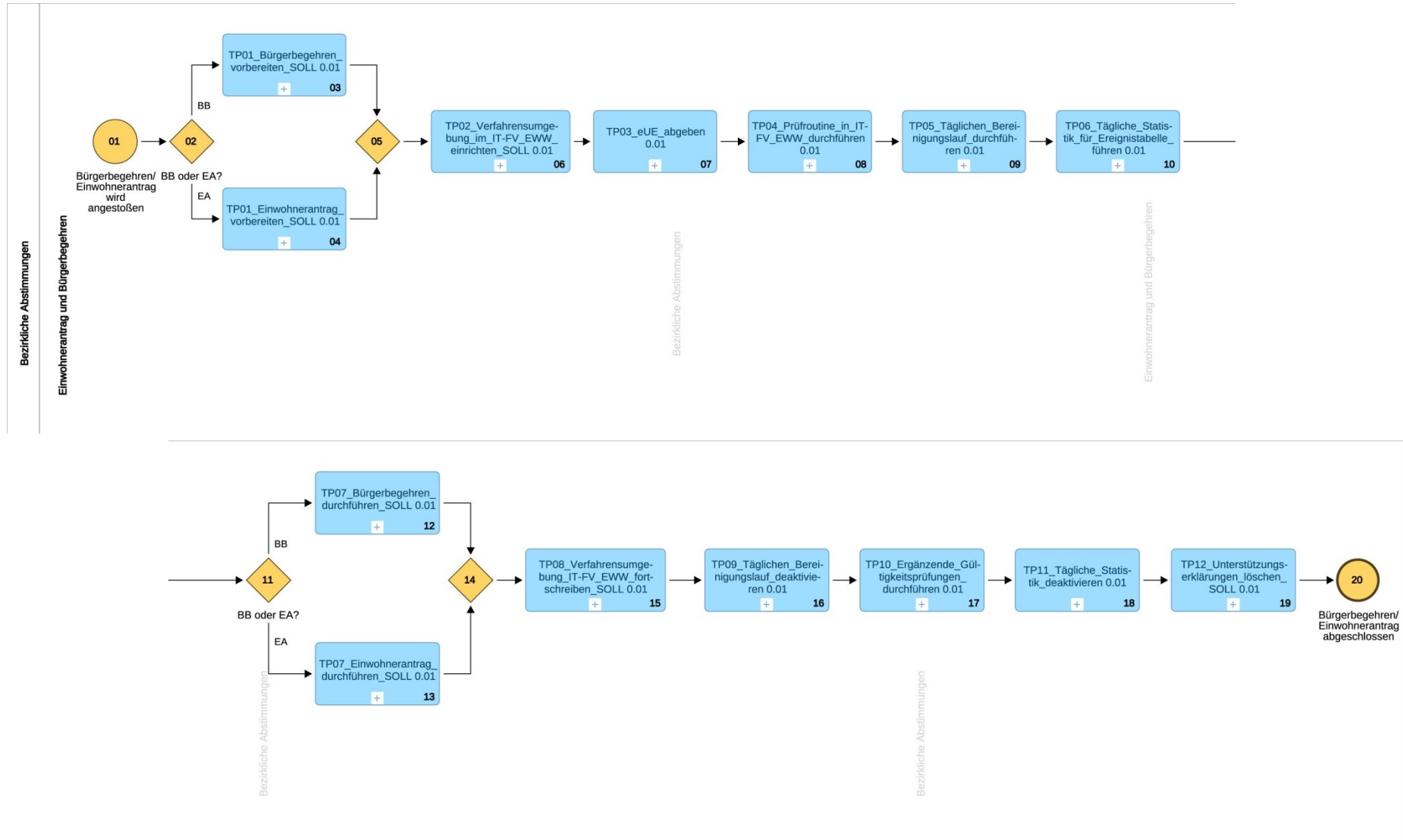
[Name der spendenden Person/Organisation]

[ggf. Anschrift]

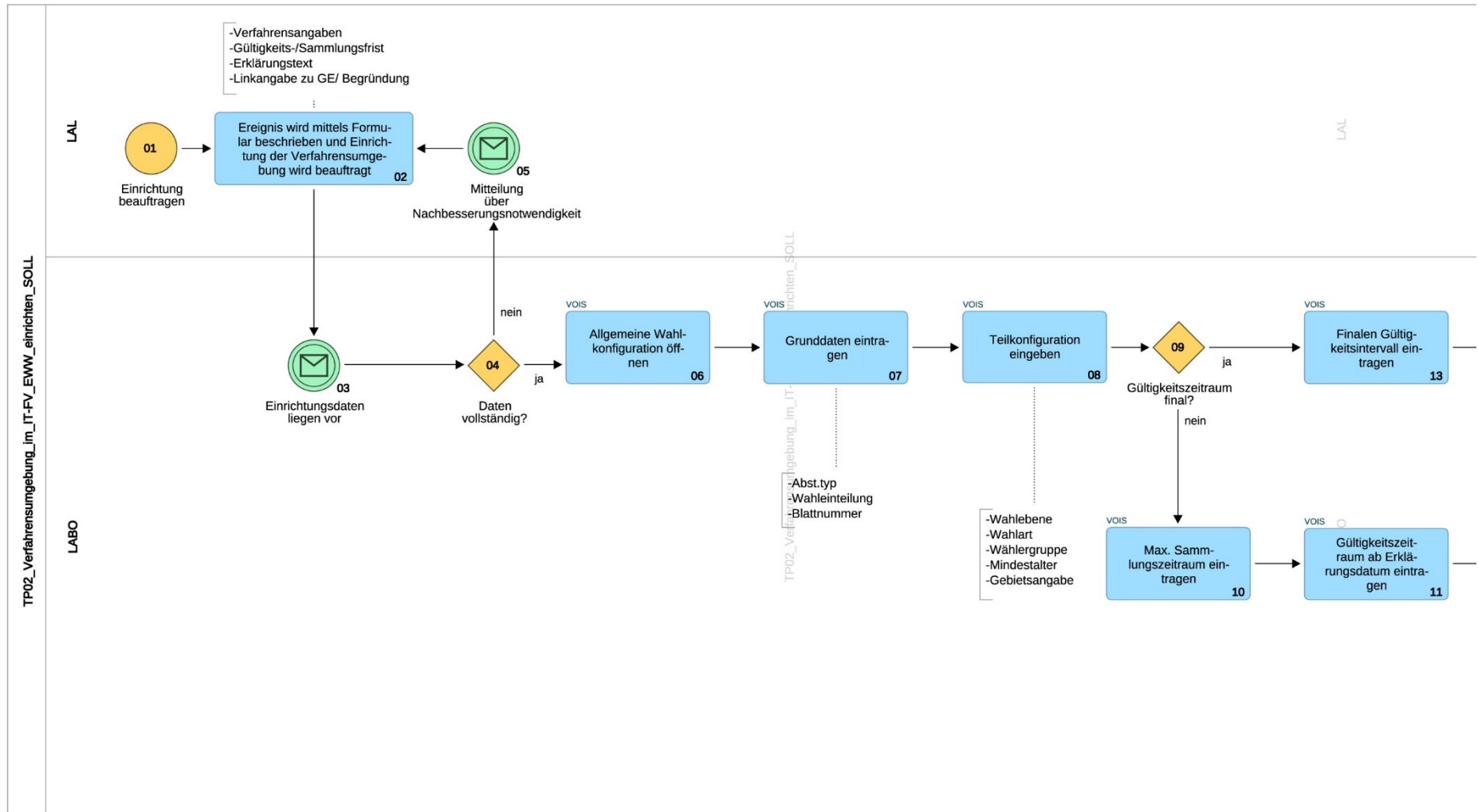
[PLZ] [Ort ggf. mit Angabe des Landes bei nicht deutschem Ort]

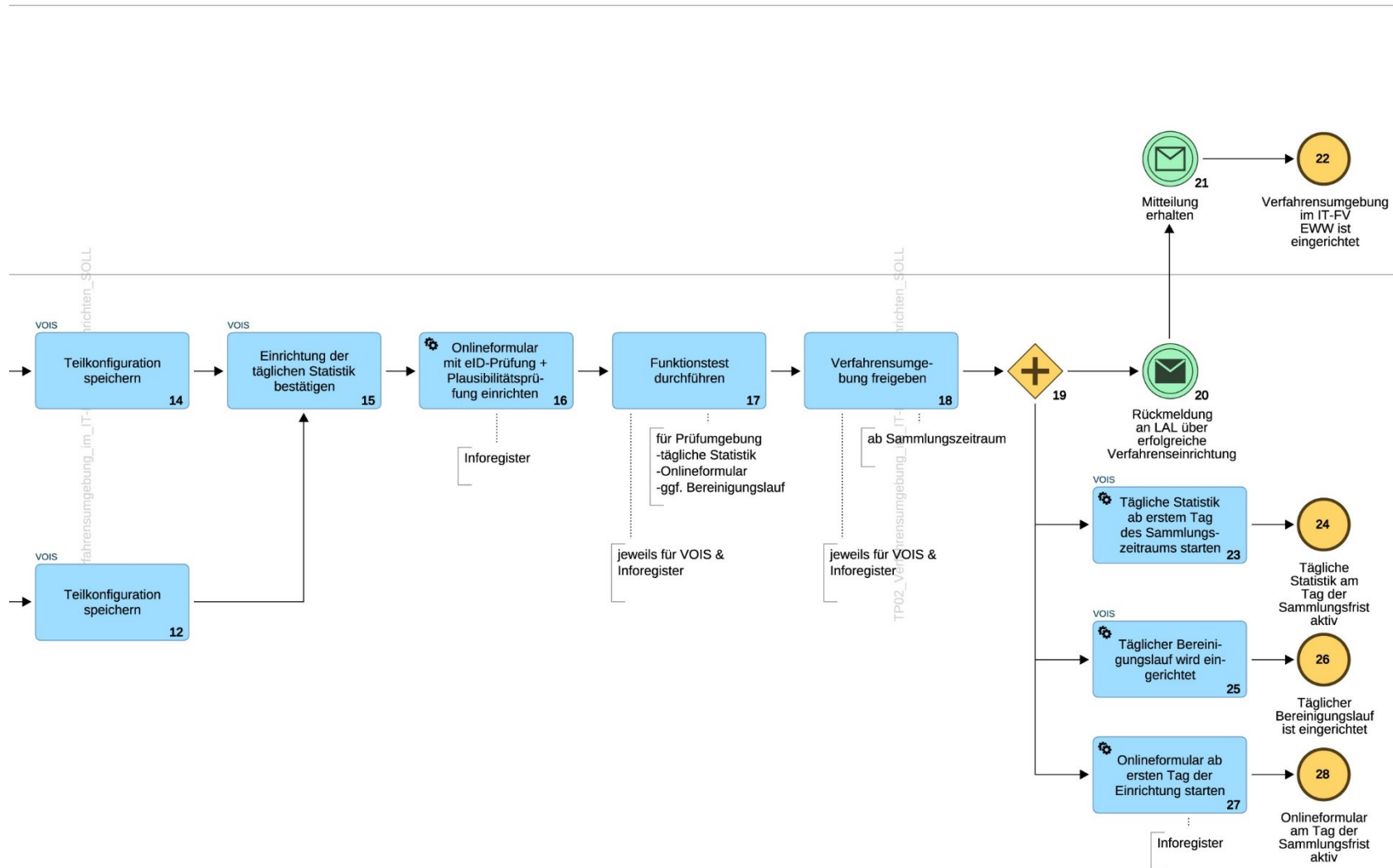
... weitere Anzeigen

Anlage 25 Gesamtprozess bezirkliche Abstimmungen - vorläufiger Sollprozess

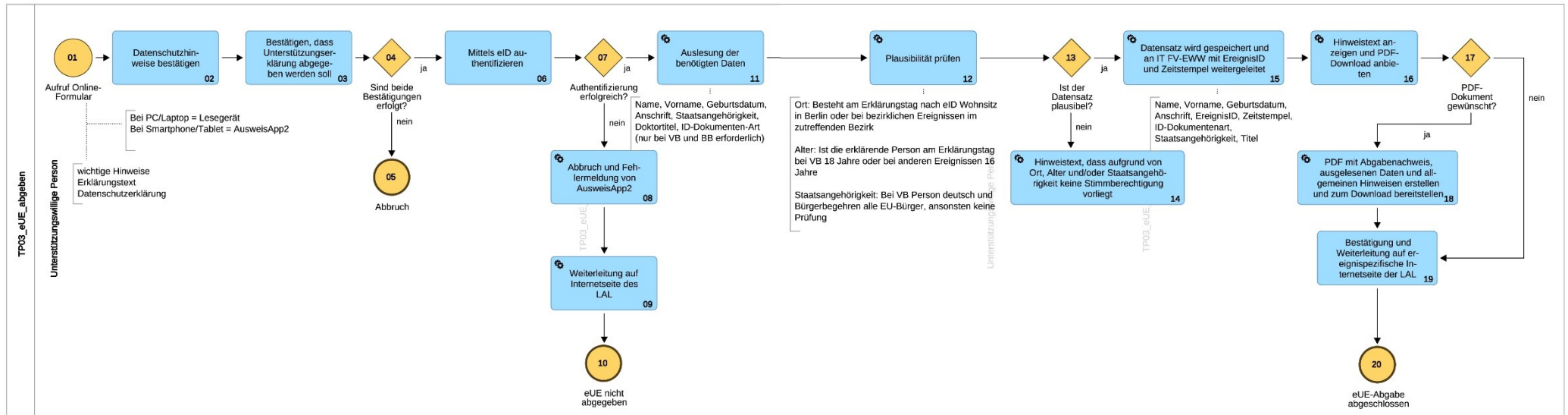


Anlage 26 TP 02 Verfahrensumgebung im IT-FV EWW einrichten – vorläufiger Sollprozess





Anlage 27 TP 03 elektronische Unterstützungserklärung abgeben – vorläufiger Sollprozess



Anlage 28 Hinweistext bei Abgabe einer elektronischen Unterstützungserklärung in PDF-Format bei Weiterleitung der Daten an IT-FV EWW mit Hinweis auf statistische Darstellung am Folgetag (in 5 Varianten) (vorläufiger Entwurf)

Elektronische Unterstützungserklärung <zur/zum> <Ereignisart> <Ereignisname>

Guten Tag, <Titel> <Vorname> <Nachname>,

die Authentifizierung für die Unterstützungserklärung <zum/zur oben genannten Ereignisart> wurde erfolgreich durchgeführt.

Folgende Angaben der eID Ihres Ausweises wurden am <Zeitstempel> ausgelesen:

- Vorname Name: <Titel> <Vorname> <Name>
- ggf. Dokortitel
- Anschrift: <Straße>, <Postleitzahl> <Ort>
- Geburtsdatum: <Geburtsdatum>
- Staatsangehörigkeit: <Staatsangehörigkeit>
- Art des Ausweisdokuments: <ID-Dokumenten-Art>

Ihre Erklärung wird nun zur Prüfung der Stimmberechtigung an das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) übermittelt. Ihre Erklärung wird maschinell mit dem Melderegister und bereits abgegebenen Erklärungen abgeglichen.

Ein Widerruf Ihrer Erklärung ist nicht möglich.

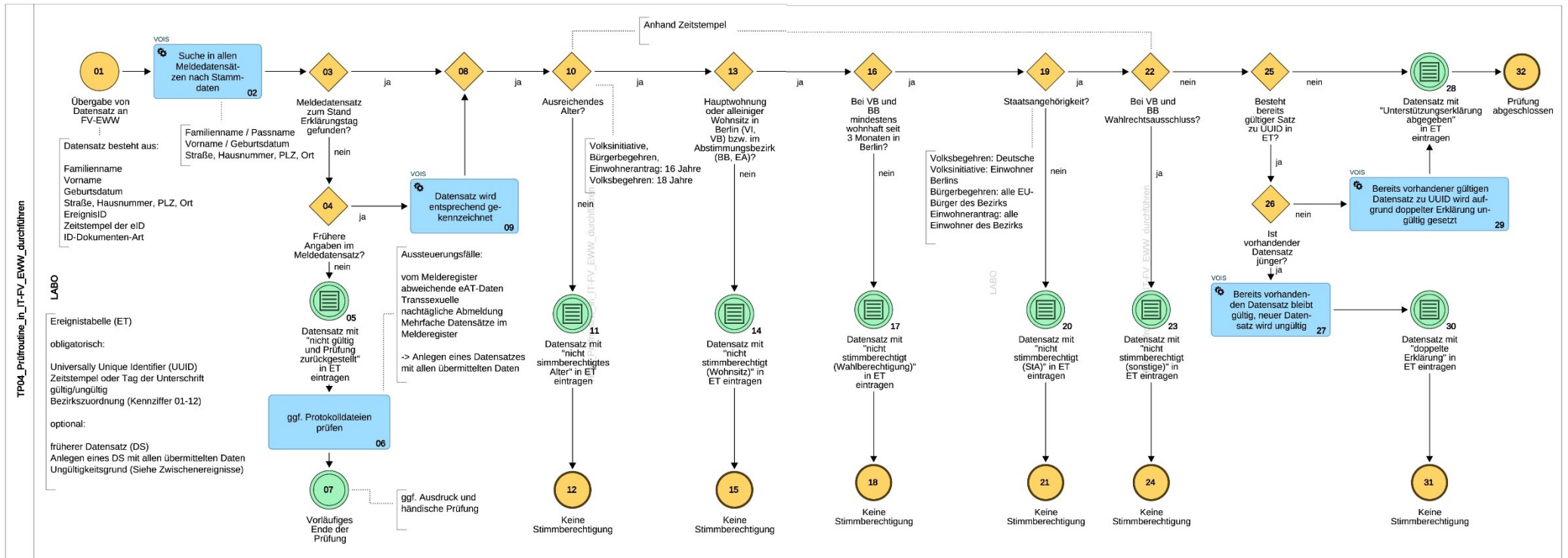
Sie erhalten keine Rückmeldung, ob Ihre Unterstützungserklärung als gültig oder ungültig gezählt wurde.

Auf der Informationsseite <des/der Ereignisart> <Ereignis-URL> ist eine allgemeine Statistik zum Stand der gültigen Erklärungen abrufbar. Die Statistik wird einmal täglich aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen

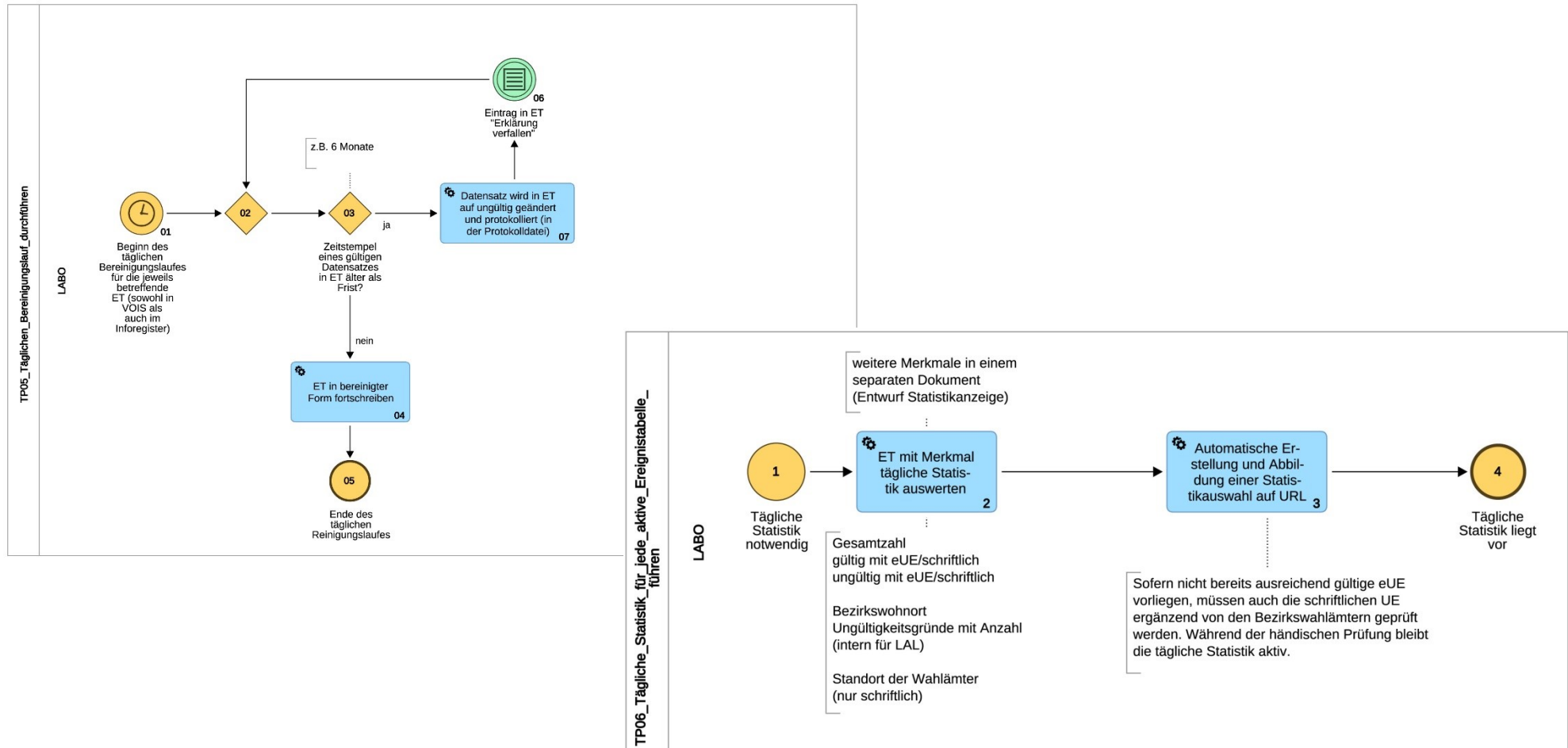
Die Landesabstimmungsleiterin

Anlage 29 TP 04 Prüfroutine im IT-FV EWW durchführen – vorläufiger Sollprozess

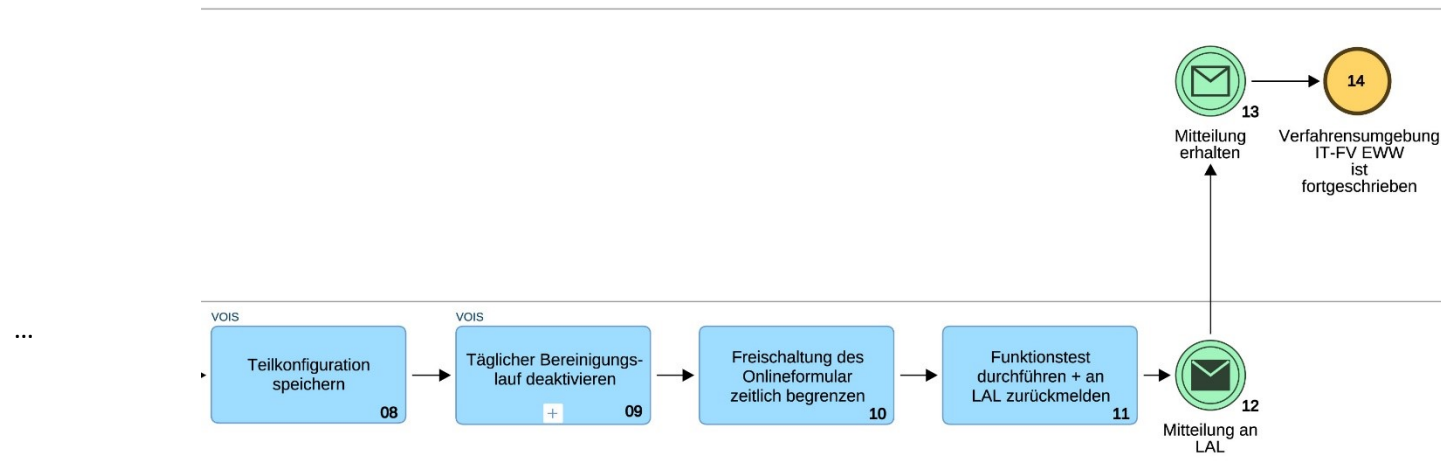
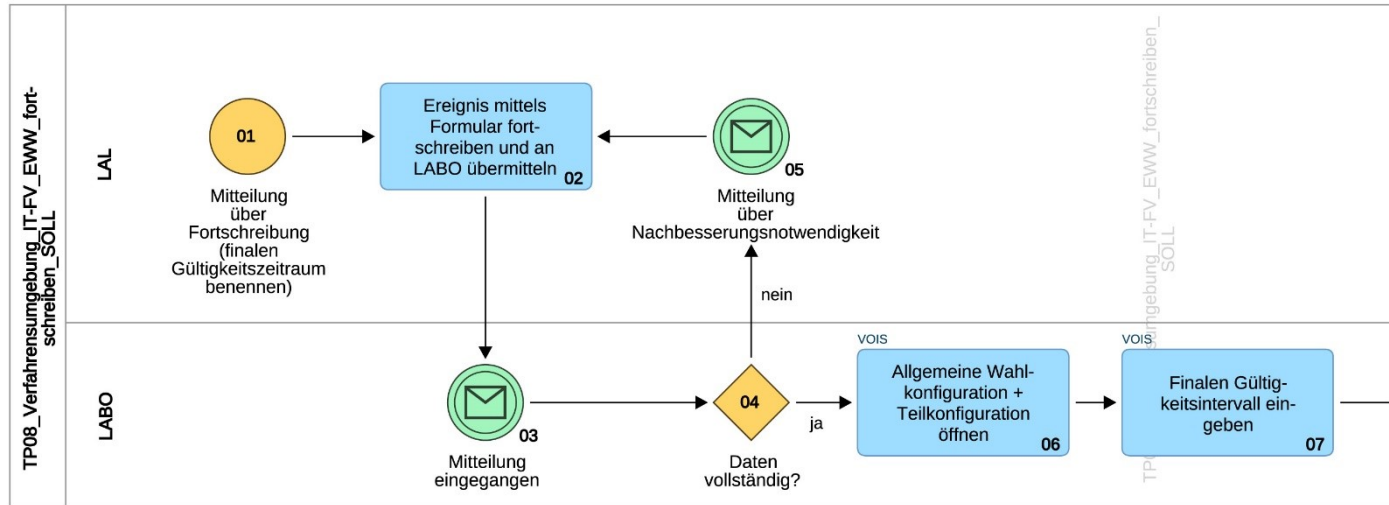


Anlage 30 TP 05 und TP 06 – vorläufige Sollprozesse

TP 05 täglichen Bereinigungslauf durchführen und TP 06 tägliche Statistik für Ereignistabelle führen

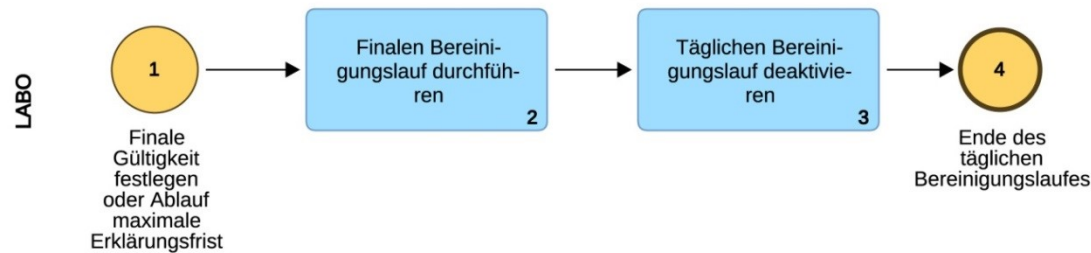


Anlage 31 TP 08 Verfahrensumgebung im IT-FV EWW fortschreiben - vorläufiger Sollprozess

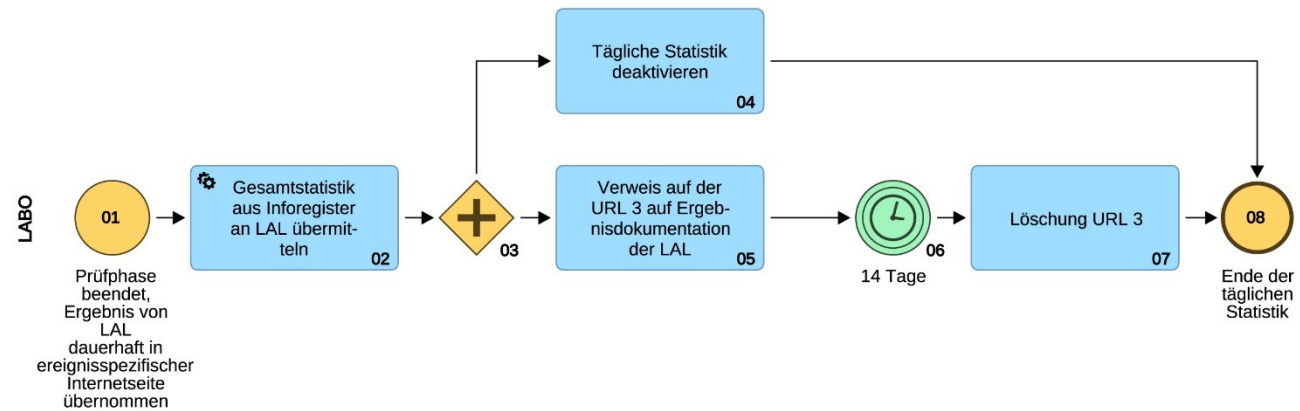


Anlage 32 TP 09 und TP 11 - vorläufige Sollprozesse
TP 09 täglichen Bereinigungslauf deaktivieren,
TP 11 tägliche Statistik deaktivieren

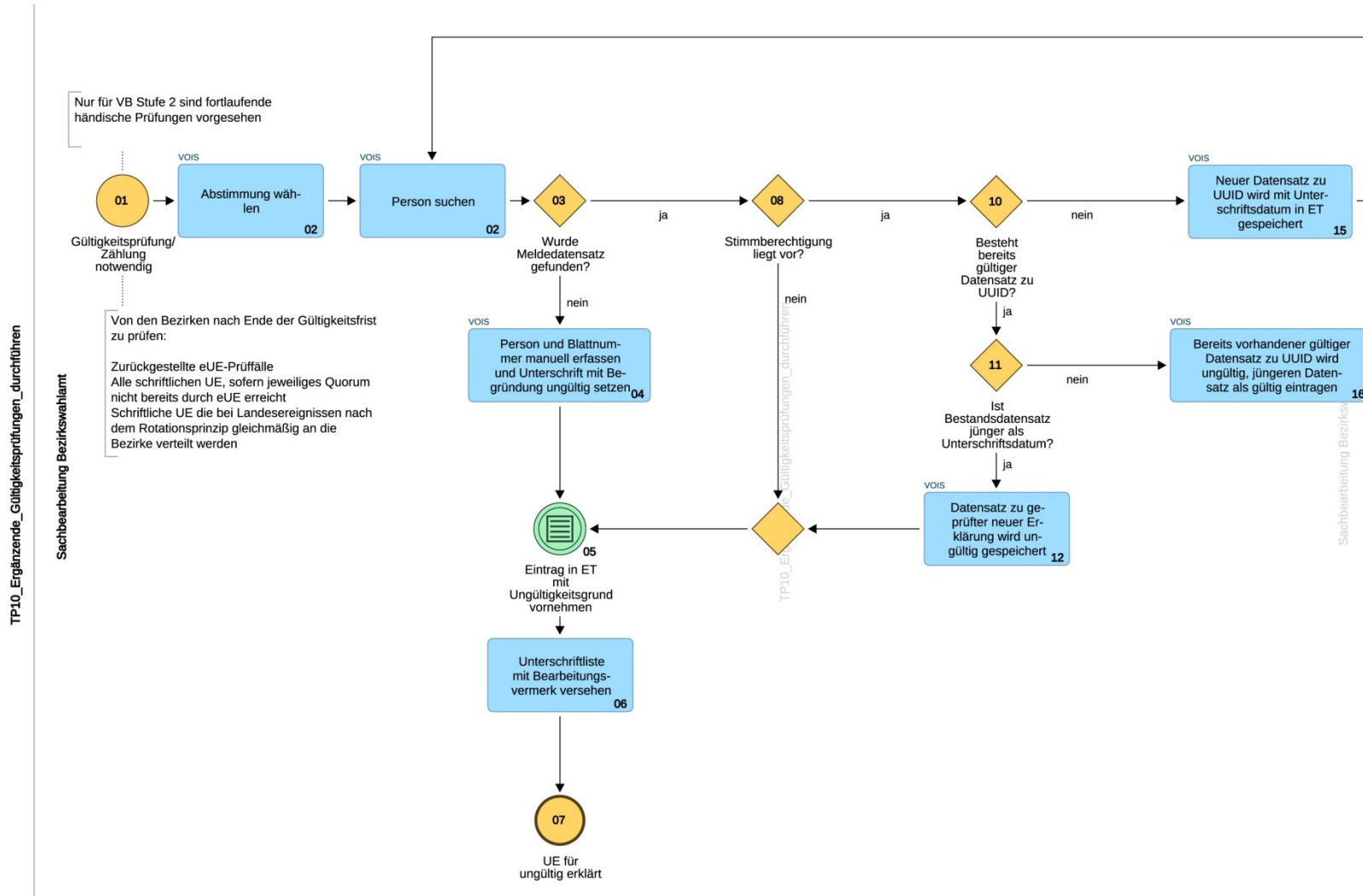
TP09_Täglichen_Bereinigungslauf_deaktivieren

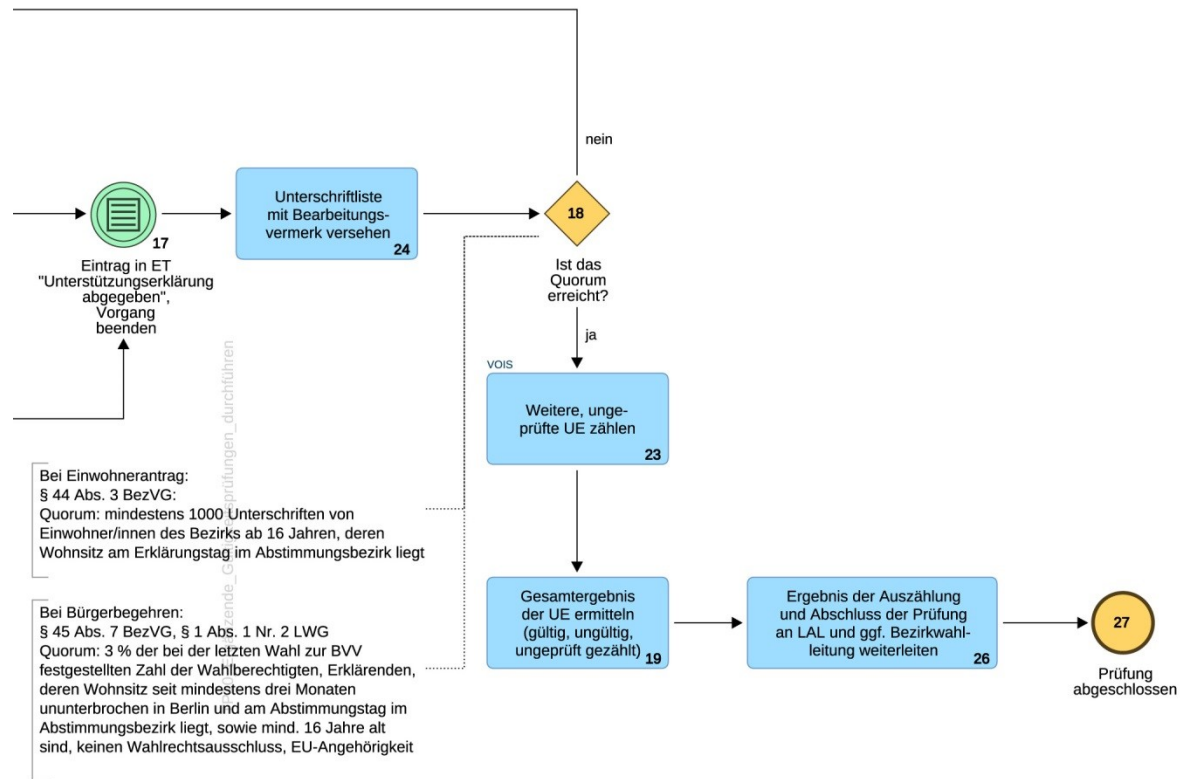


TP11_Tägliche_Statistik_deaktivieren

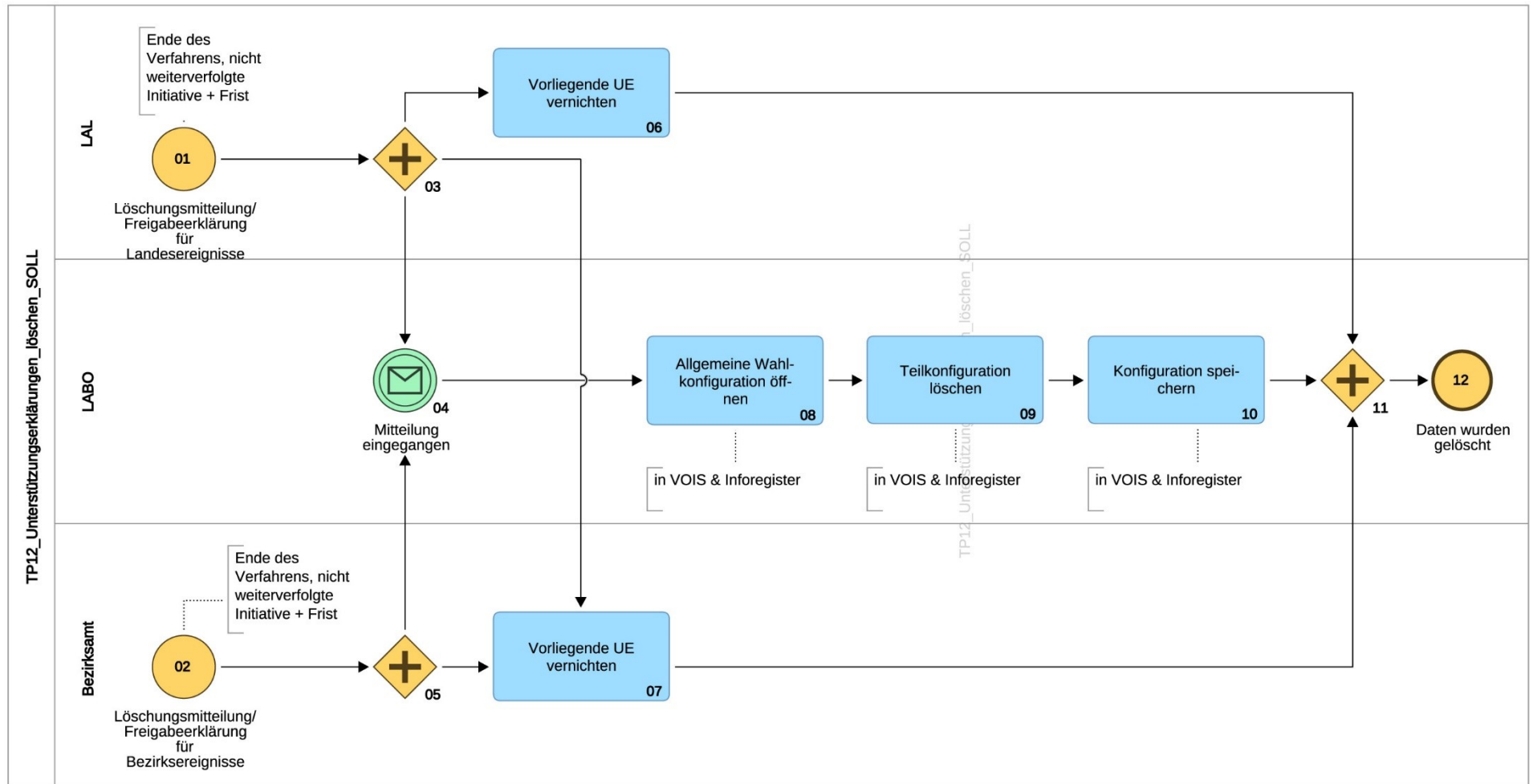


Anlage 33 TP 10 ergänzende Gültigkeitsprüfungen durchführen - vorläufiger Sollprozess

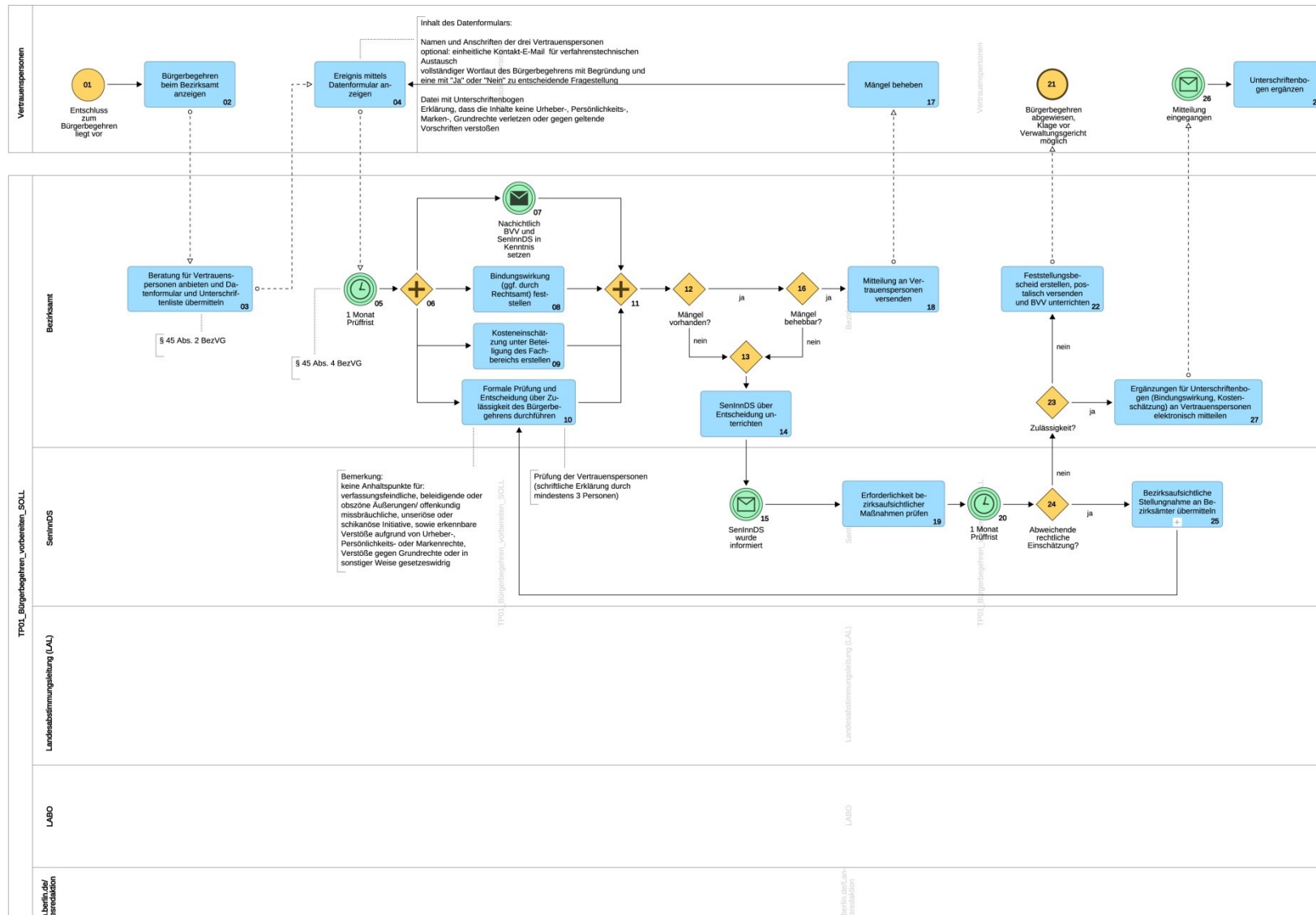




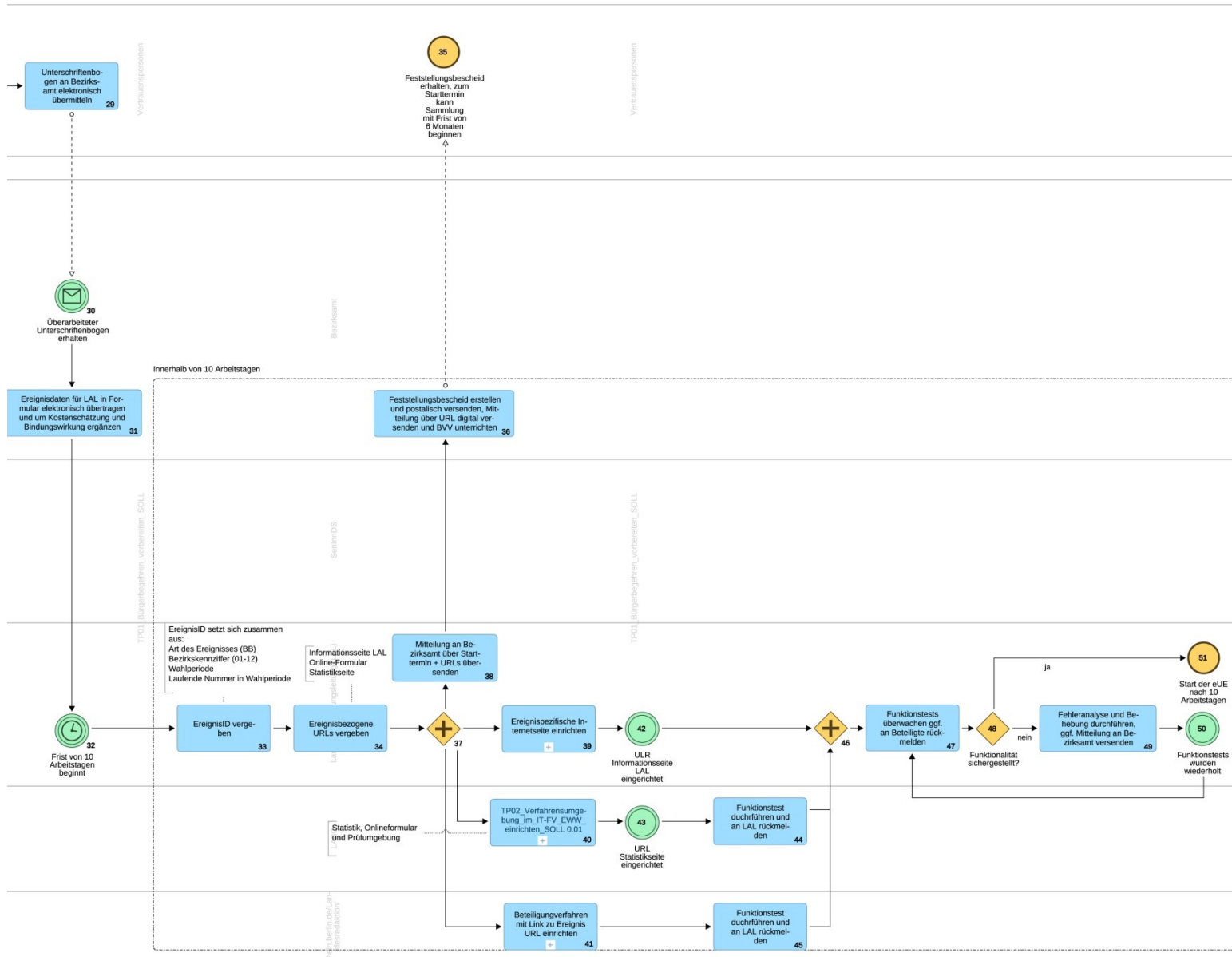
Anlage 34 TP 12 Unterstützungserklärungen löschen - vorläufiger Sollprozess



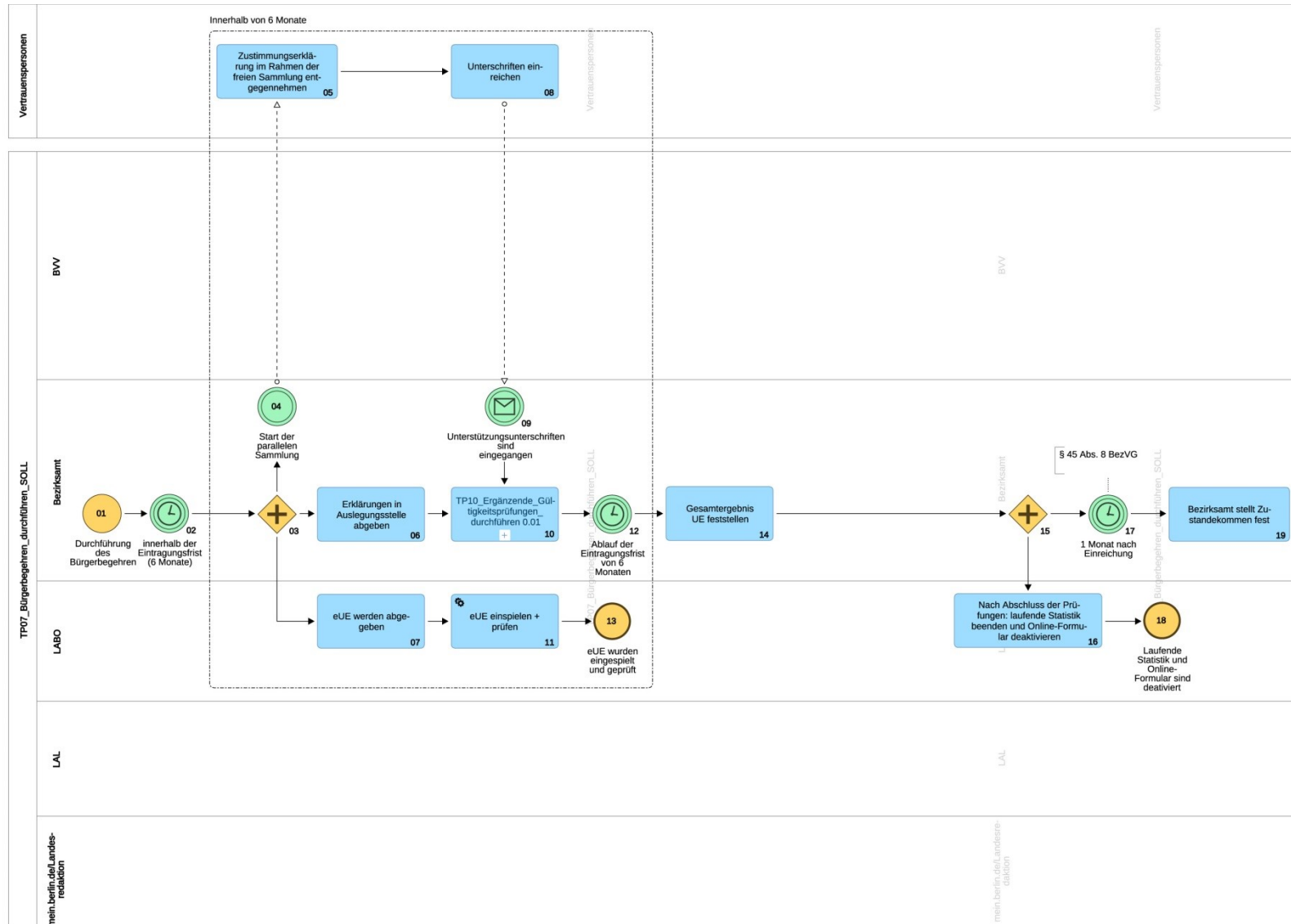
Anlage 35 TP 01 Bürgerbegehren vorbereiten - vorläufiger Sollprozess

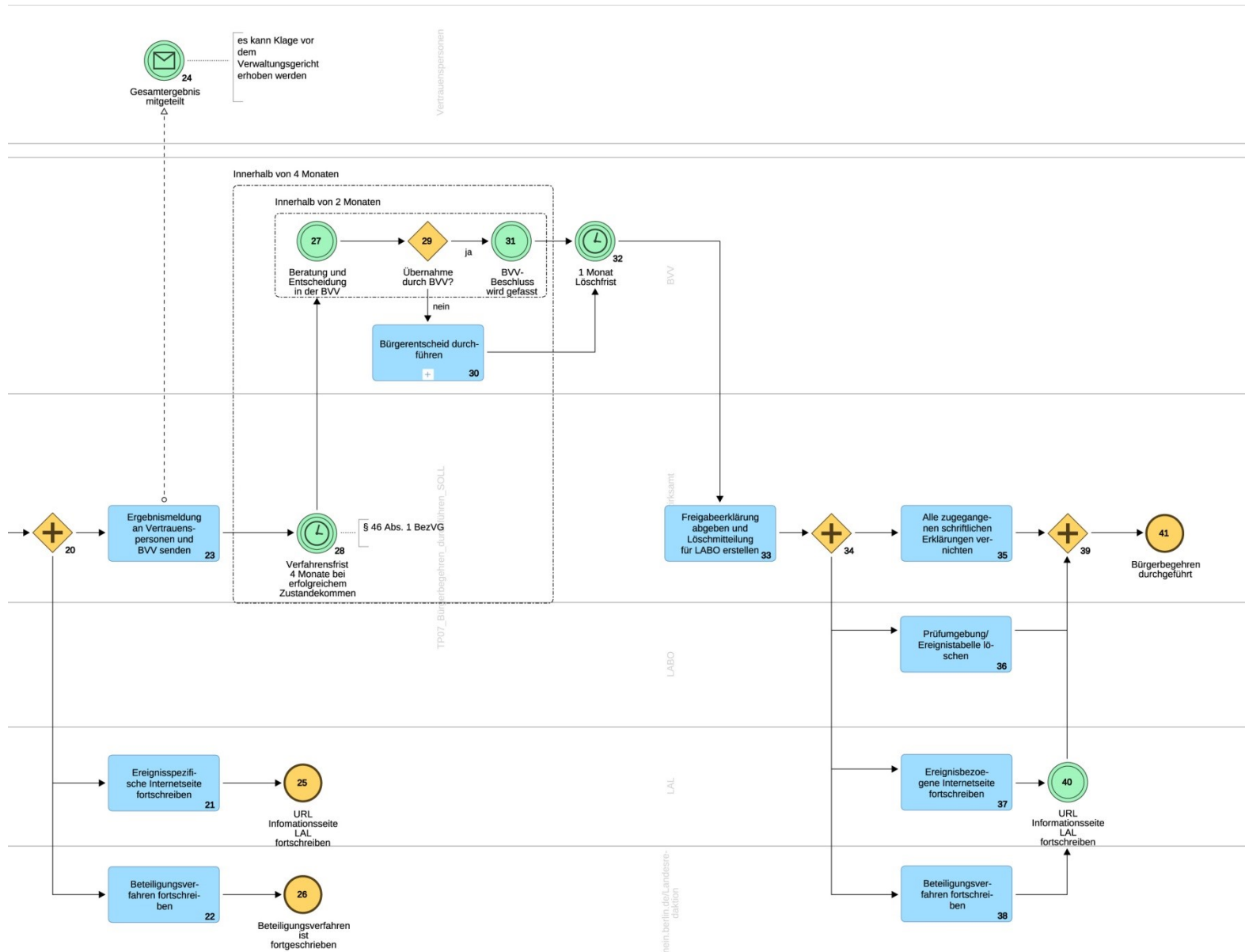


Pro3D – Ergebnisbericht Teil 1
Version 0.X | Entwicklung

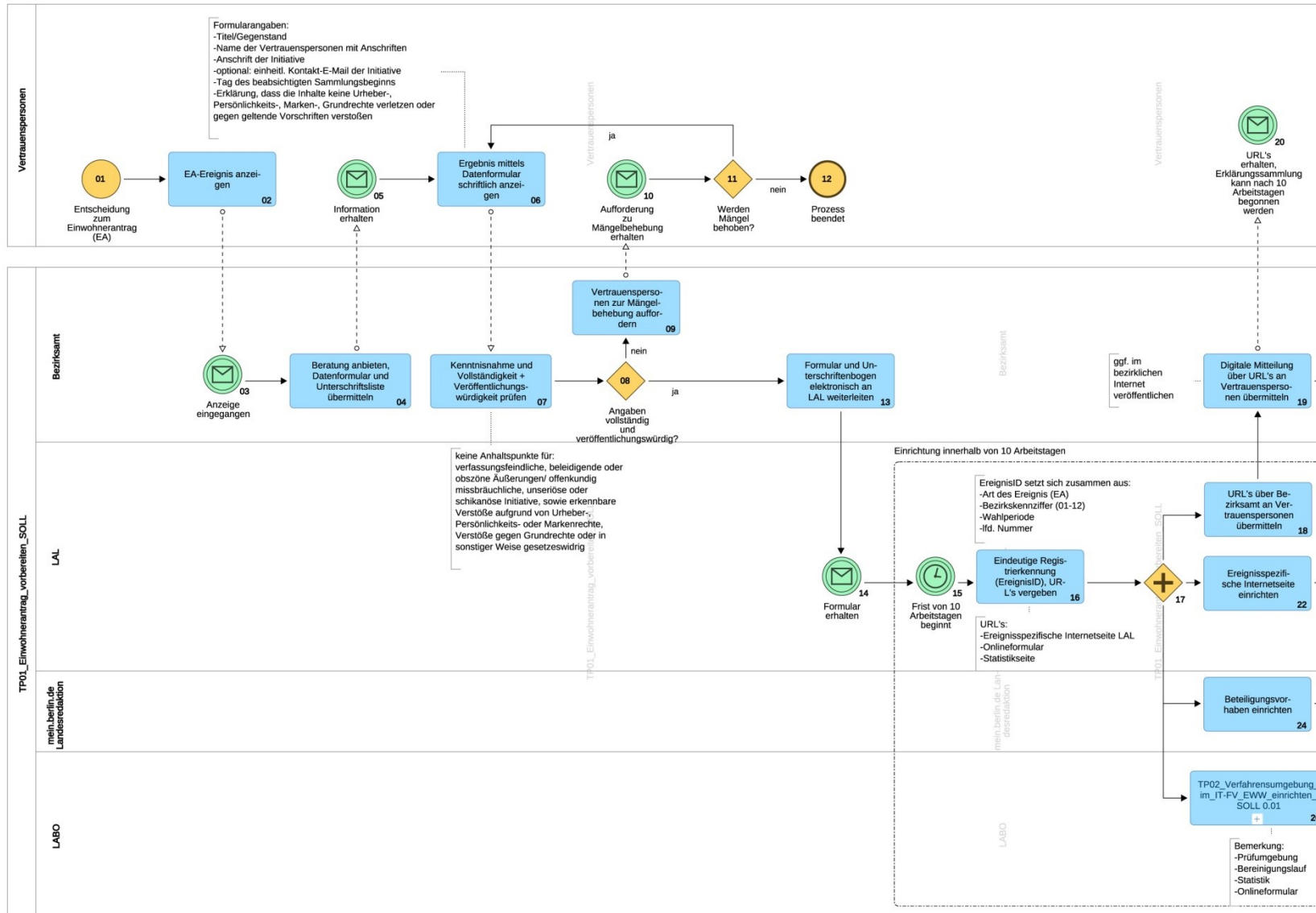


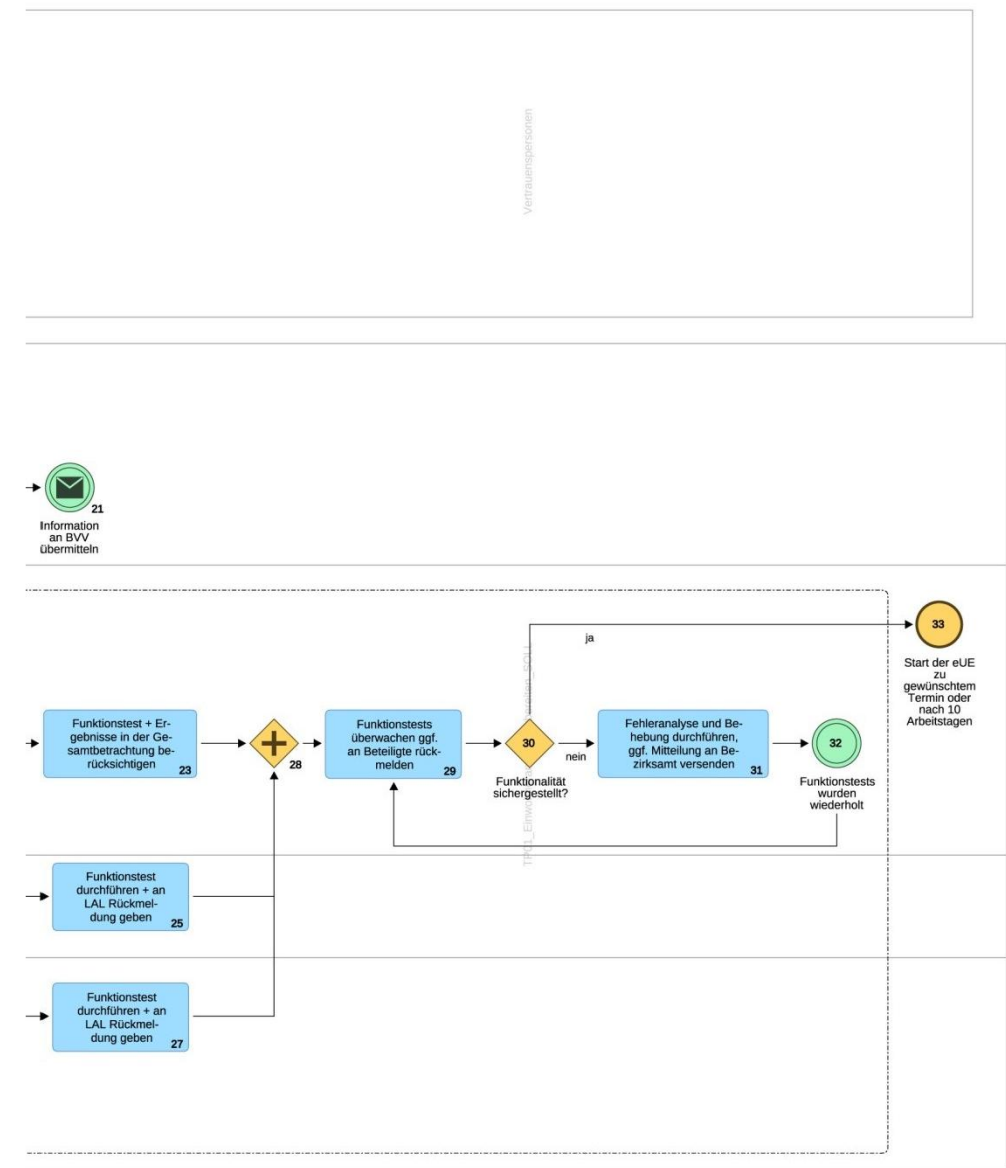
Anlage 36 TP 07 Bürgerbegehren durchführen - vorläufiger Sollprozess



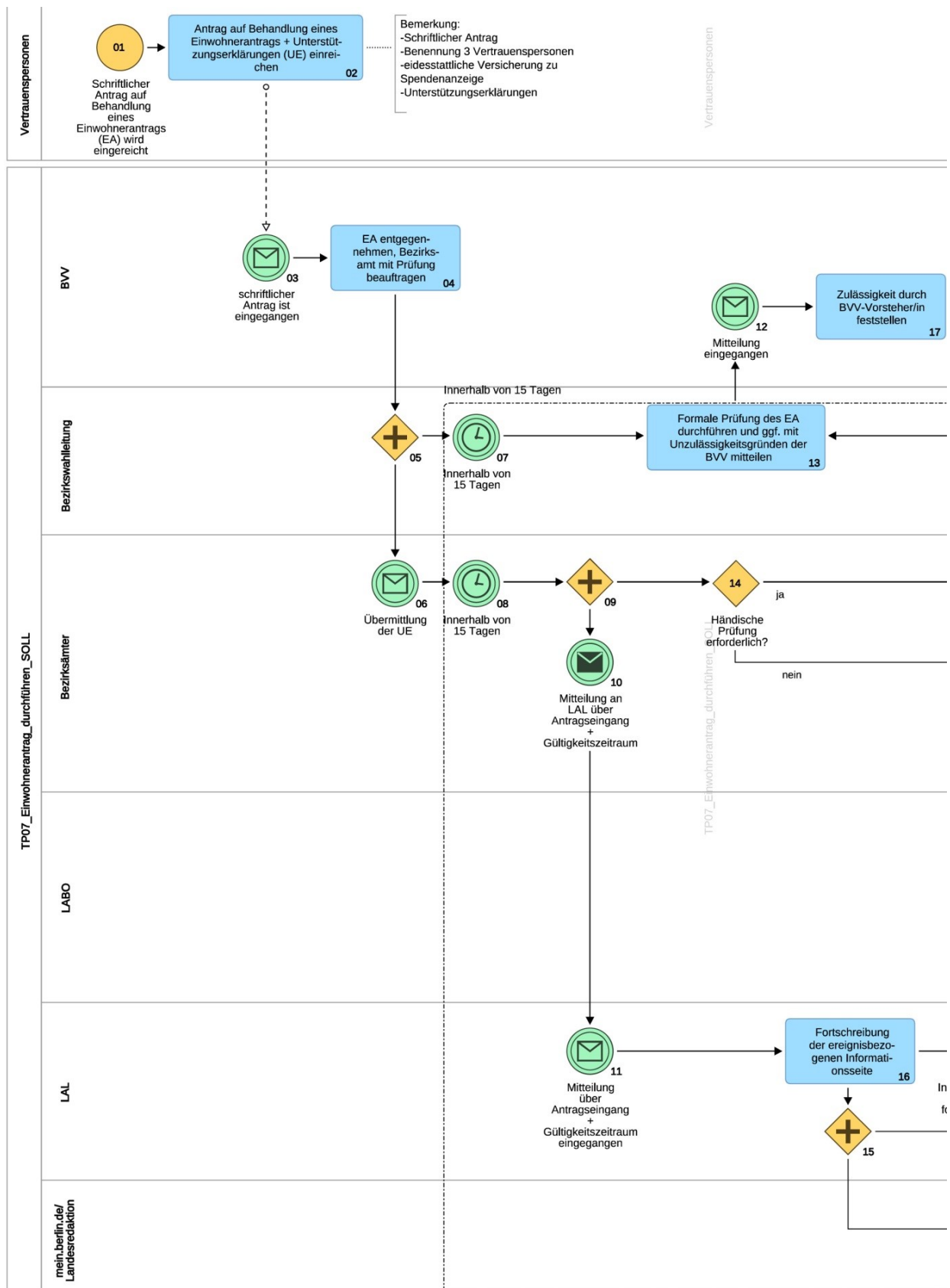


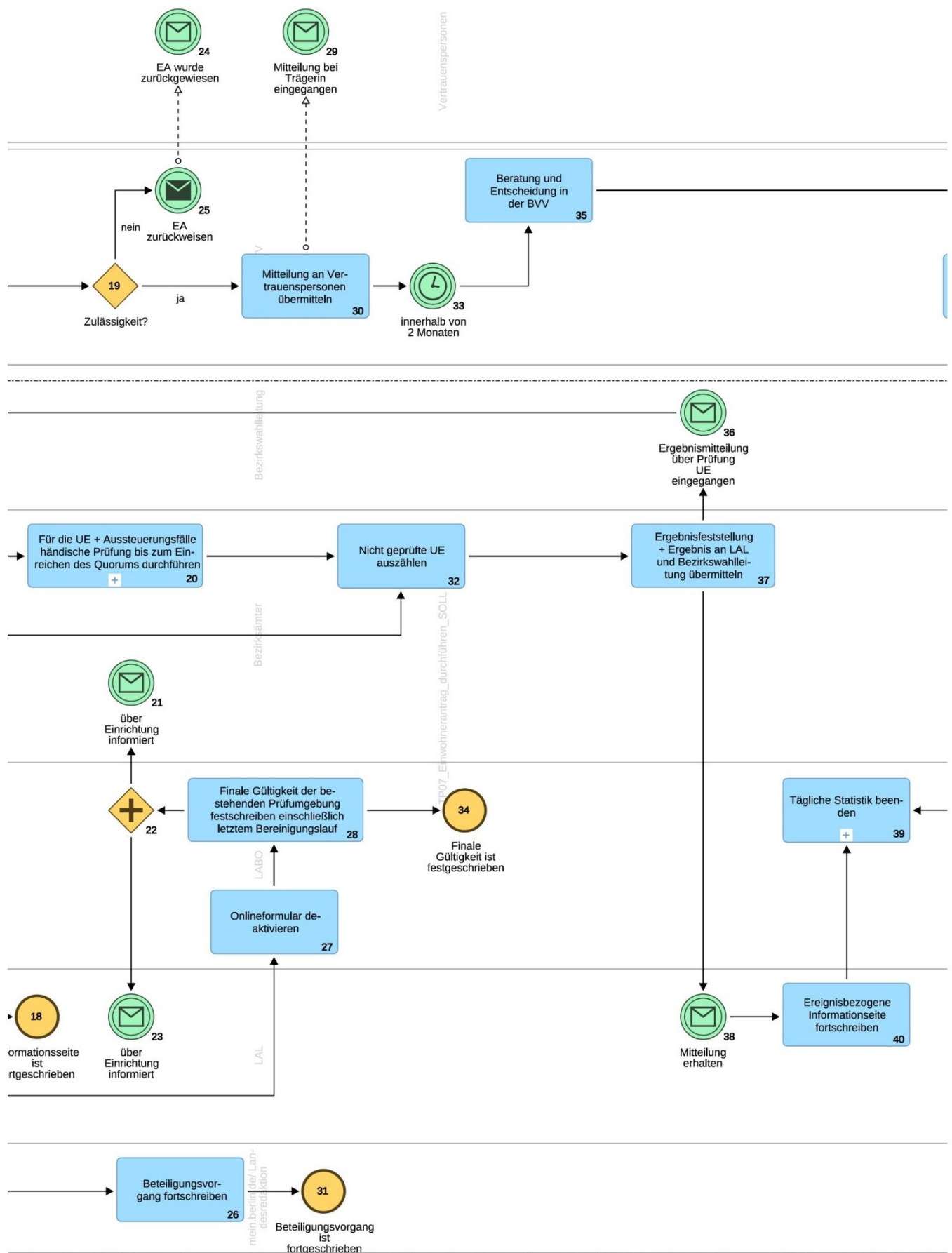
Anlage 37 TP 01 Einwohnerantrag vorbereiten - vorläufiger Sollprozess

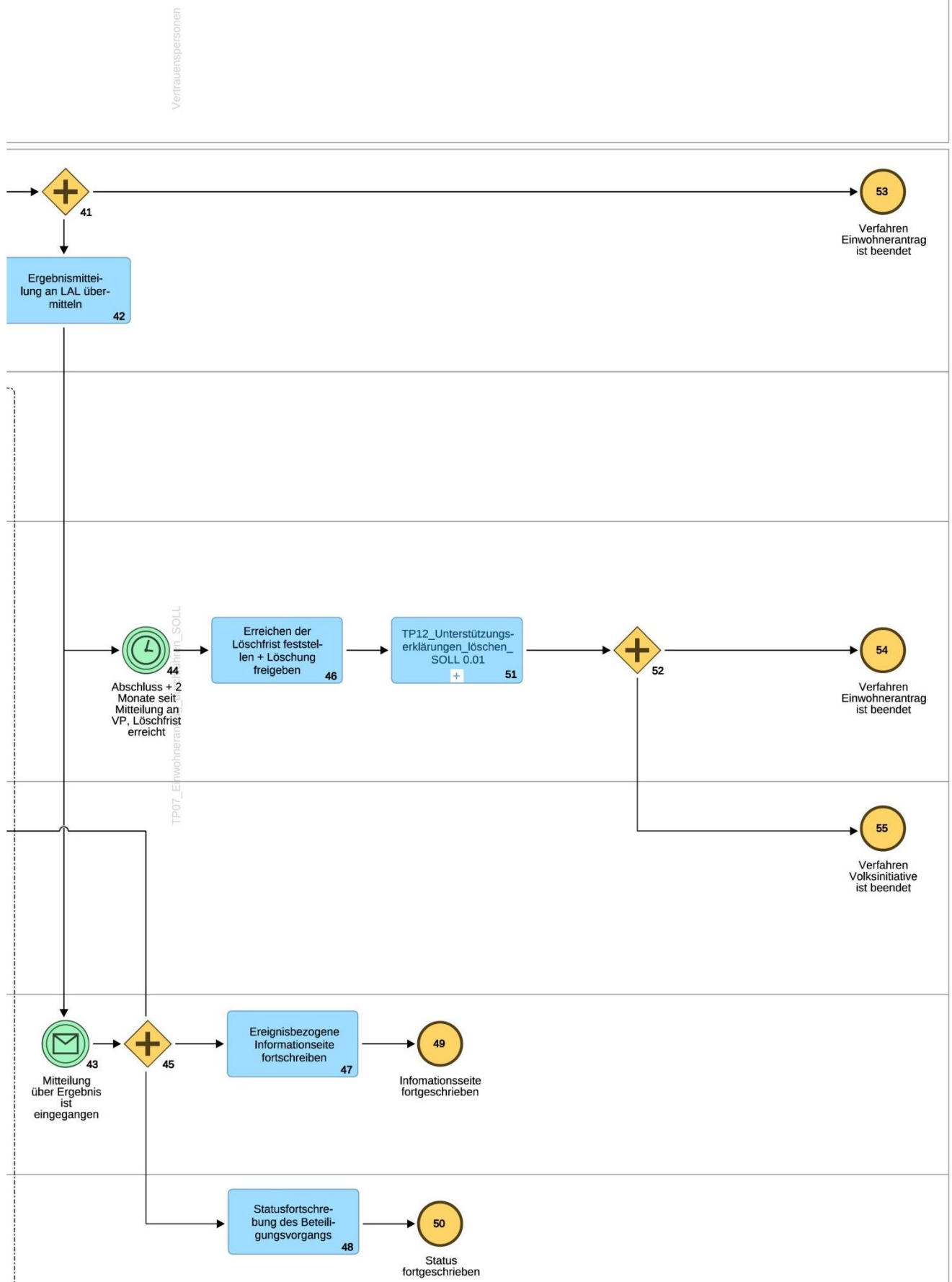




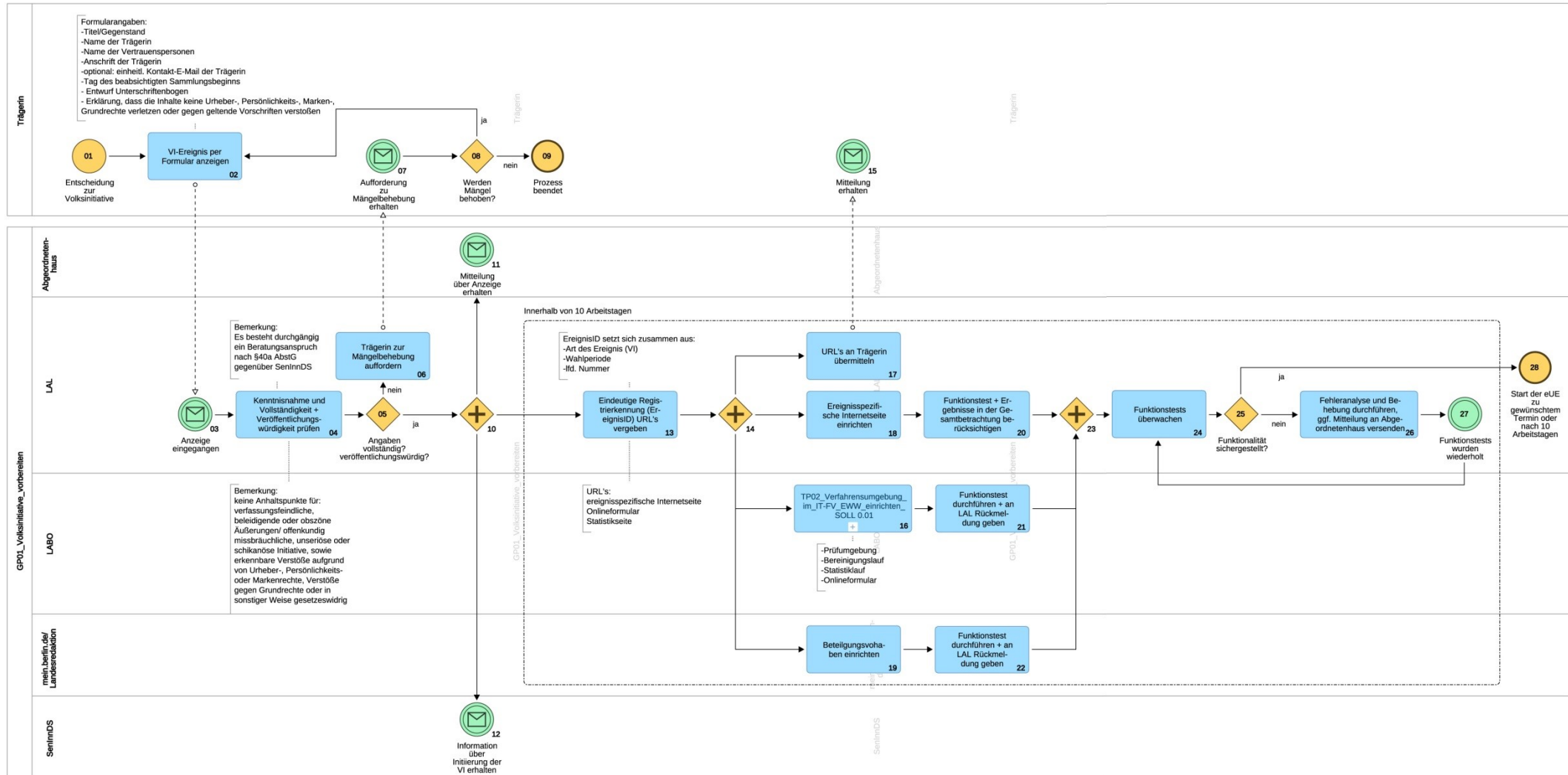
Anlage 38 TP 07 Einwohnerantrag durchführen - vorläufiger Sollprozess



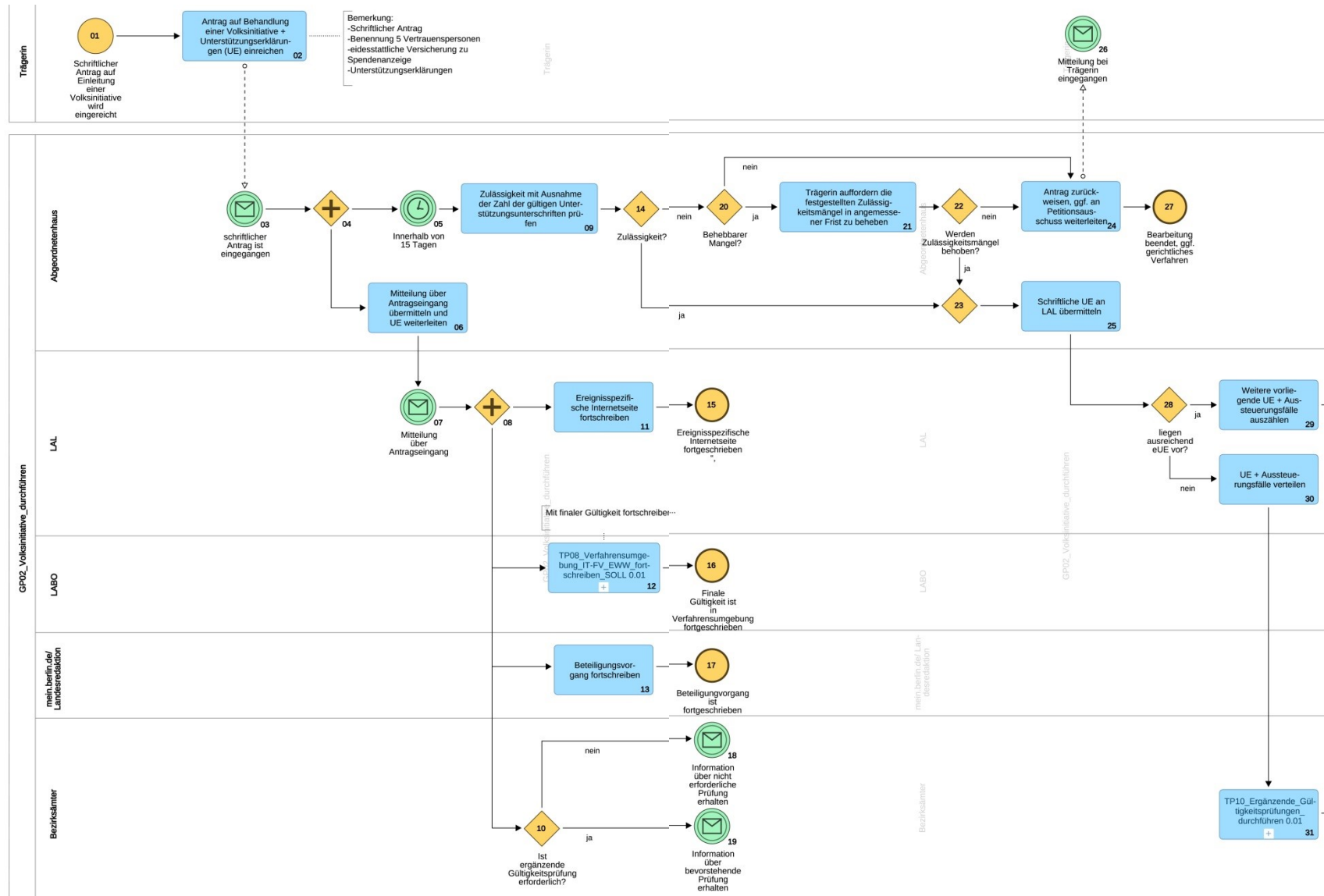




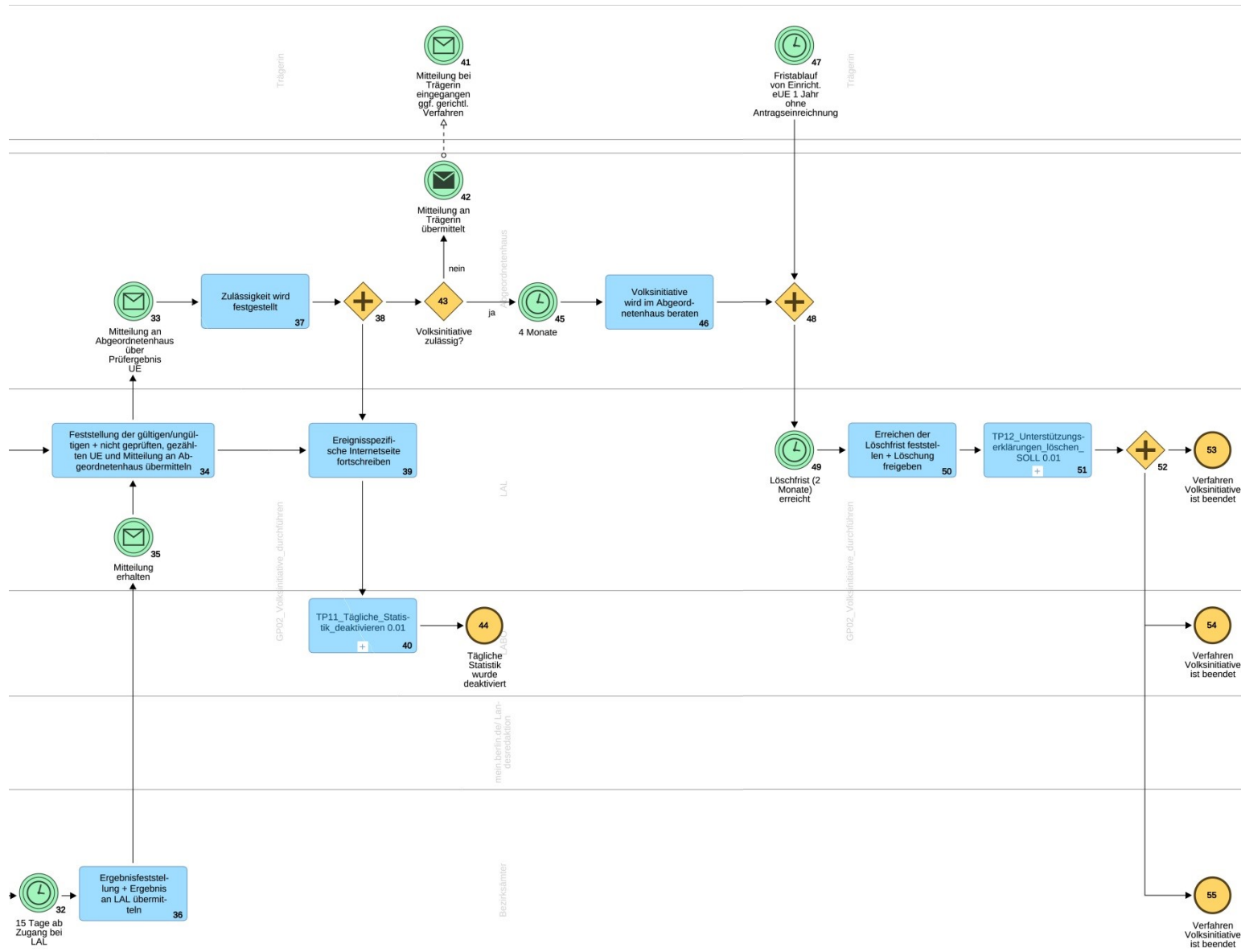
Anlage 39 GP 01 Volksinitiative vorbereiten - vorläufiger Sollprozess



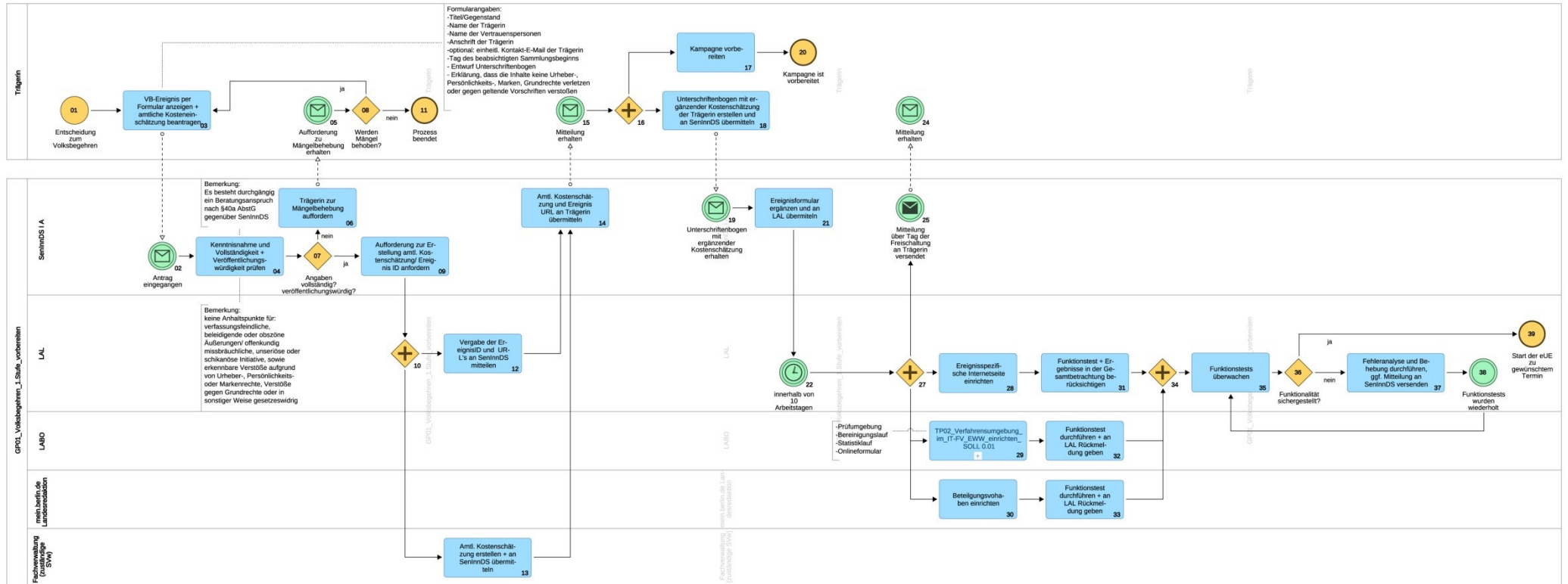
Anlage 40 GP 02 Volksinitiative durchführen - vorläufiger Sollprozess



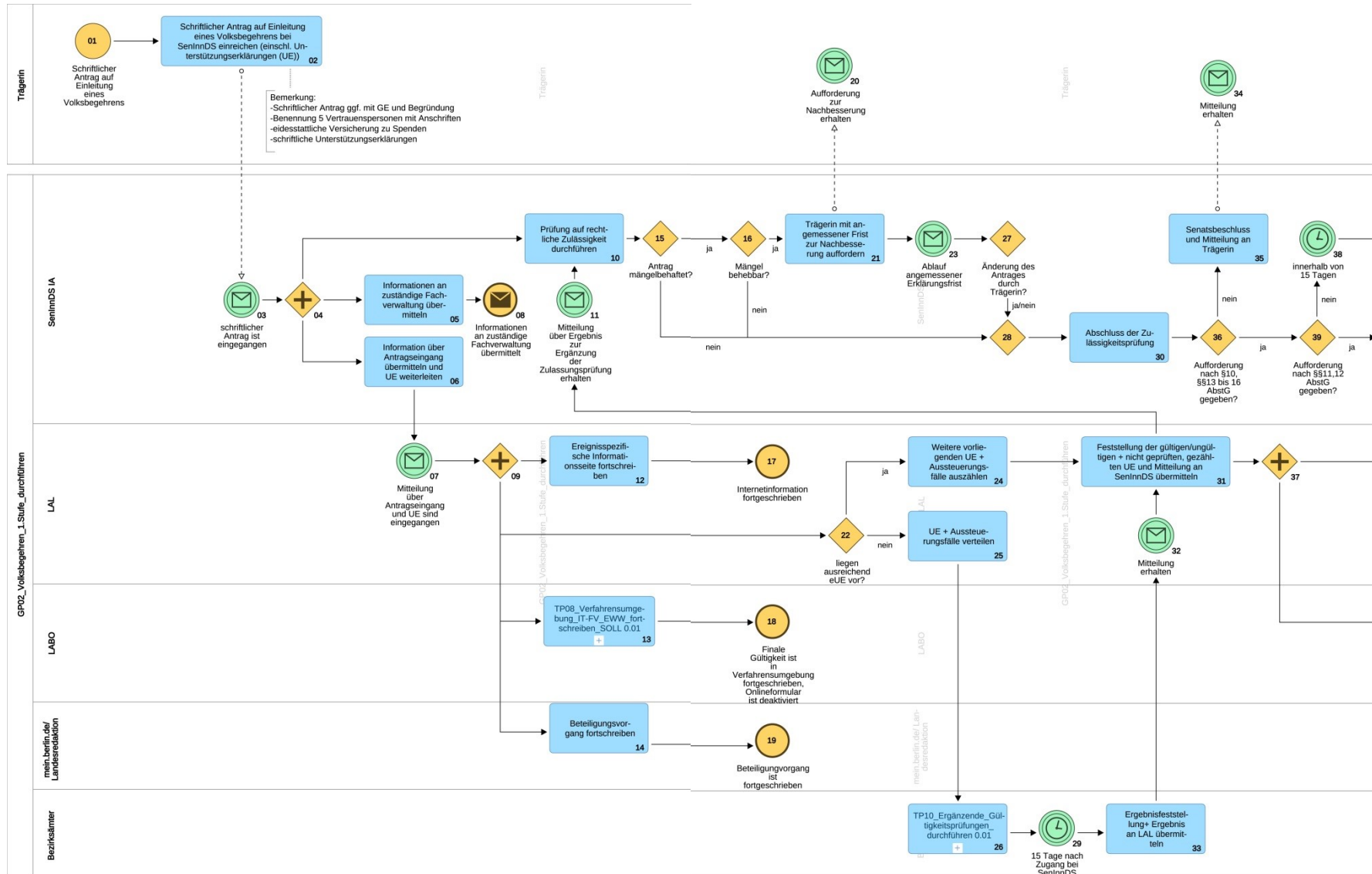
Pro3D – Ergebnisbericht Teil 1
Version 0.X | Entwicklung



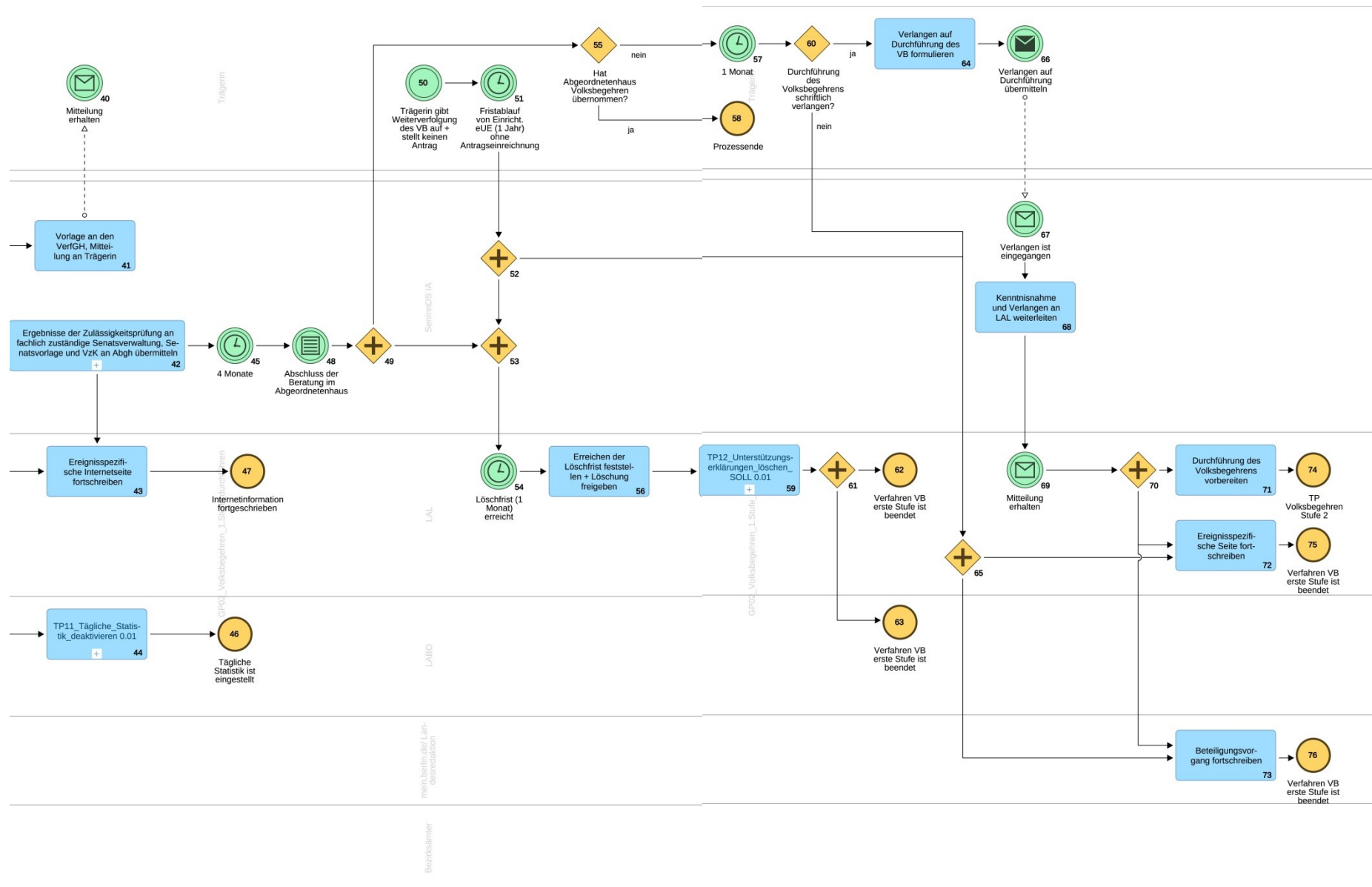
Anlage 41 GP 01 Volksbegehren vorbereiten - vorläufiger Sollprozess



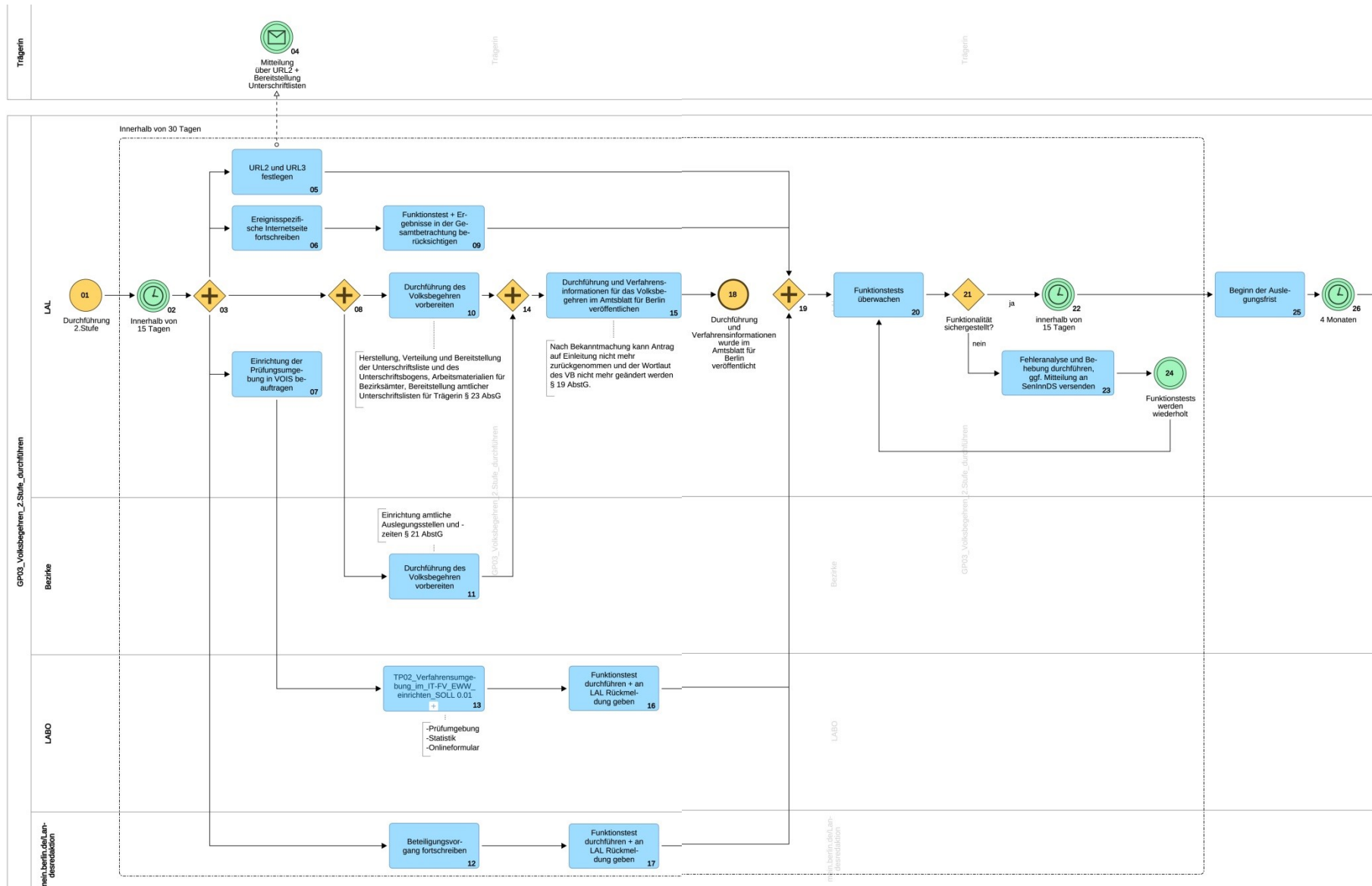
Anlage 42 GP 02 Volksbegehren 1. Stufe durchführen - vorläufiger Sollprozess



Pro3D – Ergebnisbericht Teil 1
Version 0.X | Entwicklung



Anlage 43 GP 03 Volksbegehren 2. Stufe durchführen - vorläufiger Sollprozess



Pro3D – Ergebnisbericht Teil 1
Version 0.X | Entwicklung

